

SCHWEIZERISCHE
MOBILIAR-VERSICHERUNGS-
GESELLSCHAFT



1826—1926

1826–1926

Der Verwaltungsrat und die Direktion der
Schweizerischen Mobiliar - Versicherungs-
Gesellschaft beeihren sich, Ihnen mitfolgend
ein Exemplar der zum 100jährigen Bestehen
der Gesellschaft verfassten Denkschrift zu über-
reichen.

Bern, im Oktober 1926



Karl von Lerber von Arnex
Schultheiss von Bern
Präsident der Zentralverwaltung von 1826—1837

GESCHICHTE
DER
**SCHWEIZERISCHEN MOBILIAR-
VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT**
1826—1926

DENKSCHRIFT
ZUM
100 JÄHRIGEN BESTEHEN DER GESELLSCHAFT
IM AUFTRAG DES VERWALTUNGSRATES
VERFASST VON
ALFRED OCHSENBEIN
GEWESENEM DIREKTOR DER SCHWEIZERISCHEN
MOBILIAR-VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT

GEDRUCKT BEI STÄMPFLI & CIE IN BERN

Vorwort.

Zur Feier des hundertjährigen Bestandes unserer Gesellschaft widmen wir ihren Mitgliedern und Freunden diese Denkschrift.

Die Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft hat im Jahre 1826 als erste einheimische Gesellschaft die Fahrnisversicherung gegen Feuerschaden in der Schweiz eingeführt, und dankbar erinnern wir uns hier der Männer, die, vom Willen beseelt, ein unserm Lande segnenbringendes Werk zu schaffen, unser Institut ins Leben gerufen und den Boden vorbereitet haben, auf dem sich das junge Unternehmen entwickeln konnte. Als eine vaterländische und gemeinnützige Genossenschaft ist es gegründet worden, und in der Wahrung dieser seiner Eigenart haben Verwaltungsrat und Geschäftsleitung je und je ihre vornehmste Aufgabe gefunden. Das Vertrauen, das Volk und Behörden der Gesellschaft entgegenbrachten, ist ihr trotz der grossen Schwierigkeiten, mit denen sie lange Zeit zu kämpfen hatte, erhalten geblieben und ihr auch während der Jahre nicht entzogen worden, in denen von unsren Mitgliedern zur Deckung von Verlusten Nachschüsse erhoben werden mussten. Die Zahl der Mitglieder hat fort und fort zugenommen, und heute weist unsere Gesellschaft mit über vierhundertachtzigtausend Policien und einem Versicherungskapital von neunundeinhalb Milliarden Franken unter allen in der Schweiz arbeitenden privaten Feuerversicherungsanstalten bei weitem das grösste Schweizergeschäft auf. Die Garantiemittel haben einen Betrag erreicht, der nicht nur die Aufhebung der Nachschusspflicht gestattete, sondern von nun an auch eine Beteiligung der Mitglieder an den Geschäftsergebnissen ermöglicht.

So haben wir allen Anlass, uns über die Entwicklung und den heutigen Stand unserer hundert Jahre alten Gesellschaft zu freuen. Dabei vergessen wir aber nicht, dass in ihren Annalen neben guten auch schlimme Jahre verzeichnet sind und dass das Glück, wenn es uns weiterhin treu sein soll, immer wieder verdient sein will.

Den Dank, den wir hiermit allen aussprechen, die durch ihre Arbeit das Gedeihen der Gesellschaft gefördert und ihr Ansehen gemehrt haben, schulden wir insbesondere auch Herrn Alfred Ochsenbein, dem Verfasser dieser Denkschrift. Herr Ochsenbein hat fast fünfzig Jahre lang seine Kraft in den Dienst unserer Gesellschaft gestellt und sich als ihr Leiter hohe Verdienste erworben. Darauf hinzuweisen sind wir um so mehr verpflichtet, als Herr Ochsenbein in seiner Geschichte der schweizerischen Mobiliarversicherung die eigene Person ganz zurücktreten und die Leser kaum ahnen lässt, wie gross sein Anteil an den Fortschritten und Erfolgen ist, die die Gesellschaft unter seiner Führung erzielt hat.

*Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft,
Der Verwaltungsrat.*

Allgemeines.

Die Notwendigkeit der Versicherung gegen Feuersgefahr (Brand-schaden) und ihr Wert für den Volkswohlstand ist heutzutage wohl allgemein anerkannt. Dieser Versicherung liegt der Gedanke zugrunde, den Schaden, der den einzelnen treffen könnte, aber nicht notwen-digerweise treffen muss, der jedoch, wenn er eintritt, den einzelnen allzu schwer belasten würde, auf die breitern und tragfähigeren Schul-ttern einer Mehrzahl von Personen abzuladen, die durch bescheidene jährliche Beiträge für den eingetretenen Schaden aufkommen. Durch kleine Einzelleistungen wird das Recht auf Schadenersatz erworben und das Vermögen der einzelnen, seien es Gebäude oder be-wegliche Gegenstände, erhalten.

Dieser Gedanke, so einfach, ja selbstverständlich er uns heute erscheinen mag, musste erst zum Durchbruch kommen, und das war in der Schweiz verhältnismässig spät der Fall. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden erstmals Versuche ge-macht, die Frage der Feuerversicherung, wenigstens der Gebäude, in Fluss zu bringen, so in Zürich 1778 und 1782 durch J. R. Hofmeister, Melchior Lavater und Pfarrer J. H. Waser, und 1788 in Bern durch Ausschreibung einer Preisfrage: «Ist eine Feuerassekuranz im Kanton Bern ratsam und aus welchen Gründen? Und welches wäre dann nach der Beschaffenheit und den Umständen des Kantons die beste und zweckmässigste Lösung einer solchen Anstalt?» Es gingen im ganzen 17 Vorschläge ein, von denen aber keiner verwirklicht wurde. Auch die gesetzgebenden Räte der Helvetik luden durch Dekret vom 29. August 1798 das Direktorium ein, einen Vorschlag zur Er-richtung einer allgemeinen Brandassekuranz für ganz Helvetien vor-zulegen, und ein Jahr später erschien die Schrift von Bürger Dörner, Mathematiklehrer an der Literarschule Bern: «Entwurf einer zu er-richtenden Brandassekuranz in Helvetien.» Das Direktorium liess aber schon am 30. Dezember 1799 wissen, die Ausführung des Pro-jektes müsse auf ruhigere Zeiten verschoben werden.

Ähnliche Gründe werden wohl auch bestimmt gewesen sein, um alle übrigen Projekte, deren es auch in andern Kantonen gab, vorläufig zum Scheitern zu bringen. Einzig in Zürich wurde auf die

Initiative Wasers und Hofmeisters am 6. März 1782 eine auf das Gebiet der Stadt Zürich beschränkte Privatbrandassekuranz gegründet, die bei günstigen Ergebnissen im Jahre 1812, als sie aufgelöst wurde, ein Vermögen von Fl. 121,052½ aufwies, das unter die Teilnehmer verteilt wurde.

Neben den für die Einführung neuer Wohlfahrtseinrichtungen wirklich nicht günstigen Zeitläufen gab es aber noch andere Umstände, die der Gründung von Brandassekuranzen hinderlich waren. Man stand der Assekuranz immer noch mit einem gewissen Misstrauen gegenüber, man wollte die staatliche Einmischung und die Einschränkung der freien Selbstbestimmung nicht, hielt die zu erwartende Beteiligung für ungenügend, die Entwürfe als zu unbestimmt, und es gab auch welche, die von der Assekuranz nichts Günstiges erwarteten, so ein Nachlassen der Vorsicht im Umgang mit Feuer und Licht und eine Zunahme der Brände. So kam es, dass wohlgemeinte Anregungen sogar aus vorwiegend formalen Gründen unbeachtet heiseite gelegt wurden. Ein typisches Beispiel dafür ist die im Jahre 1783 an verschiedene Kantonsregierungen versandte Schrift von J. J. Fezer, Lizentiat der Rechte, von Reutlingen, die für die Errichtung von Brandversicherungsanstalten in kleineren Staaten verschiedene Thesen aufstellte. Sie wurde von einer Kantonsregierung nicht beantwortet, weil die unförmliche, ohne vorherige geziemende Anfrage zugestellte Schrift eines Unbekannten nicht angenommen werden könnte.

In der Hauptsache verblieb man also bei den alten, dem Solidaritätsgefühl entsprechenden, jedoch unzureichenden Mitteln, den durch Brandunglück Geschädigten durch Sammlung von Liebesgaben (Kollekten), durch Ausstellung von Steuerbriefen (Bettelbriefen) beizustehen. Die Kollektien wurden entweder von der Regierung angeordnet, und sie selbst leistete Beiträge, oder es bildeten sich «Gemeindeverbände», Vereine, «Verbrüderungen» genannt, die sich die gegenseitige Unterstützung bei Brandfällen zur Aufgabe machten. Die Beiträge waren freiwillig und konnten in natura geleistet werden (Führungen, Bauholz und Baumaterialien, Stroh, Heu, Lebensmittel, Hausrat und dergleichen). Auch die Kantonsregierungen leisteten Beiträge in natura, meistens indem sie Bauholz lieferten oder in Staatswaldungen Holz schlagen liessen.

Alle diese Massnahmen hatten in erster Linie die Deckung des Gebäudeschadens im Auge; der Ersatz des Schadens an Fahrnissen wurde nur nebenbei berücksichtigt, ihm jedenfalls nicht die Bedeutung beigemessen, die nach derzeitiger Auffassung dem Verlust von Hab und Gut zukommt.

Es wird später darüber zu berichten sein, wie nach der Gründung kantonaler Gebäudecassekuranzanen und bis zur Errichtung unserer Gesellschaft die Vergütung für Mobiliaeschaden bewirkt wurde.

Dass mit den geschilderten Mitteln ein ausreichender Ersatz des Brandschadens und eine befriedigende Lösung der einmal aufgeworfenen Versicherungsfrage nicht erzielt werden konnte, ist ohne weiteres einleuchtend. Es bedurfte jedoch eines besondern Anlasses, einer zwingenden Notwendigkeit, um die Lösung des Versicherungsproblems in Fluss zu bringen und die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten und Bedenken zu heben. Dieser Anlass bot sich 1804 dem Kanton Aargau. Das ihm 1803 zugeteilte Fricktal hatte bisher an der allgemeinen Gebäudeversicherungsanstalt des österreichischen Breisgaus Anteil gehabt, und da es nun dessen verlustig gegangen war, bemächtigte sich Besorgnis der Hypothekargläubiger, die sich nicht mehr gesichert fühlten und teilweise die Hypotheken kündigten. Die Bürger des Fricktales wandten sich nun an die Regierung des Kantons mit dem Ansuchen um Erhaltung ihrer Brandkasse. Die Regierung sah den Notstand der Fricktaler ein, und der Grosse Rat beschloss am 14. Mai 1804 auf deren Antrag die Beibehaltung der bisherigen fricktalischen Brandkasse nach bisheriger Einrichtung, unter Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden. Schon ein Jahr später, am 16. Mai 1805, wurde ein neues Gesetz angenommen, das die Errichtung einer «allgemeinen Feuerassekuranzanstalt» für den ganzen Kanton Aargau vorsah und am 1. Januar 1806 ins Leben trat.

Damit war das Eis gebrochen. Es folgen dann in kurzen Intervallen die Gründungen kantonaler Gebäudebrandversicherungsanstalten in den Kantonen Bern (1806), Thurgau (1806), St. Gallen und Basel (1807), Zürich (1808), Solothurn (1809), Neuenburg und Luzern (1810), Glarus und Waadt (1811), Zug, Schaffhausen und Freihurg (1812). Weitere Kantone folgten freilich erst nach Jahrzehnten dem Beispiele nach.

Alle diese Anstalten waren auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gegründet. Bei einigen war der Beitritt fakultativ, bei andern für alle Gebäudebesitzer obligatorisch (Monopol). Auf deren Bestimmungen des näheren einzutreten, ist hier nicht der Ort. Bemerkt sei nur, dass es darunter Anstalten gab, die auch den Kriegsschaden deckten (was im Jahre 1847 den Kanton Luzern Fr. 33,500 a. W. kostete), andere im Umlageverfahren nur dann Beiträge erheben wollten, wenn Brandschäden eingetreten waren und nur so viel, als zu deren Deckung erforderlich war. Als Hauptzweck aller Anstalten wird die Sicherung des Hypothekarkredites angegeben. Der Wert der Gebäude

steige, wenn sie durch Versicherung gedeckt seien. Niemand leihen gerne Geld auf ein Haus und lege sein Kapital in Gebäuden an, wenn zu befürchten sei, eine Feuersbrunst könnte durch Vernichtung des unversicherten Unterpfandes dem Gläubiger oder dem Gebäudebesitzer Schaden bringen, ja ihn ruinieren. Die Gebäudeversicherung hebe den Kredit und fördere den Nationalwohlstand.

Nachdem so in der Mehrzahl der Kantone, und gerade in den grössten, für die Versicherung der Gebäude bei den kantonalen Anstalten gesorgt war, hätte der Gedanke nahe gelegen, nun auch Fürsorge zu treffen, dass die Fahrhabe versichert werden könne. In dieser Richtung geschah aber sehr wenig, um nicht zu sagen nichts.

Bei der Beratung des Gesetzes über die kantonale Gebäudeversicherung wurde im Grossen Rate in Bern 1806 die Anregung gemacht, damit die Versicherung der Fahrhabe zu verbinden; das beliebte aber nicht. Im Kanton Solothurn wurden für die Versicherung der «beweglichen Habseligkeiten» spätere Verfügungen vorbehalten. Nach der Gründung der bernischen, nicht obligatorischen Gebäudeversicherungsanstalt bildeten sich, in Konkurrenz zu dieser, im Oberaargau, im unteren Emmental und teilweise in das Seeland, sogar in den Kanton Solothurn übergreifend, sogenannte «Bauernassekuranz», die den Zweck verfolgten, nicht nur die Gebäude, sondern auch die Fahrhabe ihrer Mitglieder gegen Brandschaden zu versichern. Die Fahrhabe wurde zu einem Mittelwerte angeschlagen und dieser einfach der Gebäudeschatzung einverleibt. Die Beiträge konnten in natura geleistet werden. Jeder Brandschaden wurde auf die Mitglieder verteilt und durch sofortigen Bezug gedeckt. Die Versicherten hatten die Freiheit, nach Jahresfrist auszutreten. Im Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über das Jahr 1892 werden diese Gründungen als «Versicherungs-Charlatanismus» bezeichnet, die Leichtgläubige mit schweren Verlusten bedrohten. Dazu kam es aber nicht; schon im Oktober 1808 verbot die Regierung die Errichtung von Privatassekuranz für Gebäude und Fahrhabe und hob die bereits bestehenden kurzerhand auf, alle dahierigen Verpflichtungen und Unterschriften als null und nichtig erklärend. Die «Bauernassekuranz» war ihr unbequem geworden.

Man wird fragen, ob in jener Zeit überhaupt kein Bedürfnis für die Versicherung der Fahrhabe bestanden habe und, wenn ein solches doch vorhanden gewesen sein sollte, wo und wie es befriedigt wurde.

Das soll im nächsten Kapitel erörtert werden.

Die Gründung der Gesellschaft.

Über die Verhältnisse der Fahrhabever sicherung in dem Zeitraum von der Errichtung kantonaler Gebäudeassekuranzen bis zur Gründung unserer Gesellschaft (1825/26) besitzen wir leider nur unbestimmte Angaben. Denselben ist zu entnehmen, dass im allgemeinen das Bedürfnis nach Versicherung der Fahrhabe nur bei Handel und Industrie zum Ausdruck kam, bei «Partikularen» aber, wo «die Feuersgefahr überhaupt nicht so gross sei», werde weniger Neigung gefunde, die Fahrhabe gegen Feuersgefahr zu versichern, da diese nach den Erfahrungen in einer Reihe von Jahren in keinem Verhältnis stünden zu den Assekuranzprämi en.

Daraus folgt, dass versichert werden konnte, wenn dafür ein Bedürfnis vorlag. Es ist in verschiedenen Berichten davon die Rede, acht ausländische Aktiengesellschaften, vorwiegend französische, hätten dazumal in der Schweiz Geschäfte gemacht; sie werden aber nirgends näher bezeichnet. In den Protokollen der Gemeinnützigen Gesellschaft werden 1824 ausdrücklich genannt: der Phönix in Paris (gegründet 1819) und die Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand in Gotha (gegründet 1821). Diese beiden Gesellschaften hatten nachweisbar den Geschäftsbetrieb in der Schweiz unmittelbar nach ihrer Gründung aufgenommen. Der Erfolg aller dieser Gesellschaften war indes kein hervorragender; es heisst, «nach vorliegenden Berechnungen soll das in auswärtigen Assekuranzanstalten versicherte schweizerische Eigentum nur zirka 60 Millionen französische Franken» betragen haben. So erwünscht es war, bei den ausländischen Gesellschaften überhaupt versichern zu können, so wenig war man mit deren Prämien und Versicherungsbedingungen zufrieden. Die ersten seien zu hoch bemessen und letztere komplizieren das Vertragsverhältnis allzusehr und wenden dem Versicherer zuviel Rechte und Vorteile zu. Das ganze Wesen und Handeln dieser Gesellschaften sei allzusehr auf Gewinn berechnet und müsse es sein, wenn sie bestehen und den Aktionären Gewinn abwerfen sollen. Trotzdem nahmen bei wachsendem Versicherungsbedürfnis die Versicherungen bei den ausländischen Gesellschaften namentlich in den letzten Jahren stetig zu. Man musste sich, wollte man überhaupt Fahrhabe versichern, an diese Gesellschaften wenden, zumal eine andere Versicherungsgelegenheit nicht geboten wurde.

Unter solchen Verhältnissen erscheint es durchaus begründet und keineswegs verfrüht, wenn die Schweizerische gemeinnützige

Gesellschaft im Jahre 1824 als Thema für die Jahresversammlung die Frage stellte: «Würde eine schweizerische Mobiliarassekuranz wünschbar sein, die auf den einfachen Grundsätzen gegenseitiger Schadenversicherung und ohne pekuniären Gewinn für die Direktoren der Anstalt gegründet wäre? Durch welche Mittel könnte sie erreicht werden, welche Teilnahme könnte dieselbe erwarten und welche Vorzüge würde sie vor den ausländischen besitzen?»

Es gingen zu dieser Frage zahlreiche Beiträge von Mitgliedern und Kantonalvereinen ein, die in der Sitzung vom 14./15. September 1824 vorgelegt und diskutiert werden sollten.

In der Eröffnungsrede führte der Präsident, Staatsrat Dr. Paul Usteri, unter anderm folgendes aus:

«Unsere fünfte Frage endlich ward veranlasst durch die vorhin in der Schweiz wenig bekannte, jetzt hingegen ansehnlich verbreitete Erscheinung der Benutzung auswärtiger Anstalten für die Versicherung beweglichen Eigentums aller Art gegen Feuersgefahr. Wenn die Häuser und Gebäudeversicherungen sich durch die besondere Natur dieser Gattung des Eigentums zu solchen allgemeinen und verpflichtenden Anordnungen eignen können, welche, wie die Erfahrung zeigt, mit dem besten Erfolge durch die Regierungen angeordnet und verwaltet werden können, so ist dies hingegen mit dem beweglichen Eigentume, teils um seiner Unstetigkeit und Wandelbarkeit willen, teils wegen seiner ausserordentlich verschiedenen Beschaffenheit und Umfang, nicht der Fall, und es kann hier von freiwilliger Benutzung der sich dazu darbietenden Einrichtungen und von Schutz und Oberaufsicht dieser letztern durch die Obrigkeit einzige nur die Rede sein; somit werden diese Einrichtungen ein Gegenstand der Privatunternehmung, und die Erzielung ihrer sicherndsten und wohltätigsten Verhältnisse für die Bewohner eines Landes wird zur gemeinnützigen und vaterländischen Aufgabe.»

Die jeder Versicherung zugrunde liegende Idee: «rechtliche Ansprüche auf Ersatz in unverschuldetem Unglück sich zu erwerben» sei «eine der schönsten Entwicklungen gesellschaftlicher Verhältnisse; sie gewähre dem Wohlstande und der Zufriedenheit der einzelnen eine wesentliche Stütze; den gewerbsfleissigen Bevölkerungen und Klassen insbesondere sichere und erhöhe sie den Kredit, wodurch alles Eigentum überhaupt einen bedeutsamen Zuwachs erhalten».

Es seien daher hinreichend Gründe vorhanden, die Frage der Tunlichkeit der Errichtung einer schweizerischen Feuerversicherungsanstalt im Schosse der Gesellschaft zu erörtern.

Über die eingegangenen Berichte referiert der Generalreferent Oberstleutnant Schinz.

Diese Berichte brachten noch kein abgeklärtes Bild. Die Mehrzahl sprach sich für die Zweckmässigkeit, ja für die Notwendigkeit der Gründung einer schweizerischen Feuerversicherungsanstalt aus. Einzelne sprachen sich dagegen aus (J. C. Zellweger in Trogen und der Kantonalverein Thurgau); sie befürchteten von der Assekuranz eine Abnahme des Wohltätigkeitssinnes, eine Belästigung der Armen, Erleichterung des Schuldenmachens durch Verpfändung der versicherten Fahrhabe und endlich die Versuchung, «einem ruinierten Haushalt durch Brandstiftung wieder aufzuhelfen».

Auch darüber, wie die zu errichtende Anstalt beschaffen sein sollte, waren die Ansichten sehr geteilt. v. Gonzenbach von St. Gallen und die Zürcher Abhandlung sprachen sich für die Errichtung einer schweizerischen «Prämienassekuranz-Gesellschaft» aus (gemeint war damit eine Aktiengesellschaft), die besser als eine ausländische in der Lage wäre, die Verhältnisse der Versicherten zu prüfen und im Auge zu behalten und zweifellos prosperieren dürfte, namentlich wenn sie ihre Tätigkeit nicht auf die Schweiz beschränken würde. Mehrheitlich schien man aber der Gegenseitigkeit den Vorzug geben zu wollen, wobei Sulzberger von St. Gallen besonders auf das Beispiel der Gothaer hinwies, deren System aber bekämpft wurde mit der Bemerkung, hierzulande werde sich niemand dazu verstehen, neben der Zahlung der Jahresprämie noch einen Sola-wechsel für den achtfachen Betrag (1825 reduziert auf das Vierfache und 1902 auf das Doppelte) zu deponieren, der auch zu andern Zwecken missbraucht werden könnte. Da ein anderer Weg, ausreichende Mittel für die Bezahlung der Schäden zu beschaffen, nicht genannt wurde, schien es dem Referenten, bei einer Gegenseitigkeitsanstalt könne ein vollständiger Ersatz des Schadens nicht stattfinden, die Vergütung müsse sich nach dem Betrag der von den Teilnehmern zu zahlenden mehrfachen Prämie richten. Im weiten resümierte der Referent, es möchte «eine Mobiliarassekuranz einzig für grosse Gewerbe und bedeutende, die Kräfte des einzelnen überschreitende Fabrikunternehmungen wünschbar sein», und bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft müsste «die Teilnahme durchaus auf freiwilligem Beitritte beruhen», ein Zwang wäre unstatthaft, obwohl vorauszusehen sei, dass alsdann die Beitritte «stets beschränkt sein werden». Eine auf blossem Spekulationsgeist gegründete Anstalt habe «nicht hinreichende Anzeigung gefunden».

Dieser Berichterstattung und den darin aufgestellten Haupt-sätzen sollte eine Diskussion folgen. «Die Zeit erlaubte jedoch keine mündlichen Erörterungen», und der Gegenstand wurde einer Kom-mission, bestehend aus den Herren Usteri, v. Gonzenbach und Schinz, zu weiterer Bearbeitung und Berichterstattung im nächsten Jahre überwiesen.

In der Jahresversammlung vom 13. September 1825 in Luzern erstattete Staatsrat Usteri namens dieser Kommission Bericht, aus dem sich ergab, «dass während der Untersuchungen der Kommission dieselbe mit der wirklichen Aufstellung einer schweizerischen Mobiliar-assekuranz zu Murten bekanntgemacht wurde, deren Einrichtung und Erfolge die Kommission zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit machen wird».

Ein Jahr später, am 13. September 1826, berichtete die nämliche Kommission an der Jahresversammlung in Zürich «über die Veränderungen, welche sich in der zu Murten im Jahre 1825 gestifteten Anstalt begaben und überreichte einen schriftlichen Bericht von dem Präsidenten jener nunmehr in Bern bestehenden schweizerischen Anstalt, Herrn Ratherr v. Lerber von Arnex».

Dieses Schreiben vom 15. April 1826 (ein gleiches wurde an Oberforstinspektor Zschokke in Aarau gerichtet) teilt kurz die Grün-dung der «schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft» mit, verdankt das Interesse an der von der «Ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern» 1825 gegründeten Hagelversicherung (für die v. Lerber auch wirkte) und ersucht um wirksame Beihilfe bei der Errichtung von Verwaltungskommissionen in den Kantonen Zürich und Aargau. Ein Exemplar «der ersten aus der Druckerei erschienenen Statuten» lag bei.

Damit war das Traktandum der Gründung einer schweizerischen Mobiliarassekuranz für die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft erledigt. Über die Verhandlungen der mehrfach erwähnten Kom-mission fehlen Angaben.

Wie ist man aber dazu gekommen, in Murten eine solche Gesell-schaft zu gründen? Wer ergriff dazu die Initiative und weshalb wurde deren Sitz nach wenigen Monaten nach Bern verlegt, wo sie auf etwas veränderter Basis 1826 neu gegründet werden musste?

Diese Fragen zu beantworten würde keine Schwierigkeiten bieten, wenn ein Archiv der Murtener Gesellschaft sich hätte finden lassen oder Familienpapiere hätten beigebracht werden können, die darüber, wenigstens bruchstückweise, Auskunft gäben.

Als Gründer in Murten bezeichnen sich in einem Schreiben vom 25. September 1825 an Staatsrat Usteri, Präsident der Gemeinnützigen Gesellschaft, die Herren Lecoq und Ch. de Forell. Der letztere war Oberamtmann in Murten. Octave Amedée Louis Lecoq figuriert im Zivilstandsregister von Merlach bei Murten als Advokat aus Paris, wohin er auch nach wenigen Jahren zurückging.

Waren das nun die Initianten und eigentlichen Gründer oder haben noch andere mitgewirkt? Man weiss es nicht. Die ersten Statuten waren ausser von den beiden Obgenannten (Lecoq als Sekretär) unterzeichnet von den Herren: Graf von Pourtalès in Neuenburg, Karl von Lerber, Mitglied des Kleinen Rats in Bern, Wl. Chatoney, Amtsstatthalter in Murten und Chaillet, Stadtammann in Murten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese angesehenen Männer nicht nur ihren Namen zu der Gründung hergaben, sondern daran auch aktiv teilnahmen. Darauf deuten Anklänge der Bestimmungen in den ersten Statuten, die noch zu erörtern sein werden.

Es würde interessant sein zu wissen, wer zuerst auf den Gedanken der Gründung einer Mobiliarassekuranz kam und die Initiative zu dessen Verwirklichung ergriff und welche Erwägungen und Einwirkungen dabei massgebend waren. Über den ersten Punkt fehlen positive Angaben. Tatsache ist nnr, dass der Gedanke in Murten verwirklicht wurde, und zwar ohne Einwirkung von dritter Seite, wobei anzunehmen ist, das Bedürfnis nach einer schweizerischen Mobiliarassekuranz sei doch in weiten Kreisen vorhanden gewesen.

Die uns vorliegenden Schriften verweisen alle auf die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, bald als «Stifterin» der schweizerischen Mobiliarassekuranz, bald in dem Sinne, sie sei durch deren «Anregung» entstanden, oder es wird gesagt, die schweizerische Mobiliarassekuranz sei das erste öffentliche Institut, «dessen Gründung, wenn auch nur indirekt, auf die Anregung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zurückzuführen ist».

Die letztgenannte Version könnte die wahrscheinlichste sein, wenn man über die Verhandlungen bei der Gründung mehr wüsste und bestimmt beurteilen könnte, ob die Verhandlungen im Schosse der Gemeinnützigen Gesellschaft einzelnen Herren des Murtener Komitees nicht doch bekannt gewesen seien. Die Herren Lecoq und de Forell sagen aber in dem zitierten Schreiben vom 25. September 1825 an Staatsrat Usteri wörtlich: «*Quand nous nous sommes occupés de ce projet nous ignorions que la Société d'économie publique de la Suisse avait senti le besoin d'une telle institution.*» Beigefügt wird, sie hätten nicht die Ehre, Mitglieder der Gemeinnützigen Ge-

sellschaft zu sein; das war auch der Mitbegründer und erste Präsident der Mobiliarversicherungsgesellschaft noch nicht (er wurde erst im Herbst 1826 als Mitglied aufgenommen), und auch die übrigen Herren des Gründungskomitees figurieren nicht in den Mitgliederverzeichnissen des Jahres 1825.

Der beabsichtigte Zweck der Gesellschaft war nach dem obengenannten Schreiben, eine Institution zu schaffen, die auf nationalem, philanthropischem Boden, ohne jede Spekulation, den Opfern von Feuersbrünsten eine gerechte Vergütung des Schadens sichern sollte, ohne den fremden Gesellschaften kontributionspflichtig zu werden, die über eine Million jährlich einnahmen und im Durchschnitt der letzten 8 Jahre per Jahr nur hunderttausend Franken für Schaden (Gebäude und Inhalt) bezahlt hätten. Das sind Erwägungen, die ohne besondere Einwirkungen den Gedanken der Gründung einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft aufkommen lassen mussten.

Interessant ist, dem nämlichen Schreiben zu entnehmen, dass ursprünglich beabsichtigt war, auch die Versicherung von Gebäuden auf gleicher Grundlage zu betreiben, wovon man jedoch Abstand nahm, weil einige Kantone schon eigene Gebäudeassekuranzen hatten. Da aber eine einheitliche Gebäudeversicherung für die ganze Schweiz doch grosse Vorteile bieten würde, habe man mit den Kantonen weitere Verhandlungen eingeleitet und gedenke, darüber noch ein Projekt auszuarbeiten. Diese Absicht konnte nicht verwirklicht werden, vermutlich weil bei den kantonalen Regierungen keine Neigung vorhanden war, die eigenen Gebäudeassekuranzen abzuändern oder aufzugeben. Die Gesellschaft beschränkte sich also auf die Versicherung von Fahrhabe, und sie führte nach den ersten Statuten von 1825 (Satzungen genannt) den Titel: *Wechselseitige Versicherungsgesellschaft für die ganze Schweiz gegen die Feuersgefahren der beweglichen Habe, genannt Mobiliarassekuranzkasse.* (Die deutschen Statuten sind eine schlechte Übersetzung der ursprünglich französischen.) Der Zweck der Gesellschaft ist schon in dem wortreichen Titel enthalten. Im weiteren enthalten diese Satzungen folgende kurz dargestellte Bestimmungen: Unter den Mitgliedern «hat keine Gesamtbürgung (Solidarität) statt». «Jedes Individuum kann Mitglied der Gesellschaft werden gegen Entrichtung von wenigstens einem halben Schweizerfranken als Beitrag nebst einem halben Batzen von jedem Franken an die Bezugskosten.» Damit wird das «Recht auf die Unterstützung der Kasse erworben und die Verpflichtung eingegangen, für die Entschädigung seiner Mitgesellschafter bis zum Betrag eines Viertels vom Hundert der Schatzung seines versicherten Mobi-

liarvermögens beizutragen». Das Assekuranzjahr sollte am 1. Herbstmonat beginnen und am 31. August enden.

Art. 8 bestimmt: «Um den Landbewohnern den Eintritt in die Gesellschaft zu erleichtern, wird man die Lieferung von jeder Art Essware annehmen, aber stets von einem Werte, der nicht unter einem halben Schweizerfranken wird sein können. In diesem Falle wird die Schätzung auf freundliche Weise, aber etwas unter dem laufenden Preise, zwischen dem Gesellschaftsmitgliede und den Bezugsvorgesetzten statt haben, die aber der Verwaltung den Geldeswert zu verrechnen haben.»

Nach diesen originellen Bestimmungen wäre der Bezugsbeamte Kaufmann geworden und hätte die ihm übergebenen Lebensmittel verwerten müssen. Wie er sich zu verhalten gehabt und wer den Schaden getragen hätte, wenn infolge von mangelndem Absatz und Verderb Verluste entstanden wären, wird nicht gesagt.

Nach dem folgenden Artikel 9 können Landgemeinden die bewegliche Habe des Armen wie des Reichen versichern, indem sie sich «samt und sonders (kollektiv) verassekurieren» und «als ein einziges Mitglied der Gesellschaft aufnehmen lassen», sofern sie «hinlängliche Bürgschaft für die Rechte der Gesellschaft leisten» und durch einen Abgeordneten die Steuern entrichten. Die Einschätzung der Mobilien sollte durch Gemeindeabgeordnete unter Mitwirkung eines Sachverständigen der Gesellschaft erfolgen. Die Schatzungskosten sollte die Gemeinde tragen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind einzig: alle Wertpapiere (Schuldbriefe, Aktien, Titel, Wechselbriefe) sowie das bare Geld, Silberzeug, Denkmünzen, Diamanten, Edelsteine, Kleinode und die Gemälde sammlungen. Letztere sowie Büchersammlungen können unter «besondern Bedingnissen» versichert werden.

Die Verwaltung der «Mobiliassekuranzkasse» besteht aus einem Verwaltungsrat, dem sieben Oberverwalter und aus jedem Kanton ein oder mehrere Unterverwalter angehören (erstere mit dem Recht der Stellvertretung durch Unterverwalter). Nur die Oberverwalter haben «beratschlagende (deliberative) Stimme», ebenso ihre Stellvertreter. Die Unterverwalter haben nur «konsultative Stimme». Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten und den Bürgschaft leistenden Kassier der Gesellschaft; er bestimmt ferner die Verrichtungen des Sekretärs sowie die Besoldung dieser Angestellten.

Als Vertreter (Agenten) in den Kantonen sind Kantonsverwalter bezeichnet, die als «Einnehmer» und Verwalter in ihrem Bezirke

zu funktionieren und ebenfalls Bürgschaft zu leisten haben. Ihnen zur Seite stehen «Sachverständige», die das zu versichernde Mobiliar einzuschätzen haben. Kantonsverwalter und Sachverständiger können in einer Person vereinigt werden.

Der Verwaltungsrat soll sich wenigstens einmal monatlich versammeln.

Von wesentlicher Bedeutung für die Folge ist die Bestimmung des Artikels 24, die besagt: *«Der Sitz der Verwaltung wird im Mittelpunkte der Kantone verlegt, welche an der gegenwärtigen Gesellschaft Anteil genommen haben; die Verwaltung wird ihn bestimmen. Indessen wird der Verwaltungsrat einstweilen seinen Sitz zu Murten im Kanton Freiburg haben.»*

Jedes Jahr am 15. Weinmonat solle eine «Allgemeine Versammlung» stattfinden, der die «drei der am meisten Verassekurierten eines Kantons» und alle Verwalter angehören; die Verrichtungen der Mitglieder dieser Versammlung sind unentgeltlich und dauern ein Jahr.

Diese Versammlung hat die Verwalter zu ernennen, die Rechnungen der Verwaltung zu prüfen und zu genehmigen, Abänderungen an den Satzungen vorzunehmen (die zur Annahme einer Dreiviertelmehrheit bedürfen) und das Gehalt der Verwalter zu bestimmen.

Das Maximum der «Steuern» genannten Beiträge ist mit einem Viertel vom Hundert des Wertanschlags vorgesehen; daran solle ein Achtel zum voraus im Herbstmonat jeden Jahres und der andere Achtel als Ergänzungssteuer nur dann bezogen werden, «wenn die erste Steuer nicht hinreichend ist».

Da die Einnahmen der Gesellschaft durch das Maximum der Steuern begrenzt waren, wollte man mit einer Reservekasse allfälligen weitergehenden Bedürfnissen entsprechen. Der Reservekasse soll sofort beim Bezug der ersten Steuer ein Drittel davon abgegeben werden, und nur dann darf die Reserve angegriffen werden, wenn die zwei Steuern zur Zahlung der Brandschäden und der Verwaltungskosten nicht ausreichen sollten. Ausserdem war festgesetzt, es sei «alle drei Jahre die Verteilung der Reservekasse wie folgt vorzunehmen: Zwei Dritteile des Kapitals sollen denjenigen Mitgliedern als Ergänzungsentschädnis zukommen, welche wegen erlittenem Brandunglück, nach Vorschrift der Satzungen, im Verlauf der 3 Jahre von dem gehabten Verlust nicht vollständig hätten entschädigt werden können. Der andere Drittel wird dazu dienen, ein neues Reservekapital zu bilden.»

Der Gedanke, Reserven anzusammeln, war gut; in der vorgesehenen Weise hätte sich aber schwerlich ein nennenswertes Kapital zusammenbringen lassen.

Entsprechend der Beschränkung der Einnahmen war auch die Vergütung der Brandschäden nur gekürzt und durch verschiedene «Wenn» und «Aber» eingeschränkt, vorgesehen. «Das Gesellschaftsmitglied wird nie mehr als für sieben Zehntel der Fahrnisse entschädigt werden können», selbst wenn ein Brand mehr als sieben Zehntel oder «die ganze versicherte Habe verzehren würde».

Übersteigt der Schaden «die sieben Zehntel nicht, so wird das Gesellschaftsmitglied den Wert jeden verbrannten Theiles nach seiner Schätzung erhalten».

Wenn aber «in einem sehr unglücklichen Jahre» die Mittel nicht ausreichen würden, «alle Brandbeschädigten nach dem vorgeheudnen Verhältnis zu entschädigen, so würden die Entschädnisse jedes Brandbeschädigten einen verhältnismässigen Abzug zu tragen haben, bis die Reservekasse im Stande wäre, solche zu ergänzen».

Die «einstweilige Entschädniß» setzt der Verwaltungsrat «vierzehn Tage nach der eingegangenen ersten Steuer» fest; die «schliessliche Entschädniß» wird aber erst in «den letzten vierzehn Tagen des Assekuranzjahres» bestimmt. «Das ganze der Entschädnisse» wird «den Gesamtbetrag der Steuern nach Abzug der Verwaltungskosten und des Reservetheiles nicht übersteigen» dürfen, «kraft des im Art. 2 ausgesprochenen Grundsatzes».

Mit dem Schadenersatz hatte man es also nicht eilig, und volle Entschädigung war nicht sichergestellt. Immerhin sollte den Brandbeschädigten nach erfolgter Prüfung der Schadensakten «ohne Aufschub eine vorsorgliche Unterstützung» zugestellt werden.

Ausgeschlossen vom Rechte auf Entschädigung werden Mitglieder, die überführt sind, «die freiwillige Ursache eines Brandes» zu sein, oder «über den Betrag seines Schadens oder jenes seines Nachbars falsche Augaben erteilt zu haben» und jene, die «nach der vorgeschriebenen Erwahrung die Schätzung des Mobiliars um ein Fünftel übertrieben» haben.

Interessant ist die Verfügung, dass ein Kaufmann, der sein «Ein- und Ausgangsbuch oder Tagebuch (Journal)» nicht vorlegen kann, «eine geringere Entschädniß» erhalten soll «als alle andern Mitglieder der Gesellschaft»; sie soll die «Hälfte der Mobiliarwertung nicht übersteigen». Diese Bestimmung hat Bezug auf die Vorschrift, jeder Kaufmann oder Handelsmann habe «ein gedoppeltes Ein- und Ausgangstagebuch nebst Datum» zu führen, wovon ein Doppel

«stets ausser den Magazinen und so aufbewahrt werden soll, dass es im Falle eines Brandes der Verwaltung vorgelegt werden könne, um den wirklichen Verlust zu erweisen».

Sodann wird ausgeführt: «Da nicht alle Gegenstände, welche versichert werden können, dauernd (permanent) sind, so ist wohl verstanden, dass alle Ernten und Waaren, welche die Gesellschaft versichert und die im Laufe des Assekuranzjahres bei einem Gesellschaftsgenossen eingescheuert oder eingelagert worden wären, in der Versicherung begriffen sein sollen, wenn sie nach seinem zu leistenden Beweise von den Flammen verzehrt worden.»

Streitigkeiten sollen schiedsgerichtlich erledigt werden. «Nur mit einstimmiger Einwilligung der Mitglieder der Gesellschaft kann dieser Verein aufgelöst werden. Im Falle durch überwiegende Gewalt die Gesellschaft aufgelöst werden sollte, werden alle Gelder den Personen gehören, welche am Tage ihrer Auflösung Mitglieder der Gesellschaft waren.»

Kriegsschäden werden nicht genannt; die Haftung dafür ist weder ausdrücklich übernommen noch ausgeschlossen. Nach allgemeiner Auffassung hätte man also dafür aufkommen müssen. In den «allgemeinen Verfügungen» wird der Druck eines Auszuges der Jahresrechnung vorgesehen.

Eine gewisse Originalität ist diesen Satzungen nicht abzusprechen. Einige ihrer Bestimmungen mögen uns heute beinahe komisch vorkommen, bei andern dagegen sind wir eher überrascht von den zum Ausdruck gekommenen, durchaus zutreffenden Gedanken. Im allgemeinen war die Organisation recht umständlich vorgesehen, was sich leider noch Jahrzehntlang fühlbar machte, da auch die neuen Statuten und deren spätere Abänderungen sie im wesentlichen beibehielten und daran nur Nebensächliches änderten. Es war eine burokratische, keineswegs auf ausgedehnten, intensiven Betrieb berechnete Organisation, die hier geschaffen wurde, und wenn in den Schlussbestimmungen die Gesellschaft als «Verein» bezeichnet wird, so ist damit auch ausgedrückt, was den Gründern vorschwebte: ein ausgesprochen gegenseitiger Verein zum Schutze gegen Feuergefahr, eine «institution essentiellement philanthropique, dégagée de toute idée de spéculation», wie die Gründer in ihrem Schreiben vom 25. September 1825 sagten.

Wenn auch von Anfang an eine Ausdehnung auf die ganze Schweiz vorgesehen war, so konnte man sich damals doch keine Vorstellung davon machen, welchen Umfang die Gründung nehmen könnte und dass eine Organisation, wie sie vorgesehen war, ihr später

hinderlich sein dürfte. Man übersah dabei jedenfalls, dass auch eine auf reiner Gegenseitigkeit gegründete Anstalt nach kaufmännischen, technisch richtigen Grundsätzen aufgebaut und geführt werden muss, um sich richtig zu entwickeln und Erfolg zu haben.

Freilich, woher hätten die Gründer die Kenntnisse von der Technik des Versicherungswesens hernehmen sollen? Erwiesen ist nur, dass ihnen die Versicherungsbedingungen der französischen Gesellschaften bekannt waren; diesen stand man aber misstrauisch gegenüber, weil sie auf Erzielung von Gewinn hinausgingen und die Versicherten angeblich in ihren Rechten verkürzen sollten. In der Schweiz gab es noch keine Versicherungsgesellschaften, namentlich keine gegenseitigen Mobiliarassekuranzen, und die einzige fremde, die dabei in Betracht fallen konnte, die Gothaer, wurde anscheinend nicht konsultiert. Deren Statuten wäre viel Wertvolles zu entnehmen gewesen.

Statt solcher Orientierung hielt man sich mehr an andere Organisationen, an alte Gepflogenheiten, vielleicht auch an die Einrichtung der schon genannten Gemeinneverbände oder der «Bauernassekuranzen», worauf die Bestimmung hindeutet, es könnten die Beiträge in natura entrichtet werden.

Die Feuerprobe hatten diese Satzungen nicht zu bestehen. Die Genehmigung der Regierungen wurde zwar nachgesucht, und erwiesen ist, dass von Murten aus Agenten im Kanton Waadt gesucht wurden. Damit hatte es aber sein Bewenden. Versicherungen wurden keine abgeschlossen. Wenige Monate nach der Gründung in Murten wurde der Sitz der Gesellschaft nach Bern verlegt und dort die Gesellschaft in aller Form neu gegründet.

Weshalb erfolgte so rasch diese Verlegung? Auch auf diese Frage können wir keine bestimmte Antwort geben. Die Jubiläumschrift zur 50jährigen Wirksamkeit der Gesellschaft sagt, zu einem rechten Aufblühen sei die Verlegung des Domizils nach Bern nötig gewesen, weil «unter den drei Gründern kein Präsidium zu finden war». Diese Annahme erscheint um so unwahrscheinlicher, als die gleiche Schrift auf einer vorhergehenden Seite als Präsident Karl von Forell und als Vizepräsident Graf von Pourtalès von Neuenburg aufführt. Auffällig wäre es übrigens gewesen, wenn unter den Gründern, Männern von Erfahrung und Namen, keiner sich bereitfinden lassen, die Führung zu übernehmen. Aus späteren Briefen ist nur zu ersehen, dass es in Murten «aus bekannten Gründern nicht gehen wollte» und deshalb «die Organisation der Mobiliar-

Die neuen Statuten beschränkten durch Herabsetzung des Beitragsmaximums auf 2 % die Einnahmen der Gesellschaft noch mehr, als es in Murten geschehen war, und da vorläufig keine andern Mittel zur Verfügung standen, musste man die Ausgaben den Einnahmen anpassen, was nur auf Kosten der Brandgeschädigten geschehen konnte. Der § 94 der Statuten bestimmt denn auch: «Wenn in einem besonders unglücklichen Jahre der Betrag des Vorsichtsfonds und der Ertrag der Nachschüsse nicht hinreichend wären, die Verluste zu decken, so haben die sämmtlichen Entschädigungen einen mit der fehlenden Summe im Verhältniss stehenden Abzug zu ertragen; denn die Gesellschaft kann in keinem Falle für mehr als den Betrag ihrer statutenmässigen Einnahmen, nach Abzug der Verwaltungskosten, verantwortlich sein.»

Zugestanden war nun allerdings volle Vergütung des bewiesenen Schadens, der immerhin «den Betrag des wirklich erlittenen Verlustes nicht übersteigen» durfte. Ob das erreicht wurde durch die Bestimmung: «Wenn der Wert der geretteten, beschädigten oder unbeschädigten Gegenstände ausgemittelt und bestimmt sein wird, so wird er von der versicherten Summe, welche dem Brandgeschädigten zu vergüten wäre, abgezogen», kann mindestens fraglich sein. Bei ungenügender Versicherung half man sich damit, «die Entschädigung nicht nach dem höhern Wert, sondern einzig und allein nach der Voranschlagssumme» zu berechnen, womit der Brandgeschädigte verkürzt wurde, während anderseits bei einer Überversicherung, die einen «Drittheil» des wirklichen Wertes nicht erreichte, der Geschädigte nach dem dargestellten Modus der Bemessung der Entschädigung seinen Vorteil finden musste.

Durch ein Mittel glaubte sich die Gesellschaft vor Überforderungen, Betrug und einer den wirklichen Verlust übersteigenden Forderung sicherstellen zu können. Der Geschädigte hatte eine Erklärung abzugeben, die schriftlich abgefasst, nach bestem Wissen und Gewissen unter anderm enthalten soll: «Das Verzeichniss der versicherten Gegenstände, nebst einer möglichst genauen Anzeige derjenigen, welche in dem Brand zerstört oder beschädigt worden sind, mit Angabe ihres Wertes, es sei denn, dass dieser Wert nach laufenden Preisen bestimmt werden könne.» Ferner waren allfällig vorhandene Bücher und Belege darin aufzuführen und der Ort anzugeben, wo sich die geretteten Gegenstände befinden.

Diese Erklärung war «nötigen Falls durch einen feyerlichen Eid» zu bekräftigen. «Der Geschädigte, welcher im Falle der Aufforderung die eidliche Bekräftigung seiner Erklärung verweigert,

verliert alles Recht auf Entschädigung.» Ähnliche Bestimmungen, später mit Ersetzung des Eides durch eine «Angelobung», wurden noch Jahrzehntelang beibehalten. Ob sie ihren Zweck erfüllten, kann dahingestellt bleiben; soviel aus den Geschäftsprotokollen ersichtlich ist, wurde die Eidesleistung oder Angelobung nur in seltenen, meist zweifelhaften Fällen verlangt und dem Verlangen dann auch entsprochen.

Nach dem Vorgesagten erscheint es verständlich, dass «die Bezahlung der Entschädigungen erst am Ende des Versicherungsjahres stattfindet, sobald die ganze Summe der Verluste und des erlittenen Schadens ausgemittelt und bestimmt ist». Von einer Teilzahlung zur Befriedigung der ersten Bedürfnisse der Versicherten ist nicht mehr die Rede; trotz Versicherung hätten also die Brandgeschädigten dafür fremde Hilfe in Anspruch nehmen müssen.

Die Organisation der Verwaltung wurde mit geringen Abänderungen beibehalten, wie sie ursprünglich vorgesehen war. Die «allgemeine Versammlung» heisst nun «Hauptversammlung»; sie besteht aus den 10 Höchstversicherten eines jeden Kantons und den Mitgliedern der Zentralverwaltung (bisher Verwaltungsrat). Deren Funktionen sind die nämlichen geblieben.

Die «Zentralverwaltung» besteht aus 7 Mitgliedern, deren Zahl aber vermehrt werden kann, und die von der Hauptversammlung gewählt werden, die auch deren Besoldung bestimmt; sie versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal, in der Zwischenzeit je nach Bedürfnis. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern notwendig, die sich im Verhinderungsfalle durch Suppleanten vertreten lassen können, deren jedes Mitglied einen haben soll.

Die Zentralverwaltung «ernennt ihren Präsidenten, Vice-Präsidenten, Sekretär, Kassier, der auch Buchhalter sein wird» sowie die übrigen Angestellten «und bestimmt deren Gehalt». Sie *leitet* die Gesellschaft, ordnet alles an, besorgt die Rechnungsführung, prüft die eingehenden Rapporte und Rechnungen; sie überprüft die Schadensakten und bestimmt «die schuldigen Entschädigungen», die sie an Zahlung weist.

«Alle Akten sollen zu Protokoll gebracht» und alle Ausfertigungen der Zentralverwaltung vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und vom Sekretär unterzeichnet werden, ebenso die Verfügungen über die Gesellschaftsgelder.

Statt der Verwalter in den Kantonen oder Bezirken von solchen werden «je nach dem Bedürfniss Verwaltungskommissionen» aus

wenigstens 5 Mitgliedern bestehend «aufgestellt». Diese Kommissionen werden «für zwey Jahre von einer Versammlung gewählt, die aus den dreyssig Höchstversicherten des Kantons zusammengesetzt sein wird». Sie erhalten für ihre Bemühungen, Bureauauslagen und Porti eine Entschädigung von «zwey von einhundert der eingegangenen Gelder».

Die Verwaltungskommissionen führen eigene Bücher, vermitteln den Verkehr der Agenten mit der Zentralverwaltung, nehmen deren Rapporte entgegen und stellen sie zu einem Monatsrapporte zusammen; sie vollziehen die Beschlüsse der Zentralverwaltung, ernennen die Agenten, treffen in Brandfällen die den Statuten entsprechenden Verfügungen und sorgen in ihrem Wirkungskreis für die Interessen der Gesellschaft.

Es folgen endlich als viertes Organ «die Agenten der Gesellschaft», die je nach Bedürfnis «in den Bezirken, Kreisen, Städten oder Gemeinden» bestellt werden. Sie nehmen die Versicherungen auf, fertigen die Versicherungsscheine aus und führen die Lagerbücher in «zwey Doppeln», deren eines monatlich der Verwaltungskommission einzusenden ist. Da nur ein Versicherungsschein ausgefertigt wird, hat der Versicherte die Eintragungen in den Lagerbüchern als richtig zu bescheinigen. Die Agenten ermitteln die Brandschäden nach Anleitung der Statuten.

Sie erhalten für ihre Bemühung und als «Entschädigung für ihre Auslagen für Porti 5 von 100 der eingegangenen Gelder» als Provision und sollen «im Fall von Feuersbrünsten für ihre Kosten und Mühewalt auf eine billige Weise entschädigt werden».

Dass diese Organisation eine Vereinfachung gebracht hätte, wird nicht behauptet werden können. Es fehlten eben noch die Erfahrungen über den Gang des komplizierten Verwaltungsapparates, der selbst bei reibungslosem Funktionieren nur eine schleppende Geschäftsbehandlung ermöglichte und, wie noch zu berichten sein wird, versagen musste, sobald ein Rad des Apparates nicht nach Wnnscb gehen wollte oder ganz stille stnnd.

Die sogenannten Strafbestimmungen wurden beibehalten und denselben noch beigelegt, wem der «Beitritt zu einer andern Mobi- liar-Versicherungs-Anstalt bewiesen werden kann», verliere durch diese Tatsache sein Recht auf Entschädigung. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, dass die «Entschädigung bis auf die Hälfte herabgesetzt werden könne, wenn bewiesen wäre, dass eine Feuersbrunst durch die Folge einer schweren Nachlässigkeit entstanden sei».

Auch in diesen vorläufigen Statuten werden Kriegsschäden nicht ausgeschlossen.

Die Statuten sind unterzeichnet von den Herren: von Lerber von Arnex, Mitglied des Kleinen Rats in Bern, Präsident; von Forell, Oberamtmann in Murten, Vizepräsident, und den Mitgliedern: Forer, alt Oberamtmann von Signau; von Büren von Worblaufen, Grossrat; C. A. Glutz, gewesenes Mitglied des Rats zu Solothurn; von Lerber, Major, Grossrat; v. Steiger von Montricher, Grossrat; Manuel von Melchenbühl, Grossrat; von Morlot, Grossweibel, Grossrat; Simon, Hauptmann, Grossrat; Daxelhofer, Sohn, von Utzigen; von Steiger von Tschugg, Grossrat; Fischer allié von Grafenried, von Burgistein; von Jenner, Bächtelen, Bern, und Ed. Hopf, Sekretär.

Wenn wir die Gründungsstatuten eingehend behandelt haben, so geschah das nicht nur, um zu zeigen, in welcher Weise die Gründer der Gesellschaft die Aufgabe zu lösen versuchten, was allein eine ausreichende Darstellung rechtfertigen würde, sondern auch weil diese Statuten doch die Grundlage der später vorgenommenen Revisionen bildeten, bei denen nur die wesentlichen Änderungen hervorgehoben werden sollen.

Die Gesellschaft kann vom 25./26. Februar 1826 ab als definitiv gegründet angesehen werden; sie konnte ihre Tätigkeit annehmen.

Die ersten zehn Jahre.

1826—1836.

Die erste Sitzung der Zentralverwaltung der neu gegründeten Gesellschaft fand am 16. März 1826 statt; sie befasste sich ausschliesslich mit der endgültigen Feststellung der Statuten, sowie mit der Errichtung der ersten Verwaltungskommissionen in den Kantonen Bern und Freiburg, deren Mitglieder ernannt wurden.

Wo diese Sitzung stattfand, ist nicht ersichtlich. Das erste Bureau der Gesellschaft befand sich vom 24. April 1826 an in der Gerechtigkeitsgasse Nr. 93, in einem Zimmer des Wohnhauses des Präsidenten, das dieser gratis zur Verfügung stellte. Eine im «Wochenblatt» erlassene Publikation sagt: «Diejenigen Personen, welche der neu errichteten schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft beizutreten wünschen», haben sich dort anzumelden. «Statuten der Gesellschaft sind in bemeldetem Bureau und bei Buchhändler Jenni an der Kramgasse zu haben.» Nachdem man das schon in Murten vorhandene Material nach Bern gezogen hatte, worunter

zu viel in französischer Sprache gewesen sein soll, begann man mit dem Druck eigener Formulare, deren Entwürfe und Druck von Lecoq in Merlach bei Murten besorgt wurden, die aber nicht durchwegs befriedigten. Angenommen wurde dann ein besserer Policentwurf nach einer Zeichnung von Maler le Grand.

Den Druck der Statuten besorgte die «Stämpfliche Buchdruckerey in Bern». Sobald deren genügend vorhanden waren, wurden sie mit einem Begleitzirkular an sämtliche Kantonsregierungen versandt, in dem die Gründung der Gesellschaft angezeigt und gebeten wird, «dem Unternehmen diejenige Theilnahme und Mitwirkung schenken zu wollen, welche von ihrem vaterländischen Sinne erwartet werden dürfe, und welche zu Erreichung des vorhabenden gemeinnützigen Zweckes erforderlich sind».

Im allgemeinen fand diese Mitteilung eine günstige Aufnahme, doch wurde von Freiburg die Publikation der Statuten zwar gestattet, aber ohne den Ersparnis halber gewünschten Erlass des Stempels. Gespart wurde so viel wie möglich. Den Agenten wurden sogar Monatsrapporte erlassen, um vermehrte Arbeit und «unnütze Ausgaben (Papier, Druck und Porti) zu ersparen». Immer wieder stösst man auf die Mahnung zu grösster Sparsamkeit. Begreiflich, ein Gründungskapital war nicht vorhanden und Einnahmen mussten erst geschaffen werden. Trotzdem die Ausgaben auf das absolut Notwendige beschränkt wurden — die Mobiliaranschaffungen figurieren in der ersten Rechnung mit Fr. 119. 06 —, litt man anfangs doch unter Geldknappheit. Diesem Übelstande suchte der Präsident von Lerber aus eigenen Mitteln nachzuhelfen, vorab durch ein Geschenk von Fr. 1000 zur Bestreitung der ersten Einrichtungskosten und dann durch Vorschüsse; außerdem musste die Gesellschaft Kredit haben, sollten die Organisations- und Verwaltungskosten der ersten Monate bezahlt werden, die sich für das ganze Jahr auf 4660. 12 Franken beliefen, mit Einschluss von Fr. 513. 05, die von der Murtener Gründung übernommen wurden.

An der Organisation und dem Ausbau wurde inzwischen fleissig gearbeitet, namentlich legte man grosses Gewicht auf die Errichtung weiterer Verwaltungskommissionen in den Kantonen, deren Zahl auf Ende Jahres 11 betrug (ausser Bern und Freiburg solche in Zürich, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Solothurn, Schaffhausen, Waadt, Genf und Neuenburg).

Um Versicherungen abzuschliessen, mussten noch Agenten ernannt werden. Die Aufsuchung solcher suchte man sich dadurch zu erleichtern, dass man, wie schon bemerkt, die Verwaltung der eben-

falls auf Gegenseitigkeit gegründeten Hagelversicherung anfragte, ob sie dazu Hand bieten würde, deren Organe auch für unsere Gesellschaft arbeiten zu lassen. Es ist nicht mehr möglich festzustellen, ob dieser Schritt allgemeinen Erfolg hatte; nur bei wenigen Agenten kann nachgewiesen werden, dass sie neben unserer Vertretung auch diejenige der Hagelversicherung inne hatten. Am Ende des ersten Jahres waren 150 Agenten in Funktion. Nicht ohne Interesse ist es, dabei zu konstatieren, dass gerade im Kanton Waadt ein ausgedehntes Netz von Agenturen mit Leichtigkeit errichtet werden konnte und die Bestrebungen dahin gingen, auch im Wallis und Tessin Vertretungen zu haben, was wirklich gelang. Der Kanton Waadt ist 20 Jahre später abgefallen, und die beiden letztern Kantone blieben bis in die letzten Jahrzehnte ganz oder nahezu unproduktiv.

Mit der Aufnahme der Tätigkeit begannen sich sofort die Mängel der Anlage fühlbar zu machen, und es setzte auch von verschiedenen Seiten eine mehr oder weniger wohlwollende Kritik ein. Einem Kritiker, der offenbar nicht viel Gutes an der Gesellschaft fand, antwortete der Präsident was folgt: «Die Ansichten, welche sowohl Sie, als die zwei Beilagen über unsere Gesellschaft äussern, sind in mehreren sehr wesentlichen Punkten allerdings richtig, und wir haben es auch sehr wohl gefühlt, dass eine gegenseitige Versicherung, welche besonders im Entstehen keine volle Entschädigung versprechen kann, in einer nachtheiligen Stellung neben denjenigen fremden Gesellschaften sein werde, welche eine vollständige Entschädigung versprechen und von welchen sie mit mehr Wahrscheinlichkeit gehofft werden kann (wenn es nämlich den hinter 1000 Vorbehälten und Cautelen sehr gut verschanzten Spekulanten dieser Gesellschaften gefallen mag zu bezahlen, was ganz von ihrer Willkür abhängt und schon mancher erfahren hat).»

«Es waren nun zwei Wege offen zur Stiftung einer Versicherung. Der erste durch eine Spekulationsgesellschaft durch Aktien, der andere durch gegenseitige Verpflichtungen und Beiträge.»

«Ohne Zweifel hätte eine Aktieneinrichtung ihre Vortheile gehabt, aber sie wäre als eine Spekulation angesehen worden und hätte auch wohl zur Sicherheit und im Interesse der Aktionäre das ganze Gethürm von Klassen, Cautelen, Hinterhalten etc. aufstellen müssen wie die Fremden, denn wer grosse Summen zu verlegen hat und viel gewinnen will, muss vorsichtiger sein als derjenige, der nur höchstens einen jährlichen Beytrag aufzuopfern hat.»

«Auf der andern Seite zeigt sich die Grundlage der gegenseitigen Versicherung als von allem Spekulationsgeiste entfernt, am ersten

geeignet, um zu einem gemeinnützigen, vaterländischen Unternehmen vorgeschlagen zu werden. Hier war aber ein glückliches Gedeihen einzig von einer zahlreichen Theilnahme zu erwarten. Konnte nun diese erwartet werden, oder nicht? Wir glaubten ja! und auf diesen Glauben hin haben wir es gewagt, zu bauen. In dieser Welt soll man für nichts bürgen, aber die Aufnahme und Theilnahme, die unsere noch kaum bekannt werdende Anstalt findet, lässt uns hoffen, dass sie gedeihen werde.»

«Was an unserer Geschicklichkeit und Erfahrung mangelt, das kann wohl auch Glück und Bereitwilligkeit in der öffentlichen Meinung gut machen, und die letztere finden wir. Überall wird gewünscht, dass eine schweizerische Mobiliarversicherung gebildet werden möchte, um das an die Fremden zu bezahlende Geld ist man müde.»

«Wenn man uns eine gute Absicht lässt und anerkennt, so ist es alles, worauf wir bei diesem gewagten Unternehmen Anspruch machen. Das organische der Anstalt mag bingegen zu vielen Bemerkungen Anlass geben, die gewiss in mehreren begründet sind — aber ein solches Gebäude in einem Wurfe auszuführen und gegen alle Bemerkungen sicher zu stellen, ist eine Aufgabe, die wohl Niemand zu erfüllen hoffen könnte.»

«Durch die Statuten selbst ist dafür gesorgt, dass schon im künftigen Jahre die Hauptversammlung alle diejenigen Vervollständigungen beschliessen könne, welche die Erfahrung als wünschenswert zeigen wird. Bis dahin mag sich vielleicht auch manches als sehr gut bewähren, das jetzt nicht dafür gehalten wird, denn ohne einige Überlegung und Berechnung hätten wir es doch nicht gewagt, so in die Welt hinaus zu treten.»

Weiter legt das Schreiben gegen den Vorwurf Verwahrung ein, nun werde alles von Bern aus dirigiert, wo ja einzig der Sitz der Gesellschaft sei, nachdem sich aus andern Kantonen niemand bemühen wollte. Man habe in den Kantonen Verwaltungskommissionen vorgesehen, und wenn diese einmal funktionieren, bleibe der Zentralverwaltung wenig genug zu dirigieren übrig. Glaube man, es gehe anderswo besser als in Bern, so werde man einer Verlegung gerne zustimmen.

Selbst gegen den «Mangel an Oeconomie» musste sich der Präsident verteidigen.

Besser, als irgendeine Darstellung es vermöchte, verschafft uns dieses Schreiben einen Einblick in die Absichten der Gründer und den wagemutigen Geist, von dem sie erfüllt waren.

Den zutage tretenden Übelständen suchte die Zentralverwaltung nach Möglichkeit abzuholzen.

In erster Linie machte sich der Mangel eines Tarifs unangenehm bemerkbar. Die Einheitsprämie von 1 % Vorschuss lockte, wie es erwartet werden konnte, vorzugsweise diejenigen an, die bei andern Gesellschaften höhere Prämien hätten bezahlen müssen, so Fabriken und Bewohner von Gebäuden unter Strohdach. Dazu hatte die Verwaltung übrigens selbst beigetragen, hatte sie doch schon anfangs April 1826 einen Spinnereibesitzer angefragt, ob er sein neu errichtetes Etablissement nicht bei der Gesellschaft versichern wolle.

Die Erkenntnis, dass einer erst im Werden begriffenen Anstalt die Ansammlung von gefährlichen Versicherungen verbängnisvoll werden könnte, gab vorerst Veranlassung, die Publikationen zu sistieren und führte dann am 25. April 1826 zur ersten bescheidenen Tarifierung.

«Die höchsten Versicherungsbeiträge, welche jährlich von einem Gesellschaftsglied gefordert werden können, werden wie folgt festgesetzt:

2 % (Nachschuss inbegriffen) für Gebäude, welche mit Ziegeln oder Schiefern bedeckt sind, Klasse I;
 3 % (Nachschuss inbegriffen) für Gebäude, welche ganz oder zum Theil mit Stroh oder Holz bedeckt sind, Klasse II;
 für die Klasse III wird die Zentralverwaltung auf eingeholten Bericht der Verwaltungskommission den Beitrag bestimmen, der nicht höher sein soll als unter gleichen Umständen an fremde Gesellschaften bezahlt werden müsste.»

In diese Klasse gehören «Gebäude, welche zu Schmieden, Schmelzofen, Fabriken, Färbereien, Brennereien, Siedereien und dergleichen Gewerbsbetrieben dienen und sowohl dadurch als durch ihre Lage und Einrichtung einer grossen Feuersgefahr ausgesetzt sind».

Da im Kanton Bern die Stempelung der Policen mit 2 Batzen verlangt wurde (später folgten weitere Kantone), wurde allgemein die Policengebühr von 2 auf 4 Batzen erhöht, womit man auch eine Vergütung für Porti erreichen wollte.

Dann wurde verfügt, dass «Lebware, die zur Sömmerung auf Alpen und Weiden getrieben wird, auch dort gegen Brandschaden versichert bleibt, wenn der Viehbesitzer Anzeige macht, wo sich das Vieh befinden wird».

Anerkannt wurde die Haftung der Gesellschaft «bei nicht anzündendem Blitz» und für den «durch das Wasser bei Löschung des Brandes und überhaupt durch Ursache desselben entstandenen

Schadens». Ferner wurde bewilligt, Versicherungen abzuschliessen, wenn ein Teil des Mobiliars schon bei einer andern Gesellschaft versichert war.

Auf Anfrage wird sodann beschlossen, auch das Mobiliar Landesfremder, sofern es sich in der Schweiz befindet, zu versichern und «auch Hebräer (Juden), sofern sie rechtschaffene Leute sind», in die Gesellschaft aufzunehmen. Obwohl diese beiden Beschlüsse einhellig gefasst wurden, ist es für die damaligen Verhältnisse doch bezeichnend, dass über derartiges bei den Agenten Zweifel überhaupt aufkommen und Einfragen veranlassen konnten.

Ernstere Fragen beschäftigten die Zentralverwaltung schon im Juni 1826. Nach den Statuten konnte «keine also baldige vollständige Entschädigung gewährleistet werden». Das brachte die fortan kurz «Mobiliar» genannte Gesellschaft «in eine nachtheilige Stellung zu den fremden (Aktien-) Gesellschaften», die volle Entschädigung dank der einbezahlten Kapitalien bieten konnten, und veranlasste den Präsidenten, die Bildung eines Hilfs- und Garantiefonds anzuregen, der mindestens Fr. 100,000 betragen und durch Zeichnung von Aktien à Fr. 200 gebildet werden sollte, die je nach Bedürfnis eingefordert werden konnten, um den Geschädigten volle Entschädigung in den Jahren auszurichten, da Beiträge und Vorsichtsfonds hierzu nicht ausreichen sollten. Für das wirklich einbezahlte Kapital war eine Zinsvergütung von 5 % und dessen Rückzahlung aus den Ergebnissen der folgenden Jahre vorgesehen, in denen bis zur Tilgung der Aktieneinzahlung der Maximalbeitrag (Vorschuss und Nachschuss) bezahlt werden musste.

Der Vorteile dieses Fonds, bestehend in Bezahlung der vollen Entschädigung «in wenigstens 3 Monaten, nach erlittener Beschädigung», sollten aber nur die Mitglieder teilhaftig werden, die der Gesellschaft für 5 Jahre beitreten. Die Verpflichtung der Aktionäre dauerte erstmals drei Jahre (später 10 Jahre). Das Kapital von Fr. 100,000 war in kurzer Zeit beisammen. Es beteiligten sich an dem Garantie- und Hilfsfonds Mitglieder beinahe aller Kantone und als erster Zeichner und Hauptaktionär wiederum der Präsident von Lerber, der unbegrenztes Zutrauen in den zukünftigen Erfolg der Gesellschaft hatte. Vorweg sei bemerkt, dass der Hilfs- und Garantiefonds bis 1867, da er aufgehoben wurde, niemals zu einer Leistung einbezogen wurde; die Gesellschaft konnte sich aus eigenen Mitteln über Wasser halten, und dessenungeachtet kann gesagt werden, dieser Garantiefonds habe seinem Zwecke doch einigermassen entsprochen und sei der Gesellschaft, namentlich in den ersten Jahren

der Entwicklung, nützlich gewesen, indem er ihr für den Notfall ein gewisses Kapital sicherstellte, das ermöglichte, die volle Entschädigung und deren promptere Bezahlung bei normalem Geschäftsverlauf zuzusichern.

Nach dem Beispiele anderer Gesellschaften wurden auch Versicherungsschilder erstellt mit dem eidgenössischen Kreuz in der Mitte, die aber erst angeschlagen werden sollten, «wenn die Gesellschaft vollkommene Entschädigung darbieten kann». Auf die Mitteilung, die Regierung von Waadt könne diesem Schild ihre «Approbation» nicht geben, wegen des Kreuzes könnte das nur die eidgenössische Behörde tun, wurde für diesen Kanton ein anderes Modell erstellt, das neben einem kleineren eidgenössischen Kreuz auch das Kantonswappen enthielt; außerdem wurde beschlossen, Genf sowie andern Kantonen sei in gleicher Weise zu gestatten, auf dem Versicherungsschild das Kantonswappen anzubringen. In der Zeit, da sozusagen jeder Kanton einen Staat für sich bildete, nahm die Verwaltung derartige kleinliche Erschwerungen mit Gleichmut hin, ja sie hob sogar das Entgegenkommen der Kantonsregierungen hervor, die ihr auf Anfrage die Publikation der Gesellschaft, die Ernennung von Agenten und die Aufnahme des Geschäftsbetriebes gestatteten.

Der Verbreitung der Mobiliarversicherung und der Entwicklung der Gesellschaft wurde durch solche Umständlichkeiten keinenfalls Vorschub geleistet.

Die Agenten «mit einer Plaque zu beschenken», musste, der «allzunahmhaften Kosten» wegen, unterbleiben.

Das Versicherungsjahr sollte mit dem 31. Dezember zu Ende gehen, und die Beiträge mussten stets für das ganze Jahr voll bezahlt werden, marchzählige Berechnung der Beiträge gab es damals noch nicht. Nun beklagten sich viele Beitreitende, sie müssten für ein ganzes Jahr den Beitrag entrichten, während sie nur wenige Monate versichert seien. Diesem Übelstande abzuhelpfen, verlängerte man durch Beschluss der Zentralverwaltung vom 31. Juli 1826 das erste Versicherungsjahr um 6 Monate, auf den 30. Brachmonat, und bestimmte ferner, es solle fortan «*das Versicherungsjahr der Gesellschaft stets mit jedem 1. Heumonat seinen Anfang nehmen*». So ist es seither geblieben. Auf die einfachere, eigentlich gegebene Lösung der Einführung marchzähliger Beitragszahlung kam man nicht. Das geschah erst ein Jahr später anlässlich der Statutenrevision.

Die Verlegung des Jahresbeginnes wurde damit motiviert, «der Zeitpunkt vom 1. Juli sei derjenige, in welchem der Landmann

seine Landeserzeugnisse eingesammelt hat, und am meisten Interesse findet, der Versicherung beizutreten».

Viel zu reden gab in der ersten Zeit die Zunahme grosser Versicherungen, speziell der Baumwollspinnereien. Auf die Gefahren, die «der jungen Anstalt drohen», wurde zwar aufmerksam gemacht und beschlossen, Spinnereien nur zur Hälfte bis $\frac{3}{4}$ zu versichern, «im allgemeinen die grösste Behutsamkeit bei Aufnahme solch gefährlicher Etablissements zu beobachten», dann aber ein Antrag auf Bestimmung von Maxima doch abgelehnt, ebenso eine Offerte «der französischen Gesellschaft des Phoenix zum Abschluss eines Traité de Réassurance» (31. August 1826), der «wohl einige Vortheile für die Zukunft anbiete», für den Augenblick aber «aus Gründen der Inkompetenz» nicht gewürdigt werden könne.

In der Sitzung vom 31. August 1826 wurde auch eine zutreffende Änderung in der Berechnung der Entschädigungen getroffen; nachdem man offenbar die Einsicht gewonnen hatte, dass die in den Statuten vorgesehene Art der Berechnung zu Unbilligkeiten führen musste.

Es wurde folgendes beschlossen als Ergänzung zu Art. 92 der Statuten:

- «1. Wenn der Bestand zur Zeit des Brandes geringer war als die Versicherungssumme, so wird das Gerettete vom wirklichen, vorhandenen Wert abgezogen, nicht von der Versicherungssumme.
2. Wenn aber mehr Waaren vorhanden waren als versichert sind und ein Theil wäre gerettet, so würde die Gesellschaft einzig das billige System aller andern Versicherungsgesellschaften befolgen und der Versicherte müsste für den im Brand gefundenen Mehrbetrag als Selbstversicherer angesehen werden und den Schaden nach dem pro rata dieses Mehrbetrages ertragen helfen, so wie er auch an dem Geretteten einen verhältnissmässigen Anteil haben würde.
3. Wäre der Bestand zur Zeit des Brandes gleich der Versicherungssumme und ist nichts gerettet, so müsste die Gesellschaft den versicherten Wert bezahlen.
4. Ist ein Theil gerettet und der Bestand zur Zeit des Brandes gleich der Versicherungssumme, so wird das Gerettete von letzterer abgezogen.
5. In Fällen von Mitversicherung anderer Gesellschaften würde die „Mobilier“ nur nach dem pro rata ihrer Versicherung zum Schadenersatz beizutragen haben.»

Für die Berechnung der Entschädigungen kam man damit auf den richtigen Boden, nachdem man zum ersten Male Grundsätze der bestehenden fremden Gesellschaften als zutreffend anerkannte und sie befolgte.

Auch in der Tarifierung musste man anfangen, Konzessionen zu machen, vornehmlich um auch «solche Mobilien zu versichern, welche sowohl in Hinsicht der betreffenden Bauart der Häuser als der in den bezüglichen Orten eingeführten Löschanstalten, die wenigste Gefahr bieten».

Ans den 3 Gefahrsklassen wurden 4 gemacht mit folgenden Abstufungen:

- «1. Klasse: Gebäude ganz von Stein mit harter Dachung, die nur zu Wohnungen dienen; für diese Klasse wurde ein *fixer* Beitrag ohne Nachschusspflicht von 1 % bestimmt, damit die Bewohner soleher Gebäude nicht mehr bezahlen müssten als bei andern Gesellschaften üblich sei.
2. Klasse: Gebäude von Rieg, Holz oder Wickel mit harter Dachung, sowie Gebäude der I. Klasse mit Scheune oder Stallung, 2 % Maximum.
3. Klasse: Gebäude mit Schindel oder Strohdach 3 % Maximum. (Bald darauf wurden die mit Stroh gedeckten Gebäude in Klasse IV versetzt und mit 4 % Maximum taxiert.)
4. Klasse: Gebäude mit feuersgefährlichen Gewerben und Industrien, für die Tarifierung von Fall zu Fall vorgesehen war, auf Grund eines vorläufigen Tarifs, der von 3—10 % Maximum ging und für Fabriken mit Dampf- oder Luftheizung eine Reduktion auf 2 % Maximum vorsah.»

Von Interesse ist, dass schon im November 1826 die Versicherung einer Stadtbibliothek beantragt wurde, nur für die Hälfte des Versicherungswertes, wobei man «für die andere Hälfte nicht Selbstversicherer sein müsse». Diese Versicherung «auf erstes Risiko» wurde von der Zentralverwaltung angenommen, um die schöne Versicherung zu gewinnen, dann aber von der Hauptversammlung im September 1828 beschlossen, eine solche Abweichung von den Statuten dürfe nicht mehr vorkommen.

Den Schluss des ersten Versicherungsjahres bildete die zweitägige erste Hauptversammlung der Gesellschaft in Aarau vom 15./16. Juni 1827, an der 27 Mitglieder teilnahmen. Deren Haupttraktandum war die Beratung *neuer Statuten*. Dieselben entsprechen im allgemeinen denjenigen von 1826, enthalten aber die von der

Zentralverwaltung im Laufe des Jahres beschlossenen Verbesserungen. Neu ist die Bestimmung, dass Versicherte, die erst in der zweiten Hälfte des Jahres und für mehrere Jahre beitreten (nach dem 1. Januar), nur «die Hälfte des statutenmässigen Beytrages zu bezahlen haben» und dass «Versicherungen, deren Betrag auf wenigstens Fr. 6000 ansteigt» und die für mehrere Jahre beitreten, im ersten Jahre die Beiträge «nach dem pro rata der Monate» zu bezahlen haben, «während welchen die Versicherung bis an das Ende des Jahres noch dauern wird». Die Beschränkung dieser Vergünstigung auf Versicherungen von wenigstens Fr. 6000 wurde schon im folgenden Jahre von der Hauptversammlung aufgehoben und die marchzählige Berechnung der Beiträge für alle Versicherungen gültig erklärt.

Die Verwaltungskommissionen werden nicht mehr von den Höchstversicherten, sondern von «den Versicherten des Kantons» gewählt.

Nach wie vor bleiben die Bestimmungen bestehen, dass «jedes Mitglied nur für sich allein pflichtig» ist und «die Gesellschaft in keinem Falle für mehr als den Betrag ihrer statutengemässen Einnahmen, nach Abzug der Verwaltungskosten, verantwortlich sein» kann. Ungeachtet dieser Beschränkung der Haftung und der noch sehr bescheidenen Einnahmen wurde ein Antrag, Kriegsschäden von der Versicherung auszuschliessen, mit der Motivierung abgelehnt, «gerade in solchen unglücklichen Zeiten thue die Hilfe am meisten Noth».

Sehr richtig! Wie dachte man sich aber die Beschaffung der Mittel für diese Hilfeleistung? Das ergab sich aus den Verhandlungen von 1828, in denen zugegeben wird, man hätte nie mehr bezahlen müssen, als Vor- und Nachschüsse ergeben hätten, ja, der Garantie- und Hilfsfonds würde dazu vielleicht nicht einmal ausgereicht haben, und die Gesellschaft wäre dem Ruin nahe, wenn diese Garantiemittel durch Kriegsschäden hätten aufgebraucht werden müssen. Durch Beschluss vom 19. September 1828 wurden die Aktienzeichner deshalb von der Verpflichtung entbunden, für Kriegsschäden aufzukommen und das Recht der Versicherten auf Entschädigung für solche durch den Zusatz eingeschränkt: «soweit die Mittel der Gesellschaft es zulassen». Damit kam man wenigstens auf den Boden des tatsächlich Möglichen, würde aber besser getan haben, die Kriegsschäden gleich ganz auszuschliessen, denn nennenswerten wirklichen Kriegsschaden hätte man doch nicht bezahlen können.

Die provisorische Zentralverwaltung wurde in globo als definitive bestätigt und deren Bemühungen, für die sie auf Entschädigung ver-

zichtet hatte, verdankt. Der erste Sekretär, der allerdings nur wenige Monate amtete, sowie der zweite, der ein Jahr lang arbeitete, lehnten «jegliche Remuneration» ab. Beide funktionierten allerdings nur im Nebenamt als Sekretäre der Gesellschaft. Honorierung des Sekretärs wurde nun beschlossen, damit derselbe mehr Zeit auf die Arbeit für die Mobiliar verwenden und den Präsidenten entlasten könne, der eigentlicher Geschäftsführer war und die Korrespondenz in französischer Sprache «sozusagen allein besorgte». Ein besonderer Angestellter mit Fr. 400 Jahresgehalt sollte fortan letztere besorgen.

Die 1. Jahresrechnung für den Zeitraum von der Gründung bis 30. Juni 1827 ergab eine Gesamtversicherungssumme von Fr. 8,213,560 alter Währung und bei Fr. 17,418. 45 Einnahmen an Beiträgen, Nachschüssen und Kostenvergütungen, ein Total der Ausgaben von Fr. 23,493. 59 (inklusive Organisations- und Verwaltungskosten), mithin ein Defizit von Fr. 6075. 14, das man guten Mutes auf neue Rechnung vortrug und vorläufig ein Darlehen bei der Depositokasse in Bern im Betrage von Fr. 7839 à 4 % verzinsbar aufnahm. Zwei Brandschäden und eine Gratifikation kosteten Fr. 17,025. 89, darunter war ein Spinnereischaden im Betrage von Fr. 12,931. 20, den man ganz bezahlte, obwohl als Ursache Fahrlässigkeit angenommen wurde (Nichtrussen eiserner Rohre auf dem Estrich und Lagerung von Baumwollabfällen in deren Nähe). «Man wollte damit einen Beweis geben, wie sehr es im Geiste der Anstalt liege, stets auf die günstigste und loyalste Weise gegen ihre Mitglieder zu verfahren.»

Im Januar 1828 waren 830 Aktien mit Fr. 166,000 gezeichnet, und es sollten die Bemühungen zu weiterer Vermehrung des Garantie- und Hilfsfonds fortgesetzt werden.

Die Ergebnisse des ersten Jahres waren nicht hervorragende. Entweder war das Bedürfnis für Mobiliarversicherung in weitern Kreisen doch noch nicht in dem Masse vorhanden, wie angenommen wurde, oder die junge Anstalt hatte es nicht verstanden, der eingelobten Konkurrenz die Spitze zu bieten. Beide Annahmen sind teilweise zutreffend; es fehlte an einer organisierten Propaganda für die Gesellschaft, die allzuviel auf Empfehlungen der Behörden und den vaterländischen Sinn der Bevölkerung vertraute; namentlich fehlte es aber an einem ausgebauten Tarif, der möglichst vielen Verhältnissen gerecht wurde und einheitlich verwendet werden konnte. Die wenigen Abstufungen des Tarifes wurden in den kantonalen Verwaltungskommissionen verschieden angewendet, und fortgesetzt machte sich ein Andrang von gefährlichen Risiken der Industrie und von solchen unter Stroh- und Schindeldachung bemerkbar.

Das gab zu denken und gab zu Weisungen Veranlassung über die Taxierung und Klassierung der Gebäude mit gemischter Bauart und führte auch dazu, besonders bei den Baumwollspinnereien, allzu hohe Versicherungen abzulehnen und für deren Aufnahme schärfere Bedingungen zu stellen. Die Beiträge für Baumwollspinnereien wurden von mindestens 3 % auf 5 % erhöht und zudem verfügt, es seien, in Nachahmung des Systems der fremden Gesellschaften, «im Falle von Brand nur vier Fünftheile des ausgemittelten Schadens zu vergüten, welcher auf dem versicherten Werte erlitten worden», womit man die sicherste Gewähr zu haben glaubte, «den Ausbruch eines Brandes zu verhüten», sofern der Agent an Ort und Stelle nachprüfe und dafür sorge, dass nicht um $\frac{1}{5}$ zu hoch versichert werde. Die Furcht vor den Baumwollspinnereien ging so weit, dass in der Hauptversammlung von 1828 sogar ein Antrag, sie ganz von der Versicherung auszuschliessen, der auffallenderweise von Zürich ausging, behandelt werden musste, jedoch abgelehnt wurde.

Die Versicherungsschilder liess man ursprünglich von Hand malen, war aber dann genötigt, sie prägen zu lassen, weil der Maler nicht genügend produzieren konnte. Das Prägen besorgte ein Spenglermeister mit einer von der Gesellschaft gelieferten Stanze. Später liess man die Schilder in Paris anfertigen, wo sie billiger und auch dauerhafter hergestellt wurden. Gleichzeitig liess man für hervorragende Leistungen bei Brandfällen silberne Medaillen prägen. Veranlassung dazu gab die Weigerung einer Feuerwehr, eine Gratifikation für geleistete Dienste anzunehmen; es hiess, man würde die Männer mit einer Belohnung in Geld beleidigen. In den letzten Jahrzehnten verlangte umgekehrt, man hätte eine Belohnung in Geld einer Medaille vorgezogen, weshalb schliesslich keine neuen mehr geprägt wurden.

Als allzu gefährlich wurde die Versicherung von Kohlenlagern und von Dampfmaschinen, diese der Explosionsgefahr wegen, abgelehnt; man versicherte zwar eine Baumwollspinnerei und eine Sägemühle, schloss aber die darin befindliche Dampfmaschine dieser Gefahr wegen von der Versicherung aus.

Einem Ansuchen der Verwaltungskommission Waadt, durch Bitschrift an die Tagsatzung «deren Schutz und Anerkennung als Nationalanstalt» zu verlangen, wurde nicht Folge gegeben, weil ein solcher Schritt wenig Aussicht auf Erfolg habe und ein Misserfolg der Anstalt nur schaden würde.

Wichtigere Traktanden lagen der zweiten Hauptversammlung vom 19./20. September 1828 in Aarau vor.

Aus verschiedenen Kantonen gingen Berichte ein, der Abschluss von Mobiliarversicherungen sei nur dann zu erzielen, wenn die Gebäude mitversichert würden. Zur Aufnahme der Gebäudeversicherung konnte man sich aber nicht entschliessen, einerseits, weil bei den damaligen Verhältnissen nicht ohne Grund befürchtet wurde, damit würde die Versicherungssumme manchenorts eine unerwünschte Höhe erreichen, entgegen dem Bestreben, nicht zu hohe Beträge auf einem Risiko zu übernehmen und sodann auch mit Rücksicht auf die schon bestehenden kantonalen und obligatorischen Gebäudeassekuranzen. Diese liessen nur in wenigen Kantonen, meist kleinern, Gebäudeversicherungen zu, von denen aber ein ausreichendes Aliment nicht zu erwarten war. Es hiess, die Statuten, die ganze Organisation, ja sogar der Titel der Gesellschaft müsste bei Aufnahme der Gebäudeversicherung abgeändert werden, was zurzeit nicht zu empfehlen sei. Damit war dieses Traktandum für einmal erledigt; es wird noch einige Male wiederkehren.

Sodann wurde ein Tarif für industrielle Etablissements angenommen und der Zentralverwaltung zur Anwendung überlassen, ohne dass sie unabweislich daran gebunden sein sollte, «da in einem solchen Tarife nicht alle Momente, namentlich das moralische, nicht in Anschlag» gebracht werden könne.

Die Kompetenzen der Verwaltungskommissionen wurden erhöht auf Fr. 10,000 für industrielle Etablissements (Baumwollspinnereien und Rotfärbereien ausgenommen) und für Bibliotheken und Kunstgegenstände auf Fr. 6000.

Abgelehnt wurde die Versicherung von Waren auf Schiffen und Fuhrwerken, sowie ein Antrag, auch die Viehseuchenversicherung einzuführen. Ebensowenig wurde ein Antrag der Waadt angenommen, statt Vor- und Nachschüsse feste Prämien zu beziehen, die so zu bemessen wären, dass daraus zur Entlastung der Aktien ein Hilfsfonds errichtet werden könne. Letzteres sei in absehbarer Zeit unmöglich, und eine Gegenseitigkeitsanstalt ohne ausreichende Mittel könne sich nicht auf feste Prämien festlegen lassen, die zudem zu hoch bemessen werden müssten, um aus deren Ergebnis noch einen Fonds zu errichten. Das bisherige System sei vorzuziehen, das einen niedrigen ersten Beitrag vorsehe, mit dem in guten Jahren auszukommen sei. Eine vermehrte Garantie werde mit der beantragten Änderung nicht erreicht, sie könnte der jungen Gesellschaft mehr Schaden als

Nutzen bringen. Trotzdem kam die Waadt im folgenden Jahr auf ihren Antrag zurück, der aber neuerdings abgelehnt wurde.

Ein Sonderantrag der Verwaltungskommission Lausanne, es möchte einem ihrer Mitglieder, das dann die Leitung des waadt-ländischen Geschäfts übernehmen würde, ein besonderes Honorar ausgesetzt und der Titel Direktor verliehen werden, wurde an die Zentralverwaltung gewiesen, mit dem Auftrag, diejenigen Zugeständnisse, unter Wahrung der Ökonomie, zu machen, die den Besonderheiten des Kantons Waadt entsprechen. In den Akten finden wir denn auch später einen Direktor Doxat (den Antragsteller), von dessen Tätigkeit und Erfolgen aber weiter nicht die Rede ist.

Wenn einerseits gerühmt wird, die kantonalen Postverwaltungen hätten der Gesellschaft 1828 eine «Moderation» der Taxen für Briefe und Druckschriften zugestanden und damit deren Unkosten namhaft erleichtert, so muss anderseits auch auf die Erschwerungen hingewiesen werden, die 1827 im Kanton Aargau damit begannen, dass durch Gesetz bestimmt wurde, es sei jedes Inventar vom Gemeinderat zu unterschreiben und es seien die zu versichernden Gegenstände von ihm zu besichtigen, bei Unterlassung unter Androhung einer Strafe (Busse) für den Versicherten (im zwanzig- bis dreissigfachen Betrage der Prämie). Ferner seien innerhalb 14 Tagen dem Gemeinderat zwei beglaubigte Abschriften, die eine für die Gemeindeakten, die andere für das Oberamt zuhanden der Finanzkommission, zu übermachen. In zweifelhaften Fällen waren auf «höhern Auftrag» sogar Hausuntersuchungen vorgesehen.

In den Erwägungen des Kleinen Rates, die zu diesem Erlass geführt haben, heisst es, «es komme auch den Mobiliarversicherungen bei auswärtigen Gesellschaften ein unguter Einfluss auf die Gebäudebrandschäden zu». «Die Leichtigkeit, alle und jede Mobiliarschaft vielleicht auch über ihren Wert versichern zu können, erzeuge Zweifel und Besorgnisse, diese verführerischen Verhältnisse möchten zur Unmoralität verleiten, zum Verbrechen anreizen, was vollends zur Verächtigung werde, wenn Häuser verbrennen, in denen auch Mobiliar versichert gewesen sei.»

Ähnliche Äusserungen kantonaler Behörden finden wir später wiederholt.

Das zweite Geschäftsjahr verlief etwas günstiger, ungeachtet des Dorfbrandes Frutigen, der Fr. 13,889. 20 alter Währung kostete, und hätte mit einem vollen Nachschussbezug balanciert werden können, wenn nicht der vorjährige Passivsaldo neuerdings ein Defizit von Fr. 6094. 05 ¾ bewirkt hätte. Das Versicherungskapital

war auf Fr. 22,375,509 alter Währung angestiegen. Es ging immer noch langsam vorwärts, wenn in Betracht gezogen wird, wie wenige damals ihr Mobiliar schon versichert hatten. Offenbar wurde der Nutzen der Mobiliarversicherung in weitesten Kreisen noch nicht eingesehen, und Ansichten und Vorschriften wie die obgenannten, die denjenigen, der seinen Haustrat versicherte, ohne weiteres verdächtigten, waren auch nicht geeignet, der Versicherung Vorschub zu leisten.

Die Mobiliar selbst erschwerte oder verhinderte oft genug den Abschluss von Versicherungen durch eigentümliche Verfügungen. So wurde z. B. die Versicherung eines Buchbändlers abgelehnt, weil er ausser Büchern auch «Gravuren» halte und in seinem Magazin «zur Nachtzeit mit Licht arbeite». Schöne Versicherungen von Privat-mobiliar verunmöglichte man dadurch, dass man sich weigerte, die damit zu versichernde Bibliothek aufzunehmen. «Die Gefahr bei Particularbibliotheken, die meist über Verkaufswert versichert sein sollten, sei zu gross.»

Durch Beschluss der dritten Hauptversammlung vom 17. September 1829 wurde die Entschädigung für Versicherungen unter Strohdach «auf $\frac{4}{5}$ des wirklichen Schadens» beschränkt und in Erwägung gezogen, ob es nicht am Platze wäre, die Versicherungen unter Schindeldachung gleich zu behandeln, was im folgenden Jahre abgelehnt wurde, mit der Motivierung, aus brennenden Schindelhäusern könne Mobiliar noch gerettet werden, während das bei Strohdachgebäuden meist nicht der Fall sei.

Gleichzeitig wurde verfügt, die «Wäsche und Hausleinwand» gelte auch während der Wäsche in eigenen oder gemieteten Waschhäusern, die polizeilicher Vorschrift entsprechen, als versichert, und «Heu oder Emd, das ein Mitglied zur Veratzung auf Ort und Stelle gekauft habe», bleibe für den Käufer versichert, sofern es der Verkäufer versichert habe.

Welche Auffassung man damals von den Funktionen der Agenten hatte, geht aus der «Ehrenmeldung» hervor, die einem solchen zuerkannt wurde, der sich anerboten hatte, «Hausbesuche zu machen und die Aufnahme des Inventars der Personen zu machen, die es nicht selbst thun können».

Auf den Antrag des Präsidenten sollten in die Zentralverwaltung auch Mitglieder anderer Kantone gewählt werden, um das Interesse für die Leitung und das Gedeihen der Gesellschaft in weitern Kreisen zu weeken, und durch die Ernennung einer engern Kommission, der Zentralverwaltung, der bescheidene Kompetenzen für die Erledigung

kleinerer Geschäfte (industrielle nur bis Fr. 6000) eingeräumt wurden, sollte der Geschäftsgang beschleunigt und die Zentralverwaltung entlastet werden.

Am Ende des dritten Versicherungsjahres war das Versicherungskapital auf Fr. 34,288,542 alter Währung und die Einnahme an ersten Beiträgen auf Fr. 29,243. 92 angestiegen, und die dritte Jahresrechnung konnte ohne den Bezug eines Nachschusses mit einem kleinen Überschuss von Fr. 63. 18 abschliessen. Dieses erfreuliche Resultat konnte freilich nur durch die nicht einwandfreie Einstellung des Vorrates an Versicherungsschildern unter die Einnahmen erzielt werden.

Obwohl die Funktionäre der Gesellschaft nur höchst bescheidene, ja ungenügende Besoldungen oder Provisionen bezogen und die sonstigen Ausgaben auf das absolut Notwendige beschränkt wurden, stiegen in diesem Jahre die Unkosten doch auf ein Drittel der Einnahme an ersten Beiträgen an, dank der umständlichen Organisation, die allzu viele Verwaltungsstellen mit zu vielen Funktionären vorsah.

Das macht es verständlich, dass einerseits stetsfort auf grösste Ökonomie gedrungen wurde und anderseits allzuoft, zum Schaden der Gesellschaft, Personalwechsel eintrat und stets neue Leute versuchten, sich in die Materie einzuarbeiten. Besonders fühlbar machte sich das beim Sekretariat der Zentralverwaltung.

Weniger sparsam war man mit der Verabfolgung von Belohnungen. Nahezu bei jedem Brandfalle fand man sich veranlasst, Belohnungen zu verabfolgen, selbst wenn wirklich hervorragende Leistungen kaum konstatiert werden konnten. In einem Falle ging man sogar so weit, den Schaden eines Unversicherten mit Fr. 1030. 95 ganz zu ersetzen, weil er seine Habe verbrennen liess, um das Warenlager eines bei der Mobiliar Versicherten zu retten. In andern Fällen begnügte man sich mit Medaillen oder Dankschreiben. Die späteren Erfahrungen zeigten, dass damit der Eifer der Feuerwehren und der sonstigen Hilfe bei Brandfällen nicht dauernd gehoben werden konnte und diese Art Propaganda nicht erfolgreich war. Man baute deshalb in den folgenden Jahren etwas ab und beschränkte sich auf Auszeichnungen bei wirklich hervorragenden Leistungen, deren es immer noch in schöner Zahl gab.

Beim Dorfbrand von Semsales vom 15. April 1830, wo in 44 abgebrannten Häusern nur 6 Mobiliarbesitzer versichert waren, wurde eine Forderung von zirka Fr. 1000 für ausgeronnenen und an die Löschmannschaften ausgeteilten Wein gestellt. Davon

wollte man höchstens einen Drittel übernehmen. Einem der Geschädigten verabfolgte man aber eine Medaille für eine Rückvergütung von Fr. 1500 für Käse, der besser verkauft werden konnte als vorauszusehen war. Dieses höchst ehrenhafte Verhalten des Geschädigten fand im Laufe der Zeit nur selten Nachahmung. Wenn überhaupt Rückvergütungen erfolgten, so geschah es beinahe ausnahmslos unter dem Druck des Gewissens, oft von Brandstiftern oder von solchen, die zuviel Entschädigung erhalten und die Gesellschaft getäuscht hatten, wobei der Einfluss der Beichte nicht zu erkennen war. Hervorgehoben sei immerhin, dass auch in den letzten Jahren ein Grossunternehmen für günstigere Verwertung beschädigter Artikel eine namhafte Rückvergütung leistete.

In der 4. Hauptversammlung vom 20. September 1830 findet man es erfreulich, dass für das Rechnungsjahr 1829/30 der Bezug eines halben Nachschusses zur Deckung aller Ausgaben genüge und sogar noch ein Überschuss von Fr. 7992 verbleibe (wiederum mit Einrechnung des Schildervorrates). Das Versicherungskapital war um 15 Millionen auf Fr. 49,897,137 angestiegen und die ersten Beiträge auf Fr. 40,124. 76; die Brandschäden, Ermittlungskosten und Belohnungen überstiegen mit Fr. 43,424. 31 diese Einnahme allein, so dass, um auch die Verwaltungskosten bestreiten zu können, der Bezug eines halben Nachschusses notwendig wurde.

Damit stabilere Verhältnisse im Sekretariat der Zentralverwaltung eintreten können und man einen tüchtigen Mann finde, der seine ganze Zeit dem Amte widme, erhöhte die Hauptversammlung den Kredit für die Beamten des Zentralbüros von Fr. 2360 auf Fr. 3000, für 4 Mann wirklich bescheiden genug und kaum geeignet, bedeutende Kräfte anzuziehen oder dauernd zu fesseln.

Im allgemeinen erklärte man sich mit den bisherigen Erfolgen befriedigt und wünschte nur noch weitere Vermehrung der Aktienzeichnung, namentlich aus den grösseren Handelsstädten, wo man statt der gewünschten Hilfe durch Zeichnung von Aktien nur trockene Bemerkungen über zu wünschende grössere Garantien zu hören bekomm. Eine gewisse Berechtigung war solchen Bemerkungen vom kaufmännischen Standpunkte aus sicher nicht abzusprechen, sie waren selbst dann nicht unmotiviert, als sich auch die Kantonsregierungen von Zürich, Bern und Freiburg mit grösseren Aktienzeichnungen beteiligten und diese schliesslich den Betrag von 310,600 Franken erreichten. Dieses Kapital stand ehen nicht auf Gewinn oder Verlust zur Verfügung, es war nur ein Hilfsmittel; das, wenn benutzt, zurückbezahlt und verzinst werden musste.

Die Zentralverwaltung selbst, der es sonst an Wagemut nicht fehlte, begann ängstlich zu werden. Einzelne Versicherungen, namentlich industrielle, überstiegen die gesamte Einnahme an ersten Beiträgen, und die gefährlicheren Risiken erreichten hohe Prozente des Bestandes. Diesem Übelstaude abzuhelpen wurde die Beteiligung auf industriellen Unternehmungen meist auf Fr. 100,000 limitiert und dabei erst noch $\frac{1}{5}$ Abzug im Schadenfalle ausbedungen oder eine Beteiligung ganz abgelehnt, was Wasser auf die Mühle der fremden Aktiengesellschaften war, die die Situation auch auszunützen verstanden.

Während neue Verwaltungskommissionen in den Kantonen Graubünden und Appenzell A.-Rh. errichtet wurden, ging diejenige von Luzern ein, weil deren Präsident nicht imstande sei, die Geschäfte vorschriftsgemäss und geordnet zu führen.

Ein besonderer Fall gab Veranlassung, die Vorschriften über die Anzeigepflicht bei Veränderung der Gefahr während der Vertragsdauer bestimmter zu fassen und die Unterlassung dieser Anzeige mit dem Verlust des Rechtes auf Entschädigung zu bedrohen. Voraussetzung dafür wäre eine Deklaration des Versicherten über die beim Vertragsabschluss bestehenden Gefahren gewesen; das lehnte aber die Zentralverwaltung ab, weil solche Fragebogen die Formalitäten des Beitritts vermehren und erschweren würden und die Pflichten der Versicherten wie der Ageuten in den Statuten genau genug umschrieben seien. Erst viel später wurde die Notwendigkeit erkannt, durch bestimmte Fragen in den Voranschlägen oder Frageblättern den Antragsteller zu Erklärnngen über die hestehenden Gefahren zu veranlassen.

Die folgenden Jahre der ersten 10jährigen Periode brachten keine besondern Änderungen in der Organisation, und auch die Geschäftsergebnisse und Vorkommnissem waren in dieser Zeit nicht so interessant, dass eine eingehendere Behandlung sich lohnen würde; sie können sehr wohl zusammengefasst werden, wobei die wenigen wichtigeren Tatsachen immerhin hervorgehoben werden sollen.

Von Fr. 49,897,137 Gesamtversicherungskapital am 1. Juli 1830, stieg dasselbe bis 1836 nur auf Fr. 91,747,823 an; der Zuwachs betrug in den einzelnen Jahren rund 11,₄ Millionen in 1830/31; 7,₇ Millionen in 1831/32; 9,₈ Millionen in 1832/33; 4,₂ Millionen in 1833/34; 5 Millionen in 1834/35; 3,₇ Millionen 1835/36. Gleichzeitig stieg die Einnahme an ersten Beiträgen von Fr. 40,124. 76 in 1829/30 auf Fr. 82,368. 68 in 1835/36. Die Beiträge genügten aber in diesen 6 Jahren nur dreimal zur Deckung der Ausgaben für Brandschäden und Verwaltungskosten; ebensooft mussten Nachschüsse bezogen

werden, einmal $\frac{1}{4}$, dann $\frac{1}{2}$ und ein andermal ein ganzer Nachschuss in 1832/33. Dieses Jahr schloss gleichwohl mit einem Defizit von Fr. 10,295. 97 ab. Mehr als ein ganzer Nachschuss durfte nach den Statuten nicht bezogen werden, der Verlust war also vorzutragen und ergab dann die Notwendigkeit, im folgenden Jahre wieder Nachschuss zu erheben, der mit $\frac{1}{2}$ so reichlich bemessen war, dass sich ein Überschuss ergab, der sich bis 1836 auf Fr. 57,829. 88 erhöhte. Die letzten 2 Jahre waren nachschussfrei.

Trotzdem sich die Situation der Gesellschaft eher hesserte, ging der jährliche Zuwachs auffallend zurück. Woher kam das? Es ist anzunehmen, der Bezug von Nachschüssen habe dabei mitgewirkt; als Hauptursache ist jedoch die ängstliche Zurückhaltung der Zentralverwaltung in der Annahme von Versicherungen anzusehen, die ja an und für sich gerechtfertigt war, weite Versicherungskreise aber von der Gesellschaft abwendig machte oder sie abhielt, bei ihr Versicherung zu suchen. Dahin gehören vorab die Industriellen, die man nicht höher als mit Fr. 100,000 versichern wollte und denen man im Schadenfalle $\frac{1}{2}$ abzog oder deren Versicherungsgesuche man rundweg abwies. Das geschah, wie es in einem späteren Präsidialbericht heißt, «weil unser Tarif die Aufnahme nicht ganz gestattete», und anderseits, «weil es nicht an uns sein könne, Versicherungen zu übernehmen, die andere viel kräftigere Gesellschaften Bedenken tragen zu zeichnen». So ging denn auch das versicherte industrielle Kapital in den 6 Jahren um rund Fr. 200,000 zurück. Einige industrielle Schäden (der grösste betraf eine Bandfabrik in Aarau mit Fr. 62,778. 87 alte Währung) mögen das ihrige zu der Zurückhaltung der Zentralverwaltung beigetragen haben; auch Ortschaftsbrände (Huttwil 8./9. Juni 1834 Fr. 34,791. 40 und Le Locle 23./24. April 1833 Fr. 34,945. 70) wirkten in gleichem Sinne auf die Aufnahmen von Versicherungen unter weicher Dachung.

Nicht ohne Einfluss auf den Geschäftsgang der Mobiliar waren auch die politisch bewegten Zeiten der dreissiger Jahre des vorigen Jahrhunderts, die den erregten Geistern wenig Zeit liessen, sich mit der Versicherung zu befassen, sodass diese nun unter dem allgemeinen Druck der Verhältnisse mitzuleiden hatte. Geklagt wurde denn auch wiederholt über mangelhaften Besuch der Sitzungen der Zentralverwaltung, und schliesslich reichten zehn Mitglieder derselben verärgert ihre Demission ein und mussten provisorisch ersetzt werden, damit die Zentralverwaltung beschlussfähig bleibe, denn Hauptversammlungen, die sie hätten wählen sollen, wurden weder 1831 noch 1832 abgehalten. Erst 1833 fand die 5. Hauptversammlung statt, in der bemerkte

wurde, «keine andern Hilfsmittel als unverdrossener Mut, womöglich eine nützliche Anstalt zu erstreben, unterstützen dieses Unternehmen, das nicht nur mit der Konkurrenz fremder Gesellschaften, sondern auch mit Vorurtheilen und ungünstigen Gesinnungen, selbst von Seite mehrerer Regierungen zu kämpfen hatte».

Zwar hatte Bern die seinerzeit verfügte Stempelung der Policien wieder fallen gelassen und sogar offiziell zum Eintritt in die Gesellschaft aufgefordert, ein Beispiel, das auch in andern Kantonen Nachahmung fand. Im allgemeinen war aber das Misstrauen gegen die Mobiliarversicherung noch zu gross, um ihre unbehinderte Ausbreitung durch die Behörden zu fördern.

Das trat im neuen Gesetz des Kantons Aargau zutage (6. September 1834), das unter anderem verfügte, es müssen alle bestehenden Versicherungen bis 31. Dezember 1835 revidiert werden; solche, die auf diesen Zeitpunkt nicht nach Vorschrift erneuert seien, würden aufgehoben. Fortan durften nur $\frac{3}{4}$ des Schatzungswertes, der von Gemeindebeamten geprüft und bescheinigt sein musste, versichert werden.

Unsern Agenten wurden für ihre daherigen Bemühungen 6 Batzen Extragebühr für jeden neuen Versicherungsschein von der Gesellschaft zugesprochen. Einem Gesuch um Moderation obiger Verfügungen scheint nicht Folge gegeben worden zu sein.

Das Versicherungsgeschäft einer Florettspinnerei des Kantons Zürich wurde abgelehnt, weil solche Fabriken von den Arbeitern nicht gerne gesehen würden und der Besitzer bereits den Schutz der Regierung habe anrufen müssen. Ein ähnliches Etablissement sei kürzlich niedergebrannt (Corrodi in Uster).

Hier verhinderten also Unruhen den Abschluss einer Versicherung. In einem andern Falle (6. April 1832) musste in Gelterkinden ein Schaden von Fr. 14,402. 36 an 3 Geschädigte vergütet werden, der im Protokoll als Kriegsschaden bezeichnet wird. Dieser Schaden gab Veranlassung, die Haftung für Kriegsschäden noch weiter einzuschränken und solche nur dann zu vergüten, wenn alle «unter gewöhnlichen Umständen erlittenen Feuerbeschädigungen» «aus dem verfügbaren Betrage des Vorsichtsfonds und der höchsten jährlichen Beiträge» zum voraus und vollständig gedeckt seien. Der Begriff des Kriegsschadens wurde erweitert durch Einbezug der Schäden infolge «Volksauflauf mit offenbarer Gewalt, Einbruch fremder Truppen, militärischer Gewalt und Erdbeben», womit man annähernd auf die jetzt gültigen Bestimmungen über den Ausschluss dieser Schäden kam.

Auch in diesen Jahren war man fortgesetzt mit der Frage beschäftigt, wie den zahlreichen Versicherungsbegehren Industrieller und anderer Versicherungsnehmer mit hohen Summen entsprochen werden könnte, ohne die Gesellschaft zu gefährden. Die 5. und 6. Hauptversammlung diskutierte dieses Thema, leider ohne Erfolg; es blieb alles beim alten und in der Schwabe.

Die Bestimmung von Maxima wurde neuerdings abgelehnt und der Zentralverwaltung freie Hand gelassen, von Fall zu Fall zu bestimmen, welche Summe übernommen werden könne. Auch der Antrag, die industriellen Versicherungen ganz zu übernehmen und den Betrag, den man davon nicht selbst decken könne, bei fremden Gesellschaften rückzuversichern, wurde abgelehnt. Man wolle sich nicht für andere Gesellschaften verpflichten, die ihrerseits bei der Schadenzahlung Schwierigkeiten bereiten könnten, und weise daher besser die Versicherten direkt an andere Gesellschaften für den Betrag, den man nicht selbst decken könne. Nicht besser erging es einem Antrag, durch den Bezug von Nachschüssen, selbst in günstigen Jahren, die Bildung von Reserven zu ermöglichen, zur Vermehrung der Garantiemittel. Man argumentierte, es müsse einen schlechten Eindruck machen, wenn «nur zur Anhäufung von Reserven fortgesetzt Nachschüsse verlangt würden».

In der innern Organisation begann sich langsam eine Veränderung zu vollziehen, die früher oder später kommen musste. Die Verwaltungskommissionen bröckelten ab. Ausser Luzern (bereits erwähnt) löste sich auch die von der Aargauischen Kulturgesellschaft gegründete Kommission in Aarau auf, und die Mitglieder in Glarus reichten in corpore ihre Demission ein, weil eine von ihnen beantragte grosse Fabrikversicherung nicht akzeptiert wurde. Die Verwaltungskommissionen waren nicht Fisch und nicht Vogel. Sie hatten zu wenig Kompetenzen, um selbständig zu sein und anderseits zu viel, um nicht durch differierende Geschäftsbehandlung und Vorstellung regionaler Wünsche mit der Zentralverwaltung in Konflikt zu geraten, die allein den Überblick über das Ganze und auch die Verantwortung dafür hatte.

Im Jahre 1834 trat hei der Mobiliar wiederum Geldknappheit ein. Es musste ein Darlehen aufgenommen werden. Die Finanzdirektion des Kantons Bern erklärte sich im August 1834 bereit, Fr. 16,000 gegen 4% Zins und ausreichende Garantie vorzustrecken. Man zog aber den Kreis weiter und eröffnete im November gleichen Jahres bei der Kantonalbank von Bern einen Kredit von Fr. 30,000 gegen Hinterlage von 300 Aktien und sicherte sich dabei gleich-

zeitig die Annahme von Geldern in Depot, was bei der früher dafür benutzten Depositokasse in Bern seit einiger Zeit nicht mehr möglich war.

Ungeachtet der eigenen Knappheit an Barmitteln streckte man im März 1835 der Hagelversicherungsgesellschaft, welcher Präsident von Lerber ebenfalls nahe stand, Fr. 5000 vor, die nach Eingang von Geldern zurückzubezahlen waren.

Im übrigen führte man das Geschäft auf bisherige Weise weiter; wer Lust hatte, der Gesellschaft beizutreten, musste sich anmelden, für Propaganda sollte schon der Kosten wegen wenig oder nichts getan werden. Einem Agenten wurde daher eine Publikation verweigert, «weil die Anstalt bereits hinlänglich bekannt sei und gedruckte Publikationen den Anschein der Marktschreierei erwecken könnten», was zu vermeiden sei.

Wenn es die Gesellschaft nach 10jähriger Tätigkeit noch nicht auf 100 Millionen Versicherungskapital gebracht hatte, darf uns das nach den Ausführungen dieses Berichtes nicht überraschen, eher könnte man sich darüber verwundern, dass sie trotz aller Hemmungen doch neuen Zuwachs erhielt und die Periode mit einem versicherten Kapital von nahezu 92 Millionen abschliessen konnte.

Stille Jahre 1836—1851.

Im Nachfolgenden berichten wir zusammenfassend über eine Periode von 15 Jahren. Es war eine Periode geschäftlicher Ruhe, zeitweise des Stillstandes, sogar des Rückschritts, in der man, getäuscht durch einige gut verlaufene Geschäftsjahre, die Gesellschaft für alle Zeiten gesichert glaubte und es zufolgedessen auch nicht für notwendig erachtete, in der Organisation irgendwelche Änderungen zu treffen und für vermehrte Garantien oder Betriebsmittel zu sorgen. Eine Serie von 7 ungünstigen Jahren am Ende der Periode hätte zwar hierzu Veranlassung genug geboten; es fehlte aber an der Initiative, Massnahmen zu ergreifen, deren Notwendigkeit man wohl einsah und über die man auch Beratung pflegte, ohne jedoch zu einem Beschluss zu kommen.

Zur Entschuldigung dieses passiven Verhaltens der Zentralverwaltung sei angeführt, dass in dieser Periode ein zweimaliger Wechsel im Präsidium der Gesellschaft stattfand; aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt wegen der neuerdings sehr bewegten politischen Zeiten der 40er Jahre, konnten auch Hauptversammlungen

nicht einberufen werden. Das hatte zur Folge, dass selbst der Präsident jahrelang nur provisorisch funktionieren musste und ausscheidende Mitglieder der Zentralverwaltung auch nur provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt werden konnten. Zudem fanden mehrmals Veränderungen im Sekretariat statt. Alle diese Umstände mussten hemmend wirken und der Initiative Eintrag tun.

Am 30. März 1837 starb nach langer Krankheit *Karl Anton von Lerber*, der erste Präsident und einer der Gründer der Gesellschaft in Murten und zweifellos der Initiant für die Neugründung in Bern. Mit ihm schied ein Mann aus dem Leben, der in uneigenbürtiger Weise der Gesellschaft die grössten Dienste geleistet, sie durch die ersten schwierigen Jahre geleitet und mit unentwegter Zuversicht an deren Zukunft geglaubt hatte. Er war ein ideal veranlagter Mann, dem das Volkswohl am Herzen lag und der neben seiner starken Inanspruchnahme als Mitglied und später auch als Präsident der bernischen Regierung immer noch Zeit fand, alle gemeinnützigen und dem Volkswohl dienenden Aufgaben zu fördern und daran tätigen Anteil zu nehmen. Sein Andenken wird die Gesellschaft hoch in Ehren halten.

Schon zu seinen Lebzeiten und dann nach dem Tode erschienen in einer Berner Zeitung Publikationen eines gewissen Plüss-Langhans, der sich als «hoheitlich honorifizierter Begründer der Schweizerischen Versicherungsgesellschaft» bezeichnete und die Verdienste des Herrn von Lerber herabsetzen wollte. Es musste darauf erwidert werden, der Genannte sei nie in irgendwelcher Beziehung zu der Gesellschaft gestanden und sei überhaupt keine Person, die Vertrauen verdiene.

Als Nachfolger von Lerbers wurde in der Hauptversammlung vom 21. September 1838 Anton Simon, alt Landammann in Bern, gewählt; der Vizepräsident Rud. Küpfer lehnte aus Gesundheitsrücksichten ab, das Präsidium zu übernehmen, das ihm als einem der ältesten und verdientesten Mitglieder der Zentralverwaltung sonst unbedingt zugefallen wäre.

Aus den weitern Traktanden dieser Hauptversammlung sei nur einer Anregung aus Spinnerkreisen der Ostschweiz Erwähnung getan, die dahin zielte, die Aufnahme auch der leicht gebauten und mit Ofenheizung versehenen Baumwollspinnereien zu ermöglichen und ausserdem die zu übernehmende Maximalsumme auf Fr. 200,000 zu erhöhen. Beides wurde an eine Kommission zur Prüfung gewiesen, die Vorschläge für die Revision des Tarifs für industrielle Eta-

blissemente machen sollte. Bemerkt wurde immerhin, das Interesse für die Mobiliar sei bei gewissen Industrien erst erwacht, als die ausländischen Gesellschaften für sie Prämien erhöhungen eintreten liessen oder deren Versicherung andere Schwierigkeiten bereiteten; so hohe Beträge wie beantragt, könne man auf einer Fabrik jedenfalls nicht übernehmen, ohne das Gedeihen der Gesellschaft zu gefährden oder deren Existenz in Frage zu stellen.

In der 8. Hauptversammlung vom 8. August 1842 in Aarau wurde beschlossen, auf Baumwollspinnereien Fr. 110—120,000 im Maximum zu zeichnen; eine weitere Erhöhung wurde für später in Aussicht gestellt; bei rund Fr. 150,000 Einnahme an Beiträgen und ohne Rückversicherung ein mehr als ausreichend hoher Betrag.

Als Hauptverhandlungsgegenstand lag dieser Versammlung ein Entwurf revidierter Statuten vor, der ohne wesentliche Änderungen angenommen wurde.

In denselben wurde offiziell die Entschädigung auf Versicherungen der Klassen VI (Strohdach) und VII (industrielle Risiken) auf $\frac{4}{5}$ des ermittelten Schadens reduziert; außerdem wurde bei Ablauf einer Versicherung der Klassen I—VI deren *stillschweigende Erneuerung* auf die gleiche Anzahl Jahre eingeführt und die Frist für die Bezahlung des ersten Beitrags auf *zwei Monate* verlängert (Juli und August). Nach Ablauf dieser Frist verfiel der Säumige in eine Busse von Fr. 4 und konnte betrieben oder seine Versicherung aufgehoben werden. Außerdem konnte eine Versicherung aufgehoben werden, wenn sich ein Mitglied weigerte, eine zu hohe Versicherung herabzusetzen, wenn es einen allfälligen Mehrwert bei einer andern Gesellschaft versicherte, sich der Brandstiftung verdächtig gemacht oder grobe Fahrlässigkeit an den Tag gelegt habe, und endlich konnte überhaupt jede Versicherung aufgehoben werden, aus deren Fortbestand der Gesellschaft «eine grössere Gefahr zu erwachsen droht». Die Aufhebung sollte unter ratierlicher Rückvergütung des Beitrags erfolgen.

Die Brandschäden hatte der Agent auszumitteln, wenn gegeben, unter Beziehung «zweier sachverständiger, unpartheiischer Männer», die vom Richter zu ernennen und zu beeidigen waren. Diese sollen die Gegenstände zu den Preisen anschlagen, «wie sie in der Gegend, wo sie sich befinden, verkauft werden würden». Die Verpflichtung zur «Angelobung» wird beibehalten.

Für das Delikt der Brandstiftung, des Betruges, der Verheimlichung geretteter Gegenstände und der Überversicherung wird auf



Anton Simon
alt Landammann
Präsident der Zentralverwaltung von 1838—1844



das «Urtheil des kompetenten Richters» abgestellt; außerdem aber des Rechtes auf Entschädigung verlustig erklärt, wer eine Mitversicherung «bei einer andern Anstalt», eine Gefahrs- oder Domizilveränderung nicht anzeigt, im Schadenfalle sich einer «unbegründeten» Säumnis in der Einreichung seiner Erklärung schuldig macht, sich der Schätzung des Mobiliarbestandes widersetzt oder die Angelobung verweigert.

Kürzung bis auf die Hälfte wird vorgesehen bei grober Nachlässigkeit oder Widerhandlung gegen Polizeivorschriften und «wenn zufolge richterlichen Urteils auf dem der absichtlichen Brandstiftung beklagten Versicherten ein bedeutender Verdacht solcher Schuld liegen bleibt».

Beim vorgesehenen schiedsgerichtlichen Verfahren soll nur auf Grund der Akten geurteilt werden und einzig nach den Bestimmungen der Statuten. «Persönliche Erscheinung von Parteien oder Anwälten» wird als unzulässig erklärt.

Die Provisionen der Agenten wurden etwas erhöht, ihnen dafür die Abfassung von Monatsrapporten auferlegt. Die Verwaltungskommissionen werden nun von einer Versammlung aller Versicherten ihres Kantons auf 5 Jahre gewählt. Deren Mitglieder (5—15) haben ihre Verrichtungen unentgeltlich zu versehen; nur der Sekretär und der Kassier erhalten Besoldungen, die aber von der Hauptversammlung so bescheiden bemessen wurden, dass diese Funktionen nur im Nebenamt ausgeübt werden konnten. Die Hauptversammlung endlich soll zusammenberufen werden «so oft der Präsident es nötig findet» oder die Einberufung «durch Beschluss einer Verwaltungskommission gewünscht wird».

Letztere Bestimmung hatte die kaum gewollte Folge, dass von 1842—1855 gar keine Hauptversammlungen stattfanden, selbst dann nicht, als durch den auf Ende November 1844 erfolgten Rücktritt des Herrn Anton Simon das Präsidium der Gesellschaft neu bestellt werden musste. Die Bestellung erfolgte «provisorisch» bis zur nächsten Hauptversammlung durch die Zentralverwaltung, indem sie Herrn Arnold Koenig-Hummel, gewesener Kaufmann, im Einverständnis mit den Verwaltungskommissionen, als Präsidenten der Gesellschaft bezeichnete. Das gleiche Verfahren wurde bei dessen im März 1853 erfolgten Tode eingeschlagen; auf diesen Zeitpunkt übernahm Georg Simon, Vizepräsident, die Leitung der Gesellschaft, bis im August 1855 Herr Gottlieb Hünerwadel, gewesener Staats-schreiber, «provisorisch» das Präsidium antrat, das ihm drei Monate später definitiv übertragen wurde.

In den vielen Jahren hatte sich also nie das Bedürfnis geltend gemacht, an einer allgemeinen Versammlung über den Stand und die Entwicklung der Gesellschaft Rechenschaft abzulegen, deren Lage zu erörtern und daraus sich ergebende Beschlüsse zu fassen. An Verhandlungsgegenständen hätte es namentlich von der Mitte der Periode an nicht gefehlt.

Handelte die Zentralverwaltung auf diese Weise nach eigenem Ermessen, so taten es nicht weniger die Verwaltungskommissionen in den Kantonen, die vielfach an die Einsendung ihrer Berichte gemahnt werden mussten, wodurch der Abschluss der Jahresrechnungen wiederholt um Monate verzögert wurde. (Die Rechnung 1849/50 wurde erst im März 1851 abgelegt.) Die Verwaltungskommission Waadt überschritt die Kredite und verlangte außerdem, sie möchte autorisiert werden, den Kanton, so oft sie es für gut finde, auf Kosten der Gesellschaft zu bereisen. In drei andern Kantonen musste eingeschritten werden, weil die Gelder der Gesellschaft an befreundete Dritte ausgeliehen oder von Mitgliedern der Verwaltungskommission für die eigenen Bedürfnisse benutzt wurden und nicht abgeliefert werden konnten.

Eine weitere Verwaltungskommission, diejenige von Schaffhausen, ging ein.

Nachdem im September 1838 ein Ortsbrand Heiden grössten teils zerstört hatte, folgte in den nächsten Jahren ein Dorf- oder Klumpenbrandschaden dem andern, so wiederholt in St. Immer, dann in Locle, Tramelan, Renan, Les Brenets, Thusis, Berneck, Ins usw. Diese grossen Schadenzahlungen bewirkten nicht immer den Bezug von Nachschüssen, sie mahnten aber doch zum Aufsehen und zu etwelcher Prüfung der Verumständigungen, unter denen sie eingetreten waren. Sie gaben auch Veranlassung, Mittel und Wege zu suchen, wie der Brandhäufigkeit begegnet werden könnte.

In den meisten Brandfällen konnte die Ursache nicht definitiv festgestellt werden; geklagt wird denn auch in offiziellen Berichten kantonaler Anstalten dieser Zeit über «Lauheit und Flauheit» der Gerichtsbehörden bei Behandlung von Brandfällen, und die Mobiliar machte durch Eingaben an Kantonsregierungen auf diesen Übelstand ebenfalls aufmerksam, mit welcher Wirkung, ist den Akten nicht zu entnehmen.

In der Hauptsache musste sich die Gesellschaft aber selbst zu helfen suchen. Aufgefallen war namentlich, dass die häufigsten und grössten Brandfälle Gebäude oder Gehäudegruppen mit weicher Dachung, vornehmlich Schindeldachung, im bernischen und neuen-

burgischen Jura und im Kanton Freiburg betrafen. War das nur Zufall oder wirkten noch andere Umstände dabei mit? Darüber konnte man einige Male im Zweifel sein, so beispielsweise in einem Falle, wo sich in einem abgebrannten, neu aufzubauenden Jura-dorfe Bürger zum Ankauf stehengebliebener alter Gebäude zusammengetan hatten, wie gesagt wurde, teils zur Abwendung von Gefahr, teils zur Verschönerung des Dorfes. Die Gesellschaft sollte hierzu einen Beitrag leisten. Das wurde nach Prüfung der Verhältnisse durch eine Abordnung an Ort und Stelle abgelehnt, mit dem Be-merken, die Feuereinrichtungen der fraglichen Gebäude seien in Ordnung und eine Gefahr für das Dorf bilden sie nicht, für eine Verschönerung des Dorfes habe die Gesellschaft aber nicht aufzukommen. Sie brannten aber doch später nieder; ob gerade in diesen Häusern der Brand ausbrach, kann nicht mehr festgestellt werden.

Um den ungünstigen Schadensverhältnissen der Gebäude mit Schindeldach abzuhelpfen, wurde zu dem beliebten Mittel der Erschwerung, teilweise sogar zum Verbot der Aufnahme von Versicherungen in solchen Gebäuden Zuflucht genommen. Warenlager sollen in Gebäuden dieser Klasse nicht über Fr. 5000 ohne ausdrückliche Bewilligung der Zentralverwaltung aufgenommen werden; der gleiche Vorbehalt wird für Wirtshäuser und für Gebäude mit hölzernen Zwischenwänden gemacht. Einzelne Dorfquartiere sollen gänzlich gemieden werden. Man beschloss auch eine Revision der Policen.

Diese Beschränkungen stiessen da und dort auf Widerstände und konnten nicht alle strikte durchgeführt werden; man musste Konzessionen machen. Während ursprünglich bei Uhrmachern nur die in Arbeit befindlichen Uhrwerke, mit Ausschluss der fertigen Uhren, versichert werden sollten, kam einige Jahre später doch die Verfügung, es dürfen nun auch Uhren in den Schalen als Waren versichert werden, wegen ihrer «Gefährlichkeit und Zerbrechlichkeit» aber nur zu $\frac{2}{3}$ ihres wirklichen Wertes und auch dieser nur teilweise, wenn grössere Lager dahei in Frage kommen; den Rest sollte eine andere Gesellschaft versichern. Die Furcht vor der Versicherung von Uhren war gross. Auch die Dampfmaschinen standen noch auf der schwarzen Liste. Für den Wegfall einer solchen wurde einem Seidenzwirner 25% Prämienreduktion zugestanden und die Anfrage der Nordostbahngesellschaft, ob die Mobilier bereit wäre, «Lokomotiven, Tender und Transportwagen gegen jeden Schaden» zu versichern, wurde kurzerhand abgelehnt.

Erschwerte man durch derartige Verfügungen das Wachstum der Gesellschaft, so minderte sich ihr Ansehen und die Lust, bei

ihr Versicherung zu nehmen auch deswegen, weil in 7 aufeinanderfolgenden Jahren Nachschüsse erhoben werden mussten, die zwar die Jahresdefizite deckten, die Ansammlung nennenswerter Reserven aber nicht ermöglichten.

Hierzu kamen mehrfache Klagen über die Ermittlung der Brand schäden und die Festsetzung der Entschädigungen.

Es fehlte nicht am guten Willen der Agenten, die Schadensermittlungen sachgemäß und zur Befriedigung der Geschädigten vorzunehmen, sondern an der Erfahrung und am Können. Nur ausnahmsweise leistete die Zentralverwaltung Beihilfe durch Abordnung des Hauptbuchhalters, der aber für diese Verrichtungen kaum geschulter war als die Agenten. Die Hauptsache war, und hierauf hielt die Zentralverwaltung mit burokratischer Strenge, die strikte Erfüllung aller in den Statuten vorgesehenen Formalitäten. Die Geschädigten, die sich in ihren Rechten verkürzt glaubten, riefen, wenn es anders nicht gehen wollte, den Entscheid von Schiedsgerichten an. Selbst wenn die Gesellschaft im Rechte war, konnten ihr die nicht seltenen schiedsgerichtlichen Entscheide nicht nützlich sein; sie wären durch sachgemäße Behandlung, Aufklärung und gegenseitige Verständigung meist auch zu vermeiden gewesen.

Die Nachwirkungen aller dieser Verumständnungen sind am besten aus der Zusammenstellung der Jahresergebnisse ersichtlich.

Jahr	Versicherungskapital	I. Beiträge	Brand-schäden	Nachschüsse	Saldo-vortrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1836/37 . .	99,230,848	90,424.77	31,830.77	—	103,566.17
1837/38 . .	108,549,412	98,863.37	76,321.78	—	113,051.28
1838/39 . .	120,136,261	111,403.78	196,159.97	—	13,387.54
1839/40 . .	134,744,515	125,694.81	93,960.22	—	25,398.51
1840/41 . .	147,965,112	142,122.56	101,892.06	—	42,967.17
1841/42 . .	160,771,258	154,569.08	133,053.33	—	41,870.86
1842/43 . .	175,645,985	172,243.96	105,348.15	—	81,441.36
1843/44 . .	192,128,701	188,738.67	341,483.85	188,738.67	79,824.38
1844/45 . .	197,364,048	200,412.87	356,985.26	150,309.64	32,219.08
1845/46 . .	198,456,127	201,666.91	234,135.92	50,416.72	16,607.33
1846/47 . .	199,340,865	203,199.57	249,979.98	101,599.78	35,268.61
1847/48 . .	200,871,370	204,460.65	250,736.19	102,230.32	52,005.19
1848/49 . .	199,893,316	203,410.32	337,306.18	203,410.32	74,995.92
1849/50 . .	196,606,495	197,209.57	262,094.30	98,604.78	64,441.60
1850/51 . .	171,470,368	172,122.38	86,967.63	—	118,784.14

Mit dem Beginn der Nachschussperiode wird der Zuwachs geringer, er hört zuletzt ganz auf, Versicherungskapital und die Ein-

nahme an ersten Beiträgen gehen sogar zurück (1850/51 allerdings aus besondern Gründen, die noch zu erörtern sind).

Der Einsicht verschloss man sich durchaus nicht, dass die Nachschüsse und anderes den Rückgang bewirkt hatten, tröstete sich aber damit, die Versicherten seien, ungeachtet der Nachzahlungen, bei der Mobiliar immer noch besser weggekommen, als es bei den fremden Gesellschaften der Fall gewesen wäre, deren Prämien so hoch oder höher seien, als Beitrag und Nachschuss zusammen in den 25 Jahren des Bestandes der Gesellschaft durchschnittlich ausgemacht haben. Anregungen, die ersten Beiträge höher zu bemessen, um Nachschussbezüge tunlichst zu vermeiden, wurden unberücksichtigt gelassen; der gemeinnützige Charakter der Gesellschaft müsse gewahrt bleiben, der ihr bisher die Versicherten, Freunde der Gegenseitigkeit, zugeführt habe.

Während der Präsident der Gesellschaft in seiner Eröffnungsrede an der Hauptversammlung von 1842 die Ansicht vertrat, «die in vielen Kantonen eingeführte Kontrolle der Versicherungen und das theilweise Verbot einer vollen Versicherung erreiche den Zweck, absichtliche und spekulative Brandstiftungen zu verhindern, weniger, als eine rasch eingreifende und gründliche Untersuchung der Brandursachen es tun würde, in dieser Beziehung bleibe aber mancherorts vieles zu wünschen übrig», vermehrten sich in den Kantonen die Klagen über die Mobiliarassekuranz und deren Vertreter wegen Belästigung des Publikums. Die Mobiliarversicherung sei geeignet, «manchem bedrängten Bürger einen Fallstrick zu bereiten» und zur Brandstiftung zu verlocken, zumal Überversicherungen vorgekommen seien. Wo diese Klagen aus Kantonen kamen, in denen eine Kontrolle der Versicherungen schon bestand, wurden diese Massnahmen verschärft, in andern Kantonen die Kontrolle neu eingeführt.

Im Kanton Aargau wurde durch das Gesetz vom 10. Mai 1849 der Gesellschaft tatsächlich das Monopol für die Fabrhabeversicherung eingeräumt, gleichzeitig aber ein sehr kompliziertes, sich über viele Instanzen hinziehendes Kontrollverfahren eingeführt, mit amtlichen Schätzern usw., das dem Versicherungsnehmer ansehnliche Kosten auferlegte. Da weiter verfügt wurde, es dürfen nur $\frac{2}{3}$ der amtlich bereinigten Versicherungssumme versichert werden und die Mobiliar selbst für die Klassen VI und VII schon $\frac{1}{5}$ Selbstversicherung statutengemäss festgelegt hatte, bewirkte diese Bestimmung in den folgenden Jahren einen schweren Rückgang der Versicherungen im Kanton Aargau (1848 52 Millionen, 1853 nur noch 16 Millionen), der nur zu verständlich erscheint, erhielten Versicherte dieser

Klassen im Schadenfalle ja nicht einmal ganz 50% Entschädigung. Diesem Übelstande wurde erst 1861 durch Fallenlassen der Selbstversicherung bei der Mobiliar abgeholfen, nachdem bis dahin Verhandlungen darüber mit dem Kanton nicht zum Ziele geführt hatten. Die aargauische Regierung fand nämlich, es sei nicht an ihr, die Gesetze des Kantons den Statutenbestimmungen der Mobiliar anzupassen, sondern letztere seien so abzuändern, dass sie mit dem Gesetze nicht in Konflikt geraten. Dafür wollte aber die Zentralverwaltung die nächste Statutenrevision abwarten und für den Kanton Aargau keine Spezialverfügungen treffen, was doch gegeben war und leicht hätte durchgeführt werden können.

Durch das Gesetz des Kantons Bern über die «fremden» Versicherungsgesellschaften, vom 31. März 1847, wurde die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb kantonsfremder Gesellschaften an die Erfüllung verschiedener Bedingungen geknüpft und deren Bevollmächtigte wurden verpflichtet, ein Patent zu lösen. Das Nachgehen von Haus zu Haus wurde als unbefugtes Hausieren bezeichnet und mit Strafe bedroht; die Entschädigungen sollten erst nach Schluss der amtlichen Untersuchung ausbezahlt werden.

Obwohl die Mobiliar keine kantonsfremde Gesellschaft war, musste sie doch ihre Statuten vorlegen, die im Juni 1847 von der Regierung genehmigt wurden, mit dem Verlangen besonderer Berichte über die Verhandlungen im Kanton Bern und unter dem Vorbehalt, von Zeit zu Zeit Bücher- und Rechnungsführung der Gesellschaft durch eine Kommission untersuchen zu lassen.

Gegen das Zürcher Gesetz vom Oktober 1840, das ebenfalls einschneidende Kontrollmassnahmen der Mobiliarversicherung vorsah, wurde rechtzeitig, aber erfolglos eine Eingabe an den Grossen Rat gerichtet, die ausführte, über die Ziele sei man einig, nicht aber über die anzuwendenden Mittel. Unrichtig sei, dass die Mobiliarversicherung die vielen Brandfälle verursache, bei denen in den meisten Fällen ja überhaupt noch keine Versicherungen für das Mobiliar bestanden hätten, was sogar offiziell vielfach beklagt werde. Wegen der selten vorkommenden Brandstiftungen die Fahrhaberversicherung durch umständliche Kontrollen zu erschweren oder zu verhindern, sei übrigens nicht richtig, denn die Kontrolle könne lediglich konstatieren, welche Gegenstände und Werte beim Abschluss der Versicherung vorhanden seien, deren Bestand könne und werde aber bei den vielfachen Veränderungen, denen beweglicher Besitz ausgesetzt sei, im Schadenfalle ein anderer sein müssen, und gerade in diesem wichtigen Punkte müssten alle Präventivmassnahmen versagen.

Alle diese staatlichen Verfügungen waren der Zunahme der Mobiliarversicherung nicht förderlich, sie wirkten eher abschreckend, verursachten den Organen der Gesellschaft eine wesentliche Mehrarbeit und der Gesellschaft selbst neben den Konzessions- und Patentgebühren (auch St. Gallen verlangte solche) eine Vermehrung der Unkosten.

Interessant ist, dass schon zu dieser Zeit eine Anfrage gestellt wurde, ob die Gesellschaft eine Versicherung annähme, die nur gelten sollte, wenn der Antragsteller von seiner Gesellschaft gar nicht oder nur teilweise entschädigt würde; dieser Antrag wurde abgelehnt.

In diese Periode fallen auch die zwei ersten Ersatzbegehren für übergärtes Futter, die beide abgewiesen wurden, weil man es an der nötigen Vorsicht habe fehlen lassen und die Statuten für reine Gärungsschäden ohne Feuerausbruch keine Vergütung vorsehen. Im einen Falle wurde nachträglich teilweise Ersatz geleistet, die Versicherung aber aufgehoben, sie sei zu gefährlich.

Auf den 1. Juli 1851 wurde der neue Münzfuss bei der Gesellschaft eingeführt, unter Annahme von 69 alten gleich 100 neuen Franken. Damit fiel ein ständiger Posten «Verlust auf Geldsorten» der kantonalen Münzen aus den Jahresrechnungen. (In der beiliegenden grossen Tabelle ist der Übersichtlichkeit wegen alles in neue Franken umgerechnet worden.)

Das für die Gesellschaft schwerwiegendste Ereignis dieser Periode trat erst 1849 ein. Es war die Gründung einer eigenen staatlichen und obligatorischen Mobiliarversicherung im *Kanton Waadt*, die der Mobiliar auf 30. Juni 1851 einen Abgang an Versicherungskapital von Fr. 39,082,227 und den Verlust eines bis dahin günstigen Versicherungsgebietes brachte.

Die Verhandlungen über das Gesetz vom 7. Juni 1849, das diese Veränderung herbeiführte, hatten sich vom November 1848 bis Juni 1849 hingezogen, ohne dass die Zentralverwaltung davon Kenntnis erhalten hatte; offenbar versagte bier die Verwaltungskommission Lausanne vollständig. Erst in der Sitzung vom 23. Mai 1849 bemerkte der Präsident, er habe eine konfidentielle Mitteilung erhalten, wonach der Grosse Rat von Waadt ein Gesetz angenommen habe, das eine obligatorische Kantonalassekuranz vorsehe. Das war wirklich am 21. Mai der Fall gewesen. Am 25. Mai fand die zweite Lesung des Gesetzes statt und schon am 1. Juni die dritte, nachdem ein Verschiebungsantrag auf den Herbst abgelehnt worden war. Die Zentralverwaltung stand damit vor einer unabänderlichen Tat- sache, bevor sie nur in der Lage gewesen wäre, irgendwelche Schritte

zur Abwendung oder Milderung des Unheils zu tun. Das ist um so bedauerlicher, als nach den Protokollen des waadtlandischen Grossen Rates sich dort Stimmen zugunsten der Gesellschaft geltend gemacht hatten, um ihr das Monopol zu übertragen oder aus ihr eine eidgenössische obligatorische Mobiliarversicherung zu machen, der sich Waadt anschliessen würde. Letzterer Ansicht war auch der in der Angelegenheit konsultierte Bundesrat Druey, während man im Grossen Rat mehrheitlich fand, der Anschluss an andere Kantone sei nicht opportun, es brenne in diesen häufiger als in der Waadt. Das Monopol der Mobiliar wurde kurz mit der Begründung abgelehnt, erst wäre zu wissen notwendig, ob die Gesellschaft hierzu überhaupt bereit wäre und sich der Kontrolle des Kantons Waadt unterwerfen würde.

Über die Gründe, die dieses Gesetz veranlasst haben, ist bisher viel Unzutreffendes geschrieben worden. Aus den Protokollen des Grossen Rates von Waadt geht folgendes hervor: Am 23. November 1848 wurde eine Motion eingereicht, die eine Änderung und Revision des Gebäudeassekuranzgesetzes bezweckte und die weitere Anregung enthielt, es sei zu prüfen, ob nicht Massnahmen in bezug auf die Mobiliarversicherungen getroffen werden sollten. Gemeint war nach der Motivierung eine strengere Beaufsichtigung der Agenten fremder Gesellschaften, die überall herumliefen, die Leute belästigten und daraus einen Beruf machten. Diese Anregung wurde in der Diskussion dahin erweitert, die Mobiliarversicherung sollte obligatorisch gemacht und mit der Gebäudeassekuranz verbunden werden. Schon am 5. Dezember 1848 konnte die mit dem Studium dieser Fragen betraute Kommission mitteilen, der Staatsrat habe das Bedürfnis einer kantonalen Mobiliarassekuranz «vorausgefühlt», ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf liege bereits vor, und dieser entspreche am besten dem beabsichtigten Zwecke der Motion. Der Regierungsentwurf sah aber nur eine fakultative Versicherung des Mobiliers vor, was der Kommission ungenügend erschien; sie änderte diese Bestimmung ab, beschloss die obligatorische Versicherung und brachte das so abgeänderte Gesetz, nicht ohne Opposition, beim Grossen Rate durch.

Damit war der Fall für die Mobiliar in der Hauptsache erledigt, namentlich nachdem der Bundesrat auf eine Eingabe erklärt hatte, der Erlass eines solchen Gesetzes falle in den Bereich der Kantonalsouveränität, wenn man aber glaube, es werden dadurch die Rechte der auf mehrere Jahre abgeschlossenen Verträge verletzt, so seien daherige Klagen auf zivilrechtlichem Wege auszutragen. Davon sah



Arnold König-Hummel
gew. Kaufmann
Präsident der Zentralverwaltung von 1844--1853

die Zentralverwaltung ab, sie zog den gleichzeitigen Verlust aller Versicherungen einer sukzessiven Abbröckelung mit fortlaufenden Unkosten und Brandschäden vor.

Durch Verhandlungen mit dem waadtländischen Staatsrate wurde immerhin erreicht, dass sämtliche Polices erst auf den Jahreschluss am 30. Juni 1850 dahinfielen. Diese Erleichterung enthielt noch die Verfügung, die Beiträge (und Nachschüsse) können bis dahin bezogen werden und die Gerichte seien für deren Einzug, wenn nötig, offen. Diese eigentlich selbstverständliche Zusicherung klingt sehr schön, brachte aber der Gesellschaft mehr Unannehmlichkeiten als Nutzen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf Ende 1849 suchten sich nämlich die waadtländischen Versicherten mit allen Mitteln von der Mobiliar loszumachen, bei der gerade noch ein Nachschuss bezahlt werden musste, dessen Zahlung viele einfach verweigerten. Es mussten dafür Betreibungen eingeleitet und auch die Gerichte angerufen werden. Wie es mit deren Schutz bestellt war, illustriert am besten der nachfolgende Fall.

Ein Versicherter aus Nyon weigerte sich, die verfallenen Beiträge zu bezahlen, mit der Motivierung, er sei überhaupt nie eigentliches Mitglied der Gesellschaft gewesen. 1837 hatte dieser Versicherte das Geschäft seines verstorbenen Vaters übernommen und die Versicherung ging statutengemäss als dessen Erbe auf ihn über, was er auch durch anstandslose Bezahlung der Beiträge bis 1849 äuerkannte und vorher nie bestritten hatte. Das Tribunal von Nyon und das Kassationsgericht erklärten jedoch in Übereinstimmung mit dem Versicherten, derselbe sei nie eigentliches Mitglied der Gesellschaft gewesen und verurteilten, gestelltem Verlangen gemäss, die Mobiliar sogar zur Rückerstattung der seit 1837 bezahlten Beiträge. Entschiedener konnte kein Gericht zugunsten der Versicherten Recht sprechen und der Gesellschaft seinen Schutz verweigern. Man wird es denn auch verstehen, wenn in der Folge von Anrufung der Gerichte im Kanton Waadt nicht mehr die Rede ist.

Der Verlust der Waadt wurde sehr bedauert, und es wurde bemerkt, es sei bemühend, dass ein Kanton sich veranlasst gesehen habe, sich abzusondern und aus der mit Ausnahme des Tessin alle Kantone der Eidgenossenschaft umfassenden gegenseitigen Anstalt auszuscheiden; der dahерige Abgang wurde erst nach 5 Jahren wettgemacht.

Der Tessin aber blieb «ein durch Sprache und geographische Lage abgesondertes Gebiet», auf dem die Mobiliar vorläufig nicht Boden fassen konnte und sich dafür auch nicht bemühte.

Beinahe gleichzeitig mit dem Abfall der Waadt regte sich auch im Kanton Zürich der Gedanke der Gründung einer eigenen kantonalen Mobiliarversicherung, der aber bald fallen gelassen wurde. Der Gedanke hatte aber doch zur Gründung einer Gesellschaft zu «gegenseitiger Versicherung des Mobiliars gegen Brandschaden» in der Kirchgemeinde Rafz im Jahre 1848 geführt, deren Statuten vom Regierungsrate bereits genehmigt waren. Trotzdem wurde diese Gemeindeassekuranz nicht verwirklicht. Den Bürgern von Rafz wurde damit wohl eine Enttäuschung erspart, denn ein grösseres Brandunglück hätte die auf eine Gemeinde beschränkte Kasse nicht zu tragen vermögen, deren Versicherte mindestens ungebührlich belastet. § 46 verfügte nämlich, wenn die Einnahmen (1% Jahresbeitrag) und der Fonds zur Deckung der Brandschäden nicht ausreichen sollten, so sei während zwei Jahren bis auf den fünffachen Betrag Prämie zu beziehen, und wenn auch das nicht genügen sollte, so hätten die Geschädigten «das Zuwenig an sich selbst» zu tragen.

Nachschiessfreie Jahre.

1852—1860.

Hatte man sich in der letzten Periode selbst durch eine Reihe ungünstiger Jahre und den Stillstand oder Rückgang der Gesellschaft nicht aus der Fassung bringen lassen und die Überzeugung festgehalten, es sei alles zum besten eingerichtet, Änderungen in der Organisation seien nicht notwendig, Verbesserungen kein Bedürfnis, so boten die nun folgenden 9 Jahre der neuen Periode erst recht keinen Anlass zu einschneidenden Änderungen, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Ergebnisse ersichtlich ist.

Jahr	Versicherungs- kapital	I. Beiträge	Brandschäden	Saldovortrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1851/52 . .	251,410,349	250,618.41	200,165.75	182,863.24
1852/53 . .	255,134,881	253,854.95	119,446.53	275,446.45
1853/54 . .	262,090,524	256,986.28	180,555.07	321,586.77
1854/55 . .	277,030,410	268,331.06	280,567.70	279,791.70
1855/56 . .	286,454,014	279,864.88	138,131.90	385,929.92
1856/57 . .	296,386,343	296,132.73	221,370.47	433,250.17
1857/58 . .	324,543,534	322,493.60	234,399.56	485,744.99
1858/59 . .	358,392,805	359,641.25	136,370.84	674,024.71
1859/60 . .	406,737,921	404,245.70	721,090.47	320,587.59

Der Rückschlag von 1854/55 war durch mehrere grössere Ortschaftsbrände (Kappel und Locle) veranlasst, derjenige von 1859/60 durch den Brand des Zeughauses Chur vom 16. Dezember 1859, mit einem Schaden von Fr. 276,675, der allein zwei Dritteln der Beiträge wegfrass und nur dank dem Saldovortrag aus den Vorjahren ohne den Bezug eines Nachschusses hewältigt werden konnte. Der scheinbar bedeutende Zuwachs von 1851/52 ist auf die Umwandlung von der alten in die neue Frankenwährung zurückzuführen.

Die Wirkung der nachschussfreien Jahre war indes nicht zu erkennen. Das versicherte Kapital nahm in steigendem Masse zu und damit auch die Einnahme an Beiträgen; die Brandschäden hielten sich in mässigen Grenzen, einige Jahre brachten sogar Schadenssummen weit unter dem Mittel, so dass es möglich wurde, einen ansehnlichen, verfügbaren Aktivsaldo anzusammeln.

Wenn das leitende Organ der Gesellschaft, die Zentralverwaltung, sich von diesen Ergebnissen täuschen liess und glaubte, der ruhigen Weiterentwicklung der Gesellschaft ständen nun keine Hindernisse mehr entgegen und sie befände sich bei Weiterbefolgung der bisherigen Grundsätze auf dem richtigen Wege, so darf uns das nicht überraschen, denn es fehlte ein fachmännischer Berater, der die vorhandenen Mängel aufgedeckt und deren Hebung durchgesetzt hätte.

Nachdem endlich auf Verlangen einer Verwaltungskommission eine Hauptversammlung auf den 5. November 1855 einberufen wurde, konnte der kurz zuvor provisorisch gewählte Präsident Gottlieb Hünerwadel, gew. Staatsschreiber, in seinem Eröffnungswort dieser Auffassung denn auch Ausdruck verleihen, indem er sagte, die Gründe, weshalb während 13 Jahren keine Hauptversammlung einberufen worden sei, seien teils politischer Natur, teils seien sie dem Einfluss kantonaler Gesetzesbestimmungen zuzuschreiben, außerdem sei der Geschäftsgang ein geordneter gewesen und an wichtigen Traktanden hätte es gefehlt.

Die Hauptversammlung schien diese Ansicht zu teilen, denn ausser der Genehmigung von 14 Jahresrechnungen, bescheidenen Besoldungsaufbesserungen und der definitiven Wahl des Herrn Hünerwadel zum Präsidenten der Gesellschaft, wurden keine Anträge von der Zentralverwaltung gestellt und alle sonstigen nicht von ihr ausgehenden Anträge mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Darunter finden wir die einem Bedürfnis von Handel und Industrie entsprechende Anregung, Versicherungen von kürzerer Dauer als ein Jahr aufzunehmen und den Antrag, den Versicherten VII. Klasse vollen Ersatz zu leisten oder wenigstens in den Kantonen

vom statutarischen Abzug von $\frac{1}{5}$ abzusehen, in denen nach Gesetz nicht voll versichert werden dürfe.

Verworfen wurde weiter die Festsetzung von Maxima für Gebäude, Strassen oder Ortschaften, als zu «umständlich, zeitraubend und kostbillig». Das gleiche Schicksal wurde dem Antrag zuteil, mit andern Gesellschaften in ein Mitbeteiligungsverhältnis zu treten oder sich bei solchen rückzuversichern. Auf einen Antrag der «Magdeburger» zur Übernahme von Rückversicherungen wollte die Zentralverwaltung schon im Juni 1853 nicht eintreten.

Ferner beliebte nicht, den Tarif der ungünstigen Gebäudeklassen und der Klasse VII zu erhöhen, dagegen wurde die Revision des Tarifs der Klasse VII an eine Kommission gewiesen. Ebenso-wenig fand die angeregte Revision der Statuten, die Aufnahme des Geschäfts im Kanton Tessin, die Versicherung von Dampfschiffen und die Annahme von Policen nach Kategorien oder en bloc Gnade.

Alle diese Ablehnungen wurden von der Zentralverwaltung beantragt, die in diesem Zeitpunkt für keine Neuerungen zu haben war.

Etwas mehr Leben zeigte sich in der nächsten Hauptversammlung vom 6. Mai 1861 in Zürich.

In derselben wurde endlich die Bestimmung fallen gelassen, wonach industrielle Versicherungen und solche in Gebäuden unter Strohdach nur auf Vergütung von $\frac{4}{5}$ des ermittelten Schadens Anspruch hatten. Damit fielen die seit Jahren mit dem Kanton Aargau bestehenden Differenzen dahin. Die Haftung für Gasexplosionen wurde als Ergänzung zu § 5 der Statuten aufgenommen und den von Brandschaden betroffenen Versicherten die Nachzahlung der Beiträge bis ans Ende der Vertragsdauer, wie es bisher Vorschrift war, erlassen. Wo in Ortschaften besondere Dreschmaschinen-lokale bestehen, soll das dahin verbrachte Getreide fortan während 8 Tagen ohne besondere Anzeige als versichert gelten.

Die Verwaltungskommission Zürich hatte es übernommen, einen neuen Tarif für industrielle Etahlisemente (Klasse VII) auszuarbeiten, und es wurde damit Herr Brunner-Aberli in Winterthur be-traut. Dieser Tarif war nach mehrfachen Verhandlungen versuchsweise schon angewendet worden und er erhielt von der Hauptversammlung die definitive Genehmigung. Jedenfalls war es durchaus zutreffend, wenn der Präsident hierzu bemerkte, eine Revision des aus dem Jahre 1828 stammenden Tarifs VII. Klasse sei eine dringende Notwendigkeit gewesen, man habe mit den alten Ansätzen gewisse Kategorien von Industriellen, und nicht die ungünstigen, den andern Gesellschaften geradezu in die Arme getrieben.



Georg Simon
Präsident der Zentralverwaltung von 1853—1855

Endlich genehmigte die Hauptversammlung einen Antrag auf Bildung eines «Ausschusses» der Zentralverwaltung, behufs eingehender Prüfung der Versicherungs- und Entschädigungsbegehren und rascherer Erledigung derselben, sowie zur Verminderung der Verantwortung des Bureaus.

Offiziell hatte bisher die Zentralverwaltung die Führung des Geschäfts; da sie sich aber nur alle paar Wochen einmal versammelte, wobei zudem oft nur wenige Mitglieder anwesend waren, litt unter diesem Zustand die Kontinuität und Promptheit der Geschäftsbearbeitung, und die Leitung ging effektiv an wenige Personen über, namentlich an den Präsidenten und den Sekretär (gleichzeitig Kassier), zum Teil auch an den Buchhalter. Die Bestellung eines geschäftsführenden Ausschusses war also zu begrüssen, obwohl dessen Reglement nach heutigen Begriffen noch keine allzu prompte Erledigung der Geschäfte sicherstellte und dem Bureau eine Mehrarbeit auferlegte, die sich im Laufe der Jahre empfindlich fühlbar machte.

Die Organisation des «Ausschusses», wie sie 1861 festgestellt wurde, blieb in ihren Grundzügen Jahrzehnte lang bestehen; es empfiehlt sich deshalb, sie hier des näheren aufzuführen, soweit deren Bestimmungen von allgemeinem Interesse sind. Der Ausschuss wird das geschäftsführende Organ der Gesellschaft, dem die Prüfung und Erledigung der einlangenden Versicherungs- und Entschädigungsbegehren ohliegt, er hat die Führung der Bücher und Kasse zu überwachen und die fruchtbare Anwendung verfügbarer Gelder anzurichten.

Jedes Mitglied des Ausschusses erhält im Turnus die Akten der zu entscheidenden Versicherungs- und Brandgeschäfte, begleitet von einem *schriftlichen* Antrag (Gutaehnten) des Bureaus. Ist das kontrollierende Mitglied (Referent genannt) mit dem Antrag einverstanden, so kann das Geschäft sogleich erledigt werden, sofern die Summe der in Frage stehenden Versicherung Fr. 50,000 und ein Brandschaden Fr. 25,000 nicht übersteigt. Alle darüber hinausgehenden Fälle müssen dem Gesamtausschuss vorgelegt werden, der sich wenigstens alle 14 Tage versammelt und auch die Fälle zu entscheiden hat, bei denen der Referent mit dem Antrag des Bureaus nicht einverstanden ist.

Bald ergab sich die Notwendigkeit, jede Woche den Ausschuss einzuberufen, um die sich häufenden Anträge nicht unerledigt liegen lassen zu müssen. Die fünf Mitglieder des Ausschusses erhielten zusammen für ihre Bemühungen eine Vergütung von $\frac{1}{2}\%$ der ersten

Beiträge, während nach wie vor die Mitglieder der Zentralverwaltung und der Verwaltungskommissionen kein Honorar bezogen.

Im übrigen kann nur über weniges in diesen Jahren berichtet werden. Die Sicherheit, in der man sich wähnte, übertrug sich anscheinend auch auf die Versicherungsnehmer, denn es wurden in zunehmendem Masse Versicherungen beantragt und auch angenommen, die wesentlich höher waren als die Gesamteinnahme an Beiträgen. Man weiss nicht, über was man mehr staunen soll, über den Wagemut der Gesellschaft, die solches unternahm, oder das ihr von den Versicherten entgegengebrachte Vertrauen. Die Gesellschaft hatte weder ausreichende Reserven, noch machte sie von dem Mittel der Rückversicherung Gebrauch, und sie durfte statutengemäss auch nicht mehr als einen ganzen Nachschuss einziehen. Hiezu kam noch das Monopol im Kanton Aargau, das effektiv auch im Kanton Solothurn bestand, wo bis zu Beginn der sechziger Jahre keine andere Gesellschaft das Recht zur Aufnahme von Mobiliarversicherungen hatte. Eine weitere Vermehrung der Monopole brachte das Dekret des Kantons Bern vom 11. Dezember 1852, das die Versicherung des Mobiliars einzig bei der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft gestattete, und zwar nur zu $\frac{8}{10}$ des Schatzungswertes, der unter Mitwirkung der Behörden, insbesondere durch Sachverständige (beeidigte Schätzer), festzustellen war.

Das Gefühl, die Garantiemittel entsprächen der Ausdehnung des Geschäfts nicht mehr, hatte auch der Präsident, der im Oktober 1858 die Bildung eines Reservefonds neuerdings anregte, aber damit nicht durchdrang. Durch Kreisschreiben liess er weiter zu vermehrter Zeichnung von Aktien des Hilfs- und Garantiefonds einladen. Wieweit letzterer Schritt Erfolg hatte, ist nicht bekannt; es kann nur festgestellt werden, dass im Mai 1861 2065 sogenannte nicht einbezahlte Aktien zu Fr. 300 gezeichnet waren, was einem Garantiekapital von Fr. 619,500 entspricht.

Mit der Zunahme der Versicherungen mehrte sich auch die Zahl der Brände, und ansehnliche Schäden blieben nicht aus. Des grössten Schadens (Zeughaus Chur) wurde bereits Erwähnung getan; weitere bedeutendere Schäden brachten eine Uhrenfabrik, eine Buchhandlung, Getreidemühlen und fortgesetzt die Ortschaften des bernischen und neuenburgischen Jura, trotzdem in diesen Gebieten die Versicherungsaufnahmen mit besonderer Vorsicht erfolgten und einschränkende Bestimmungen sie erschwerten.

Wenn früher Bemerkungen fielen über die Flauheit der Gerichtsbehörden bei Brandfällen, so erfordert es die Billigkeit, auch

eines Urteils Erwähnung zu tun, das im Jahre 1855 im Kanton Luzern gefällt wurde und an Schärfe nichts zu wünschen übrig liess. Wegen Brandstiftung und Betruges wurde ein Versicherter zu 14jähriger Kettenstrafe mit vorheriger öffentlicher Ausstellung und dessen Frau zu 7jähriger Zuchthausstrafe, mit «Auszeichnung durch Schnabel und Halsring», verurteilt.

Eine im Oktober 1852 nach Saignelégier aufgegebene Geldsendung von Fr. 1460.30 wurde durch Postüberfall geraubt, von der eidgenössischen Postverwaltung aber nur Fr. 1000 dafür vergütet; «ein besseres Übereinkommen» konnte «trotz Intervention der Regierung nicht erzielt werden».

In einen Jahre dauernden Prozess wurde die Gesellschaft durch einen Angestellten verwickelt, der durch Fälschung der Unterschriften des Vizepräsidenten und Sekretärs bei der Kantonalbank in Bern Fr. 9000 erheben konnte und flüchtig wurde. Die Fälschung wurde von der Kantonalbank bestritten, ja selbst der von den beiden Herren geleistete Eid, sie hätten die fragliche Anweisung nicht unterschrieben, wollte ihr nicht genügen, und sie verlangte Ersatz des Schadens. Das Obergericht war aber anderer Meinung und verurteilte die Bank zur Tragung des Verlustes und der Kosten. *

Im Frühjahr 1856 wurden die ungenügend gewordenen Bureau-lokalitäten, Kesslergasse 276, verlassen und im Hause Blau-Blau, Kramgasse 165, neue bezogen, für die eine Jahresmiete von Fr. 755 bezahlt werden musste.

Durch die am 7. August 1860 erfolgte Wahl des Herrn Fürsprechers Friedrich Lüthardt, gewesener Obergerichtsschreiber, zum Sekretär wurde dem allzu häufigen Wechsel auf diesem Posten abgeholfen und der Gesellschaft ein Mitarbeiter von grosser Gewissenhaftigkeit und unermüdlicher Arbeitskraft zugeführt, dem es in seiner späteren Stellung als Direktor vorbehalten blieb, die Grundlagen für die Sicherheit und das weitere Gedeihen der Anstalt zu schaffen.

Der Brand von Glarus und seine Folgen.

1861—1867.

Wenn es eines Beweises für die Tatsache bedürfte, dass in der Feuerversicherung aus den Ergebnissen weniger Jahre nicht Schlüsse auf die Zukunft gezogen werden dürfen und auf günstige Zeiten mit grosser Regelmässigkeit ungünstige folgen, brauchte man nur

auf die Ergebnisse der abgelaufenen und der beginnenden neuen Periode zu verweisen, die dafür ein typisches Beispiel liefern.

In der Hauptversammlung vom 6. Mai 1861 konnte man noch vom günstigen Stand der Anstalt reden. Wenige Tage später, in der Nacht vom *10./11. Mai 1861*, zerstörte ein Brand den grössten Teil des Fleckens Glarus, zerstörte damit, «wie es scheinen wollte, mit einem einzigen Schlage auch unsren Wohlstand» und verschlang «die während einer Reihe gesegneter Jahre zusammengelegten Ersparnisse». Mit Fug und Recht konnte der Präsident sich später über dieses Ereignis so äussern und das Ereignis als Mahnung an den immer wiederkehrenden Wechsel und die Wandelbarkeit der Geschicke bezeichnen.

Der Brand von Glarus war wirklich eine harte Probe für die Gesellschaft, und es schien anfangs fraglich, ob sie den gewaltigen Schaden werde tragen können. An 116 Geschädigte waren Fr. 1,030,581 auszuzahlen; der erste Beitrag betrug aber nur Franken 457,096. 38 und der Saldovortrag des Vorjahres Fr. 320,587. 59. Das Geschäftsjahr 1860/61 wies ausserdem weitere Fr. 259,240. 05 Brandschäden auf, so dass der Bezug eines ganzen Nachschusses angeordnet werden musste, der Fr. 455,798. 92 ergab. Dieser Betrag reichte aber nicht aus, die Ausgaben zu decken; es musste noch ein Defizit von Fr. 132,792. 22 vorgetragen werden. Zur vollständigen Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben wären mindestens 130% Nachschuss notwendig gewesen, die man aber nicht einfordern durfte, weil die Statuten bestimmten, es dürfe der Nachschuss «in keinem Falle den ersten Beitrag übersteigen».

Da die Mittel zur Zahlung des Glarnerbrandes nicht alle flüssig waren, mussten Kredite in Anspruch genommen und gegen Hinterlage von Wertschriften Darlehen aufgenommen werden. Diese reichten aber nur kurze Zeit aus, und der neuerdings eingetretene Mangel an Barmitteln nötigte die Gesellschaft im November 1861, ein auf längere Dauer befristetes Darlehen von Fr. 300,000 beim Kanton Bern aufzunehmen, das jedoch innerhalb zweier Jahre ganz zurückbezahlt werden konnte.

Im folgenden Geschäftsjahr 1861/62 konnte mit Hilfe eines halben Nachschussbezuges das vorhandene Defizit getilgt werden, es blieb sogar noch ein kleiner Aktivsaldo von Fr. 2205. 24, und es konnte, ungeachtet der kritischen Lage der Gesellschaft, ein namhafter Zuwachs an Versicherungen (ca. 41 Millionen) konstatiert werden. Damit hatten sich die Voraussagen des stets zutrauens-



Gottlieb Hünerwadel
gew. Staatsschreiber
Präsident der Zentralverwaltung von 1855—1867

vollen Präsidenten erfüllt, der nie daran gezweifelt hatte, dass die Gesellschaft die Krise überwinden und aus derselben erfolgreich hervorgehen werde.

Es hätte freilich noch ein anderes, eigentlich naheliegendes Mittel gegeben, um sich die notwendigen Gelder, die der Augenblick erforderte, zu verschaffen; das nämlich, die Einzahlung der auf den Hilfs- und Garantiefonds gezeichneten Aktien zu verlangen. Die Zentralverwaltung sah davon ab, weil sie befürchtete, die Einziehung dieser Nothilfe würde einen schlechten Eindruck machen, hauptsächlich aber, weil nach dem bestehenden Reglemente die Einzahlung der Aktien erst nach Genehmigung der abgeschlossenen Rechnung durch die Hauptversammlung hätte verlangt werden können. So lange konnte die Gesellschaft aber nicht warten, die Bedürfnisse waren dringend.

Mit der glücklichen Überwindung der finanziellen Folgen der Brandkatastrophe von Glarus waren dessen Wirkungen aber nicht abgetan; sie waren viel weitgreifender und einschneidender als vorausgesehen werden konnte.

Vorläufig sei nur bemerkt, dass die Frage der Garantiemittel nicht zur Ruhe kommen wollte. Immer häufiger wurden Bemerkungen über die unzureichenden Garantien der Gesellschaft laut, die nicht nur von Versicherungsnehmern ausgingen, sondern auch in Zeitungen erörtert wurden und schliesslich doch zum Aufsehen mahnten, namentlich als gegen Ende Juli 1861 verlautete, es sei eine schweizerische Aktiengesellschaft mit grossem Kapital in Rilbung begriffen. Es wurde nun vom Präsidenten der Verwaltungskommission in Zürich der Antrag gestellt, die Mobiliar solle ein Anleihen von mehreren Millionen auf Aktien oder Obligationen aufnehmen. Die Zentralverwaltung lehnte das im Juli 1861 mehrheitlich ab mit der Motivierung, Geld zu festem Zinsfuss sei zurzeit schwer erhältlich, und wenn die Operation nicht Erfolg haben sollte, wäre der Kredit der Gesellschaft dahin; wolle man aber auf Aktien abstellen, so könne man, wenn nötig, den bestehenden Aktienfonds flüssig machen und dessen Kapital vermehren. Damit war die Frage für einstweilen erledigt, und man begnügte sich damit, mehr oder weniger überzeugende Publikationen über die Situation der Gesellschaft zu erlassen. Es blieb somit alles beim alten.

Die Mobiliar musste erst durch das Vorgehen und die Konkurrenz der bald darauf entstehenden schweizerischen Aktiengesellschaften aufgerüttelt und von der schon eingangs erwähnten Notwendigkeit überzeugt werden, dass auch eine auf Gegenseitig-

keit gegründete Gesellschaft nach technisch richtigen, kaufmännischen Grundsätzen eingerichtet und geführt sein muss, soll sie sich günstig entwickeln und im Wettbewerb bestehen können.

Doch bevor wir deren Entwicklung weiter verfolgen, seien hier die Ergebnisse der Jahre 1860/61 bis 1866/67 aufgeführt und die Vorkommnisse namhaft gemacht, die in dieser Periode auf die Dringlichkeit von Änderungen in der Organisation hinwiesen.

Jahr	Versicherungskapital	I. Beitrag	Brandschäden	Nachschuss	Saldo-vortrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1860/61 .	448,528,729	457,096.38	1,289,821.05	455,798.92	*132,792.22
1861/62 .	489,247,360	507,975.13	521,818.32	253,987.50	2,205.24
1862/63 .	518,967,827	545,919.71	458,367.65	136,479.97	36,801.36
1863/64 .	557,060,461	586,467.54	554,681.65	—	16,369.61
1864/65 .	604,543,904	641,439.24	761,515.70	320,353.74	82,304.43
1865/66 .	660,867,849	695,026.72	894,812.84	347,513.31	75,897.65
1866/67 .	691,885,116	754,031.88	565,898.55	—	112,600.64
					* Defizit.

Im Geschäftsjahre 1862/63 wäre zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben $\frac{1}{10}$ Nachschuss ausreichend gewesen. Man wollte aber mit dem Nachschuss, der einmal notwendig war, einen grössern Ertrag einbringen, zog also vor, gleich $\frac{1}{4}$ zu beziehen und stellte, um dies besser motivieren zu können, die vom Rechnungsjahr noch nicht erledigten Brandschäden in die Ausgaben. Es war dies die erste Schadenreserve. Leider ging man in den folgenden Jahren von diesem einzig richtigen Grundsätze wieder ab und belastete jeweilen die Rechnung des folgenden Jahres mit den Brandschäden, die aus den Einnahmen des abgelaufenen hätten gedeckt werden sollen.

Obwohl in diesen 7 Jahren das Versicherungskapital und die Einnahme an Beiträgen um mehr als 50% zugenommen hatten, war die Situation der Gesellschaft doch nicht günstiger geworden. Sie hatte meistens ungünstige Ergebnisse und musste Nachschüsse beziehen, die aber nicht einmal genügten, um einen namhaften Aktivsaldo zu erzielen, geschweige denn einen Reservefonds anzusammeln. Schlimmer war noch, dass sie immer höhere Summen auf gefährlichen industriellen Versicherungen, namentlich auf Baumwollspinnereien, übernahm, die in vielen Fällen wesentlich höhere, ja mehrfach so hohe Summen aufwiesen als die Gesamteinnahme an Beiträgen. Dazu kamen die vielen durch Monopole und mangelnde Kontrolle bedingten Klumpenversicherungen. Alles ohne Rück-

versicherung und ohne Reserven. Jeder Tag konnte eine neue Katastrophe bringen; dass sie in Wirklichkeit in dieser Periode ausblieb, war Glück und nicht eigenes Verdienst.

Man versteht unter solchen Umständen das Urteil des eidgenössischen Versicherungsamtes, das lautet:

«Eine Privatversicherungsanstalt, die so wie die schweizerische Mobiliarversicherung in den ersten 40 Jahren eingerichtet war, darf in dieser Periode, namentlich während ihres Monopols in den Kantonen Bern und Aargau, nicht als ein Typus der richtigen Privatversicherung angesehen werden; diese Organisation war nicht besser als diejenige der damaligen kantonalen Versicherung.»

Und der Brand von Glarus hatte auch die Mängel der letzteren aufgedeckt, worüber noch zu berichten sein wird.

Vorläufig interessiert uns mehr die Gründung der Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen im Jahre 1862, zu der der Glarnerbrand den direkten Anstoß gegeben hatte; hier hatte sich das notwendige Aktienkapital von 10 Millionen in kurzer Zeit gefunden, und die Helvetia begann im April 1862 ihre Operationen, wie beabsichtigt, «in grosszügiger und umfassender Weise», geleitet von einem genialen, das Technische des Betriebes vollkommen beherrschenden Direktor.

Nur ein Jahr später (1863) erfolgte die Gründung der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, mit einem gleich hohen Aktienkapital.

Wenn sich die Erwartungen der beiden Gesellschaften hinsichtlich der Gebäudeversicherung, in der man Änderungen glaubte voraussehen zu dürfen, nicht erfüllten und deren Anfangsjahre auch nicht immer von Glück begünstigt waren, so muss doch zugegeben werden, dass sie in der Schweiz dank ihrer technisch bessern Organisation und der Energie, mit der sie die Aufgabe anfassten, grosse Erfolge erzielten und der Mobiliar in manchen Beziehungen die Wege wiesen, auf denen auch sie sich entwickeln konnte. Ihre Gründung entsprach zweifellos einem Bedürfnisse, namentlich von Handel und Industrie, die immer mehr an Bedeutung gewannen. Damit hatten aber die Einrichtungen der Mobiliar nicht Schritt gehalten, sie konnten nicht mehr genügen; in der Hauptsache musste das Versicherungsbedürfnis von Handel und Industrie bis zur Gründung der beiden schweizerischen Aktiengesellschaften bei ausländischen Gesellschaften befriedigt werden. Bei der Mobiliar betrug das Kapital industrieller Versicherungen am Ende der Periode nicht ganz 68 Millionen,

was rund 10 % ihres Gesamtkapitals ausmachte; 88 Millionen versicherte die Gesellschaft dagegen in Gebäuden unter weicher Dachung.

Die Tätigkeit der beiden schweizerischen Aktiengesellschaften machte sich ungesäumt in empfindlicher Weise bemerkbar; sie gingen mit Volldampf an die Arbeit, die ihnen von der Mobiliar durch ihr passives Verhalten eher erleichtert, jedenfalls nicht allzu schwer gemacht wurde. Der Moment wäre gekommen, ja gegeben gewesen, einschneidende Änderungen in der Organisation der Gesellschaft zu treffen, um der vermehrten Konkurrenz besser gerüstet entgegentreten zu können. Das unterblieb aber vorläufig, und man begnügte sich, den öfters vorkommenden Verlust von Versicherungen zu beklagen, die stets schwieriger werdende Akquisition neuer und die Erhaltung der bestehenden Versicherungen hervorzuheben und das forsch Vorgehen der Organe der Konkurrenz zu tadeln, die allerdings ab und zu in der Auswahl der Mittel nicht wählerisch waren. Bemerkt wurde auch der Übertritt von Agenten — und nicht von den schlechten — zu den neuen Gesellschaften, die ihnen ein grösseres Arbeitsfeld und vermehrte Einnahmen zuweisen konnten.

Die etwas höhern Prämien der schweizerischen Aktiengesellschaften konnten gegenüber den niedrigen Beiträgen der Mobiliar ohne grosse Schwierigkeiten durchgebracht werden, mit dem Hinweis, dass es sich bei erstern um feste Prämien handle. Jeder neue Nachschussbezug verbesserte die Situation der Aktiengesellschaften, während der Mobiliar daraus vermehrte Schwierigkeiten erwuchsen, denn der Unterschied zwischen fester Prämie und den infolge der Nachschüsse schwankenden, bald niedriger, bald höher ausfallenden Beiträgen der Gegenseitigkeit wurden stets geringer. Diese Verhältnisse veranlassten manchen Versicherungsnehmer, ohne weiteres der festen Prämie den Vorzug zu geben.

Ein weiteres Moment, das für die beiden neuen Aktiengesellschaften geltend gemacht werden konnte, war deren Garantien durch ein Aktienkapital von 10 Millionen und endlich der Umstand, dass sie schweizerische Unternehmungen waren, denen vor ausländischen vielfach der Vorzug gegeben wurde.

Unter solchen Umständen ist es dem Kanton Aargau nicht zu verargen, wenn er, freilich ohne eine Änderung des Gesetzes abzuwarten, sowohl der Helvetia als der Basler schon in deren Gründungsjahren (1862 resp. 1863) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilte, womit in Wirklichkeit das Monopol der Mobiliar fiel, das dann erst durch das Gesetz vom 20. Dezember 1865 offiziell aufgehoben wurde. Wenn dabei konstatiert wurde, dass unter dem Monopol von 36,000

Haushaltungen nur 2656=7% ihr Mobiliar versichert hatten, so sei auf die früher geschilderten, die Versicherung erschwerenden gesetzlichen Vorschriften hingewiesen, die zu diesem ungünstigen Stand der Versicherung das meiste beigetragen hatten. In dem neuen Gesetz (20. Dezember 1865) wurde das Verfahren beim Abschluss von Versicherungen denn auch nennenswert vereinfacht und ausserdem die Bestimmung aufgehoben, dass nur $\frac{2}{3}$ des Schätzungs-wertes versichert werden durften. Vollversicherung war also fortan gestattet.

Als erste Folge der veränderten allgemeinen Verhältnisse ergab sich die Notwendigkeit, einige allzu hohe Ansätze des Tarifs der Klasse VII herabzusetzen, wollte man die Versicherung günstiger Industrien nicht unmöglich machen.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Tätigkeit der Konkurrenz wurden sodann 1863 allgemein Lokalagenturen eingeführt, wie sie seit einigen Jahren schon im Kanton Zürich bestanden. Der Kosten wegen wurden die ersten Schilder für Lokalagenturen aus Pappdeckel erstellt, die natürlich bald durch solidere ersetzt werden mussten. Angenommen wurde, diese Vermehrung der Versicherungsgelegenheiten und der Anwerbungsorgane der Gesellschaft werde begrüsst, mindestens nicht beanstandet. Das war ein Irrtum. Eine Kantonsregierung (Thurgau) weigerte sich direkt, Lokalagenten zuzulassen; man wolle keine solche Vermehrung der Agenten. Andere verlangten für sie Patentgebühren. Da im Thurgau sich auch die Verwaltungskommission auf die Seite der Regierung stellte und gegen die Errichtung von Lokalagenturen Stellung nahm, wollte man dort eine Vermehrung der Bezirksagenturen und eine andere Abgrenzung der Bezirke vornehmen, stiess aber auch hierbei auf den Widerstand der Verwaltungskommission, der man nicht unbegründet vorwarf, sie habe es an der nötigen Initiative obnehin fehlen lassen, weshalb die Gesellschaft im Kanton Thurgau zurückgeblieben sei und jetzt vollends den Boden verliere. Der Konflikt endete mit dem Rücktritt dieser Verwaltungskommission und der Ernennung sogenannter Vertrauensmänner statt der Lokalagenten, was jedoch die Entwicklung der Mobiliar in diesem Kanton nicht zu beeinflussen vermochte. Die Mobiliar nahm lange Zeit im Kanton Thurgau nur eine untergeordnete Stellung ein, und andere Gesellschaften liefen ihr dort den Rang ab.

Dass es auch viele Agenten gab, die ihre Interessen durch die Einstellung von Lokalagenten gefährdet glaubten, sei nur nebenbei erwähnt; effektiv konnte als deren günstige Folge im 39. Geschäfts-

jahr hervorgehoben werden, es seien 8248 Versicherungen neu abgeschlossen worden.

Wenn trotz der rückständigen Organisation und zunehmender Konkurrenz das Versicherungskapital stetig und erfreulich stieg, so konnte dieser Umstand auf die Dauer doch nicht darüber hinweg täuschen, dass die Stellung der Gesellschaft sich verschlimmert hatte und etwas geschehen müsse, um sie zu festigen und konkurrenzfähiger zu machen. Eindruck machte namentlich der Verlust von Versicherungen über kantonales Staatsmobilier, die auf die schweizerischen Aktiengesellschaften übergingen.

Begonnen wurde mit der nicht mehr zu umgehenden *Rückversicherung*. Wollte die Mobilier fortfahren, Versicherungen mit hohen Summen, namentlich von Handel und Industrie, sowie in Städten und Dörfern beliebige Versicherungswerte aufzunehmen, ohne damit ihre Sicherheit zu gefährden, so musste sie danach trachten, das eigene Risiko durch Abgaben an einen Rückversicherer zu entlasten. Hierzu nötigte sie nicht nur der Wunsch, den andern Gesellschaften gegenüber sicherer auftreten zu können und das Feld nicht vollständig räumen zu müssen, sie durfte noch weniger vergessen, dass sie im Kanton Bern vorläufig noch das Monopol innehatte, das ihr die Verpflichtung auferlegte, jede angetragene Versicherung zu übernehmen, mochte sie noch so unerwünscht sein.

Im Herbst 1863 wurde in Zürich die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 6 Millionen Franken gegründet. Nach Zürich richteten sich nun die Blicke, denn bei einem schweizerischen Rückversicherer fiel ohne weiteres das Bedenken, ein allfälliger Gewinn wandere ins Ausland, das den früheren Offerten gegenüber geltend gemacht wurde. Die ersten Verhandlungen begannen im Mai 1864, führten aber noch nicht zu einem Vertragsabschluss. Der von der Rückversicherung vorgelegte Vertragsentwurf sah die Übernahme einer Quote von $\frac{1}{4}$ des Gesamtversicherungskapitals und überdies die Übernahme aller Risiken über Fr. 250,000 Maximum vor, alles zu den von ihr vorgeschlagenen Prämien. Die Mobilier beanstandete nicht nur die Quotenrückversicherung, die dem beabsichtigten Zwecke nicht entspreche, sondern mehr noch die verlangten hohen Prämien. Man hatte geglaubt, die Rückversicherung könne auf Grund unseres Systems der Vorschuss- und Nachschussbeiträge geschehen. Irgendein Abkommen scheint aber doch getroffen worden zu sein, denn wir finden von diesem Zeitpunkte hinweg vielfach Offerten an Versicherungsnehmer, in denen die Übernahme eines höhern Betrages

mit Rückversicherung und eines niedrigeren ohne solche angeboten wird, unter Berechnung einer höhern Prämie für den Anteil der Rückversicherung.

Anfangs 1865 wurden die Verhandlungen mit der Rückversicherung neu aufgenommen, die nun im Frühjahr dieses Jahres doch zum Abschluss des ersten Vertrages mit der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich führten, wobei niemand ahnen konnte, wie umfangreich und freundschaftlich sich das Vertragsverhältnis im Laufe der Jahre gestalten werde, denn noch gab es mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden und die grundsätzlichen Differenzen zwischen der Gegenseitigkeit und dem Aktienprinzip zu überbrücken.

Auffallenderweise gingen anfangs die Schwierigkeiten gerade von den Organen der Gesellschaft aus, die auf Einführung der Rückversicherung besonders gedrängt hatten (Verwaltungskommission Zürich). Es hiess, von einem direkten Vertragsverhältnis zwischen Rückversicherer und Mobiliar sei abzusehen, man solle nicht für erstere haften, und selbstverständlich gingen die Kosten der Rückversicherung auf Rechnung der betreffenden Versicherungsnehmer und nicht der Gesellschaft.

Die Zentralverwaltung, die sich ohne Begeisterung für Rückversicherung entschlossen hatte und die sie als eine nicht mehr zu umgehende Komplikation des Betriebes ansah, war nur zu geneigt, wenigstens deren Kosten im Sinne obiger Ausführungen auf die Versicherten abzuladen. Sie erliess ein Reglement, wonach der Versicherte sich mit Abgabe eines Teils der Versicherungssumme an die Rückversicherung einverstanden erklären und die Prämienforderung akzeptieren musste, die ihm für den Anteil der Rückversicherung in Rechnung gestellt wurde. Für die Rückversicherungsgesellschaft lehnte man alle Verpflichtungen ab. Nach dieser Auffassung hatten die Versicherten eine Mitversicherung der Rückversicherung anzunehmen, die von der Mobiliar lediglich vermittelt wurde.

Dieses System konnte nur eine verhältnismässig kurze Zeit aufrechterhalten werden; es erhoben sich dagegen Beschwerden, namentlich aus dem Kanton Bern, in welchem die Gesellschaft noch das Monopol hatte, und zwar nicht nur der höhern Prämien wegen, sondern namentlich mit dem Hinweis, die Rückversicherung sei eine interne Angelegenheit der Gesellschaft, bei der man versichern wolle oder müsse, die jedoch in keiner Weise den Versicherungsnehmer direkt berühre. Schliesslich musste man eine Änderung eintreten lassen, die aber in ihrem Endzweck auf das nämliche hinauslief; der Ver-

sicherte sollte nach wie vor die Prämiedifferenz tragen zwischen den Beiträgen der Mobiliar und den Prämien der Rückversicherung. Das Mittel hierzu war die Ausrechnung von *Durchschnittsprämien*, die leider, zum Schaden der Gesellschaft, noch Jahrzehnte beibehalten wurden. Einem neu beitretenden Versicherten konnte man wohl sagen, die Durchschnittsprämie betrage so und so viel vom Tausend; er war frei, die Offerte zu akzeptieren oder bei Nichtkonvenienz sich einer andern Gesellschaft zuzuwenden. Schwer war und blieb es aber, einem schon Versicherten begreiflich zu machen, er müsse nun eine höhere Durchschnittsprämie bezahlen, weil man sich veranlasst gesehen habe, seine Police rückzuversichern oder die Rückdeckung zu erhöhen. Die Widerstände blieben die gleichen wie zuvor, und auch das neue Mittel, die höhere Prämie der Rückversicherung einzubringen, war geeignet, die Versicherten zu verärgern und sie dadurch der Konkurrenz zuzuführen. Was man einerseits an Sicherheit durch reichliche Anwendung der Rückversicherung hätte gewinnen können, verlor man anderseits an Popularität und Konkurrenzfähigkeit aus Furcht vor den Ausgaben.

Die so gefürchtete Ausgabe hätte aber damals keine bedeutende sein können, denn auf Ende 1867, also nach 2½ Jahren, waren erst 52 Polices mit rund 10 Millionen Kapital rückversichert. Das beweist, dass man noch sehr zögernd von der Rückversicherung Gebrauch machte und Summen für eigene Rechnung hielt, die, vom fachmännischen Standpunkte aus betrachtet, geradezu als unglaubliche anzusehen sind. Die Rückversicherungsgesellschaft ihrerseits erleichterte die Abgaben in dieser Periode auch nicht. Sie war ängstlich vorsichtig, übernahm nur relativ bescheidene Summen und auch diese nur nach längern Verhandlungen über die Prämie und die sonstigen Bedingungen. Erklärlich erscheint diese Zurückhaltung durch die damals nicht allzu günstige Situation des Rückversicherers, dessen Anfangsjahre vom Glück nicht begünstigt waren.

Die Mobiliar hatte immerhin den Anfang mit der Rückversicherung gemacht; auf deren Wandlungen und Entwicklung wird zurückzukommen sein.

Eine weitere Folge der veränderten Verhältnisse war die im Jahre 1866 vorgenommene Revision der Statuten. In der Hauptversammlung vom 22. Oktober 1866 bemerkte der Präsident, aufgenommene Statistiken und gesammeltes Material hätten die «technisch unabweisliche Notwendigkeit» einer Änderung der Statuten ergeben, wobei ein harmonisches Ganzes mit Raum für weitere Entwicklung angestrebt worden sei.

Es handelte sich also um eine eigentliche Reorganisation, die, wenn sie auch nicht vollständig durchgeführt wurde, doch einen wesentlichen Fortschritt hrachte, der füglich als Wendepunkt in der Entwicklung der Gesellschaft angesehen werden darf.

Das Hauptgewicht wurde dabei auf die Vermehrung der Garantien der Gesellschaft gelegt und zu diesem Zwecke folgende Änderungen getroffen:

1. Die *Nachschusspflicht* der Versicherten wurde auf das *Doppelte des 1. Beitrages* erhöht.

2. Es soll allmählich ein *Reservefonds* aus den Jahresüberschüssen angesammelt werden, der, solange er eine Million Franken nicht erreicht hat, erst angegriffen werden darf, wenn der erste Beitrag und ein ganzer Nachschuss nicht ausreichen sollten, die Bedürfnisse eines Rechnungsjahrs zu befriedigen. Übersteigt er dagegen eine Million, so darf er schon verwendet werden, wenn der erste Beitrag und ein halber Nachschuss nicht ausreichen.

Auf diesen Bestand ist der Reservefonds in 10 Jahren gebracht worden.

3. Statt des nur auf dem Papier bestehenden Hilfs- und Garantiefonds wurde durch Ausgabe von Fr. 700,000 5% Obligationen ein wirklicher *Hilfsfonds* gegründet. Nach 10 Jahren sollte dieses Kapital zurückbezahlt werden, was auch aus den eigenen Mitteln der Gesellschaft am 1. Mai 1877 geschehen konnte. Dieses Anleihen wurde in wenigen Tagen beinahe ausschliesslich auf dem Platze Bern gezeichnet.

4. Die bereits eingeführte Rückversicherung wurde durch eine Ermächtigung zum Abschluss solcher Verträge sanktioniert.

Durch den neuen Hilfsfonds wurden die verfügbaren Geldmittel vermehrt und dadurch eine promptere Zahlung der Entschädigungen ermöglicht, die nun innerhalb 3 Monaten nach statutengemässer Vollständigkeit der Schadensakten erfolgen soll. Von dieser immer noch langen Frist wurde jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht und in der Regel der Schaden nach Schluss der amtlichen Untersuchung ohne weiteres ausbezahlt.

Die Haftung für Kriegsschäden und Erdbeben wurde gänzlich fallen gelassen, dafür die durch Gas- und Dampfkesselexplosionen entstehenden Schäden ohne Zuschlag in die Versicherung eingeschlossen, für Dampfkessel jedoch nur unter der Bedingung des Beitritts zum Verein schweizerischer Dampfkesselbesitzer.

Sodann wurden endlich Versicherungen für kürzere Dauer als ein Jahr zugelassen und ungehinderte Zirkulation innerhalb der verschie-

denen Gebäude eines Gewerbes, einer Fabrik oder eines landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Hofes zugestanden. Für vorübergehende Verlegungen in andere Gebäude übernahm die Gesellschaft ohne vorherige Anzeige die Haftung bis zum Betrag von Fr. 800, wenn die Verlegung nicht länger als dreissig Tage dauerte.

Ein neuer, vollständiger Tarif für die Versicherungen der Klassen I—VI wurde erlassen und der Zentralverwaltung Vollmacht erteilt, für besonders ungünstige, gefährdete Ortschaften oder Gegendern höhere Beiträge zu verlangen und die Massnahmen zu treffen, die geeignet erschienen, eine die Kräfte der Gesellschaft übersteigende Anhäufung von Gefahren zu vermeiden.

Dem Ermessen der Zentralverwaltung sollte es auch überlassen sein, unter günstigen Umständen das Geschäftsgebiet auf Nachbarländer auszudehnen.

In der Zusammensetzung der Hauptversammlung wurde die Verfügung getroffen, dass jeder Kanton 3 Mitglieder und für je 10 Millionen Versicherungskapital ein weiteres Mitglied abzuordnen habe und weiter bestimmt, die Präsidenten der Verwaltungskommissionen seien von Amtes wegen Mitglieder der Zentralverwaltung.

Endlich nahm man die Ernennung eines Direktors und dreier Inspektoren in Aussicht.

Als erster Direktor der Gesellschaft wurde im Januar 1867 gewählt Herr Friedrich Lüthardt, bisheriger Sekretär. Nach den Statuten war der Direktor «der oberste Vollziehungsbeamte»; das «leitende Organ der Gesellschaft» blieb die Zentralverwaltung resp. deren Ausschuss. Das Sekretariat der beiden hatte der Direktor zu besorgen. Aus Gründen der Ökonomie verblieb demselben auch noch die Kassaführung. Erklärlich erscheint es daher, wenn der neuernannte Direktor nach kurzer Zeit erklärte, er sei derart mit Bureauarbeiten und mit den Details des Betriebes beschäftigt, dass er trotz angestrengtester Arbeit kaum Zeit finde zur allgemeinen Führung der Gesellschaft. In Wirklichkeit war der Direktor in seinen Kompetenzen so eingeschränkt, dass er Vollziehungsbeamter resp. Sekretär mit dem Titel Direktor blieb und wenig genug nach eigenem Ermessen zu führen hatte.

Die Funktionen der Inspektoren sah man mehr oder weniger als Nebenbeschäftigung an. Deren Tätigkeitsfeld war in drei Kreise eingeteilt (Ost-, Zentral- und Westschweiz), und als Inspektoren wählte man Konrad Meier, Hauptagent in Zürich, A. Leu, Agent in Rothenburg, später in Luzern, und Largin, Buchhalter in Bern. Die Verbindung der Posten eines Buchhalters und Inspektors konnte

sich nicht bewähren und musste bald geändert werden. Wenn diese Organisation nicht gänzlich versagte, so ist es dem Eifer der Herren Meier und Leu zu verdanken, die es fertig brachten, neben der Führung grosser Agenturen noch Erkleckliches als Inspektoren zu leisten, nebenbei bemerkt bei minimaler Besoldung.

Den Inspektoren wurde die Aufgabe gestellt, die Geschäftsführung der Agenten ihres Kreises durch wiederholte Rundreisen zu beaufsichtigen und bei grösseren Brandunglücken die Ermittlung des Schadens und sonstige Vorkehren zu *leiten* und zu überwachen (§ 100 der Statuten). Dass man ihnen die Ermittlung der Brandschäden, die doch ein gewisses Mass von Kenntnissen und Erfahrung erfordert, nicht direkt übertrug, war ein Mangel, der sich später je länger desto mehr fühlbar machte. Durch eine allgemeine Instruktion und spezielle Weisungen konnte im übrigen das Tätigkeitsfeld der Inspektoren namhaft erweitert werden.

Dem Glarner Brände folgte bald eine Reihe grösserer Ortschaftsbrände mit erheblichen Schadensbeträgen. So in Romont (17. August 1863) mit Fr. 143,533, Villeret (27. Juni 1865) mit Fr. 101,655, Burgdorf (21. Juli 1865) mit Fr. 221,834, Travers (13. September 1865) mit Fr. 148,346. Weiter verbrannte die Spinnerei Baldenstein (19. November 1864) mit Fr. 89,847 Schaden. Solche Ausgabenposten konnten nicht ohne Einfluss auf die Jahresergebnisse bleiben und nötigten meistens zum Bezug von Nachschüssen. Doch hatten sie das Gute, dass man anfing, den Beteiligungsverhältnissen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, Statistiken anzulegen und Ortschaftsbesichtigungen vorzunehmen.

Bei Erledigung der Brandfälle wurden in vermehrtem Massen die besondern Umstände des einzelnen Falles berücksichtigt und kleine Verstösse gegen Statutenbestimmungen, die entschuldbar erschienen, nicht streng geahndet. Doch wurden immer noch Schiedsgerichte in Fällen angerufen, die bei sachgemässer Ermittlung des Schadens ohne weiteres hätten gütlich erledigt werden können. In letzterer Beziehung hieb der schon gerügte Mangel bestehen.

Mittlerweile war als direkte Folge des Brandes von Glarus eine andere Frage aufgetaucht, die nicht nur die Öffentlichkeit und die Kantonsregierungen, sondern auch die Versicherungsgesellschaften stark beschäftigte. Es war die Frage der Freigebung der Gebäudeassekuranz.

Die Assekuranzkasse von Glarus, mit 20 Millionen Versicherungskapital hatte beim Brände des Fleckens (10./11. Mai 1861) einen Gebäudeschaden von $2\frac{1}{2}$ Millionen zu bezahlen, wobei nur

$\frac{3}{4}$ der ohnehin niedrigen Schätzungen versichert waren. Sie konnte diesen Schadensbetrag bezahlen, aber nur weil ihr von der Eidgenossenschaft und einem Konsortium zu günstigen Bedingungen ein Anleihen von Fr. 2,402,100 beschafft wurde, dessen Rückzahlung und Verzinsung während zwanzig Jahren von den Gebäudebesitzern und allen Steuerpflichtigen (Erhöhung des Salzpreises) aufgebracht werden mussten. Aus einer Liebesgabensammlung, die 2,7 Millionen ergab, konnte der nicht versicherte Gebäude- und Mobiliarschaden bis auf 60—90% gedeckt werden.

Aus diesem katastrophalen Ereignis musste der Gedanke entstehen, die kantonalen Gebäudeassekuranz böten in ihrer damaligen Verfassung nicht genügende Sicherheit, es müsse hier eine Änderung Platz greifen. An Anregungen dafür fehlte es nicht. Die erste ging von J. C. Elmer in Unterstrass aus, der die Bundesversammlung ersuchte, eine eidgenössische Feuerassekuranz ins Leben zu rufen. Diese Anregung wurde später der kantonalen Souveränität wegen dahin abgeändert, es möchte eine eidgenössische Rückversicherungsanstalt errichtet werden. Die Bundesversammlung trat darauf nicht ein und begnügte sich mit einer Einladung an den Bundesrat, die nötigen Schritte zur Anbahnung eines Konkordates zwischen den Kantonen zu tun, wie es von einsichtigen Männern bereits in der Presse vorgeschlagen worden war.

Der Entwurf zu einem solchen Konkordate wurde wirklich unter der Mitwirkung des Statistikers Kolb ausgearbeitet und einer Konferenz von Abgeordneten der Kantone am 2./3. Dezember 1861 unterbreitet. Allein von den 16 vertretenen Kantonen wollten nur 4 an der gegenseitigen Hilfeleistung mitmachen, und das Projekt, das ein minimales Kapital von 1000 Millionen vorgesehen hatte, fiel damit dahin. Die kantonalen Gebäudeassekuranz mussten sich in der Folge mit Rückversicherung bei den Privatgesellschaften behelfen, wenn sie sich vor Überraschungen sicherstellen wollten.

Die genannte Konferenz verwarf aber auch die Freigabe der Gebäudeassekuranz, wie sie in einer von der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen (deren Feuerversicherung eben in Gründung begriffen war) ausgehenden Publikation als beste Lösung der Frage empfohlen wurde.

Der Gedanke, die Gebäudeversicherung freizugeben, war damit aber noch nicht aus der Welt geschafft; er beschäftigte noch einige Zeit die kantonalen Regierungen, konnte aber schliesslich nur in Genf Boden fassen, wo auf 1. Januar 1866 die kantonale Gebäudeassekuranz fallen gelassen und die Versicherung der Gebäude der Privat-

assekuranz überlassen wurde. Daraus zog die Mobiliar keinen Nutzen, denn sie lehnte es konsequent ab, sich in Genf an der Gebäudeversicherung zu beteiligen, was ihre Stellung daselbst empfindlich beeinträchtigte.

Auch im Kanton Bern schlug die Frage der Freigebung der Gebäudeversicherung hohe Wellen. Anhänger dieser Idee waren der Handels- und Industrieverein, die bei den bernischen Privatassuranzversicherten Gebäudebesitzer und Mitglieder des Regierungsrates, dessen Anträge denn auch dahin gingen, sowohl die Gebäude- als die Mobiliarversicherung freizugeben und die kantonale Anstalt aufzuheben (November 1862). Die Mobiliar sprach sich auf Einladung zur Vernehmlassung gegen dieses Projekt aus, dessen Wirkungen für sie unerfreuliche gewesen wären. Der Verlust des Monopols an und für sich wäre sicherlich zu verschmerzen gewesen; man hielt aber in diesem Zeitpunkte an der Ablehnung fest, weil man die in Folge der Freigebung der Versicherung zu erwartende scharfe Konkurrenz der Aktiengesellschaften fürchtete und sich ihr um so weniger gewachsen fühlte, als die Zentralverwaltung, ungeachtet neuer Bemühungen einzelner Mitglieder, sich nicht entschließen konnte, die Gebäudeversicherung aufzunehmen. Personenwechsel in der Regierung brachte jedoch den Gesetzesentwurf für die Freigebung zu Fall, und der Direktor des Innern erhielt den Auftrag, einen abgeänderten Entwurf mit Beibehaltung der kantonalen Anstalt auszuarbeiten (1865). Bevor das aber geschah, wurde die Mobiliar (1868) offiziell angefragt, ob sie bereit wäre, neben dem Monopol der Fahrabevsicherung ihre Tätigkeit auch auf die Gebäudeversicherung auszudehnen. Das lehnte sie aus naheliegenden Gründen ab und benutzte den Anlass (November 1868), darzulegen, schon das Monopol der Mobiliarversicherung lege ihr Lasten auf, die sie nicht mehr länger tragen könne, sie müsse sich vorbehalten, allzu schwere Risiken abzuweisen. Damit war aber die Regierung vorerst nicht einverstanden, verständigte sich aber Ende 1869 mit der Mobiliar, hob deren Monopol durch Dekret vom 13. Januar 1870 auf und proklamierte Freigebung der Mobiliarversicherung.

Damit fiel eine lästige Fessel und Belastung der Mobiliar, über die so viel geklagt worden war; gleichzeitig öffneten sich aber auch die Tore für die Konkurrenz, auf deren Tätigkeit und Wirkungen im Kanton Bern zurückzukommen sein wird. Durch Dekret vom 21. Dezember 1865 wurde die Bestimmung aufgehoben, wonach nur $\frac{4}{5}$ des Schatzungswertes versichert werden durften.

In den Kantonen Thurgau und Baselland löste die Glarner Brandkatastrophe eine der Freigebung entgegengesetzte Bewegung

aus. Eine Motion Reiffer bezweckte im Thurgau die Errichtung einer obligatorischen Staatsassekuranz für die Fahrhabe, die aber am 11. September 1866 vom Grossen Rat mit grossem Mehr abgelehnt wurde. Ebenso wurde 1867 eine gleiche Motion in Baselland abgelehnt.

In der Berichtsperiode gingen die Verwaltungskommissionen von Neuenburg, Freiburg und Schaffhausen ein. Das Interesse an der Gesellschaft war erkaltet, neue Männer für die Fortführung der Kommissionen fanden sich nicht, man gab sich nicht einmal besonders Mühe, solche zu finden, wohl in der Erkenntnis, dass sich die Verwaltungskommissionen nicht überall bewährt hatten und manchmal eber hindernd als fördernd wirkten.

Für unbedeutende Veränderungen gestattete man 1863 unter dem Drucke der Konkurrenz die Erstellung von Nachträgen statt neuer Policen, die bisher in allen Fällen vorgeschrieben waren.

In diese Periode fällt auch die Einführung des Petrols als Beleuchtungsmittel, was zu mancherlei Verfügungen und Kreisschreiben (1862) Veranlassung gab.

Ende 1866, noch bevor der Hilfsfonds geschaffen war, hatte die Gesellschaft neuerdings kein Geld flüssig und musste ein Anleihen von Fr. 100,000 bei der Depositokasse in Bern auf drei Monate aufnehmen.

Die vor 10 Jahren bezogenen Bnreaulokalitäten konnten nicht mehr genügen und wrden 1866 in das Haus Nr. 155 an der Kramgasse (Tscharner vom Lohn) verlegt.

Leider sah sich im Oktober 1867 der weitblickende und tatkärfige Präsident der Gesellschaft, Herr Hünerwadel, infolge erschütterter Gesundheit veranlasst, seine Demission einzureichen. Zu seinem Nachfolger wurde im November 1867 Herr Fürsprecher R. Aebi in Bern gewählt.

Von 1867 bis zum letzten Bezug eines Nachschusses 1884.

Dem Bericht über die Jahre 1867 bis 1884 lassen wir die Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Periode von 17 Jahren vorangehen; sie orientieren am besten über die Leistungen und die Entwicklung der Gesellschaft, und sie bilden für die daraus sich ergebenden Erörterungen die nötige Grundlage.

Jahr	Versicherungskapital	I. Beiträge	Brand-schäden	Nachschuss	Stand des Reservefonds
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1867/68 . .	728,056,597	829,936.93	900,343.15	414,464.—	67,600.—
1868/69 . .	760,941,858	897,411.53	959,215.65	448,705.60	174,304.—
1869/70 . .	780,274,605	945,837.28	921,347.—	236,458.85	312,000.—
1870/71 . .	787,590,221	980,260.06	839,174.11	245,065.—	405,600.—
1871/72 . .	828,790,763	1,038,834.05	682,616.30	—	520,000.—
1872/73 . .	866,718,937	1,112,534.70	1,990,788.96	667,520.60	572,000.—
1873/74 . .	914,349,167	1,186,970.99	1,111,740.01	296,741.40	665,600.—
1874/75 . .	955,292,586	1,235,007.37	719,851.05	—	739,024.—
1875/76 . .	987,176,358	1,290,703.71	809,281.04	—	971,850.—
1876/77 . .	1,040,574,244	1,357,419.22	1,093,387.75	339,354.55	1,045,000.—
1877/78 . .	1,085,920,343	1,421,378.59	1,228,791.43	355,344.65	1,201,750.—
1878/79 . .	1,115,496,256	1,466,064.30	1,525,454.17	366,516.05	1,334,203.76
1879/80 . .	1,122,894,277	1,473,115.23	1,380,098.89	368,278.80	1,394,242.90
1880/81 . .	1,124,522,816	1,463,984.46	841,651.24	—	1,498,783.80
1881/82 . .	1,146,524,344	1,479,048.44	1,210,351.52	—	1,692,900.—
1882/83 . .	1,160,171,765	1,509,280.37	1,132,149.79	—	1,818,300.—
1883/84 . .	1,184,360,968	1,529,810.17	1,373,473.29	382,452.55	1,900,123.50

Das versicherte Kapital war also von 692 Millionen in 1867 auf 1184 Millionen in 1884 angewachsen, hatte sich somit in den 17 Jahren um Fr. 492,475,852 vermehrt, was einem Zuwachs von 62 % entspricht oder von durchschnittlich 28,⁹ Millionen per Jahr. Dieser Erfolg ist zwar kein grossartiger, er beweist aber immerhin, dass, ungeachtet der bestehenden und neu hinzugekommenen Konkurrenz sowie der häufigen Nachschussbezüge, das Vertrauen nicht gänzlich geschwunden war und die Gesellschaft sich langsam weiter entwickelte.

Auf den Erfolg war es aber in dieser Periode nicht in erster Linie abgesehen, sondern auf Vermehrung der Garantien und auf eine Verbesserung des Geschäfts, und dieses Ziel wurde mit grosser Zähigkeit, beinahe rücksichtslos, verfolgt, unbekümmert um die daraus entstehenden momentanen Nachteile, die in dem zeitweise unbedeutenden Zuwachs zutage traten und ungeachtet aller Schwierigkeiten, die sich der guten Absicht entgegenstellten.

Zu den letztern sind hauptsächlich die vielen grossen Fabrik- und Ortsbrände zu rechnen, von denen in diesen Jahren die Gesellschaft betroffen wurde (s. Tabelle) und die mit wenigen Ausnahmen deren Gleichgewicht störten sowie zum Bezug von Nachschüssen nötigten.

Der grösste dieser Brandschäden war der Brand der Spinnerei Felsenau bei Bern, vom 12. August 1872, der einen Totalschaden von Fr. 1,952,857.32 ergab, von dem die Mobiliar Fr. 1,232,541.10

zu übernehmen hatte, leider mit nur $\frac{1}{2}$ Rückversicherung und Fr. 821,694. 07 für eigene Rechnung. Hätte die Mobilier ihren Anteil im gleichen Verhältnis rückversichert oder rückversichern können wie die an der Versicherung mit Fr. 900,000 mitbeteiligte Basler, so hätte ihr Nettoschaden keine 10 % des genannten Betrages ausgemacht. Sie befand sich aber in einer misslichen Zwangslage. Den für ihre Kräfte viel zu hohen Betrag musste sie, damals noch unter dem Monopoldruck stehend, annehmen, mehr als $\frac{1}{3}$ davon wollte oder konnte ihr der Rückversicherer aber nicht abnehmen, und ihr blieben unfreiwilligerweise die restierenden zwei Dritteile. Niemand hatte übrigens in dem nur teilweise unterkellerten Shedhau einen Schaden von 80 % erwartet, wie er nun eingetreten war, und es bedurfte des Zusammentreffens verschiedener ungünstiger Umstände, um ein so klägliches Ergebnis zu zeitigen.

Zur Deckung dieses Schadens mussten $\frac{3}{5}$ Nachschuss bezogen werden, die voll ausreichten, nachdem das eidgenössische Finanz-departement gegen Hinterlage von Wertpapieren dem ersten Bedürfnisse durch ein Darlehen von Fr. 300,000 nachgeholfen hatte, das nach acht Monaten zurückbezahlt werden konnte.

Von den übrigen grössern Bränden der Periode erreichte keiner den Betrag von Fr. 150,000, und namentlich in den letzten Jahren machte sich bei den Brandschäden der Nutzen der Rückversicherung doch schon fühlbar, wenn auch nicht in ausreichendem Masse.

Wasser auf die Mühle der Ängstlichen in der Zentralverwaltung war die Dampfkesselexplosion auf dem Dampfboot «Rheinfall» vom 20. Dezember 1869. Versuche, das gesunkene Boot zu heben, misslangen, und zu dem Schaden von Fr. 78,000 kamen noch erhebliche Kosten für die Hebeungsversuche. Dampfschiffe hatte man lange Zeit überhaupt nicht versichern wollen, und nach diesem Schaden lehnte man solche Versicherungen neuerdings ab, obwohl einige in der Folge beantragt wurden.

Die durch die grossen Brände notwendig gewordenen öfters Nachschüsse wirkten nachweisbar ungünstig auf die Zunahme der Versicherungen; sie batten aber auch ihre gute Seite. Man hatte den Mut, die Nachschüsse, wenn sie einmal notwendig wurden, gleich so zu bemessen, dass davon ein ansehnlicher Betrag übrig blieb, der in der Hauptsache dem neu gegründeten Reservefonds zugewiesen und nicht auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Damit verschlechterte man zwar jeweils das Ergebnis des folgenden Jahres bis zur Notwendigkeit neuer Nachschussbezüge, erreichte aber dafür den Hauptzweck, die Aufnung des Reservefonds, der denn auch 1884



Rudolf Aebi
Fürsprecher
Präsident der Zentralverwaltung von 1867—1881

schou 1,⁹ Millionen betrug, nachdem ihm beinahe jedes Jahr Zuwendungen gemacht worden waren.

Nach den Statuten konnte der eine Million übersteigende Betrag des Reservefonds zur Deckung von Fehlbeträgen verwendet werden, wenn hierzu der Bezug eines halben Nachschusses nicht ausreichen würde. Man hatte also als erste Etappe erreicht, dass die Mitglieder bei normalem Geschäftsverlauf nicht zu mehr als 50 % Nachschusszahlung angehalten werden durften. In Wirklichkeit bezahlten sie nach 1884 überhaupt nie mehr Nachschuss.

Aus der Statistik hatte sich sodann ergeben, dass gewisse Gegenden und Gebäudeklassen besonders viele Schäden brachten, die in keinem Verhältnis zu den Einnahmen aus denselben standen und dass der Zuwachs an neuen Versicherungen und Versicherungskapital in zu hohen Prozenten auf Gebäude unter weicher Dachung und ungünstige industrielle Risiken fiel.

Um diese Missverhältnisse zu heben, wurde neuerdings von 1868 hinweg zu dem beliebten Mittel der Einführung von Prämienzuschlägen für ganze Bezirke, namentlich in den Kantonen Bern, Solothurn und Freiburg gegriffen und der Tarif für Versicherungen unter Holz- und Strohdach erhöht. Nach den Berichten des Direktors aus diesen Jahren entsprach der Erfolg dieser Massnahmen nur teilweise den Erwartungen. Obwohl die Prämienerhöhungen mit aller Strenge durchgeführt wurden und teilweise mit Revisionen der Policen an Ort und Stelle durch Organe der Direktion verbunden waren, wollten die Brandschäden in den kritischen Gegenden nicht abnehmen, und die weiche Dachung ergab nach wie vor ungünstige Ergebnisse. Die Einnahme an ersten Beiträgen stieg zwar in den 17 Jahren der Periode um Fr. 699,873. 24, d. h. um 84 % gegenüber nur 62 % Zunahme an Versicherungskapital. Das war aber in der Hauptsache nicht eine Folge der Beitragserhöhungen, sondern des ungünstiger gewordenen Versicherungsbestandes, dessen Vermehrung in zunehmendem Masse auf Kosten der Qualität erzielt wurde. Diese Erscheinung hätte nicht überraschen sollen, sie war die Konsequenz, die sich aus den häufigen Nachschussbezügen in Verbindung mit den Beitragserhöhungen ergeben musste. Die bessern Risiken wandten sich der Konkurrenz zu, wo sie willig und zu günstigen, teilweise sogar zu günstigeren Konditionen als bei der Mobiliar Aufnahme fanden, während die weniger guten Versicherungen ihr fortgesetzt zufielen und ihr auch neidlos überlassen wurden.

Als weitere schlimme Folge der Beitragserhöhung für die weiche Dachung kann, kaum zu Unrecht, die am 4. Januar 1874 erfolgte

Gründung der Emmenthalischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft angesprochen werden. Diese Gesellschaft wurde in ihrem Gebiete zur schärfsten Konkurrentin der Mobiliar, der sie schon in den ersten Jahren des Bestandes ein grosses Versicherungskapital abnahm, dank den wesentlich billigeren Beiträgen, die sie für die Versicherungen der hablichen Landwirte auf den isolierten, zumeist mit Schindeln gedeckten Höfen verlangte. Vielleicht wäre es anders gekommen, wenn man auf der Mobiliar damals erkannt und zugegeben hätte, dass es bei ganz freigelegenen Bauernhöfen nicht sehr viel ausmacht, ob sie mit Holz oder mit Ziegeln gedeckt seien und dass zwischen solchen und den weichgedeckten Gebäuden in Dorfschaften, in denen die Gefahr der Feuerübertragung eine grosse ist, ein Unterschied gemacht werden muss. Das kann auch nur Vermutung sein, denn die Tendenz zur Gründung separater Versicherungsgesellschaften bestand im Emmental schon lange (Truber, Worber und Heimiswiler Kassen) und hatte bereits 1862 in einem Aufruf zur Gründung einer eigenen Mobiliarversicherung für die Ämter Trachselwald und Aarwangen sich geltend gemacht. Zu bestreiten ist jedoch nicht, dass im engern Gebiete des Emmentales, speziell auf den isolierten Bauernhöfen, Brandfälle nicht oft vorkommen und dort billigere Beiträge angesetzt werden durften. Das wollte aber die Verwaltung der Mobiliar nicht zugeben, weil damit das Prinzip der gleichen Behandlung aller Mitglieder gestört worden wäre, das jedoch in Wirklichkeit durch die lokalen Beitragzzuschläge längst durchbrochen war.

Im Kanton Tessin wurde 1875 endlich eine Agentur errichtet, die freilich viele Jahre nur mühsam vorwärts kam. Das war auch im Wallis, in Genf und in den Urkantonen der Fall, sowie in Baselstadt, das nun seine eigene Versicherungsgesellschaft hatte, die dort gerne bevorzugt wurde. Zugegeben wurde ohne Umschweife, dass die mehrfach abgelehnte Aufnahme der Gebäudeversicherung das Haupthindernis der Entwicklung in den erstgenannten Kantonen sei, in denen andere Gesellschaften dominierten und besondere Verhältnisse schufen, denen sich die Mobiliar nicht anpassen wollte.

In diesen Jahren regte man sich aber über ungenügende Fortschritte nicht auf und traf auch keinerlei Vorkehrten, die Tätigkeit der eigenen Organe zu fördern. Im Gegenteil, eifrige Agenten wurden durch restriktive Massnahmen vielfach gehindert, weitere Aufnahmen zu machen, und in einigen Kantonen wurden die Vertreter für ihr passives Verhalten direkt belobt. Überall befürchtete man Überbürgung, der entgegenzutreten verdienstlich erschien. Die Schuld an der angeblichen Häufung der Versicherungen wurde den vor

kurzem erst eingeführten Lokalagenten in die Schuhe geschoben, und von einer Seite wurde vorgeschlagen, sie «wie die Laubkäfer zu vertilgen», die Lokalagenturen also wieder eingehen zu lassen. Dazu kam es indes nicht; die bereits erwähnten Beschränkungen ihrer Tätigkeit erreichten ihren Zweck nur zu gut.

Auffallen muss es, dass der Überbürgung nicht durchwegs durch entsprechende Rückversicherung abgeholfen wurde. In einzelnen Ortschaften war das der Fall durch den Abschluss kollektiver Ortsrückversicherungen. Von dem Mittel der Rückversicherung durchgreifend Gebrauch zu machen, scheute man sich aber der daraus entstehenden Auslagen und Arbeit wegen, dann aber auch, weil in dieser Periode der Verkehr mit der Rückversicherung durch mancherlei Umstände erschwert war.

Der Vertrag mit der Rückversicherung war nur ein fakultativer; sie konnte also die ihr angebotenen Rückversicherungen nach Gutfinden annehmen, die Deckung beschränken oder sie ganz ablehnen, und sie bestimmte auch die Prämie, die sie haben wollte. Aus dieser Situation entstand das Gefühl, die Rückversicherung missbrauche ihre effektiv bestehende Monopolstellung, die aufgehoben werden müsse. Um das zu erreichen, wurden Ende 1872 mit sechs andern Gesellschaften Verhandlungen angeknüpft und gleichzeitig versucht, den Vertrag mit der Zürcher Rückversicherung in einen obligatorischen zu verwandeln, auf Grund eines vereinbarten Prämientarifs. Ein diesbezüglicher Entwurf wurde aber von der Zentralverwaltung abgelehnt. Die Verhandlungen mit andern Gesellschaften zeitigten nur ein bescheidenes Resultat. Sie führten lediglich zum Abschluss eines weitern Rückversicherungsvertrages mit der neu gegründeten Genfer Rückversicherungsgesellschaft im März 1873, der aber der Mobiliar die erhofften Vorteile nicht brachte. Es wird denn auch bald darauf geklagt, dass es immer schwieriger werde, ausreichende Rückdeckung zu finden, weil die Zürcher Rückversicherung infolge Verlustes von Retrozessionären (Wiener Krisis) nur mehr geringere Beträge übernehmen wolle und die Genfer Rückversicherung gerade dann zumeist versage, wenn sie uns die fehlende Rückdeckung gewähren sollte.

Die Bemühungen, weitere Rückversicherung zu finden, wurden also fortgesetzt und im August 1880 noch ein Vertrag mit der Union Suisse in Genf abgeschlossen, der aber schon 1881 infolge Aufgabe des Geschäftes der Union dahinfiel. Auch das Geschäft mit der Genfer Rückversicherung musste 1881 liquidiert werden, da sich diese Gesellschaft wegen Verlusten in der Transportversicherung

auflöste. Die Portefeuilles dieser beiden Gesellschaften wurden teilweise der Zürcher Rückversicherung und zum Teil dem Lloyd in Winterthur übertragen, mit dem zu der Zeit ein weiterer Rückversicherungsvertrag abgeschlossen worden war. Fatalerweise musste auch diese Gesellschaft schon 1883 in Liquidation treten. Deren Bestand an Rückversicherungen übernahm wiederum die Zürcher Rückversicherung, nachdem sie sich 1882 hatte bereitfinden lassen, einen den Wünschen der Mobiliar besser entsprechenden Vertrag einzugehen. Sie war nun wieder alleiniger Rückversicherer; Differenzen, die etwa entstanden, waren in der Hauptsache auf die Verschiedenheit der Prämienmodelle zurückzuführen.

Alle diese Verhandlungen und Portefeuilleübertragungen, die ohne Verluste vor sich gingen, gaben der Direktion viel Arbeit. Ernster waren aber die Schwierigkeiten, die ihr in der Zentralverwaltung und bei andern Organen der Gesellschaft erwuchsen, bei denen eine Strömung dahin ging, die Rückversicherung ganz fallen zu lassen oder sie auf die allerschwersten Risiken zu beschränken, während die Direktion gegenteils deren fortgesetzte Vermehrung anstrebte. Gegen diese Strömung kämpfte die Leitung jahrelang, noch über die Periode 1867/84 hinaus und jedesmal, wenn die Rückversicherung am Jahresschluss einen Gewinn auswies. So könne «es nicht weitergehen», hiess es; das für Rückversicherung ausgegebene Geld behalte man besser für sich und stecke es in die Reserven. Auffallenderweise hatte diese Ansicht gerade in den Kreisen Anhänger, die seinerzeit lebhaft für Einführung der Rückversicherung eingetreten waren, vielleicht von der irrgen Ansicht ausgehend es gebe Gesellschaften, die es sich zur Ehre anrechnen, die Defizite der Mobiliar zu decken, selbst aber mit Verlust zu arbeiten.

Bei zutreffender Würdigung aller dieser Hemmungen kann es nicht überraschen, dass am Ende der Periode die Rückversicherung erst 98,₂ Millionen = 8,₃ % des Gesamtversicherungskapitals in Deckung hatte, ein vollständiger Gefahrenausgleich also noch nicht vorhanden war und immer noch zu hohe Beträge für eigene Rechnung gehalten wurden. Dieser Einsicht verschloss sich die Direktion keineswegs; sie suchte Teilung zu hoher Versicherungen mit andern Gesellschaften berbeizuführen, durch neue Vorschriften über die Maxima wenigstens die Beteiligung der Gesellschaft herabzusetzen und sie vor allzuheftigen Erschütterungen zu bewahren. Wenn es dazu nicht mehr kam, so ist es weniger den immer noch viel zu hohen Maxima, als der Verbesserung der Löscheinrichtungen, der bessern Bauart der Gebäude und den sukzessive feuersicherer werdenden

gewerblichen und industriellen Betrieben zu verdanken und dann auch dem Umstände, dass sich in zunehmendem Masse das Gesetz der grossen Zahlen fühlbar zu machen begann.

Um das Geschäftsgebiet der Gesellschaft zu erweitern, wurde anfangs 1873 der Antrag gestellt, den Betrieb in Elsass-Lothringen aufzunehmen, wo die französischen Gesellschaften verdrängt und deutsche Gesellschaften noch gemieden wurden. Der Zeitpunkt wäre also an und für sich nicht ungünstig gewesen. — Die Zentralverwaltung lehnte aber den Antrag mit Stimmenmehrheit ab, um den ausschliesslich schweizerischen Charakter der Gesellschaft zu wahren.

Dafür wurde das Geschäft im Kanton Waadt neuerdings aufgenommen, nachdem dort im November 1878 eine Gesetzesrevision stattgefunden hatte, die verschiedene industrielle Betriebe, hauptsächlich Getreidemühlen, von der Versicherung bei der kantonalen Monopolanstalt ausschloss. Der Zuwachs, den diese Betriebsausdehnung brachte, war qualitativ kaum erwünscht, die eingelangten Versicherungsbegehren wollte man aber nicht abweisen.

Auf Veranlassung der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich wurde 1880 von den drei schweizerischen Gesellschaften ein Programm für Kollektivversicherungen kleiner Mobiliarbesitzer vereinbart, das in späteren Jahren mehrfach erweitert und vereinfacht wurde, trotzdem aber den erhofften Erfolg nicht hatte. Voraussetzung war dabei, dass sich in den Gemeinden die Behörden oder gemeinnützige Männer der Sache annähmen, die Kollektivversicherung zum Abschluss brächten und weiterführten. Nur in wenigen Fällen traf diese Voraussetzung zu, und allzuoft erkaltete der Eifer für diese Art Versicherung nach wenigen Jahren, nicht zuletzt weil auch der bescheidenste Mobiliarbesitzer andern nicht gerne in seine Verhältnisse Einblick verschafft und es vorzieht, seine eigene Police zu haben. Diesem natürlichen Wunsche entgegenzukommen, erliess die Mobiliar bei kleinen Versicherungen, vorläufig bis auf Fr. 1000, sämtliche Kosten der Aufnahme, so dass nur der bescheidene jährliche Beitrag zu zahlen war und eventuell noch die Kosten der Präventivkontrolle, wo diese von den Kantonen oder Gemeinden nicht ebenfalls erlassen wurden. Diese Vergünstigung wurde jedoch damals nur den Versicherten des Kantons Zürich zugestanden und erst später allgemein durchgeführt.

Eine Anfrage der Assekuranzkommission des Kantons Freiburg (Mai 1884), ob die Gesellschaft bereit wäre, das Monopol für die Mobiliarversicherung, verbunden mit Versicherungzwang, zu über-

nehmen, wurde ablehnend beschieden und vom dortigen Grossen Rat das Obligatorium bald darauf verworfen.

In andern Kantonen (Aargau, Thurgau, St. Gallen, Zürich, Glarus und Appenzell A.-Rh.) wurden Anträge eingereicht, die Mobiliarversicherung obligatorisch und staatlich zu machen oder mindestens Massnahmen zu treffen, dass die Bürger gezwungen würden, ihren Mobiliarbesitz bei irgendeiner Gesellschaft zu versichern. Alle diese Anträge wurden entweder schon von der Regierung abgelehnt oder in der Volksabstimmung verworfen (Thurgau 1881, Appenzell A.-Rh. 1882).

In der Berichtsperiode fanden drei Hauptversammlungen statt. In der ersten, am 18. Dezember 1874, betonte der Präsident besonders, als gemeinnütziges Unternehmen habe die Gesellschaft ihrer Natur nach die Verpflichtung, jeden Bewerber als Mitglied aufzunehmen. Das habe ihr aber längere Zeit schwere Lasten auferlegt, und wenn es nicht schon früher zu Katastrophen wie derjenigen der Felsenau Bern gekommen sei, habe sie das «einem gütigen Geschick und der Sorgsamkeit der Versicherten zu verdanken».

Die zweite Hauptversammlung vom 12. Oktober 1878 beschäftigte sich hauptsächlich mit einer Revision der Statuten in einigen der Abänderung besonders bedürftigen Paragraphen. Beabsichtigt war zwar eine totale Umarbeitung der etwas veralteten Statuten, die aber der zu knappen Zeit wegen nicht vorgenommen werden konnte.

Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Der Reservefonds darf fortan als Betriebsfonds verwendet werden, muss aber beim Rechnungsschluss auf seinen früheren Bestand nebst Jahreszins ergänzt werden. Diese Bestimmung war nach der Rückzahlung des Hilfsfonds (1877) eine Notwendigkeit, um für den Betrieb die erforderlichen flüssigen Mittel zu erhalten. Ferner wurde bestimmt, der Reservefonds habe Aushilfe zu leisten: bei einem Bestande von 1 Million, wenn ein ganzer Nachschuss nicht genüge; bei einem Bestande von 1—2 Millionen, wenn ein halber Nachschuss nicht genüge; bei einem Bestande von mehr als 2 Millionen, wenn ein Viertelnachschuss nicht genügen würde. «Hat dagegen der Reservefonds den Betrag von 3 Millionen erreicht, so sollen alle ferner Überschüsse über diesen Bestand auch ohne Bezug eines Nachschusses zur Deckung allfälliger Defizite eines Rechnungsjahres verwendet werden.»

Das Anwachsen des Reservefonds erforderte ergänzende Verfügungen über dessen Verwendbarkeit, die auch dahin wirken mussten,

möglichst bald den vorgesehenen höchsten Bestand zu erreichen, um die Wahrscheinlichkeit von Nachschussbezügen weiter zu vermindern.

2. Von der Haftung für vorübergehende Verlegungen bis zum Betrag von Fr. 800 während dreissig Tagen wurden die Gegenstände ausgeschlossen, welche zu ihrer Verarbeitung oder zur Ausübung eines Gewerbes in andere Gebäude verlegt werden. Für solche soll «eine besondere Versicherung zu entsprechend erhöhtem Beitrag» abgeschlossen werden.

3. Vom Rechte auf Entschädigung wird fortan ausgeschlossen, «wer den Brand absichtlich veranlasst hat». Bisher stellte man dafür auf das Urteil des Strafgerichtes ab. Nachdem aher zwei der Brandstiftung überwiesene und geständige Geschädigte sich der Verurteilung durch Selbstmord im Gefängnis entzogen hatten und die Gesellschaft in beiden Fällen zur Zahlung der Entschädigung durch schiedsgerichtliches Urteil verpflichtet worden war, hielt man es für zweckmässiger, für die Verweigerung der Entschädigung nicht mehr auf das Urteil des Strafgerichts abzustellen.

Gestrichen wurde auch die Bestimmung, dass die Entschädigung bis auf die Hälfte gekürzt werden könne, wenn nach «richterlichem Urteil auf dem der Brandstiftug beklagten Versicherten ein bedeutender Verdacht solcher Schuld liegen bleibt». Blosse Verdachtsurteile werden doch nicht mehr gefällt, hiess es, ein Geschädigter werde entweder verurteilt oder freigesprochen.

4. Das Nachschussminimum wurde von 50 auf 20 Rappen herabgesetzt.

In der dritten Hauptversammlung vom 11. Oktober 1884 wurden die Statuten neuerdings in einigen Punkten abgeändert, um sie mit den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes in Übereinstimmung zu bringen (Zeichnungsberechtigung).

Als Stellvertreter des Direktors schuf man die Stelle eines Vizedirektors und gab der Zentralverwaltung die Kompetenz, temporäre Anleihen bis zum Betrage von Fr. 500,000 aufzunehmen. Diese Befugnis wurde ihr zu spät eingeräumt, sie wäre früher am Platze gewesen; von jetzt an war die Aufnahme von Anleihen nicht mehr notwendig.

Am meisten zu reden gab in dieser Versammlung die neu aufgenommene Bestimmung, dass Schäden, die «bloss durch Erhitzung, Gärung oder ähnliche innere Prozesse und zwar ohne Feuer, an versicherten Gegenständen» entstehen, nicht als Brandschaden angesehen und nicht vergütet werden.

In den vorangehenden Jahren hatten sich die Ersatzansprüche für übergärtes Futter stark vermehrt. Sie wurden nach Einholung von Gutachten hervorragender Juristen und Landwirte alle grundsätzlich abgelehnt, den von Schaden Betroffenen aber für die zur Verhütung eines Feueraushruches getroffenen zweckdienlichen Massnahmen angemessene Vergütungen in Form von Gratifikationen ausbezahlt. Die Statutenrevision gab den erwünschten Anlass, den Standpunkt der Gesellschaft darin festzulegen. Die Verwaltungskommissionen von Zürich und St. Gallen und ein Mitglied der Hauptversammlung wünschten, die Gesellschaft möchte die Gärungsschäden als Brandschaden anerkennen, zum mindesten bei förmlicher Verkohlung von Heu oder Emd. Der Hinweis auf die Konsequenzen solchen Vorgehens genügte jedoch, den Antrag der Zentralverwaltung mit grossem Mehr durchzubringen.

Es ist schon bemerkt worden, dass sich die Verbindung der Stelle eines Buchhalters mit den Funktionen eines Inspektors nicht bewährt habe. Doch erst Ende 1870 dachte man daran, hier eine Änderung eintreten zu lassen, und zwar in der Weise, dass der Inspektor der Westschweiz gleichzeitig als Adjunkt, später als Vizedirektor und Stellvertreter des Direktors bezeichnet wurde. Diese keineswegs ideale Lösung der Inspektorenfrage musste zu den nämlichen Misständen führen, die beseitigt werden sollten. Der Inspektor muss sich vorwiegend im Aussendienst betätigen, hätte es wenigstens tun sollen, der Adjunkt oder Vizedirektor dagegen hatte in den Bureaux der Zentralverwaltung reichlich Arbeit genug, sollte der Direktor an ihm die gewünschte und notwendige Hilfe haben. Vieles hing davon ab, auf wen die Wahl fiel, und in der Beziehung hatte die Direktion eine überaus glückliche Hand. Gewählt wurde Oberst Ch. Steinhäuslin, seit einigen Jahren Agent in Locle, ein Mann von aufopfernder Arbeitsfreudigkeit und noblem Charakter, der es verstand, grosse Entschiedenheit mit den angenehmsten Umgangsformen zu verbinden und seiner schwierigen Doppelstellung vollkommen gerecht zu werden, was ihm auch dadurch erleichtert wurde, dass er der französischen und der deutschen Sprache in gleichem Masse mächtig war.

Eine solche Hilfe war für den überlasteten Direktor notwendig, der sich fortgesetzt beschwerte, die laufenden Arbeiten, das Sekretariat und die Besorgung der Kasse, nun auch der Wertschriften, nähmen seine Zeit dermassen in Anspruch, dass er kaum dazu komme, sich der wirklichen Leitung der Gesellschaft zu widmen. Das wird noch verständlicher durch den Hinweis auf den geringen Personalbestand



Eduard von Sinner
gew. Gemeinderat
Präsident der Zentralverwaltung von 1881—1894

des Zentralbureaus, der damals 7—8 Mann (Direktor und Vize-direktor inbegriffen) betrug, wobei viel zu vieles dem Direktor selbst oblag.

Das sollte sich rächen. Im Frühjahr 1874 erkrankte der Direktor. Diesen Umstand benutzte ein Angestellter, der sein volles Vertrauen genoss, um sich einen Schlüssel zu erbitten, der ihm auf Umwegen Zugang zu dem Wertschriftenschrank verschaffte; diesem entnahm er Wertschriften im Nominalbetrag von Fr. 49,500 und verschwand damit auf Nimmerwiedersehen. Rund die Hälfte davon konnte nach längern Verhandlungen in Marseille beschlagnahmt werden; Fr. 24,772. 80 blieben verloren, da es die französischen Behörden ablehnten, den Übeltäter vor seiner Landung in den La Plata-Staaten, in die er sich flüchtete, auf dem Schiff zu verhaften und dieses Land noch keinen Auslieferungsvertrag hatte.

Jetzt wurde die Kreierung einer besondern Kassierstelle als unbedingt notwendig erachtet und ein Kassier auch sofort ernannt.

Die Verwaltungskommission Solothurn ging 1870 ein, ebenso diejenige von Appenzell A.-Rh. 1871. Es verblieben nur noch die beiden Kommissionen in Zürich und St. Gallen, die sich erst beim Inkrafttreten der Statuten von 1901 auflösten.

Leider sah sich im April 1881 der verdiente Präsident der Gesellschaft, Herr Fürsprecher R. Aebi, infolge schwerer Erkrankung veranlasst, seine Demission einzureichen. Der Rücktritt dieses aufrechten, allgemein beliebten und für die Interessen der Gesellschaft treu besorgten Mannes wurde sehr bedauert.

Zu dessen Nachfolger wurde von der Zentralverwaltung gewählt, Herr Eduard v. Sinner in Bern, bisher Vizepräsident.

In diese Periode fallen auch die ersten Bezüge von Beiträgen an die Kosten des Löschwesens, *Löschsteuern* genannt. Im Grossen Rat des Kantons Neuenburg wurde die Frage der Erhebung solcher erstmals im November 1870 angeschnitten, aber noch nicht beschlossen. Rascher ging es im Kanton Basel-Stadt, der 1879 die erste Löschsteuer in der Höhe von 2 ½ Rappen vom Tausend Versicherungskapital einführte, die, obwohl der Betrag nur ein unbedeutender war, doch aus prinzipiellen Gründen den Versicherten in Rechnung gebracht wurde.

Im übrigen blieb es in den meisten Kantonen bei den schon bekannten Konzessions- und Patentgebühren, den Policestempeln und den manchenorts für die Versicherten lästigen und die Ver-

sicherungsabschlüsse verteuern den Vorschriften der Präventivkontrolle, deren Nichtbefolgung mit hoher Busse, ja sogar mit Patententzug bedroht war.

Einzig im Kanton Bern wurde durch das Brandassekuranzgesetz vom 30. Oktober 1881 die aus dem Jahr 1853 stammende Vorschrift der amtlichen Schätzer für die Mobiliarversicherungen vielleicht aus Versehen aufgehoben und von den Versicherungsgesellschaften dann auch nicht mehr befolgt, obwohl eine offizielle Mitteilung der Aufhebung nicht erfolgte, das Institut der Schätzer noch eine gewisse Zeit fortbestand und von der Regierung erst nach mehrfachen Vorstellungen wirklich aufgehoben wurde. Im Kanton Bern waren also fortan die Mobiliarversicherungen keiner Kontrolle mehr unterworfen.

In der Festschrift der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern von 1906 ist darüber folgendes zu lesen: «Die Versicherungsgesellschaften haben nun vollständig freies Spiel. Um die Höhe der Versicherungssumme und ihre Übereinstimmung mit dem wirklichen Wert der Versicherungsgegenstände scheinen die meisten Gesellschaften sich nicht mehr zu kümmern, in der Meinung, dass der im Brandfall dem Versicherten statutarisch obliegende Schadensnachweis ein genügendes Korrektiv gegen eine etwaige Überversicherung bilde, und vielleicht auch noch von der Erwägung geleitet, dass es der Gesellschaft nicht schaden könne, wenn der Versicherte die Prämien von einer höhern Summe entrichtet, als die Gesellschaft je zu zahlen in den Fall kommen könnte.»

«Zu verwundern ist es nicht, dass unter solchen Umständen Überversicherungen an der Tagesordnung sind. Dass sie alle in gutem Glauben genommen werden, wird kaum jemand zu behaupten wagen. Tatsache ist, dass bei den Brandstiftungen, die in gewinn-süchtiger Absicht begangen werden, die Möglichkeit und Hoffnung, aus der Mobiliarversicherung Gewinn zu erzielen, fast immer das treibende Moment bildet.» Der Laie sei eben im Wahne befangen, «bei Vollschaden erhalte er die Versicherungssumme als Entschädigung».

Auf solche öffentliche Äusserungen einer amtlichen Stelle ist eine Erwiderung um so mehr am Platze, als hier lediglich in bestimmtester Form zum Ausdruck kommt, was auch in Berichten anderer kantonalen Anstalten mehr oder weniger deutlich den Versicherungsgesellschaften vorgeworfen wird.

Das eidgenössische Versicherungsamt sagt 1892: «Es ist auch durchaus nicht richtig, dass die privaten Versicherungsgesellschaften

einen Vorteil darin sehen, für eine höhere Summe als das wirkliche Risiko die Prämie zu beziehen, während sie nur für den effektiven Schaden haften. Im Gegenteil, von der richtigen Einsicht geleitet, dass eine zu hohe Schätzung sie mit Spekulationsbränden bedroht und ihnen mehr Schaden als Nutzen bringt, warnen sie in ihren Instruktionen die Agenten vor der Annahme zu hoher Schätzungen, und Agenten, welche aus Nachlässigkeit oder gar wegen der höhern Provision zu hohe Schätzungen annehmen und dadurch die Brand-schäden mehren, untergraben ihre Stellung.»

Diese Ausführungen entsprechen voll und ganz den tatsächlichen Verhältnissen. Nicht nur die Stellung des Agenten wird durch Überversicherungen untergraben, sondern ebenso sehr diejenige der Gesellschaft, der das Verschulden ihres Vertreters nachgetragen wird, wenn der Versicherte nicht die Entschädigung erhält, die er nach seiner überschätzten Versicherung vielleicht erwartet hatte. Dabei kann es füglich dahingestellt bleiben, ob der Laie wirklich nicht wissen sollte, dass nur der wirklich erlittene Schaden vergütet wird und dass der Versicherungswert und der Ersatzwert je nach dem Bestande zur Zeit eines Brandes sehr verschieden sein können, ja beinahe ausnahmslos differieren müssen und dass der Ersatzwert für die Entschädigung massgebend ist. Glaubt jemand in guten Treuen, die Versicherungsgesellschaft werde nnbesehen die versicherten Werte als massgebend hinnehmen und hei Vollschaden kurzerhand die Versicherungssumme ausbezahlen? Wir halten die Versicherungsnehmer, die meist alle ihnen günstigen Versicherungsbedingungen kennen, für unterrichteter über obigen Grundsatz der Feuerversicherung, von dem das eidgenössische Versicherungsamt sagt: «Diese einzig wirksame Gegenmassregel, durch welche die Mobiliarversicherungsanstalten (auch die staatliche des Kantons Waadt) sich vor Spekulationsbränden schützen können, wird von der Präventivkontrolle ignoriert und die zu Brandstiftung verleitende Meinung offiziell bestärkt, dass die amtlich verifizierte Schätzungs-summe bei der Entschädigung des Brandschadens zugrunde gelegt werde.»

Zugegeben sei, dass die Mobiliarversicherung dem Betrug und allerhand Täuschungen bei den fortgesetzten Bestandesänderungen in höherem Masse ausgesetzt ist als die stabile Gebäudeversicherung und dass sie infolgedessen mehr Anreiz zu Spekulationsbränden geben kann. Das konstatiert denn auch die «Denkschrift» der gleichen kantonalen Anstalt von 1896 mit dem Beifügen: «Doch zählt die Brandstiftung zu den weniger häufig vorkommenden Brandursachen,»

wobei auf Tabellen verwiesen wird. Diese Erklärung ist erfreulich, denn sie bestätigt, dass die 13 Jahre vorher erfolgte Aufhebung der amtlichen Schätzer keine Vermehrung der Brandstiftungen brachte.

Kann überhaupt die Präventivkontrolle spekulative Brandstiftungen verhindern? Mit nichts. Erstens gibt es denn doch auch Besitzer von Liegenschaften, denen ihr Gebäude aus irgendwelchem Grunde lästig geworden ist und die sich desselben durch Brandstiftung entledigen wollen. Im übrigen wird selbst die schärfste Kontrolle der Mobiliarversicherungen einen raffinierten Spitzbuben nicht hindern, den Versuch zu machen, sich aus einer Brandlegung ungerechte Vorteile zu verschaffen. Er wird stets Mittel und Wege finden, die Kontrolle zu täuschen, die, wie früher schon bemerkt, nur die Bestände zur Zeit des Vertragsabschlusses in den Bereich ihrer Prüfung ziehen kann. Beim Eintritt des Schadens können die Bestände aber ganz andere sein, ja sie weisen beinahe ausnahmslos Veränderungen auf.

Ohne Voreingenommenheit wird man also über den Wert oder Unwert der Präventivkontrolle verschiedener Ansicht sein dürfen. Tatsache ist, dass es Kantone gibt, die ohne Kontrolle sehr günstige Ergebnisse anweisen, andere dagegen ungünstige, wie es anderseits Kantone gibt, die trotz der Präventivkontrolle ungünstige Brandstatistiken verzeichnen und solche, die mit der Kontrolle gute Erfahrungen gemacht haben und gnt dastehen. Es wird dabei viel darauf ankommen, ob die Kontrolle ernst und gewissenhaft ausgeübt oder nur leicht genommen und als Formsache angesehen und etwa ab und zu benutzt wird, den lieben Nachbar zu schikanieren. Jedenfalls belastet die Kontrolle den Versicherungsnehmer.

Speziell im Kanton Bern dürfte der Nachweis schwer zu erbringen sein, dass es seit dem Wegfall der beeidigten Schätzer mehr gebrannt habe als vorher, und gerade hier wurde mit der Zeit die Verifikation der Versicherungen durch die Schätzungsorgane vielfach zu einer oberflächlichen Formsache.

Besser als die Präventivkontrolle wird eine scharfe Handhabung der Feuerpolizei und eingehende gerichtliche Untersuchung der Brandursachen und der Brandfälle überhaupt deren Minderung herbeiführen können. Diese Mittel stehen aber der Privatassekuranz nicht zur Verfügung.

Im Frühjahr 1873 wurden der Gesellschaft die Bureaux gekündigt. Der vielen Umzüge müde, entschloss man sich zum An-

kauf des Hauses Nr. 130 an der Judengasse (später Amthausgasse), wohin Ende Juli 1874 die Bureaux verlegt wurden und wo sie während nahezu 25 Jahren verblieben.

Von 1884 bis zum Dorfbrand von Meiringen (1891/92).

In der Periode, über die hier berichtet werden soll, ging kein Jahr zu Ende, ohne dass nicht wenigstens ein grösserer Brandschaden sich ereignet hätte. Diese betrafen in zwei Fällen Hotelversicherungen (Hotel des Alpes Mürren im Oktober 1884 und Kurhaus Schimberg Juni 1885), sodann die Baumwollspinnereien in Meyersboden bei Chur (April 1886) und Spreitenbach (November 1887), eine Baumwollweberei in Kirchberg-Bern (Juni 1888) und eine Getreidemühle in Littau (Oktober 1889). Am bedeutendsten waren aber die Ortsbrände in Rüthi-Moos, St. Gallen, vom 21. September 1890, mit einem Schaden von Fr. 240,596, in Meiringen vom 25. Oktober 1891, mit einem Schaden von Fr. 484,613, in Sevelen, St. Gallen, vom 25. März 1892, mit einem Schaden von Fr. 118,479, die alle drei bei Föhnsturm zum Ausbruch kamen und die genannten Dörfer in der Hauptsache in Schutt und Asche legten, ja sogar auf in der Windrichtung liegende Nachbardörfer übersprangen und auch dort noch Schaden stifteten. Begünstigt wurde die gewaltige Ausdehnung dieser Brände nicht nur durch den heftigen Sturmwind, der die vorhandenen Löscheinrichtungen wirkungslos zu machen drohte und die Löschmannschaft wiederholt nötigte, Hydranten und Schläuche in beschleunigter Flucht zu verlassen (Meiringen), sondern ebenso sehr durch die vorwiegend weiche Dachung der Gebäude, die der Verbreitung des Feuers wesentlich Vorschub leistete, das schliesslich auch eine ganze Reihe gut gebauter und hart gedeckter Gebäude ergriff und mitzerstörte.

Wenn alle diese Schäden ohne Nachschussbezüge bewältigt werden konnten, so war das dem namhaften Anwachsen der Einnahme an Beiträgen, dem vorsorglichen Vortrage ansehnlicher Aktivsaldi und nicht zuletzt auch der Rückversicherung zu verdanken, die, mit Ausnahme von Rüthi-Moos und Sevelen, an diesen Brand schäden zum Teil mit hohen Quoten beteiligt war.

Vor wenigen Jahren noch wäre die Situation eine ganz andere gewesen und eine Erschütterung der Gesellschaft nicht ausgeblieben.

Die Ergebnisse der einzelnen Jahre sind die folgenden:

Jahr	Versicherungskapital	I. Beiträge	Brand-schäden	Aktivsaldo	Reservefonds
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1884/85 . .	1,210,562,972	1,570,264.29	1,225,850.19	259,071.29	2,002,128.45
1885/86 . .	1,230,253,603	1,595,759.04	1,223,298.41	280,148.08	2,132,000.—
1886/87 . .	1,257,492,905	1,622,694.19	849,798.05	545,459.96	2,269,280.—
1887/88 . .	1,289,367,155	1,666,664.14	1,249,650.89	453,527.51	2,600,000.—
1888/89 . .	1,316,268,016	1,696,296.54	928,097.62	631,989.18	2,860,000.—
1889/90 . .	1,351,930,955	1,725,685.67	1,238,202.39	631,926.69	3,105,000.—
1890/91 . .	1,396,622,964	1,774,561.80	1,291,857.30	570,710.60	3,213,675.—
1891/92 . .	1,448,413,975	1,830,744.93	1,609,720.91	573,051.85	3,326,153.60

Von diesen acht Jahren verliefen eigentlich nur zwei günstig; deren Ergebnisse ermöglichten ansehnliche Überweisungen an den Reservefonds und ausserdem Erhöhungen des auf neue Rechnung vorzutragenden Aktivsaldo, der, ungeachtet der schweren Schäden, in guter Höhe erhalten werden konnte. Seit 1887/88 wird für noch unerledigte Brandschäden ein Betrag in Rechnung gestellt und damit wurden die Abschlüsse wieder auf die technisch richtige Basis gebracht.

Schon durch die Zuweisung aus dem Jahre 1888/89 erreichte der Reservefonds 3 Millionen und damit den Stand, der den Bezug von Nachschüssen verhindern sollte. Gemäss Beschluss der Zentralverwaltung vom 26. August 1890 sollten dem Reservefonds vorläufig keine neuen Zuwendungen gemacht, dessen Zinse aber statutengemäss zum Kapital geschlagen werden. Die Zinse bewirkten bis Ende 1891/92 eine Erhöhung auf Fr. 3,326,153.60, von welcher Summe der 3 Millionen übersteigende Betrag zur Deckung von Defiziten verwendet werden konnte ohne Erhebung eines Nachschusses. Dieser Stand der Reserven wurde zur rechten Zeit erreicht, denn an Nachschussbezüge war bei der schon damals lebhaften Konkurrenz obne schwere Schädigung der Gesellschaft nicht mehr zu denken.

Der Zuwachs in dieser Periode war ein mässiger. Das Versicherungskapital stieg um Fr. 264,053,007 oder durchschnittlich um 33 Millionen per Jahr. Der ganze Bestand hatte sich also nur um 23,1 % vermehrt. Noch geringer war prozentual die Steigerung der Einnahme an Beiträgen, die nur 19,66 % betrug (Total Franken 300,934.76 oder durchschnittlich Fr. 37,616.85 per Jahr). Das kam auch auf dem durchschnittlichen Prämienatz zum Ausdruck, der in diesen Jahren von 1,29 % auf 1,26 % fiel und damit die Ära der sinkenden Prämien einleitete.

Woher kam das Sinken des Prämienatzes? Eine Reduktion der Tarife fand nicht statt; dagegen ergab sich aus Klagen der Agenten und mehrfachen Anregungen des Inspektors, dass die seinerzeit in mehreren Kantonen der Westschweiz eingeführten Zuschläge auf die Dauer unhaltbar geworden waren. Sie brachten den Verlust mancher Versicherung und erschwerten den Abschluss neuer Versicherungen in dem Masse, dass einige Agenturen vollständig lahmgelegt wurden und den Mut verloren. Wollte man der Konkurrenz in diesen Gegendern das Feld nicht gänzlich überlassen, so mussten die Zuschläge, die andere Gesellschaften nicht oder nicht mehr erhoben, fallen gelassen werden. Das geschah im März 1890, nachdem schon vorher von deren strikter Anwendung vielfach Umgang genommen werden musste.

Aber auch andere Gründe gaben zu einem Prämienrückgang Veranlassung. Das System der Berechnung von Durchschnittsprämiens, von dem früher die Rede war, erhöhte die Beiträge über den Tarif und bot der Konkurrenz erwünschte Angriffspunkte, die nicht unbenutzt blieben und entweder den Verlust von Versicherungen oder eine angemessene Herabsetzung des Beitrags zur Folge hatten. Die Konkurrenz offerierte den Versicherten nicht nur günstige Prämien, sie war auch besser organisiert und tätiger als die Mobiliar, deren Einrichtungen dem schärfer gewordenen Wettbewerb nicht angepasst waren und deren Organe meistens auf dem alten Standpunkt verharrten, wer bei der «Gegenseitigkeit» versichern wolle, melde sich von selbst an und die Entfaltung reger Tätigkeit sei nicht notwendig. Die Direktion verschloss sich der Einsicht nicht, dass die Situation eine missliche sei, beschränkte sich jedoch resigniert darauf, «den Besitzstand zu wahren», was je länger desto weniger ohne Konzessionen auf den zu hoch bemessenen Prämien möglich war.

Einige Kantone waren mit der Zeit stabil geblieben oder bröckelten ab, wobei immer der Umstand mitwirkte, dass die Gesellschaft keine Gebäude versichern wollte, wie es in den Kantonen verlangt wurde, die keine eigene Staatsanstalt hatten. In diesen hatte die Mobiliar durchwegs nur ein bescheidenes Geschäft, das zu vergrössern besonders schwierig war.

Die im fröhern Kapitel erwähnte Furcht vor Überbürdungen übte immer noch einen Druck auf das Geschäftsgebaren aus und gab sogar 1887 Veranlassung, in einer der bestgebauten Städte mit guten Löscheinrichtungen die Aufnahme weiterer Versicherungen in

denjenigen Stadtteilen als unerwünscht zu erklären, in denen die Gesellschaft schon stark beteiligt war.

Und wiederum drängt sich die Frage auf, weshalb nicht in vermehrtem Masse rückversichert wurde, um angebliche Überbürdungen zu heben.

In den acht Jahren dieser Periode stieg das rückversicherte Kapital von 8,3 % auf 10,7 % der Gesamtversicherungssumme, also um etwas mehr als einen Viertel. Immer noch wenig genug. Die Gesellschaft hielt aber fortgesetzt hohe, ja nach heutigen Begriffen viel zu hohe Beträge für eigene Rechnung. Der damals einzige Rückversicherer hatte einige ungünstige Jahre gehabt, die ihn zurückhaltend und eher zu Prämien erhöhungen und andern Erschwerungen als zu Erleichterungen geneigt machten. Das erweckte neuerdings den Eindruck, die Mobiliar sei zu sehr von der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich abhängig und diese nütze ihre Monopolstellung aus. Deshalb wurden mit der Münchner Rückversicherungsgesellschaft Verhandlungen eingeleitet, die im November 1885 zum Abschluss eines Vertrages führten, der jedoch, das sei schon hier bemerkt, die erhofften Vorteile nicht brachte und in der Hauptsache gleich lautete wie der Zürcher Vertrag, dem er nur eine bestimmte Quote der Exzedenten entzog. Erst Ende 1890 und anfangs 1891 konnte der letztere in günstigerer Weise abgeändert und durch längere Verhandlungen für die grosse Mehrzahl der Risiken ein Prämientarif vereinbart werden, der den Verkehr mit der Rückversicherung wesentlich vereinfachte und angenehmer gestaltete. Dieser Umstand, sowie die Notwendigkeit, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, führten im März 1892 dazu, die Berechnung der Durchschnittsprämie auf eine Basis zu stellen, die den Versicherten entlastete. Da gleichzeitig die Reduktion des Selbstbehaltens und vermehrte Rückversicherung beschlossen wurde, brach endlich das Eis; man erkannte, dass die durch die Rückversicherung bewirkte Deckung und Risikoverteilung schwerer ins Gewicht falle als die dafür ausgelegten Prämienbeträge, die immer Anstoss erregt hatten. Wenn auch in der Folge diese Ausgabe stetig wuchs, so verschaffte die Rückversicherung bei sachgemässer, richtiger Anwendung doch den notwendigen Ausgleich der Gefahren und die Beruhigung, bei Schadenfeuern nicht stärker betroffen zu werden, als die Mittel der Gesellschaft es zulassen.

Eine weitere Vermehrung der Ausgaben brachte das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens. Dieses Gesetz hob



Friedrich Lüthardt

Direktor der Gesellschaft von 1867—1892

allerdings die kantonalen Konzessionsgebühren, Patenttaxen u. dgl. auf, stellte die Privatassekuranz einzig unter die Kontrolle des eidgenössischen Versicherungsamtes und machte deren Geschäftsbetrieb vor einer Bewilligung des Bundesrates abhängig, die nur erteilt wurde, wenn bestimmte Erfordernisse erfüllt waren. Diese Vereinfachung der Konzessionierung wurde begrüßt; die Mobiliar erhielt erstmals die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz gemäss Beschluss des Bundesrates vom 18. Oktober 1886.

Das Gesetz verfügte aber weiter, zur Deckung der Verwaltungskosten werde von den Versicherungsunternehmungen eine Staatsgebühr erhoben und, was sich als viel einschneidender erwies, den Kantonen bleibe vorbehalten, «den Feuerversicherungsunternehmungen mässige Beiträge zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen».

Diese beiden Auflagen überstiegen in stets zunehmendem Masse die bisher den Kantonen ausgerichteten Gebühren und Taxen. Die Kantone machten von der ihnen zustehenden Befugnis bald Gebrauch, und nach einem Jahre hatten schon sieben Kantone die sogenannte «Löschsteuer» eingeführt, denen sukzessive weitere nachfolgten, bis schliesslich alle in Betracht fallenden Kantone im Laufe der Zeit diese Steuer erhoben.

Man war von der neuen Belastung anfangs überrascht, überschätzte vielleicht auch deren Tragweite und glaubte, sie auf die Versicherten abwälzen zu müssen. Es wurde also im Frühjahr 1886 beschlossen, jedem Versicherten den seiner Versicherungssnmme entsprechenden Betrag in Rechnung zu setzen, wie das andere Gesellschaften auch taten. Damit wurde die Löschsteuer einseitig auf die Schultern der Versicherten abgewälzt, die sich darüber beschwerten und nicht mit Unrecht fanden, es sei nicht billig, dass sie die den Versicherungsgesellschaften zugedachte Steuer tragen sollten, während die Gesellschaften in erster Linie aus der Verbesserung der Löschseinrichtungen Nutzen zögen, die zudem auch den Unversicherten zugut komme.

Die Zentralverwaltung konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass diese Argumentation viel Zutreffendes enthalte; sie änderte schon im Juni 1887 ihren fröhern Beschluss dahin ab, es seien die Versicherten fortan nicht mehr mit der Löschsteuer zu belasten und diese von der Gesellschaft zu tragen. Damit wurde eine im ersten Schrecken getroffene Massnahme aufgehoben, die viel Unwillen erregt hatte.

Es blieb nun noch festzustellen, was der Gesetzgeber unter einem «mässigen Beitrag» den Kantonen zugestehen wollte. Während die einen sich mit 2, 2 $\frac{1}{2}$ oder 3 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals begnügten, fanden andere, auch 4, sogar 5 Rappen vom Tausend sei noch ein mässiger Beitrag. Die von Schaffhausen in Aussicht genommene Steuer von 5 Rappen gab im September 1887 Veranlassung, in einer Rekursbeschwerde den Bundesrat zu ersuchen, er möchte feststellen, welcher Löschbeitrag im Maximum als ein «mässiger» im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Der Rekurs wurde am 24. Januar 1888 vom Bundesrat insoweit als begründet erklärt, als der verlangte Löschbeitrag 2 Rappen vom Tausend Versicherungskapital übersteigt.

Damit hatte man eine Norm, an die man sich halten konnte. Doch zeigte sich bei den Kantonen im Jahr 1900 neuerdings die Tendenz, die Löschsteuern höher zu bemessen, an einem Orte auf 3 Rappen, an einem andern auf 4 Rappen vom Tausend, was die Gesellschaft umso weniger stillschweigend entgegennehmen konnte, als sie sich in einer Periode recht ungünstiger Jahre befand, in der eine weitere Steigerung der Ausgaben unerwünscht war. Auf einen neuen Rekurs bestätigte der Bundesrat am 24. August 1900 seinen ersten Entscheid, und es verblieb bei 2 Rappen vom Tausend als Maximalbeitrag.

Im Jahre 1913 wurde jedoch von den Privatgesellschaften mit dem Verbande kantonaler Anstalten auf Grund mündlicher Verhandlungen eine Verständigung erzielt, die eine allgemeine Erhöhung auf 3 $\frac{1}{2}$ Rappen vom Tausend vorsah; sie wurde in der Folge auch durchgeführt und äusserte sich bei der Mobiliar in einer erheblichen Steigerung der Ausgabe für die Löschsteuern. In Anbetracht der Aufwendungen, die Kantone und kantonale Anstalten für die Hebung des Löschwesens fortgesetzt gemacht hatten, entsprach es jedoch der Billigkeit, dass auch die Privatassekuranz ihre Leistung dafür erhöhte.

Eine weitere Belastung brachte die für 1890 von Kanton und Gemeinde Bern erstmals erhobene Steuer auf dem aus dem Reservefonds erzielten Einkommen. Bis dahin hatte die Gesellschaft keine Einkommensteuer bezahlen müssen; die Behörden hatten den von ihr vertretenen Standpunkt anerkannt, wonach die Gesellschaft als gemeinnütziges Unternehmen, das weder Gewinn erstrebt, noch zur Verteilung bringt, von Entrichtung der Steuer befreit sei. Das änderte sich aber, und als 1890 die gleichen Gründe für Steuerfreiheit vorgebracht wurden, entschied der Regierungsrat, die Gesellschaft sei trotz ihres gemeinnützigen Charakters steuerpflichtig.

Fortan hatte die Gesellschaft in Bern, an ihrem Hauptsitz, Einkommensteuer zu entrichten; es wird später darüber zu berichten sein, welche Höhe sie mit der Zeit erreichte.

Damit nicht genug. Entgegen den Bestimmungen des Aufsichtsgesetzes kamen auch aus verschiedenen andern Kantonen Verlangen um Entrichtung besonderer Taxen, die jedoch mit Erfolg bestritten werden konnten.

Der Kanton Schwyz erliess am 2. August 1889 eine Verordnung, die verschiedene die Feuerversicherung erschwerende Bestimmungen enthielt, unter anderem auch diejenige, dass im Schadenfalle nicht mehr der erlittene Schaden, sondern die in der Police aufgeführte Versicherungssumme vergütet werden sollte. Eine gegen diese Bestimmung eingereichte Beschwerde wurde vom Bundesgericht nicht gutgeheissen und damit lediglich erreicht, dass aus der Verordnung ein Gesetz gemacht werden musste, das, um gültig zu sein, dem obligatorischen Referendum zu unterbreiten war (29. April 1890). In der Volksabstimmung wurde das Gesetz angenommen.

Um die schlimmen Folgen eines solchen, die Grundsätze der Feuerversicherung verleugnenden Gesetzes zu mildern, traf die Privatassekuranz verschiedene Gegenmassnahmen, hauptsächlich in bezug auf den Abschluss und die Erneuerung, sowie die Dauer der Versicherungen. Diese Massnahmen erschwerten den Geschäftsbetrieb im Kanton Schwyz und wurden auch von den Versicherten nicht als Vereinfachung empfunden.

In den Hauptversammlungen vom Oktober 1887 und Oktoher 1890, die beide nur schwach besucht waren, wurden lediglich Erneuerungs- und Ergänzungswahlen in die Zentralverwaltung vorgenommen und die Jahresrechnungen genehmigt. Andere Traktanden lagen nicht vor.

Die Zentralverwaltung hatte mehrfach über die Kompetenzen der Direktion zu beraten, die jedoch unverändert blieben; sie fand immerhin (1885), eine weitere Entlastung des Direktors sei am Platze und übertrug das Sekretariat der Zentralverwaltung und des Ausschusses einem Sekretär, der gleichzeitig Stellvertreter des Vizedirektors und Inspektors der Westschweiz sein sollte. Das war wirklich eine Entlastung bei der stets steigenden Zahl von Geschäften, die der Ausschuss in seinen wöchentlichen Sitzungen zu erledigen hatte.

Leider sah sich im Frühjahr 1888 der Vizedirektor Oberst Ch. Steinhäuslin veranlasst, aus Gesundheitsrücksichten seinen Rück-

tritt zu nehmen, was unter besonderer Verdankung der treuen und ausgezeichneten Dienste genehmigt werden musste. An seine Stelle wurde der bisherige Sekretär Alfred Ochsenbein gewählt, der 1892 auch Direktor F. Lüthardt ersetzte, als dieser auf Ende 1891 aus Alters- und Gesundheitsrücksichten sein Amt niederlegte, das er während 25 Jahren mit grösster Gewissenhaftigkeit besorgt und in welcher Zeit er, ungeachtet vieler Schwierigkeiten, manch schönen Erfolg erzielt hatte.

Als Vizedirektor trat neu ein F. Bossard-Monhard, bisheriger Agent in Zofingen.

Das Institut der Inspektoren, wie es 1866 organisiert wurde, konnte auf die Dauer nicht mehr befriedigen. Man musste Inspektoren haben, die in engerer Verbindung mit der Direktion stehen, die keine Agentur zu besorgen haben, sondern jederzeit und überall — ohne territoriale Abtrennung — verwendet werden können, wenn, wie beabsichtigt, eine wesentlich vermehrte Tätigkeit und Verwendung der Inspektoren gesichert sein sollte. Das führte 1892 zu einer Reorganisation; die Inspektoren sollten fortan alle in Bern ihren Sitz haben. Vorläufig hinderten gewisse Rücksichten die konsequente Durchführung des Planes. Immerhin wurden bald darauf zwei Inspektoren mit Sitz in Bern angestellt; ein dritter blieb einstweilen in Luzern domiziliert, wo A. Leu, Hauptagent, als Inspektor zurücktrat. Inspektor Konrad Meyer, Hauptagent, beschränkte altershalber seinen Wirkungskreis auf den Kanton Zürich.

Diese Änderungen waren dringend geboten. Im Aussendienst war die Gesellschaft rückständig geblieben; es fehlten die intimen Beziehungen zwischen der Direktion und den Agenten, sowie den Versicherten; zu vieles blieb den Agenten überlassen, wozu sie bei allem guten Willen nicht die erforderlichen Kenntnisse haben konnten, und zu oft musste dann die ungenügend oder ungenau orientierte Direktion eingreifen, wobei Fehlgriffe nicht immer zu vermeiden waren. Diese Änderungen, die nicht nach jedermanns Geschmack waren, bewährten sich vollkommen und trugen viel zu der späteren Entwicklung des Geschäftes bei.

Kuriositätshalber sei hier noch angeführt, dass 1886 beschlossen wurde, die Versicherung von Dampfschiffen «unter Beobachtung der notwendigen Vorsicht» wieder zuzulassen. Dieser Beschluss kam reichlich spät, denn bald darauf wurden die Schiffe von Transportversicherungsgesellschaften gedeckt.

Von 1891/92 bis zur Statutenrevision 1901/02.

Die Jahre von 1892 bis 1902 zeigen das gewohnte Bild. Ausnahmsweise ein Jahr mit ganz günstigen Ergebnissen, dann wieder solche, die sehr wenig befriedigen konnten und die die Mittel der Gesellschaft aufs äusserste anspannten, so dass ein vorhandener ansehnlicher Aktivsaldo nahezu auf Null reduziert wurde und die Notwendigkeit, den Reservefonds angreifen zu müssen, näher rückte. Dazu kam es indessen nicht, im Gegenteil, der Reservefonds konnte jährlich durch Zuwendung eines Jahreszinses geäufnet werden und stieg am Ende der Periode auf Fr. 4,691,868. 02 an, wovon rund $\frac{1}{3}$ zur Deckung eines Jahresdefizites hätte verwendet werden können, bevor ein Nachschuss überhaupt bezogen werden durfte. Das hinderte jedoch die geschäftige Fama nicht, die Situation der Gesellschaft als kritisch und den Bezug von Nachschüssen als bevorstehend darzustellen. Und leichtgläubige Versicherungsnehmer, die prüfunglos solchen Gerüchten Glauben schenkten, liessen sich davon auch beeinflussen und von der Gesellschaft abwendig machen. Im grossen und ganzen blieb aber das Zutrauen zu ihr unerschüttert, was ohne weiteres daraus hervorgeht, dass in diesen 10 Jahren das Versicherungskapital um mehr als 800 Millionen zunahm und einen Bestand von Fr. 2,271,059,927 erreichte, was einer Steigerung von rund 57 % gleich kam. Die Einnahme an Beiträgen stieg um Franken 920,574. 40, d. h. um 50 %. Der durchschnittliche Beitragssatz fiel gleichzeitig von 1,26 % auf 1,21 %.

Letzteres ist einem neuen, die besondern Verhältnisse des Einzelfalles besser berücksichtigenden Tarife zuzuschreiben, der für Ortschaften mit Hydrantenanlage unter Hochdruck besondere Rabatte vorsah und andere allzu schablonenhafte Bestimmungen ausmerzte. Hierzu nötigte das eigene Interesse und der Wettbewerb in- und ausländischer Gesellschaften, die längst derartige Vergünstigungen gewährten und die Mobiliar damit ernsthaft bekämpften.

Die von der Gesellschaft eingeführten Erleichterungen sind bald bekannt geworden, und mancher Kanton, viele Gemeinden und Private haben darauf Anspruch gemacht. In den meisten Fällen konnte den Gesuchen auch ganz oder wenigstens teilweise entsprochen werden.

So sehr es am Platze war, den verbesserten Löscheinrichtungen Rechnung zu tragen, die zweifelsohne manchen Brandausbruch rechtzeitig eindämmen und grössern Schaden verhindern konnten, durfte anderseits nicht übersehen werden, dass stets neue, bisher nicht bekannte Gefahrsmomente die Brandmöglichkeit vermehrt und im allgemeinen Vorsicht und Sorgfalt nicht zugenommen hatten, was die Zahl der durch irgendeine Fahrlässigkeit verursachten Brandschäden zur Genüge beweist. Es erschien daher angebracht, mit der Einräumung von Vergünstigungen Mass zu halten, wozu auch die nachfolgenden Jahresergebnisse nötigten.

Jahr	Versicherungskapital	I. Beiträge	Brand-schäden	Saldo-vortrag	Reserve-fonds
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1892/93 . .	1,500,439,833	1,888,210.54	1,620,314.34	516,802.87	3,442,568.95
1893/94 . .	1,574,374,124	1,968,488.02	1,446,808.96	503,104.56	3,563,058.85
1894/95 . .	1,640,997,970	2,071,657.03	1,175,718.95	653,572.21	3,687,765.90
1895/96 . .	1,718,716,525	2,153,113.81	1,585,330.29	551,300.27	3,816,837.70
1896/97 . .	1,789,418,534	2,237,967.61	1,022,876.81	1,012,043.31	3,950,427.—
1897/98 . .	1,865,435,998	2,297,000.11	1,339,487.02	600,292.37	4,088,691.95
1898/99 . .	1,972,098,819	2,384,387.26	2,232,010.85	248,894.25	4,231,796.15
1899/1900 . .	2,087,306,594	2,532,141.02	2,095,742.44	37,509.06	4,379,909.01
1900/01 . .	2,189,634,088	2,643,203.69	1,734,290.22	19,890.42	4,533,205.82
1901/02 . .	2,271,059,927	2,751,319.33	1,688,568.31	305,573.18	4,691,868.02

Die Periode begann gleich mit zwei Dorfbränden, die am 18. August 1892 zur nämlichen Stunde bei starkem Föhnwind ausbrachen und bei der leichten Bauart und Dachung grosse Ausdehnung nehmen konnten. Es betraf den Dorfbrand Grindelwald, mit Franken 366,145. 95 Schaden (wovon der grösste Teil durch Rückversicherung gedeckt war) und denjenigen von Häusern-St. Stephan, mit Franken 53,957. 40 Schaden. An grösseren Bränden folgten dann: eine Wolltuchfabrik 1895, die Telephonzentrale Zürich 1898, eine Baumwollspinnerei 1899, ein Warenmagazin 1900, eine Seifenfabrik 1900, eine Getreidemühle 1901 und zwei Hotelbrände, in Weissenburg (1898) und Gurnigel (1902). Diese Schäden, sowie eine wachsende Zahl kleinerer, bewirkten von 1899 bis 1901 drei Verlustjahre, in denen die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Die Verluste konnten zwar jeweils durch den Saldo-vortrag, der als Reserve wirkte, gedeckt werden; er ging dabei auf den minimen Betrag von Fr. 19,890. 42 zurück, konnte aber 1902 wieder gehoben werden.

Andere Umstände wirkten hierbei mit. Nachdem seinerzeit beschlossen wurde, die Wertschriften zum Kurswert auf den Rechnungsschluss, niemals aber über pari, in die Bilanz aufzunehmen, mussten bei dem damaligen Tiefstand festverzinslicher Werte zweimal Abschreibungen im Gesamtbetrag von mehr als Fr. 218,000 vorgenommen werden. Eine 1892 errichtete Reserve für Kursverluste von Fr. 30,000 wurde dahei verbraucht, genügte aber nicht, und es musste der Rest mit den Betriebseinnahmen gedeckt werden. Diese Reserve neu aufzurichten war vorläufig nicht möglich; das gelang erst 1901/02, wiederum mit Fr. 30,000.

Weitere Mittel wurden dem verfügbaren Saldo durch Beschlüsse der Zentralverwaltung entzogen. Im Jahre 1896 wurde eine Rückversicherungsreserve gegründet, um für alle Eventualitäten gesichert zu sein, hauptsächlich aber zu dem Zwecke, bei genügender Höhe dieser Reserve eine bestimmte Quote selbst rückzuversichern. Das bot den Vorteil, dass man billiger rückversichern konnte, indem für die Quote der Selbstrückversicherung nicht die höhern Prämien der Aktiengesellschaften, sondern nur die eigenen Tarifsätze zu berechnen waren. Die Speisung dieser neuen Reserve nur aus Gewinnanteilen der Rückversicherer, wie ursprünglich beabsichtigt war, erschien nicht geeignet, in kurzer Frist ein genügendes, dem Zweck entsprechendes Kapital zusammenzubringen. Als daher die Rechnung des Jahres 1896/97 einen Saldovortrag von mehr als einer Million auswies, schien der Moment gekommen, die Rückversicherungsreserve durch eine besondere Massnahme lebenskräftig zu machen. Die Zentralverwaltung beschloss denn auch am 30. Oktober 1897, vom Rechnungsüberschuss Fr. 500,000 auf die Rückversicherungsreserve zu übertragen und sogleich zur Einführung einer Selbstrückversicherung von 20 % die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Gleichzeitig wurde ein Regulativ angenommen, das über die weitere Aufnung der Rückversicherungsreserve und über deren Verwendung Vorschriften aufstellte.

Auf 1. Juli 1898 wurde mit dem bescheidenen Kapital von Fr. 574,159. 84 die Selbstrückversicherung begonnen, indem der Anteil der Münchner Rückversicherung um 20 % vermindert und diese Quote in eigene Rückversicherung genommen wurde. Obschon die folgenden Jahre für unsere Rückversicherer nicht allzu günstige waren, gelang es doch, die Reserve bis 1902 auf Fr. 723,479. 85 zu erhöhen und sie in der Folge auf einen Stand zu bringen, der den 1897 gewagten Schritt vollauf rechtfertigte und die Selbstrückversicherung sicherstellte.

Über die Rückversicherung im allgemeinen konnte der Präsident der Hauptversammlung schon 1893 berichten, deren Zweckmässigkeit, ja Notwendigkeit sei nun erwiesen und die zuweilen im Schosse der Verwaltungsbehörden und von Mitarbeitern ausgesprochenen Zweifel seien wohl vollständig beseitigt. Das war in der Hauptsache auch zutreffend. Die Rückversicherer selbst sorgten aber dafür, dass das Traktandum «Rückversicherung» nicht vollständig aus Abschied und Traktanden fiel, indem sie nach ungünstigen Jahren auf höhere Prämien drangen und die uns gewährte bescheidene Provision vorübergehend reduzierten. Gerade derartige Bestrebungen liessen den Wunsch auftreten, von den Rückversicherungsgesellschaften unabhängiger zu werden und zur Selbsthilfe zu greifen, die in der Gründung der Selbstrückversicherung gipfelte.

Auf Mai 1899 wurde der Vertrag mit der Münchener Rückversicherung, der uns keine Vorteile verschaffte und in seinem reduzierten Umfange nicht mehr konvenierte, gekündigt. Deren Anteil übernahm die Schweizerische Rückversicherung, die es kaum bereuen dürfte, damals die Situation erfasst und uns neben ausreichender Rückdeckung auch günstigere Konditionen eingeräumt zu haben, Umstände, die es uns ermöglichen, von der Rückversicherung je länger desto mehr Gebrauch zu machen. 1902 waren 377 Millionen, gleich 16,8 % des Gesamtversicherungskapitals, rückversichert und der Selbstbehalt auf der ganzen Linie herabgesetzt, immerhin noch nicht so weit, dass weitere Reduktionen, vom technischen Standpunkte aus betrachtet, durchwegs überflüssig geworden wären; sie wurden dann sukzessive von Fall zu Fall in der Folgezeit durchgeführt.

In dieser Periode blieb auch der weitere Ausbau der Organisation nicht stehen.

Die beiden Inspektoren, die noch auswärts ihr Domizil hatten, traten zurück; der eine (1898), um eine grosse Agentur der Gesellschaft zu übernehmen, der andere, Konrad Meyer in Zürich, um nur seiner Agentur zu leben, die er jedoch bald darauf (1898) ebenfalls niederlegte. Während fünfzig Jahren war Konrad Meyer Vertreter der Gesellschaft gewesen und während dreissig Jahren deren Inspektor für die Ostschweiz, einige Zeit nur mehr für den Kanton Zürich. Seiner vielseitigen Tätigkeit und seiner erfolgreichen Wirksamkeit in Wort und Schrift für das Gedeihen und Bestehen der Mobiliar sei hier dankbar gedacht. Es gab eine Zeit, da kaum eine wichtigere Entscheidung von der Zentralverwaltung oder der Direktion getroffen wurde, ohne dass er als Mann der Praxis nicht begrüsst worden wäre, und manche nützliche Anregung war ihm zu verdanken. Dass er, der geborene



Dr. Paul Lindt
Fürsprecher
Präsident der Zentralverwaltung von 1894—1897

Idealist, bei zunehmendem Alter sich nicht mehr mit allen Veränderungen des nüchterner gewordenen Betriebes befreunden konnte, erscheint verständlich, schmäler aber seine tatsächlichen Verdienste um die Anstalt nicht.

Die obgenannten Veränderungen boten den erwünschten Anlass, den wichtigen Aussendienst weiter auszubauen und jüngere Kräfte dafür heranzuziehen.

Leider trat auch wiederholt ein Wechsel im Präsidium der Gesellschaft ein.

Am 4. Mai 1894 verstarb der verdiente Präsident Eduard von Sinner, der seit 1858 der Zentralverwaltung angehörte, deren Vizepräsident er 1867 wurde und der während 13 Jahren das Präsidium inne hatte. Mit ihm verlor die Gesellschaft einen Mann von scharfem Verstand und weitem Blick, dem es nicht entging, dass die Gesellschaft andere Wege einschlagen musste, um vorwärts zu kommen, weshalb er denn auch alle dahinzielenden Bestrebungen kräftig förderte.

Der neue Präsident, Herr Dr. jur. Paul Lindt (gewählt im Oktober 1894), erlag schon im Juli 1897 einem Schlaganfall. In den wenigen Jahren seiner Leitung lernten wir in Herrn Lindt einen Mann kennen, dem das Wohlergehen der Gesellschaft am Herzen lag und der neben seiner ausgedehnten Anwaltspraxis immer Zeit zu finden wusste, die ihm unterbreiteten geschäftlichen Fragen mit vorbildlicher Gründlichkeit zu untersuchen und gefasste Beschlüsse dann auch in den Behörden und vor Gericht zu vertreten.

Von 1897 hinweg fungierte Herr Ed. von Bondeli als Präsident der Gesellschaft, nachdem es deren Vizepräsident, Edm. von Steiger, wegen seiner sonstigen vielseitigen Inanspruchnahme abgelehnt hatte, die Leitung zu übernehmen.

Statutengemäss hatte die Zentralverwaltung noch die Leitung der Gesellschaft inne; der häufige Wechsel im Präsidium hätte zu folgedessen auch auf den Geschäftsgang schädlicher wirken müssen, als es in Wirklichkeit der Fall war, hätte nicht gleichzeitig eine Bewegung eingesetzt, der Direktion vermehrte Kompetenzen einzuräumen. Dies führte 1895 zu einem neuen Reglement, das zwar noch auf dem nämlichen Prinzip aufgebaut war, die Zentralverwaltung aber doch entlastete und dem Direktor mehr Handlungsfreiheit gab. Bei der stets zunehmenden Konkurrenz und den vielfachen telegraphischen und telefonischen Verhandlungen mit Agenten und Versicherten war diese Neuerung eine dringende Notwendigkeit geworden. Eine vollständige Änderung des Systems trat aber erst 1902 als Folge der

Statutenänderung ein, die die Geschäftsführung der Direktion und deren Überwachung der Verwaltungskommission übertrug, wobei der letztern in wichtigen und zweifelhaften Fällen der Entscheid selbstverständlich vorbehalten blieb, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.

Nachdem in der Öffentlichkeit Bemerkungen über die Organisation der Gesellschaft und die als veraltet bezeichneten Bestimmungen der Statuten laut geworden waren und auch bei den Organen der Mobiliar selbst der Wunsch, manches zu verbessern, sich immer kräftiger geltend gemacht hatte, beschloss die Zentralverwaltung am 27. Mai 1899, es sei eine *Totalrevision der Statuten*, die 1893 neuerdings geflickt worden waren, vorzunehmen.

Der gedruckte Entwurf der revidierten *Statuten* konnte anfangs Dezember 1899 vorgelegt werden und wurde dann vom Ausschuss in vielen Sitzungen durchberaten und der Zentralverwaltung vorgelegt, die im Juni 1900 noch eine besondere Kommission mit dessen Prüfung beauftragte. Nachdem der Entwurf alle Instanzen passiert hatte und mehrfach abgeändert worden war, gelangten die neuen Statuten in der Zentralverwaltung am 30. November und 1. Dezember 1900 zur Annahme. Die Hauptversammlung vom 11. April 1901 genehmigte sie ebenfalls.

Damit war der erste Teil der Revisionsarbeit erledigt, die aus den Statuten alle Bestimmungen ausschied, die ihrer Natur nach nicht dahin gehörten, sondern in die von den Statuten abgetrennten Versicherungsbedingungen, die bald darauf ebenfalls durchberaten wurden.

Die neuen Statuten brachten manche einschneidende Veränderung. Mit Genehmigung der Delegiertenversammlung konnten fortan «andere verwandte Versicherungszweige» aufgenommen werden. Die Ausdehnung des Geschäftsgebietes auf Nachbarländer blieb nach wie vor dem Verwaltungsrat vorbehalten.

In der Organisation fand eine vollständige Umwälzung statt. Um weitere Kreise für die Gesellschaft zu interessieren, wurden *Wahlversammlungen* eingeführt, deren Aufgabe es ist, die auf einen Wahlkreis nach dessen Versicherungsbestand entfallende Zahl der Delegierten (wenigstens drei) für die *Delegiertenversammlung* zu wählen. Ausserdem gehören der Delegiertenversammlung an: die drei Höchstversicherten jedes Wahlkreises und die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion. Dieser Versammlung kommen folgende Befugnisse zu: Die Revision der Statuten, die Aufnahme verwandter Versicherungszweige, die Genehmigung der Jahresrechnungen, die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der

Kontrollstelle, die Aufnahme von Anleihen über Fr. 500,000, die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und über alle Gegenstände, die ihr vom Verwaltungsrat überwiesen werden. Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise alle drei Jahre statt, ausserordentliche Versammlungen auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Verwaltungsrates.

Auf je vier Delegierte eines Wahlkreises und einen Rest von drei Delegierten entfällt ein *Verwaltungsrat*. Durch eine die Proportion der Vertretung beschränkende Bestimmung ist dafür gesorgt, dass bei zunehmendem Versicherungskapital die Zahl der Delegierten und damit der Mitglieder des Verwaltungsrates nicht ins Ungemessene anwächst.

Dem Verwaltungsrat steht unter anderem zu: die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen und des Berichtes der Kontrollstelle, die Beschlussfassung über Verwendung der Überschüsse, sowie über Zweck und Verwendung der übrigen Reserven, die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission (bisher Ausschuss) und der Direktion, die Bestimmung ihrer Besoldung, die Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Prämientarife, die Aufnahme von Anleihen bis zum Betrage von Fr. 500,000 und die Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften.

Die aus fünf Mitgliedern bestehende *Verwaltungskommission* überwacht die Geschäftsführung der Direktion und ist vorberatendes Organ für die an den Verwaltungsrat gelangenden Geschäfte. Im besondern fallen ihr zu: die Wahl und Entlassung der Agenten und der Angestellten des Zentralbüros, sowie die Anlage der Gelder der Gesellschaft. Sie entscheidet über Versicherungsgeschäfte, denen ein spezieller Vertrag zugrunde liegt oder bei denen es sich um Fragen prinzipieller Natur oder Abweichungen von den üblichen Bestimmungen handelt. Brandgeschäfte, die Fr. 5000 für den einzelnen Geschädigten übersteigen, fallen in die Kompetenz der Verwaltungskommission, ebenso alle Brandfälle, in denen die Entschädigung aus irgendwelchem Grunde gekürzt oder verweigert oder ausgerichtet werden soll, trotzdem sie nach den Versicherungsbedingungen verweigert werden könnte. Ebenso bleibt ihr der Abschluss von Vergleichen und die Anhebung von Prozessen vorbehalten, sowie der Abschluss von Rückversicherungsverträgen.

Aus dieser noch durch ein besonderes Reglement festgelegten Ausscheidung der Kompetenzen ist die neue Stellung der *Direktion* ohne weiteres ersichtlich; ihr wird die «Geschäftsführung» über-

tragen. Direktor und Vizedirektor werden als die «obersten Vollziehungs- und Verwaltungsbeamten» der Gesellschaft bezeichnet. Die Direktion hat alle Funktionen und Kompetenzen auszuüben, die den oberen Organen nicht vorbehalten sind.

Als neues Organ wurde in die Statuten «die Kontrollstelle» aufgenommen, die aus drei von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern besteht und die Rechnungen, die Kasse, das Wertschriftenarchiv sowie die Geschäftsführung zu prüfen hat. Deren Mitglieder dürfen nicht dem Verwaltungsrat und den ihm untergeordneten Organen angehören.

Ausgefallen sind die Verwaltungskommissionen in den Kantonen, deren Berechtigung bei Gründung der Gesellschaft nicht gänzlich abgesprochen werden soll, die aber bei den veränderten Betriebsverhältnissen sich nicht mehr bewährten und in den letzten Jahren eher hindernd als fördernd wirkten. Solche Kommissionen bestanden nur noch in den Kantonen Zürich und St. Gallen.

Auch in diesen Statuten wurde die Nachschusspflicht der Mitglieder beibehalten, obwohl die Wahrscheinlichkeit, davon Gebrauch machen zu müssen, sehr gering war; man war aber noch nicht so weit, darauf gänzlich verzichten zu können.

Die neuen Statuten traten am 1. November 1901 in Kraft, nachdem sie schon am 7. Mai 1901 vom Bundesrat genehmigt worden waren.

Unmittelbar darauf, am 1. Januar 1902, wurden die neuen *Versicherungsbedingungen* in Kraft gesetzt, die der Bundesrat am 12. Dezember 1901 genehmigt hatte.

Zur Beratung des vorgelegten Entwurfes zu den neuen Versicherungsbedingungen, der, soweit bekannt und passend, auch die Bestimmungen des noch nicht in definitiver Fassung vorliegenden Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag berücksichtigte, wurde das nämliche Verfahren eingeschlagen wie bei den Statuten.

Die neuen Versicherungsbedingungen weisen folgende wesentliche Veränderungen auf:

Gemachte Erfahrungen nötigten dazu, die Ersatzpflicht für Gegenstände abzulehnen, die im Haushalt oder Gewerbebetrieb dem Feuer oder der Wärme ausgesetzt und dabei beschädigt werden oder zugrunde gehen.

Artikel 9 ermöglicht den Abschluss von Versicherungen auch auf Kalenderjahre. Das war notwendig, nachdem 1893 die Prämienvorauszahlung für fünf und mehr Jahre eingeführt worden war, bei der man sich nicht immer an das Geschäftsjahr halten konnte.

Bei Beratung dieser Neuerung in der Hauptversammlung vom 14. Oktober 1893 wurde mit nur einer Stimme Mehrheit ein Antrag verworfen, für die Versicherungen mit Prämienvorauszahlung feste Prämien ohne Nachschusspflicht einzuführen.

Die Versicherung tritt fortan nach Unterzeichnung des Vertrages und Zahlung des Beitrages nebst Kosten in Kraft; bisher erst am darauffolgenden Tage.

Die Rückvergütung bezahlter Beiträge bei Aufhebung von Versicherungen wurde in der Hauptsache nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes geordnet, ebenso die Anzeigepflicht bei eintretenden Veränderungen. Dagegen wurde das Bundesgesetz noch nicht berücksichtigt bei der stillschweigenden Erneuerung der Versicherungen beim Ablauf des Vertrages sowie bei den Bestimmnngen über die Handänderungen.

Beibehalten wurde für die Zahlung der jährlichen Beiträge die Frist von zwei Monaten und weiter auf erfolgte Mahnung eine Nachfrist von 10 Tagen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist hat die Gesellschaft das Recht, Betreibung anzuheben oder vom Vertrage zurückzutreten.

Die bisher schon geübte Art der Entschädigungsberechnung nach Rubriken des Voranschlags wurde in die Versicherungsbedingungen als Vorschrift aufgenommen.

Des Rechts auf Entschädigung geht nur mehr verlustig, wer der absichtlichen Brandstiftung oder der Gehilfenschaft dabei überführt ist, wer wissentlich falsche Angaben über den Betrag des Brandschadens macht, in betrügerischer Absicht Doppelversicherung nimmt oder wissentlich unrichtige Angahen beim Abschluss seiner Versicherung macht oder absichtlich Tatsachen verschweigt, die die Feuersgefahr erhöhen.

Dagegen kann die Entschädigung bis auf die Hälfte herabgesetzt werden bei grober Fahrlässigkeit, bei unrichtigen Angaben beim Abschluss der Versicherung oder bei eintretenden Veränderungen, bei unentschuldbarer Säumnis der Schadensanmeldung oder bei Verweigerung der notwendigen Belege zur Abschätzung des Schadens oder dessen Schätzung durch Experten.

Die Entschädigung wird am Domizil des Versicherten ein Monat nach definitiver Feststellung des Schadens zahlbar. Hierbei wurde aber immer noch der Schluss der amtlichen Untersuchung oder ein Unschuldszeugnis für den Geschädigten vorbehalten und die Frist von einem Monat vom Eingang dieses Attestes gerechnet.

Alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage sollen fortan von den ordentlichen Gerichten, nicht mehr durch Schiedsgerichte, entschieden werden.

Diese Revisionen nötigten zur Änderung aller Formulare und einer ansehnlichen Zahl von Reglementen und Instruktionen, sowie zu einer neuen Ergänzung der Tarife, in die verschiedene Bestimmungen der alten Statuten gewiesen wurden.

Nachdem anfangs der neunziger Jahre die Bureaux der Gesellschaft erweitert und durch Umbauten zweckmässiger gestaltet worden waren, beschloss unmittelbar darauf die Bundesversammlung im März 1894 den Bau eines Parlamentsgebäudes, dem das Gebäude der Mobiliar an der Amthausgasse weichen musste. Durch freihändigen Verkauf ging dasselbe an die Eidgenossenschaft über, und die Gesellschaft war genötigt, sich nach neuen Lokalen umzusehen. Da keines der offerierten Gebäude den Wünschen entsprach, entschloss sich die Zentralverwaltung im November 1895, einen Neubau zu erstellen, zu dem die Gemeinde Bern einen Bauplatz an der Ecke Schwanengasse-Bundesgasse zur Verfügung stellte. Der Bau wurde von den Architekten Lindt & Hünerwadel in Bern nach ihren Plänen ausgeführt und konnte am 8. Dezember 1898 nach Überwindung von mancherlei Schwierigkeiten bezogen werden. Der Bau macht den ausführenden Architekten alle Ehre, und, was besonders hervorgehoben werden soll, die Baukosten überstiegen die bewilligten Kredite nicht. Das Gebäude hat Erdgeschoss, drei Stockwerke und Wohnungen im Dachstock. Davon wurden ursprünglich nur Erdgeschoss und 1. Stock je zur Hälfte für die Zwecke der Gesellschaft benutzt, der Rest vermietet. Heute sind nur mehr der 3. Stock und Dachwohnungen vermietet, alles übrige wird von der Gesellschaft für Bureaux, Archive usw. verwendet.

Die gesamten Baukosten (einschliesslich des Landerwerbes) betrugen Fr. 802,420.73, die in den Büchern bis auf Fr. 425,000 abgeschrieben sind. Diesen Beträgen steht eine Grundsteuerschatzung von Fr. 1,214,700 gegenüber.

In den neuen Räumen war die Gesellschaft zweckmässig eingerichtet und so untergebracht, dass man annehmen konnte, sie habe nun für lange Zeit Platz genug. Das traf aber nicht zu, und bald mussten Erweiterungen und damit zusammenhängende Umbauten vorgenommen werden, bis zuletzt, wie oben schon bemerkt, nahezu das ganze Haus für eigene Zwecke benutzt werden musste.

Der sich gut präsentierende Neubau konnte den Eindruck erwecken, die Gesellschaft ruhe auf soliden, tragfähigen Fundamenten.

Das war für den Bau selbst zweifellos zutreffend, der Gesellschaft als solcher drohten aber Erschütterungen und Abbröckelungen, durch die in diesen Jahren sich neuerdings in mehreren Kantonen geltend machenden Bestrebungen, die Mobiliarversicherung kantonal zu monopolisieren.

Voran ging hierin der Kanton Zürich. Die Bewegung setzte dort schon Ende der achtziger Jahre ein und schlug hohe Wellen, endete aber schliesslich am 13. November 1898 mit der Verwerfung des Gesetzes in der Volksabstimmung. Ebenso wurde 1899 die staatliche Mobiliarassekuranz von der Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. zum dritten Male und mit grossem Mehr verworfen. In Glarus war die Katastrophe von 1861 bald vergessen, denn schon vier Jahre später wurde erstmals der Antrag auf Errichtung der staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung gestellt und so oft wiederholt, bis er 1894 von der Landsgemeinde mit geringem Mehr angenommen wurde. Es war freilich keine vollständige Verstaatlichung; die industriellen Versicherungen sollten aus guten Gründen von der Staatsanstalt ausgeschlossen bleiben. Die Industrie hatte in den vorangegangenen Jahren ungünstige Resultate gebracht, so dass es vorteilhafter erschien, sie nicht in die kleine Kantonalkasse einzuschliessen, sondern der Privatassekuranz wie bisher zu überlassen. Diese wehrte sich gegen den Ausschluss vom einfachen Geschäft und drohte mit der gänzlichen Einstellung des Geschäftsbetriebes im Kanton Glarus. Durch Vermittlung des Bundesrates kam eine Verständigung zu stande, worauf das Gesetz 1895 abgeändert wurde. Die obligatorische Versicherung und die kantonale Anstalt blieben im Gesetz bestehen, dagegen fiel das Monopol der letztern, und es konnte die Privatassekuranz nun in freiem Wettbewerb neben der kantonalen Anstalt weiterarbeiten, freilich unter Verhältnissen, die ihre Stellung in mehrfacher Beziehung ungünstig beeinflussten.

Mit dieser Verständigung fiel auch der schon eingeleitete Prozess einer Firma dahin, die uns zwingen wollte, die Versicherung ihres Fabrikatellissements fortzusetzen.

Ein Neuenburger Gesetzesentwurf für obligatorische und staatliche Mobiliarversicherung, der 1890 vom Staatsrat ausgearbeitet war, blieb Projekt, weil sich dagegen ernst zu nehmende Strömungen in der Bevölkerung geltend machten, die es ratsam erscheinen liessen, dem Entwurf keine weitere Folge zu geben.

Vier Kantonsregierungen fragten in dieser Periode die Mohiliar offiziell oder offiziös an, ob sie bereit wäre, bei Einführung der obligatorischen Versicherung den gesamten Versicherungsbestand ia

Deckung zu nehmen. Nach den mit Monopolen gemachten Erfahrungen hatte man dazu nicht Lust und beschied die Anfragen ablehnend, so verlockend es auch scheinen mochte, auf diese Beweise von Zutrauen einzutreten und die damit verbundene starke Vermehrung der Versicherungssumme entgegenzunehmen. Die Annahme der Monopole hätte die Gesellschaft in ein anderes Fahrwasser gebracht, wobei es mindestens sehr fraglich gewesen wäre, ob sie für die ihr durch die Monopole auffallenden schweren Risiken und Klumpenversicherungen ausreichende Rückdeckung gefunden hätte. Kaum über die kritischen Jahre der Entwicklung hinaus, wollte die Gesellschaft das schon Erreichte nicht durch eine Handlungsweise in Frage stellen, die den Grundsatz der Teilung der Gefahr ausser acht liess und ihre Selbständigkeit beeinträchtigte. Die obligatorische Versicherung konnte übrigens auf anderem Wege und unter Beibehaltung der freien Konkurrenz der Privatgesellschaften ebensogut durchgeführt werden.

Den Beweis dafür erbrachten die Kantone Freiburg (1893) und Aargau (1897) durch die Annahme der obligatorischen Versicherung bei freier Wahl der Gesellschaft, zu deren Durchführung mit einer bestimmten Zahl von Gesellschaften Verträge abgeschlossen wurden, die, nachdem sie sich einmal eingelebt hatten und den gemachten Erfahrungen entsprechend modifiziert worden waren, ihren Zweck erfüllen dürften. Im Kanton Aargau wurde dieses System zwar offiziell von vornherein als Notbehelf deklariert, bis kantonale oder eidgenössische Monopolanstalten errichtet seien. Auch Solothurn beabsichtigte 1900, die obligatorische Mobiliarversicherung einzuführen. Die Regierung zog aber den Gesetzesentwurf zurück.

Im Kanton Thurgau lehnte der Grosser Rat 1899 einen Antrag auf Gründung einer kantonalen Mobiliarassekuranz ab; desgleichen der Kanton Schaffhausen in den Jahren 1894—1898. Sogar im kleinen Kanton Zug mit seinen grossen Fabriketablissemanten fanden Verhandlungen im Kantonsrat über die Mobiliarversicherung statt (1894), wobei auch von einer kantonalen Anstalt die Rede war.

Die Zentralverwaltung verfolgte diese auf Eliminierung der Privatassekuranz hinzielenden Bestrebungen mit zunehmendem Interesse, nicht nur, um dazu Stellung zu nehmen, sondern vornehmlich um zu beraten, was vorzukehren wäre, um die Gesellschaft und deren Gegenseitigkeitsprinzip vor dem Verfall zu bewahren. Dabei wurde neuerdings die Frage erörtert, ob nicht der Moment gekommen sei, den Geschäftsbetrieb in den Nachbarländern, speziell in Elsass-Lothringen, aufzunehmen, wo sich Gelegenheit bot, unter fachmän-



Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Bern

seit 1898

nischer Leitung eine Generalagentur zu errichten. Nach reiflicher Erwägung liess man den Gedanken fallen. Angesichts der Verhältnisse, wie sie sich während und nach dem Weltkriege gestalteten, möchte man sagen, es sei ein Glück gewesen, dass das Auslandsgeschäft nicht aufgenommen wurde. Aus den Nachbarländern er tönten übrigens schon vorher Klagen über unzureichende Prämien und schlechte Ergebnisse. Die Mobiliar hätte zudem ihre Organisation abändern, sich den ausländischen Gesetzen und Gebräuchen anpassen und eine Reihe von Versicherungszweigen und Kombinationen einführen müssen, die ihr noch fremd waren. Das alles passte ihr nicht, und sie zog vor, rein schweizerische Gesellschaft zu bleiben und zu versuchen, im eigenen Lande immer tiefere Wurzeln zu fassen, so hart hier auch der Boden war, auf dem sie sich entwickeln und wachsen wollte.

Der Privatassekuranz wurde in diesen Jahren unter anderem auch vorgeworfen, sie vernachlässige den Abschluss kleiner Versicherungen und bevorzuge die grossen, hohe Prämien abwerfenden Geschäfte. Obwohl dieser Vorwurf, soweit die Mobiliar in Frage kommt, durchaus unberechtigt war (was später hier noch bewiesen werden soll), entschloss sich die Zentralverwaltung doch, weitere Schritte zur Erleichterung der kleinen Versicherungen zu tun. Auf den hescheidenen Erfolg der Kollektivversicherungen ist schon hingewiesen worden; mit solehen war der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen, so oft auch deren Bestimmungen vereinfacht und deren Abschluss erleichtert wurde. Man nahm sich also vor, den Abschluss der kleinen Einzelversicherungen zu erleichtern und richtete 1899 ein Kreisschreiben an alle Kantonsregierungen und Gemeindebehörden, in dem die Mobiliar sich bereit erklärte, Versicherungen bis auf Fr. 5000 ohne alle Kosten für den Versicherten abzuschliessen, sofern Kantone und Gemeinden ihrerseits für solche auf Stempel- und Genehmigungsgebühren verzichten. Bei den Kantonen fand dieses Kreisschreiben keine allzugünstige Aufnahme. Von einer ansehnlichen Zahl ging überhaupt keine Antwort ein, und die grosse Mehrzahl lehnte es ab, den kleinen Versicherten den Stempel zu erlassen resp. die Stempelgesetze oder Verordnungen in diesem Sinne abzuändern oder die Gemeindebehörden zu Vergünstigungen für die kleinen Versicherungen zu veranlassen, einige darunter mit der Bemerkung, der kontrollierende Gemeindebeamte sei auf die Einnahme aus den Gebühren angewiesen. Dagegen erklärten sich sofort an die fünfzig Gemeinden bereit, auf die Gebühren zu verzichten.

Bei dieser Sachlage blieb der Gesellschaft nur übrig, von einer Kostenberechnung bei den kleinen Versicherungen überall da abzusehen, wo Kantone und Gemeinden ihrerseits auf den Bezug von Stempel- und Genehmigungsgebühren verzichteten. Später (Dezember 1905) wurde diese Beschränkung fallen gelassen und alle Versicherungen von bescheidenem Betrag kostenlos abgeschlossen, soweit die Gebühren der Gesellschaft und ihrer Organe in Frage kamen. Die Kosten der Präventivkontrolle und der kantonalen Stempelgebühren konnte die Gesellschaft nicht dazu übernehmen; diese blieben überall da von den Versicherten zu tragen, wo sie nach wie vor beansprucht wurden.

Die Gesellschaft konnte aber nicht nur Vergünstigungen einräumen, sie musste auch darauf sehen, dass überall die entrichteten Beiträge der bestehenden Gefahr entsprachen. Nun hatten die zahlreichen Ortsbrände ergeben, dass in den dem Föhnwind besonders ausgesetzten Ortschaften des Berner Oberlandes und des Rheintales, die vorwiegend weich bedacht und zudem eng gebaut waren, eine erhöhte Feuersgefahr besteht. Ihr Rechnung zu tragen, wurden für die genannten Gegenden Prämienzuschläge eingeführt, die dort verstanden wurden und den Zuwachs an neuen Versicherungen, der gerade in dieser Periode namhaft war, keineswegs hinderten. Es ging freilich mit diesen Zuschlägen wie mit den früheren, mit der Zeit bröckelten sie ab, namentlich als die weiche Dachung beinahe überall durch harte ersetzt wurde und das Ausbleiben neuer Ortsbrände in diesen Gegenden eine zunehmende Konkurrenz auf den Plan rief, die Erfahrungen unberücksichtigt liess, die sie, teilweise wenigstens, nicht selbst gemacht hatte.

In den letzten Jahren wurde von zwei ausländischen Gesellschaften eine neue Versicherungsart eingeführt, die *Chômage-Versicherung*. Sie sollte den Verlust decken, der bei einem Brande aus der Störung des Betriebes und dem Verlust der aus den zerstörten Objekten erzielten Einnahmen entsteht. Diese Versicherungsart entsprach an und für sich einem vorhandenen wirtschaftlichen Bedürfnisse, und es wurde auch ehrlich davon Gebrauch gemacht, nicht zuletzt, weil die beiden Gesellschaften ein Verfahren einschlugen, das an Einfachheit nichts zu wünschen übrig liess. Als Versicherungssumme wurde kurzerhand 10 % der für Gebäude und Mobilien versicherten Summen angenommen und im Schadenfalle auch 10 % des Gebäude- und Mobiliarschadens vergütet, wobei meistens nicht festgestellt wurde, ob der Betriebsschaden diesem Ansatz entsprechen möchte, oder ob überhaupt ein Betriebsverlust eingetreten war. Effektiv kam dieses Verfahren einer Erhöhung der Feuerversicherung

und des direkten Schadens um 10 % gleich und musste Anstoss erregen. Ein besonderer Fall gab den Anlass, beim Bundesrate vorstellig zu werden, der am 9. Mai 1902 verfügte, es dürften auf Grund der damals bestehenden Versicherungsbedingungen keine neuen Abschlüsse mehr gemacht werden, es müssten fortan die gegen Betriebsverlust zu versichernden Risiken einzeln und genau bezeichnet werden und es hätten die Chômageversicherer unter Vorlage der allgemeinen und speziellen Bedingungen die Zustimmung der Feuerversicherer bei abzuschliessenden Verträgen einzuholen. Während einer der beiden Chômageversicherer auf den Weiterbetrieb dieser Branche verzichtete, passte der andere seine Versicherungsbedingungen obigen Verfügungen formell an und beschränkte das Risiko auf «Mietzinsverlust, die Kosten der Wiedereinrichtung und die wegen augenblicklicher Unbenützbarkeit der Lokale entgangene Nutzniessung». Die Versicherungssumme und die Maximalentschädigung blieben auf 10 % der Feuerversicherungen fixiert.

Die kantonalen Gebäudeversicherer sowohl wie die Privatgesellschaften trafen hierauf Vereinbarungen über ihr künftiges Verhalten gegenüber der Chômageversicherung, die aber beide nicht strikte innegehalten wurden.

Wenn das eidgenössische Versicherungsamt in seinem Entscheid 1902 darauf verzichtete, spezielle Vorschriften für die Chômageversicherung aufzustellen, weil es «ungemein schwierig wäre, in jedem einzelnen Falle das Richtige zu treffen», so kann man ihm ohne weiteres zustimmen. Das Bedürfnis für Chômageversicherung war aber geweckt und liess sich nicht mehr kurzerhand aus der Welt schaffen. Einige Jahre später wurde denn auch eine Lösung gefunden, die dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer nach Möglichkeit gerecht wurde, alle Schwierigkeiten dieses Versicherungszweiges aber nicht wegräumen konnte; sie liegen eben in der delikaten Natur der Versicherungsart. Auf die neue Art Chômageversicherung wird zurückzukommen sein.

Eine Folge der Verhandlungen über die Chômageversicherung war die Gründung der «Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz» (August 1902), der im Dezember 1900 aus allgemeinen Gründen der Zusammenschluss der gesamten Privatassekuranz im «Verband konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften», der als Sektion dem Handels- und Industrieverein angehört, vorangegangen war.

Auf 1893 zurück datieren die ersten Anregungen zur Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Beamten und Angestellten der

Direktion, die aber erst 1895 verwirklicht werden konnten und auf den 1. Januar 1896 in Kraft traten. Vorerst wurden für das Personal Lebensversicherungen auf Kosten der Gesellschaft abgeschlossen, deren Summe sich nach Besoldungskategorien richtet und sich mit der Zahl der Dienstjahre erhöht. Gleichzeitig wurde der Grund gelegt zu einem Invalidenfonds, der später, bei genügender Höhe, zur Ausrichtung von Alters- und Invalidenpensionen dienen sollte und diesem Zwecke auch dienstbar gemacht wurde, nachdem der Fonds durch grössere Zuwendungen einen ausreichenden Bestand erreicht hatte.

Vom Jahre 1895 hinweg wurde auch ein gewisser Kredit bewilligt für «freiwillige Beiträge zu Feuerlöschzwecken», von dem bald Gebrauch gemacht werden konnte. Von 1894 hinweg musste mit Rücksicht auf die kalenderjährigen Versicherungen eine Prämienreserve in Rechnung gesetzt werden, die der vielen kurzen oder nach Kalenderjahren abgeschlossenen Versicherungen wegen zunehmend an Bedeutung gewann.

Von 1901/02 bis zum Beginn des Weltkrieges (1914).

Die Jahre von 1902 bis zum Beginn des Weltkrieges waren zum Teil Zeiten ruhiger Entwicklung mit normalen Schadenverhältnissen, dann aber auch Jahre, die unerfreuliche Verhältnisse brachten, die den Betrieb des Geschäftes erschwerten und zu Gegenmassnahmen nötigten, um die Stellung der Gesellschaft im Wirtschaftsleben und gegenüber wachsender Konkurrenz zu behaupten.

Doch lassen wir vorerst die Ergebnisse sprechen.

Jahr	Versicherungs- kapital	Beiträge	Brand- schäden	Saldo- vortrag	Reserve- fonds
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1902/03 . .	2,355,436,302	2,826,043.37	1,440,094.76	490,824.25	4,856,083.40
1903/04 . .	2,456,954,404	2,944,534.58	1,638,831.14	789,537.01	5,026,046.30
1904/05 . .	2,566,420,323	3,077,807.82	2,345,768.67	550,550.19	5,201,957.90
1905/06 . .	2,714,298,042	3,238,574.43	2,067,457.47	648,014.58	5,384,026.40
1906/07 . .	2,874,116,765	3,413,082.03	2,526,691.80	659,228.83	5,572,467.30
1907/08 . .	3,028,071,612	3,567,184.60	1,708,360.10	872,341.22	5,767,503.65
1908/09 . .	3,174,953,578	3,745,848.63	2,143,718.55	1,093,127.21	5,969,366.30
1909/10 . .	3,323,533,433	3,857,641.55	2,079,323.04	1,276,921.74	6,178,294.10
1910/11 . .	3,509,883,294	4,009,527.18	1,871,387.25	1,462,725.56	6,394,534.40
1911/12 . .	3,716,099,859	4,211,649.10	3,267,236.40	452,035.98	7,549,843.10
1912/13 . .	3,915,482,153	4,423,368.55	2,077,958.55	806,554.13	7,814,087.60
1913/14 . .	4,071,715,314	4,525,469.96	2,079,238.16	1,304,768.62	8,201,224.43

Das Wachstum der Gesellschaft in dieser Periode wird augenfällig durch eine Zunahme des versicherten Kapitals von 1902 hinweg um Fr. 1,800,655,387 = 79,28 % und durchschnittlich rund 150 Millionen per Jahr. Man wird sagen dürfen, das Zutrauen zu der Gesellschaft habe zugenommen, seitdem keine Nachschüsse mehr bezogen werden mussten; von selbst kam aber die Vermehrung doch nicht, es musste viel gearbeitet werden, um allen sich entgegenstellenden Schwierigkeiten die Spitze bieten zu können, was ohne die einige Jahre vorher eingeführte verbesserte Organisation nicht möglich gewesen wäre. Dass letztere auch damals nicht vollkommen war und eines weiteren Ausbaues bedurfte, soll noch ausgeführt werden.

Zwei der obigen Jahre ergaben aus dem Betrieb Verlust und ein drittes nur deshalb nicht, weil die Rückversicherung mit hohen Prozenten am Brandschaden beteiligt war. Die Verluste aus dem Betrieb traten jedoch nicht offen in Erscheinung, weil sie durch den stets vorhandenen, erheblichen Aktivsaldo ausgeglichen wurden.

Ausserdem war es möglich, dank einiger guter Jahre, die Reserven zu erhöhen, und zwar nicht nur durch die ihnen statutengemäss zukommende Verzinsung, sondern wiederum durch besondere Zuwendungen aus den Überschüssen. So wurden insbesondere im Jahr 1910/11 den Reserven Fr. 900,000 zugewiesen, nachdem der im Laufe der Jahre angesammelte Saldovortrag rund 1½ Millionen erreicht hatte. Damit wurde der doppelte Zweck verfolgt, die Gesellschaft so zu festigen, dass an ihrer Solidität nichts mehr zu mäkeln sei und sie einmal in die Lage komme, auf die Nachschnsspflicht ihrer Mitglieder überhaupt zu verzichten.

Auf Ende des Rechnungsjahres 1913/14 betrugen die Reserven:

Der allgemeine Reservefonds . .	Fr. 8,201,224. 43 (1902	Fr. 4,691,868. 31)
Die Rückversicherungsreserve . .	» 2,297,697. 64 (1902	» 723,479. 85)
Die Reserve für Kursverluste . .	» 100,000.— (1902	» 30,000.—)
Der Aktivsaldo	» 1,304,768. 62 (1902	» 305,573. 18)

Vom Aktivsaldo wurden durch Beschluss des Verwaltungsrates weitere Fr. 400,000 dem Reservefonds überwiesen. Selbst ohne Einbeziehung der Aktivsaldo und der Rückversicherungsreserve — die zur Deckung von Defiziten auch verwendet werden darf — erreichten die Reserven schon jetzt nahezu das Doppelte der Einnahme an Beiträgen und damit den Stand, den das eidgenössische Versicherungsamt (1892), neben ausreichender Rückdeckung, als Kennzeichen einer alle wünschbaren Garantien bietenden Gesellschaft darstellte.

Dass die Feuerversicherung gut tut, nicht nur für die erfahrungsmässigen Schwankungen der Schadenshöhe, sondern auch für

besonders schwere, kaum vorauszusehende Ereignisse gerüstet dazustehen, ist wohl unbestritten und führte auch bei der Mobiliar dazu, die Reserven noch weiter zu vermehren, wozu fortan in der Hauptsache deren Verzinsung genügte.

An grösseren Bränden fehlte es in dieser Periode nicht. Neben zwei Ortsbränden in Neirivue (1904) und Plaffeyen (1906) brachten hauptsächlich die Textilindustrie, Lagerversicherungen, ein Elektrizitätswerk und 4 Getreidemühlen schwere Schäden. Der grösste war aber der Brand der Zuckerfabrik Aarberg in dem ohnehin so brandreichen Jahre 1911/12, der für unsren Anteil Fr. 281,181. 08 betrug, allerdings mit ausreichender Rückdeckung. In diesem Jahre wuchs der Bruttoschaden auf den bisher nicht erreichten Betrag von Fr. 3,267,236. 40 an, dessen Erledigung aber mit allen sonstigen Auslagen und Zuweisungen nur ein Sinken des Vortrages um Fr. 58,000 bewirkte, ungeachtet der Belastung durch Verzinsung der Reserven und Abschreibungen auf dem Wertschriftenbestand.

An dem Prinzip, die Wertschriften nach den Tageskursen einzuschätzen, wurde bei der Rechnungslegung 1913/14 festgehalten, obwohl schon damals eine sinkende Tendenz für die ältern Papiere mit niedrigem Zinsfuss und daraus sich ergebende Abschreibungen vorauszusehen waren. Deshalb erhöhte man auch die Reserve für Kursverluste, leider ganz ungenügend, wie die nachfolgenden Jahre ergaben, die einen eigentlichen Kurssturz herbeiführten.

Im September 1904 beschloss der Verwaltungsrat auf Anregung der Kontrollstelle, es seien bis 20 % des Bestandes der Reserven in ausländischen Wertpapieren anzulegen. Dabei fielen fatalerweise die Ankäufe hauptsächlich auf deutsche Anleihen, da der Kurs der Papiere anderer Länder zu hoch erschien, um zu Anlagen zu verlocken. Nur ein Posten amerikanischer Eisenbahnbondobligationen konnte noch zu annehmbaren Konditionen beigebracht werden. Angesichts der damals bestehenden Schwierigkeiten, ausländische Wertpapiere zu finden, die den Wünschen der Verwaltungskommission entsprachen, überstieg deren Bestand wenige Prozente der Reserven nicht und erreichte niemals die vorgesehenen 20 %. Leider wurde aber mit diesen Anschaffungen der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, der darin bestehen sollte, im Falle einer Krisis auf dem Geldmarkt der Gesellschaft jederzeit leicht verkäufliche Papiere an die Hand zu geben. Der Weltkrieg entschied anders und verwandelte den vermeintlichen Vorteil in das Gegenteil.

Nicht ganz in gleichem Masse, wie das versicherte Kapital im Zeitraum von 1902/03—1913/14 zunahm, hob sich die Einnahme an Bei-

trägen. Sie vermehrte sich in den 12 Jahren um Fr. 1,774,150. 63, d. h. um 64,4 %, mithin um rund 15 % weniger stark als das Versicherungskapital. Verschiedene Ursachen bewirkten diese Differenz, die am deutlichsten zum Ausdruck kommt im Sinken des durchschnittlichen Prämienatzes von 1,21 % auf 1,11 %, d. h. um nahezu 10 %.

Die Umdeckung von Gebäuden mit weicher Dachung mit Ziegeln, Schiefer, Eternit oder Holzzement usw. nahm fortgesetzt zu, und es vermehrten sich auch stetig die irgendeiner Vergünstigung des Tarifs teilhaftigen Versicherungen, namentlich wegen der Hydrantenrabatte, gemischter Bauart oder Dachung u. dgl. Nicht zuletzt war aber das Sinken der Prämien der zunehmenden Konkurrenz zuzuschreiben, die gegen das Ende der Periode einen äusserst scharfen Charakter annahm, dessen Spitze sich besonders ausgesprochen gegen die Mobiliar zu richten schien, wenn auch feststeht, dass sich damals in- und ausländische Aktiengesellschaften selbst lebhaft bekämpften und durch billige Prämienangebote Versicherungen an sich zogen, was auch bei ihnen den Prämiedurchschnitt erheblich herabdrückte.

Aus diesen unerfreulichen, das Ansehen der Feuerversicherung herabsetzenden Verhältnissen zog lediglich der Versicherungsnehmer Nutzen, der sich nur zu oft kaum zu rechtfertigende Vorteile verschaffen konnte.

Daran war aber nichts zu ändern; man musste sich mit den Tatsachen abfinden und danach trachten, die Stellung der Mobiliar zu wahren und sie durch weiteren Ausbau der Organisation und durch Aufnahme verwandter Versicherungszweige konkurrenzfähig zu erhalten.

So wurde denn das Personal für den Aussendienst, das für den wachsenden Betrieb ohnehin zu knapp bemessen war, sukzessive vermehrt und die Beziehungen zu den Bezirks- und Lokalagenten in einer Weise neu geordnet, dass angenommen werden durfte, es sei das Mögliche getan, um den Anforderungen der wesentlich veränderten Betriebsverhältnisse in der Fenerversicherung zu genügen.

Zur Aufnahme neuer Versicherungsarten und -Zweige nötigte direkt das Vorgehen der Konkurrenz, die in der von ihr schon betriebenen oder neu aufgenommenen Versicherung der Gebäude, des Mietzinsverlustes, der Chômage- und Einbruchdiebstahlversicherung ein Mittel fand, unsere nur die Mobiliarversicherung betreibende Gesellschaft im Wettbewerb in die zweite Linie zu verweisen. Wie die Verhältnisse damals lagen, musste dem entgegengetreten werden, es war ein Erfordernis der Zeit, dem Publikum die gleichen

Versicherungsmodalitäten anbieten zu können, mit denen andere Gesellschaften für sich Propaganda machten.

Das bedingte vorerst eine Änderung der Statuten, die in der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 1911 vorgenommen wurde. Der Verwaltungsrat erhielt die Kompetenz, andere Arten der Schadenversicherung einzuführen; damit war der weitern Entwicklung freie Bahn gegeben.

Einem längst gefühlten Bedürfnisse entsprechend wurde zuerst die Aufnahme der *Gebäudeversicherung* in Angriff genommen, die, früher wiederholt abgelehnt, nun doch, allerdings reichlich spät, eingeführt werden konnte. Ein grosses Geschäft war damit nicht mehr zu erzielen, sie erhöhte aber die Konkurrenzfähigkeit in den Kantonen, die keine eigene Gebäudeassekuranz hatten, und ermöglichte in der Folge manchen Versicherungsabschluss für Fahrhabe, der der Mobiliar ohne gleichzeitige Übernahme der Versicherung der Gebäude nicht zugefallen wäre. Der Verwaltungsrat genehmigte die Einführung der Gebäudeversicherung und eine damit verbundene Revision der allgemeinen Versicherungsbedingungen im Dezember 1911.

Ihr folgte in der Sitzung vom 14. Juni 1912 die Aufnahme der *Versicherung gegen Mietzinsverlust* und der *Versicherung gegen Betriebsverlust* infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion. Für diese neu eingeführten Versicherungsarten waren besondere Versicherungsbedingungen aufzustellen.

Die Versicherung gegen Mietzinsverlust wurde an einigen Orten als unerlässlicher Zusatz zur Gebäudeversicherung gefordert, hat aber im allgemeinen keine grosse Verbreitung gefunden, und deren Ergebnis blieb zufolgedessen auch ein bescheidenes.

Es ist schon gesagt worden, für die Versicherung gegen Betriebsverlust (*Chômage*) sei in kaufmännischen und industriellen Kreisen durch intensive Propaganda seinerzeit ein Bedürfnis geweckt worden, es habe aber das zur Anwendung gebrachte System zu Be-anstandungen Anlass gegeben. Eine befriedigendere Lösung des Problems kam neuerdings aus dem Ausland (Deutschland), und es wurde auf Grund der neuen Bestimmungen, nachdem ausländische Gesellschaften damit angefangen hatten, in kurzem auch von schweizerischen Gesellschaften der Betrieb dieser Versicherungsart aufgenommen und im Wettbewerb verwertet. Es schien also geboteu, die Versicherung gegen Betriebsverlust ebenfalls aufzunehmen, um sie den Versicherungsnehmern anbieten zu können, ohne indes zu beabsichtigen, dafür besonders Propaganda zu machen und grosse

Zahlen aufweisen zu können. Einmal aufgenommen, erwies sich das Bedürfnis nach der Versicherung gegen Betriebsverlust als keineswegs überwältigend, und es ergab sich auch, dass die präziseren Bestimmungen der neuen Bedingungen nicht nach jedermanns Geschmack waren und manchen Abschluss unmöglich machten. Die Versicherungsnehmer waren eben durch die frühere primitive Art der Chômageversicherung verwöhnt und konnten sich nicht immer entschliessen, die erforderlichen genauen Deklarationen des Antrags zu machen. Andere wiederum wünschten besondere, ihnen genehmerte Bedingungen, erweiterte Haftung usw.

Versichert wird nur der infolge von Brand, Blitzschlag oder bestimmten Explosionen entstandene Betriebsverlust, und als solcher wird der dem Versicherungsnehmer entgehende Geschäftsgewinn und die fortlaufenden Geschäftsunkosten seines Betriebes angesehen; kaufmännische Buchführung wird vorausgesetzt. Der Versicherungsnehmer hat den durch Betriebsverlust entstandenen Schaden, der durch gütliche Verständigung unter den Parteien oder durch Sachverständige festgestellt wird, nachzuweisen. Die Versicherungsbedingungen enthalten auch möglichst präzise und umfassende Vorschriften über die Grundsätze der Feststellung eines Schadens und den Ersatzwert. Dessenungeachtet wird die genaue Ermittlung und richtige Bestimmung der Schäden immer einige Schwierigkeiten hieten, die es angezeigt erscheinen lassen, die ihrer Natur nach ohnehin etwas schwierige Versicherung gegen Betriebsverlust mit der notwendigen Vorsicht zu betreiben.

Es blieb noch die Frage zu entscheiden, ob auch die *Versicherung gegen Einbruchdiebstahl* aufzunehmen sei, die schon von einer grossen Zahl von Gesellschaften seit mehreren Jahren mit Erfolg betrieben wurde und offensichtlich Boden gefasst hatte. Anfänglich konnte man sich dazu nicht entschliessen. Es hiess, die Einbruchdiebstahlversicherung sei ein Versicherungszweig, der zu der Feuerversicherung in keinerlei Beziehungen stehe, und diese allein sei von unserer Gesellschaft zu betreiben. Man lehnte es auch ab, für Einbruchdiebstahl die Vertretung anderer Gesellschaften zu übernehmen und gestattete das nur einigen Vertretern grösserer Städte. Als dann aber die Konkurrenten beinahe alle diesen Versicherungszweig aufgenommen hatten und man sah, dass das Bedürfnis dafür wuchs, musste die Mobiliar sich sagen, schliesslich könne sie dieses Bedürfnis auch befriedigen, und viele ihrer zahlreichen Mitglieder werden es begrüssen, wenn sie sich für Einbruchdiebstahl nicht an eine andere Gesellschaft wenden müssen.

So beschloss denn im Februar 1916 der Verwaltungsrat, die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl aufzunehmen, und er hatte diesen Schritt nicht zu bereuen. Das Zutrauen, das die Gesellschaft mit der Zeit erworben hatte, übertrug sich auch auf den neuen Versicherungszweig und zeitigte dank intensiver Arbeit Erfolge, die bei der grossen Konkurrenz, die schon ansehnliche Bestände erworben hatte, kaum erwartet werden konnten. Zurzeit beträgt das Versicherungskapital Fr. 734,644,477 und die Prämieneinnahme Franken 338,744.75 bei mässigen Schadenprozenten.

Nachdem die Gesellschaft 1912 die Gebäudeversicherung aufgenommen hatte, wurde bald darauf die Frage aufgeworfen, ob sie nun auch in der Lage und Willens sei, *Gebäuderückversicherungen* zu übernehmen. Vorerst handelte es sich nur um die Rückdeckung der Gebäude eines Bezirkes mit eigener Brandkasse, ohne besonders schwere Risiken oder Klumpen und mit relativ geringer Belastung durch Mobiliarversicherungen, so dass ernstere Bedenken einem Vertragsabschluss nicht entgegenstehen konnten.

Als dann aber im Jahre 1914 das aargauische Versicherungsamt die Anfrage an die Mobiliar richtete, ob sie geneigt wäre, über einen Rückversicherungsvertrag für die aargauische Gebäudeversicherung in Verhandlung zu treten, musste die Frage doch eingehender geprüft werden, ob die Gesellschaft eine so schwere Belastung übernehmen könne und zu tragen vermöge.

Voraussetzung dafür war in erster Linie eine ausreichende Deckung durch Rückversicherung, denn im Kanton Aargau handelte es sich darum, schon anfangs mehr als 100 Millionen in Rückdeckung zu nehmen, von denen sich grosse Beträge in industriellen, zum Teil nicht ungefährlichen Etablissementen befanden oder in enger gebauten Ortschaften oder Komplexen, mit Stroh gedeckte Gebäude nicht ausgesehlossen. Zudem musste berücksichtigt werden, dass die Mobiliar im Kanton Aargau schon einen bedeutenden Bestand an Fahrhabever sicherungspolicen hatte, deren Werte, zusammen mit der zu übernehmenden Gebäuderückversicherung vielerorts gewaltige Summen ausmachen mussten.

Schon einige Jahre früher hatte sich das Bedürfnis für vermehrte Rückdeckung geltend gemacht und es konnte auch bei dem bisherigen Rückversicherer befriedigt werden, der der Mobiliar weitgehend entgegenkam und es damit unnötig machte, weitere Gesellschaften herbeizuziehen, die sich um Anteile beworben hatten. Für normale Verhältnisse war also vorgesorgt. Fraglich erschien nur, ob die obligatorischen Rückdeckungsmittel auch für die noch nicht genauer

bekannten künftigen Summenanhäufungen als ausreichend angesehen werden durften. Nachdem sich die Gesellschaft auch hierfür genügend gesichert hatte, wurden die Bedenken fallen gelassen, die einem Vertragsabschluss mit dem Kanton Aargau ursprünglich entgegenstunden, und nach mehrmaligen Verhandlungen kam der Vertrag zustande; er trat am 31. Dezember 1914 in Kraft mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Der Kanton erhielt damit Rückdeckung bis auf 90 % der kantonalen Gebäudetaxationen zu einem vereinbarten Tarif; er konnte die rückzuversichernden Gebäude nach seinem Ermessen auswählen, die Quote der Rückversicherung bestimmen (20—90 %), und er hatte auch Anteil an einem allfälligen Gewinn.

Der Vertrag sollte 1919 erneuert werden; es war aber nur möglich, ihn kurz vor Ablauf um ein Jahr zu den bisherigen Konditionen zu verlängern. Die im Jahre 1920 zeitig eingeleiteten Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, dass die Mobiliar auf Ende 1920 zurücktrat. Der Vertrag, der als ein für den Kanton Aargau günstiger und zweckmässiger angesehen worden war, brachte der Gesellschaft keinen Verlust, aber auch keinen grossen Gewinn, behinderte sie jedoch vielfach in ihrem eigentlichen Gebiet, dem direkten Geschäft, namentlich als während und nach dem Kriege die Versicherungswerte für Gebäude und Fahrhabe durchwegs sich erhöhten. Es mussten dabei zuerst die Verpflichtungen des Vertrages mit dem Kanton erfüllt werden, und diese waren entscheidend für die Summe, die noch für die Versicherung von Mobiliar übernommen werden konnte. Obschon sich die Gesellschaft in letzterer Beziehung manche Beschränkung auferlegte, erreichten die Gebäude- und Mobiliarversicherungen zusammen doch oft so hohe Beträge, dass bis an wenige Prozente alles in Rückversicherung gegeben werden musste. Der Vertrag war vorwiegend ein Geschäft für die Rückversicherer der Gesellschaft geworden. Das hätte sich nach den Propositionen des Jahres 1920 zwar etwas geändert, da die Hälfte der Gebäuderückversicherung dem Rückversicherungsverband kantonaler Anstalten zufallen sollte, der Mobiliar also nur halb so viel wie bisher, allerdings plus Mehrwertversicherungen, geblieben wäre. Es war jedoch vorauszusehen, dass das bisherige System der Rückversicherung vom Kanton Aargau verlassen werde, um zu dem vom Rückversicherungsverband praktizierten System einer Quotenrückversicherung (25 %) in Verbindung mit einer Schadenexzedentenversicherung (75 %) überzugehen, wofür bereits ein Vertragsentwurf vorlag. Auf Grund dieses Systems, das in der Organisation der Mobiliar

nicht vorgesehen ist und ihr als Einzelfall nicht eingefügt werden konnte, wollte die Gesellschaft den Vertrag nicht erneuern, und ebensowenig wollte sie das damit verbundene unbestimmte Risiko übernehmen. Sie verzichtete also auf die Erneuerung des Vertrags und überliess den ihr angebotenen Anteil einer ausschliesslich Rückversicherung betreibenden Gesellschaft, die hierzu bestens organisiert ist.

Der Versuch, Gebäuderückversicherungen einzugehen, nahm damit ein frühzeitiges Ende. Das mit der aargauischen Gebäuderückversicherung abgehende Versicherungskapital, das eine Summe von mehr als 265 Millionen erreicht hatte, wurde im gleichen Jahre mehrfach gedeckt durch den Zuwachs direkter Versicherungen.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung zurück in die Periode von 1902—1914.

Um den sich fortgesetzt geltend machenden Wünschen für Erleichterung der Versicherung kleiner Mobiliarbesitzer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, wurden im Dezember 1905, wie schon ausgeführt, die kostenlosen Polices bis auf Fr. 3000, später Fr. 5000, eingeführt und ausserdem beschlossen, das sämtlichen Kantonsregierungen und Gemeindebehörden mitzuteilen und ihnen nochmals das Programm der Kollektivpolices zu unterbreiten. Die meisten Kantonsregierungen bestätigten wenigstens den Empfang der Mitteilung; eine Regierung wollte sie nur entgegennehmen gegen Entrichtung einer Stempelgebühr von Fr. 1.—. Grosses konnte also von diesem Schritt bei den Behörden nicht erwartet werden, und dem entsprach auch das im Ahschluss von nur zwei Kollektivpolices gipfelnde Resultat. Umsomehr Erfolg hatten die kleinen Einzelpolicies, die von unsren Organen in stets zunehmender Zahl zum Abschluss gebracht werden konnten, wobei in vielen Fällen Stempel- und Genehmigungskosten, die dem Versicherten zu zahlen verblieben, den zu entrichtenden Beitrag überstiegen.

Ohne Opfer der Gesellschaft waren Fortschritte aber nicht zu erzielen. In den Jahren 1908 und 1914 musste der Gebührentarif der Lokalagenten verbessert werden, um deren Interesse für die Gesellschaft aufrechtzuerhalten und um zu verhindern, dass sie zu andern Gesellschaften übergingen, die ihnen ein höheres, zeitgemäßeres Einkommen sicherten, als es bisher bei der Mohiliar der Fall gewesen war.

Weiter wurden im Dezember 1905 für die landwirtschaftlichen Versicherungen verschiedene Erleichterungen eingeführt. Veranlasst wurden sie durch Vorstellungen aus den Kreisen der Landwirte, die sich darüber beschwerten, sie müssten für die Landeserzeugnisse

die volle Jahresprämie bezahlen, während die Vorräte doch nur kürzere Zeit in ihrem ganzen Bestande vorhanden seien, und für das Grossvieh, das bei ausbrechendem Schadenfeuer zu allererst und sozusagen immer gerettet werde, sei die berechnete Prämie überhaupt zu hoch. Dem konnte zwar entgegengehalten werden, der Landwirt versichere, um Prämie zu sparen, nur in seltenen Fällen den Höchstbetrag für seine Landeserzeugnisse, vom Grossvieh nicht zu reden, das nur zu minimalen Ansätzen in Versicherung gegeben werde. Die Kehrseite dieses Sparsystems zeigte sich im Brandfalle, bei dem allzuoft ungenügende Versicherung festzustellen war, die dann als gegebene Konsequenz ungenügenden Schadenersatz zur Folge hatte. Besonders beim Grossvieh, das keineswegs ausnahmslos ohne Beschädigung gerettet und vielfach auf Alpen und Weiden von Blitzschäden betroffen wurde, traten diese Folgen in Erscheinung, die dann Unzufriedenheit erzeugten, welche auf die Gesellschaft als die angeblich Schuldige übertragen wurde.

Diesen Übelständen, soweit hierseits möglich, abzuhelfen und den gefallenen Bemerkungen Rechnung zu tragen, wurden folgende *Erleichterungen für die landwirtschaftlichen Versicherungen* beschlossen:

1. Die Beiträge für das Grossvieh werden um 30 % reduziert; für das Kleinvieh bleibt die volle Tarifprämie bestehen.
2. Der bisher berechnete Zuschlag für die Versicherung der Viehware auf Alpen und Weiden wird fallen gelassen. Einzig in einigen Juragegenden, wo die Blitzschläge am häufigsten sind, soll für die Viehware wenigstens die ordentliche Tarifprämie bezahlt werden, wenn sie auf Alpen und Weiden versichert gelten soll. (Diese Ausnahme wurde später auch fallen gelassen.)
3. Für die Versicherung von Waren und Vorräten, deren Bestand und Wert regelmässigen Schwankungen unterworfen sind, wird eine stufenweise Versicherung unter marchzähliger Berechnung des Beitrags zugelassen.

Die Vergünstigung sub 3 kam nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch Handel und Industrie zugute; sie erforderte eine Änderung des Art. 7 der Versicherungsbedingungen, die am 12. Dezember 1905 vorgenommen wurde.

Die Ein- und Durchführung der neuen Bestimmungen erfolgte im Laufe des Jahres 1906. Der Viehrabatt wurde durchwegs dankbar angenommen und stillschweigend auch die Gratisübernahme der Alpversicherung. Auch die stufenweise Versicherung der Landeserzeugnisse kam vielfach zur Anwendung, namentlich bei grössern Betrieben. Ein Zwang, so zu versichern, sollte niemals ausgeübt werden,

man wollte mit der Neuerung nur die Möglichkeit schaffen, neben der Versicherung des Maximalbetrages oder eines Durchschnittes auch stufenweise versichern zu können.

Das Vorgehen der Mobiliar fand Nachahmung bei einigen Konkurrenzgesellschaften und dürfte jetzt in der Hauptsache allgemein zur Anwendung kommen. Als direkte Folge des Rabattes für Grossvieh ist dessen bessere Versicherung anzusprechen, die dem Landwirte zutreffendere Schadensvergütung sichert.

Die landwirtschaftlichen Versicherungen gaben noch zu weitern Verhandlungen Anlass. Durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Oktober 1884 (Seite 87) wurden Schäden, die «bloss durch Erhitzung, Gärung oder ähnliche innere Prozesse, und zwar ohne Feuer, an versicherten Gegenständen» entstehen, von der Vergütung ausgeschlossen. In diese Kategorie fielen auch die immer häufiger werdenden Fälle von Heu- oder Emdübergärungen, bei denen weder Feuer noch Gluterscheinungen bemerkt wurden, für die also Brandschaden nicht vergütet werden durfte. Dagegen wurden, wie schon ausgeführt, Gratifikationen für die Bekämpfung der Übergärung und drohender Selbstentzündung ausgerichtet, die je nach den besondern Umständen des Falles bis zu $\frac{3}{4}$, in Ausnahmefällen sogar bis zum vollen Ersatz des erlittenen Schadens gingen. Im allgemeinen befriedigte dieses Vorgehen während vieler Jahre. Als dann aber von deutschen und einheimischen Gesellschaften dazu übergegangen wurde, die Heu- und Emdgärungsschäden gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie von nur $\frac{1}{2}\%$ auf dem Wert der Vorräte zu versichern, regte sich auch bei den Mitgliedern der Mobiliar der Wunsch, von freiwilligen Gratifikationen unabhängig zu werden und ein Recht auf Vergütung dieser Schäden zu haben.

Zur Einführung der Gärungsversicherung konnte sich aber die Gesellschaft bei der ersten Verhandlung über den Gegenstand im Dezember 1913 noch nicht entschliessen. Man befürchtete, nicht ohne jede Berechtigung, wenn der Landwirt sich für die infolge starker Gärung entstehenden Beschädigungen gedeckt wisse, werde die Sorgfalt beim Einbringen und Lagern der Futtervorräte abnehmen, die Schäden werden sich dagegen noch weiter vermehren und Dimensionen annehmen, die nicht im richtigen Verhältnis zu der berechneten Zuschlagsprämie von $\frac{1}{2}\%$ stehen möchten. Ohnehin hatten die Gärungsschäden in den letzten Jahren, namentlich in bestimmten Gegenden, einen Umfang angenommen, wie er in der Vorzeit unbekannt war. Neue Ansichten über den Zeitpunkt der Ernte für Heu und Emd und die wegen ungenügender Arbeitskräfte zunehmende Verwendung von

Maschinen, die innert wenigen Tagen die ganze Futterernte bewältigten, mögen das ihrige dazu beigetragen haben, dass so viele, oft allzu grosse Stöcke in Gärung gerieten, die vielleicht bei ungünstiger Witterung und ungenügend gedörrt eingebracht wurden.

Selbst wenn alle diese Annahmen unzutreffend gewesen wären, blieb doch die Tatsache bestehen, dass die Gärungsschäden zugenommen und die zu ihrer Verhütung empfohlenen Massnahmen und Mittel keinen durchschlagenden Erfolg gehabt hatten.

Es erscheint daher verständlich, dass die Landwirte von der gebotenen Gelegenheit, Gärungsversicherungen abzuschliessen, gerne Gebrauch machten und sich an andere Gesellschaften wandten, weil die Mobilier diese Versicherung nicht bot. Diese Verhältnisse und mehrfache Ansuchen führten schon im Juni 1914 dazu, auf den sechs Monate vorher gefassten Beschluss zurückzukommen und die *Gärungsversicherung*, die einem Bedürfnisse der Landwirtschaft entsprechen sollte, doch aufzunehmen.

Wie vorausgesehen war, erwies sich die Zuschlagsprämie von nur $\frac{1}{2}\%$ in kurzem als ganz ungenügend; sie musste im Oktober 1915 auf 2% (Minimalprämie Fr. 2.50) erhöht werden. Fraglich erscheint dabei erst noch, ob mit diesem Prämiensatz auf die Dauer auszukommen sei. Das wird von den weitern Resultaten der Gärungsversicherung und auch von dem Verhalten der Versicherungsnehmer abhängig sein, die nicht glauben dürfen, die Entrichtung der bescheidenen Zuschlagsprämie berechtige auch dann zu Ersatzansprüchen, wenn nur eine kaum erkennbare Verfärbung des Futters vorhanden sei. Mitgliedern gegenüber, die aus der Gärungsversicherung ein gewinnbringendes Geschäft machen wollten, blieb nur übrig, auf die Fortsetzung dieser Nebenversicherung zu verzichten.

Nachdem schon einige Male an den allgemeinen Versicherungsbedingungen kleinere, durch den Betrieb hervorgerufene Änderungen vorgenommen worden waren, bedingte das vom Bundesrat auf den 1. Januar 1910 in Kraft gesetzte *Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag* vom 2. April 1908 deren vollständige Umarbeitung.

Der Entwurf der neuen Versicherungsbedingungen konnte im Januar 1909 von der Verwaltungskommission beraten werden; er wurde am 22. April 1909 vom Verwaltungsrat genehmigt, nachdem er in der Zwischenzeit noch mit dem Verfasser des Gesetzes, Prof. Dr. H. Roelli, besprochen worden war. Die neuen Versicherungsbedingungen wurden, nach Behebung einiger Differenzen, vom Bundesrat am 1. September 1909 genehmigt.

1. wie verhält sich die Mobiliar zur Gründung kantonaler Mobiliarversicherungen und für diese sowie für einen Rückversicherungsverband kantonaler Gebäudeassekuranzen zu dem Gedanken, dabei als Rückversicherer der verschiedenen kantonalen Anstalten mitzuwirken ?
2. wie stellt sich die Mobiliar zu der Frage der Gründung einer eidgenössischen Mobiliarversicherung, wobei nicht ausgeschlossen sei, die Gesellschaft durch Ausbau und entsprechende Änderungen in ihr aufgehen zu lassen ?

Diese Fragen hatten mehr allgemein orientierenden Charakter, bestimmt umgrenzte Projekte wurden der Gesellschaft nicht vorgelegt, selbst wenn solche damals schon Gestalt angenommen hätten. Es war auf die gestellten Fragen jedoch eine Antwort zu erteilen, die der Fragestellung entsprechend den Standpunkt der Mobiliar der Verstaatlichungsfrage gegenüber nur im allgemeinen kennzeichnen konnte.

Damit befasste sich der Verwaltungsrat in seinen Sitzungen vom 14. Mai und 4. Juni 1907 und beschloss nach eingehender Beratung, folgende Erklärung abzugeben:

«Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, einer auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden gemeinnützigen Genossenschaft, findet zwar nach gewalteter Diskussion und Prüfung der derzeitigen Verhältnisse, es sei die Monopolisierung der Mobiliarversicherung weder auf kantonalem noch auf eidgenössischem Boden geboten oder dringlich.

Er hält jedoch dafür, wenn überhaupt verstaatlicht werden soll, sei der einzige richtige Weg hierzu die Gründung einer eidgenössischen Mobiliarversicherung, und erklärt sich bereit, zu gegebener Zeit der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft den Antrag zu unterbreiten, die Gesellschaft solle hierzu Hand hießen und sich unter Wahrung der Rechte der Versicherten zur Umwandlung in eine eidgenössische Anstalt zur Verfügung stellen.

Hingegen seien die Bestrebungen auf Einführung einer staatlichen Versicherung des Mohiliars auf dem Boden einzelner Kantone oder einer Vereinigung von solchen einerseits in versicherungstechnischer Hinsicht als unvorsichtig und gefährlich zu betrachten, und es bedeuten dieselben anderseits in wirtschaftlicher Hinsicht einen Rückschritt.»

Diese Erklärung wurde in der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 1907 durch den eingehenden Bericht des Präsidenten

der Gesellschaft ergänzt, der ausführte, deren Zweck und Bestreben sei immer gewesen, die Versicherung aller gegen billige Prämien zu erreichen, wobei letztere lediglich Schäden und Verwaltungskosten decken und die Bildung von notwendigen Reserven für ausserordentliche Verhältnisse ermöglichen sollten. Wo sich Übelstände erzeugten, seien dieselben auch auf anderem Wege als nur mit Hilfe der Verstaatlichung zu beseitigen, so durch den Versicherungzwang und Erleichterungen für den Abschluss der Versicherungsverträge. Auch Staatsanstalten hätten ihre Mängel, und ob sie bei Ausschaltung der Konkurrenz billigere Prämien bieten würden, sei noch nicht erwiesen. Jedenfalls sei es nicht notwendig, Monopolanstalten zu errichten, solange die Privatassekuranz die vorhandenen Bedürfnisse vollkommen befriedigen könne. Die Mobiliar habe als erste einheimische Versicherungsgesellschaft für die Verbreitung der Versicherung viel getan und mit der Entwicklung des Versicherungswesens Schritt gehalten; sie habe Mitglieder in allen Kantonen, die mit ihrer Tätigkeit zufrieden seien. Es sei nun bedauerlich, zu sehen, wie durch Sonderbestrebungen und Sonderinteressen, die auf Abbröckelung und Schwächung ihres Bestandes hinzielen — denn das würde durch den Wegfall einzelner Kantone bewirkt — die Gesellschaft geschädigt oder lahmegelegt werden soll. Die Grundlage einer Versicherungsgesellschaft sei aber um so solider und ihre Lebenskraft um so grösser, je weiter ihr Operationsfeld sei. Die ganze Schweiz, auf die sich die Mobiliar beschränkt habe, sei zweifelsohne besser oder einzig imstande, einen gewissen Gefahrenausgleich zu bringen, und biete mehr Garantien, als einzelne aus dem Gesamtverbande ausgeschiedene Kantone es zu tun vermöchten. Aus diesen Gründen habe sich der Verwaltungsrat dahin ausgesprochen, er halte die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung weder für notwendig noch für dringlich, wenn aber doch verstaatlicht werden sollte, so sei nach seinem Ermessen hierzu der einzige richtige Weg die Errichtung einer eidgenössischen Anstalt (nicht kantonaler Mobiliarversicherungen) und einer solchen würde sich unter Umständen die Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Die Delegiertenversammlung nahm diese Ausführungen ohne Gegenbemerkungen entgegen.

Die angeführte Erklärung des Verwaltungsrates wurde im allgemeinen sehr verschieden beurteilt, je nach dem Standpunkt, den Wünschen und ausgesprochenen Zielen der Kritiker. Während die einen fanden, sie gehe zu weit, die Mobiliar sei in das Lager der Verstaatlichungsfreunde übergegangen und schiesse der Privatassekuranz in den Rücken, befriedigte sie andere nicht, weil sie darin das nicht

fanden, was ihren Erwartungen und Absichten entsprach. Bei den letztern hiess es, die Mobiliar habe die Situation nicht erfasst und ihre Bestimmung verfehlt. Ohne Voreingenommenheit wird man bei ruhiger, sachlicher Prüfung vielleicht finden, die Gesellschaft habe die einmal gestellten, bestimmten Fragen in der genannten Erklärung nicht unrichtig beantwortet, was die nachfolgenden Äusserungen bestätigen dürften.

In einem 1909 erschienenen, von den kantonalen Gebäudeassekuranzen veranlassten Gutachten der Herren Renfer und Gubler geben auch diese einer zentralen, eidgenössischen Anstalt den Vorzug vor Einzelanstalten der Kantone, ja selbst die Konferenz der kantonalen Anstalten vom 24. Januar 1910 machte nach den Zeitungsberichten der Gründung einer eidgenössischen Anstalt als der «idealsten Lösung der Mobiliarversicherungsfrage» eine Verbeugung, freilich nicht in der Absicht, diese Idee zu verfolgen, deren Verwirklichung in absehbarer Zeit nicht vorauszusehen war. Denn schon im Dezember 1908 hatte die Bundesbehörde auf eine Anfrage der interkantonalen Konferenz der Gebäudeversicherer geantwortet, einer eidgenössischen Monopolanstalt müsse eine Verfassungsrevision vorausgehen, die aber aus verschiedenen Gründen derzeit nicht opportun sei. Erst müsse der Bund in der Personenversicherung zeigen, was er leisten könne, bevor er an die Monopolisierung weiterer Gebiete der Versicherung herantreten könne, und für die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung liege kein zwingendes Bedürfnis vor, da genügend solide private Gesellschaften, namentlich die auf Gegenseitigkeit beruhende Mobiliar, zur Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses zur Verfügung stünden.

Die Bestrebungen der kantonalen Anstalten und ihrer 1903 gegründeten «Vereinigung» hatten aber doch einen nicht zu unterschätzenden Erfolg in der am 15. Oktober 1910 erfolgten Gründung des «Rückversicherungsverbandes kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten».

Das war soweit eine interne Angelegenheit der kantonalen Anstalten, die sich der Einsicht nicht verschlossen, dass das Gebiet eines Kantons mit seinen Risikenanhäufungen und Klumpen und der Gefahr von Katastrophalbränden keine genügende Sicherheit biete und durch Zusammenschluss der Kantone eine Organisation geschaffen werden müsse, die geeignet sei, die Garantien zu erhöhen und einen Ausgleich zu schaffen. Nebenzweck war, die kantonalen Anstalten von der Privatassekuranz unabhängig zu machen, auf die sie bisher für Rückdeckung einzig angewiesen waren. Dem Rück-

versicherungsverbande sind in der Folge die meisten kantonalen Brandversicherungsanstalten beigetreten.

Soweit wurden die Interessen der Mobiliar, die wie schon gezeigt, nur ganz vereinzelt, mehr versuchsweise Gebäuderückversicherung übernahm, von der neuen Gründung nur unwesentlich berührt. Da jedoch der Rückversicherungsverband in sein Programm auch die Förderung kantonaler Versicherungsmonopole aufgenommen hatte, die von der Mobiliar bekämpft wurden, musste es gelegentlich zu Auseinandersetzungen mit ihm kommen, zumal sich in der Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung auf kantonalem Boden grundsätzlich verschiedene Auffassungen gegenüberstanden.

Durch die im Nationalrat am 8. Dezember 1910 von Nationalrat Dr. Hofmann und Mitunterzeichnern eingereichte Motion wurde der Bundesrat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht der Bund eine Mobiliarversicherung mit oder ohne Staatsmonopol errichten sollte. Die Antwort auf diese Frage hatte der Bundesrat eigentlich schon zwei Jahre vorher gegeben, und seither sind dringendere Aufgaben an den Bund herangetreten, ganz abgesehen davon, dass Staatsmonopole in der Zwischenzeit keineswegs populärer geworden sind und mit deren Annahme durch das Volk kaum gerechnet werden könnte.

Mittlerweile hatten sich auch die privaten Fenerversicherungsgesellschaften in einer «Vereinigung» zusammengefunden (1909) zu dem Zwecke, die lückenlose Durchführung der obligatorischen Versicherung in denjenigen Kantonen sicherzustellen, die das Obligatorium der Versicherung geschlossen sollten oder es schon eingeführt hatten. 11 Gesellschaften traten dieser Vereinigung bei, darunter auch die Mobiliar, die sich anfänglich nicht dazu entschlossen konnte, weil ihr die zuerst in Aussicht genommenen Grundlagen zu kompliziert und nicht geeignet erschienen, den beabsichtigten Zweck auf einfachstem Wege zu erreichen. Deren Revision veranlasste dann den Beitritt.

Die Gesellschaften der Vereinigung bildeten eine Gemeinschaft, die sich verpflichtete, jede Versicherung zu übernehmen, die im freien Wettbewerb nicht gedeckt werden konnte. Nachdem Bemerkungen gefallen waren, die Gesellschaften seien nicht zu bewegen, eine unverklausulierte Verpflichtung einzugehen, jede angetragene Versicherung zu übernehmen, musste eine derartige Zusicherung gegeben werden. Die ganz verschwindend kleine Zahl von Versicherungen, die die Gemeinschaft im Laufe der Jahre zu übernehmen

hatte, beweist zur Genüge, wie wenig der Vorwurf berechtigt war, die privaten Versicherungsgesellschaften seien sich ihrer Pflichten nicht bewusst.

Kaum war das Bestehen der Vereinigung bekannt geworden, so hiess es schon, die Feuerversicherungsgesellschaften hätten einen Ring gebildet zur Hochhaltung der Prämien. Obwohl ein derartiger Vorwurf in der Zeit schärfster Konkurrenz und stärksten Prämiendruckes ganz aus der Luft gegriffen war, sah sich der Präsident der Gesellschaft doch veranlasst, darüber in der Delegiertenversammlung vom 25. November 1910 die nachfolgende Aufklärung zu geben:

«Man hat der Versicherungsgemeinschaft zu Unrecht vorgeworfen, sie sei nichts anderes als ein Kartell der Privatgesellschaften. Die Mobiliar ist ihr gerade darum beigetreten, weil die Gemeinschaft kein Kartell ist, sondern weil sie den Versicherungsbedürftigen sowohl als den Gesellschaften volle Aktionsfreiheit lässt. Der Verwaltungsrat unserer Gesellschaft hat die Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung stets als wünschenswert bezeichnet, und es schien ihm darum der Anschluss an eine Vereinigung, die das Obligatorium zu verwirklichen imstande ist, durchaus geboten.»

Im übrigen hätten die Gesellschaften nur von einem guten Rechte Gebrauch gemacht, wenn der Zusammenschluss ausser dem genannten Zwecke auch die Wahrung gemeinsamer Interessen ins Auge gefasst hätte, wie die stets zahlreicher werdenden Verbände von Industriellen, Gewerbetreibenden, Handeltreibenden, Landwirten, Arbeitern usw. es ebenfalls taten.

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag führte bald dazu, dass in der «Vereinigung» über einige seiner neuen Bestimmungen eingehende Besprechungen stattfanden, an denen der neu gewählte Rechtskonsulent, Herr Prof. Dr. Hans Roelli, hervorragenden Anteil hatte. Diese Besprechungen waren für die Mitglieder der Vereinigung wertvoll und von grossem Interesse; sie brachten Aufklärung über Sinn und Zweck mancher Gesetzesbestimmung und waren geeignet, differierende Ansichten, die unter den Gesellschaften bestanden, auszugleichen. Nebstdem tauchten ab und zu Fragen auf, deren gemeinsame Besprechung zweckmäßig erschien.

So regte sich denn auch in der Vereinigung der Wunsch, ihr eine breitere Grundlage zu geben und durch eine Revision der Statuten deren Zweckbestimmung in dem Sinne zu erweitern, dass neben dem ursprünglichen Hauptzweck auch andere, die Feuerversicherung berührende Fragen von allgemeinem Interesse behandelt und darüber

Beschlüsse gefasst werden konnten. Dieser Gedanke konnte vorläufig nicht verwirklicht werden; der mittlerweilen zum Ausbruch gekommene Weltkrieg nötigte zur Verschiebung auf bessere Zeiten.

Im September 1904 wünschte Herr Ed. von Bondeli altershalber entlastet zu werden und das Präsidium der Gesellschaft, das er seit 1897 inne hatte, einer jüngern Kraft zu übergeben. Ungeachtet seines hohen Alters hatte Herr von Bondeli noch sehr rüstig und temperamentvoll seines Amtes gewaltet, nie ohne zwingenden Grund eine Sitzung versäumt und der Gesellschaft wertvolle Dienste geleistet. Er blieb Mitglied des Verwaltungsrates und der Kommission bis 1910, um alsdann im 80. Altersjahr sich ganz in den Ruhestand zu begeben.

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 29. September 1904 wurde Herr Dr. Emil Welti-Kammerer in Bern in Ehrung seiner grossen Verdienste um die Entwicklung der Gesellschaft zu ihrem Präsidenten gewählt. Er ist der Gesellschaft auch seither unwandelbar treu geblieben und steht ihr noch jetzt erfolgreich vor.

Im Dezember 1904 erlag leider Herr Vizedirektor F. Bossard-Monhard einer schweren Herzkrankheit, die ihn monatlang aufs Krankenlager geworfen hatte. Beinahe 13 Jahre war es ihm vergönnt, seinen Posten, in dessen Funktionen er sich bald eingelebt hatte, zu allseitiger Zufriedenheit auszufüllen; das letzte Jahr freilich nur mit grossen Unterbrechungen, die zuletzt dazu nötigten, ihn interimistisch durch Herrn Inspektor J. Gyger-Walder zu ersetzen, der seit August 1903 Einzelprokura hatte und nach dem Tode Bossards an die Stelle eines Vizedirektors vorrückte (April 1905).

Auch im Sekretariat des Verwaltungsrates gab es in diesen Jahren dreimal Veränderungen, die zielbewusster und fortlaufender Arbeit nicht förderlich waren, wie sie gerade an diesem Posten besonders erforderlich ist.

Die Steuern begannen in diesen Jahren höher und in schärferer Weise berechnet zu werden. Ein Unterschied zwischen unserer Genossenschaft, die weder einen Gewinn bezweckte noch einen solchen in irgendeiner Form zur Verteilung brachte, und einer reinen Erwerbsgesellschaft wurde nicht mehr gemacht. Rekurse hatten keinen Erfolg. Im Rechnungsjahr 1913/14 betrugen die Steuern und gesetzlichen Beiträge schon Fr. 174,217.44 = 3,82 % der Einnahme an Prämien. Damit nicht genug, die Gesellschaft musste sich verschiedenenorts besonderer Steuerforderungen, Taxen oder Beitragsleistungen von Kantonen und Gemeinden erwehren, die sich alle für berechtigt ansahen, der Mobiliar in ihrem Gebiete solche aufzuerlegen.

Dessenungeachtet beschloss der Verwaltungsrat wiederholt, dem Fonds für unversicherbare Elementarschäden grössere Beiträge zuzuweisen, und 1913 wurde beschlossen, jedes Jahr, wenn es die Ergebnisse zulassen, für gemeinnützige Zwecke einen bestimmten Betrag auszusetzen, der, wenn keine besondern Ereignisse eine andere Verwendung nützlicher erscheinen lassen, im Turnus gemeinnützigen Anstalten in den Kantonen zukommen soll.

Die Fürsorgeeinrichtungen für die Beamten und Angestellten wurden ebenfalls berücksichtigt: die Lebensversicherungen wurden erhöht und verbessert, namentlich aber der Ansammlung eines Fonds für die Invaliden vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt, damit daraus mit der Zeit Alters- und Invalidenpensionen in bestimmt festgesetztem Verhältnisse ausgerichtet werden können. Da das noch nicht möglich war, behalf man sich vorläufig vorkommenden Falles mit der freiwilligen Ausrichtung bescheidener Pensionen aus den Erträgnissen der für diesen Zweck angesammelten Gelder.

Aus den alten Statuten war die Bestimmung in die neuen Versicherungsbedingungen herübergenommen worden, die Policen seien in drei Exemplaren auszufertigen. Das hatte zur Folge, dass in den Kantonen mit Stempelpflicht der Policen auch 3 Exemplare gestempelt werden mussten. Mit der Zeit verursachte das wegen der höhern Kosten Schwierigkeiten und führte im Mai 1904 zu einer Abänderung der Versicherungsbedingungen, deren Art. 10 fortan nur mehr die Ausfertigung der Policen «im Doppel» vorsah, wovon das eine dem Versicherten, das audere der Direktion zukommt. Die Agenturen behalten nur Kopien für ihr Archiv.

Anlässlich der Einführung der obligatorischen Versicherung mit freier Wahl der Gesellschaft ist das Schlagwort geprägt worden, man jage damit der Privatassekuranz einen fetten Hasen in die Küche. Den Beweis, dass deren Ergebnis für die Versicherungsgesellschaften auch anders ausfallen und der Hase recht mager sein kann, lieferte der Kanton Freiburg. Dort hatte die Mobiliar rund $\frac{3}{4}$ des Gesamtbestandes in Deckung; die Brandschäden nahmen aber einen solchen Umfang an, dass von 1892/93 bis Ende 1907 ein Defizit von mehreren hunderttausend Franken konstatiert werden musste. Einige Bezirke zeichneten sich dabei besonders aus, und für diese wurde ab 1908 eine bescheidene Erhöhung der Beiträge, wenigstens für die Gebäudeklassen mit den ungünstigsten Resultaten, eingeführt, was als ein Gebot der Billigkeit gegenüber den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft angesehen werden musste.

um die Zahlung so lange wie möglich hinauszuschieben. Allen diesen Verhältnissen suchte man bestmöglich Rechnung zu tragen. Anfangs September hätten die Säumigen gemahnt werden sollen; die vorschriftsgemässen Mahnungen wurden aber erst Ende Oktober erlassen und auch nach Ablauf der Mahnfrist wurde denjenigen Stundung gewährt, ja selbst Ratenzahlungen zugestanden, die sich erwiesenermassen in misslichen Verhältnissen befanden. Diese Massnahmen lagen hauptsächlich im Interesse der Versicherungsnehmer, weil damit die Fortdauer der betreffenden Versicherungen erreicht wurde. Bis auf wenige Posten gingen schliesslich alle Beiträge ein, einige freilich erst nach vielen Monaten.

Nicht weniger bemerkbar machte sich die Einberufung so vieler junger Männer im Bestande der Feuerwehren, die vielerorts durch Ersatzleute ergänzt werden mussten und dessenungeachtet bei einzelnen Bränden nur mit Hilfe der Frauen ihrer Aufgabe gerecht werden konnten. Den Frauen wurde in dieser Zeit überhaupt sehr viel aufgebürdet; sie mussten für den abwesenden Mann landwirtschaftlichen, gewerblichen oder kaufmännischen Betrieben vorstehen, in andern Fällen dem Verdienste nachgehen, um die Familie durchzubringen. Kein Wunder, dass bei solcher Inanspruehnahme nicht immer genügend Zeit übrig blieb, um die Kinder zu beaufsichtigen, Feuer und Licht die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken und neben der Haushaltung auch noch im Betriebe straffe Ordnung zu halten. Auf diese Umstände ist mancher Schaden zurückzuführen, der in den ersten Kriegsmonaten angemeldet wurde.

Eine alte Frage kam bei Kriegsbeginn neuerdings zur Erörterung. Einige Versicherungsnehmer fühlten sich unsicher und verlangten Deckung des Kriegsrisikos. Die Mobilisation der Armee war aber nicht als Kriegszustand anzusehen; die Schweiz führte gegen niemand Krieg, sie hatte sich neutral erklärt und blieb unter dem Schutze ihrer Grenzen im Friedenzustand, so dass ein Kriegsrisiko nicht zu decken war. Nach den Versicherungsbedingungen (Art. 1) hätte die Mobiliar das Kriegsrisiko aber selbst dann nicht decken können, wenn die Schweiz in den Krieg verflochten und ihr Gehiet zum Schlachtfeld geworden wäre, ja sie hätte die dabei entstehenden Beschädigungen ihrer Grösse wegen voraussichtlich nicht einmal vergüten können. Sie lehnte also die Deckung des Kriegsrisikos bestimmt ab. Jetzt, da die viele Milliarden betragenden direkten Kriegsschäden annähernd bekannt sind, wird die diese Schäden ausschliessende Bestimmung der Versicherungsbedingungen hinreichend begründet erscheinen.

Sehen wir nun die geschäftlichen Ergebnisse in den sieben Jahren näher an.

Jahr	Versicherungskapital	Beiträge	Brand-schäden	Saldo-vortrag	Reserve-fonds
1914/15 . .	Fr. 4,303,291,540	Fr. 4,753,956.60	Fr. 2,672,977.01	Fr. 1,069,300.66	Fr. 9,017,927.25
1915/16 . .	4,532,280,716	4,979,652.19	2,029,749.55	1,710,353.13	9,388,512.40
1916/17 . .	4,947,220,999	5,215,581.77	1,473,089.57	2,040,029.32	10,076,052.90
1917/18 . .	5,763,958,546	6,353,320.85	3,092,074.89	1,537,126.78	11,175,895.—
1918/19 . .	6,907,817,729	7,325,477.92	3,073,885.87	1,099,083.95	11,622,930.80
1919/20 . .	7,807,147,783	8,575,384.90	3,913,577.87	247,621.80	12,087,848.05
1920/21 . .	8,217,172,038	8,851,986.62	3,210,258.62	816,172.66	12,571,361.95

Auffallen muss in diesen Zahlen vor allem die gewaltige Zunahme des versicherten Kapitals, das von 4071 Millionen in 1913/14 auf 8217 Millionen in 1920/21 anstieg, sich also mehr als verdoppelte, während sich in der gleichen Zeit die Zahl der bestehenden Feuerversicherungspolicen nur von 367,401 auf 424,100 erhöhte, d. h. um rund 15 %. Die durchschnittliche Versicherungssumme stieg aber dabei um 74,8 % von Fr. 11,082.50 auf Fr. 19,375.55. Der Zuwachs an Versicherungspolicen bewegte sich demnach in normalen Grenzen, nur die Versicherungssummen wiesen durchgehend ausserordentliche Erhöhungen auf; die Lager der Behörden, der Industrie und des Handels ergaben Anhäufungen und Werte in früher unbekannter Höhe. Hervorgerufen wurde das alles durch die stets zunehmende Geldentwertung, die Notwendigkeit, grosse Lager für die Ernährung zu errichten und zu erhalten, die Preissteigerungen für alle Lebensbedürfnisse, Rohprodukte und Fahrikate, wobei als weiterer Faktor die Schwierigkeiten mitwirkten, die sich der Versendung, dem Export fabrizierter Ware entgegenstellten, ja diesen in einzelnen Industrien nahezu verunmöglichten. Dazu kam nach dem Krieg, als die Preise nicht sinken wollten, verminderde Kauflust und Kaufkraft.

Dadurch entstanden vielerorts bedenkliche Gefahrenanhäufungen, zum Teil in nur provisorischen leichten Bauten, die jederzeit Brand-schäden in einer Höhe bringen konnten, wie man sie noch nicht kannte. Das mahnte einerseits zur Vorsicht, zu ausreichender Bemessung der Schadenreserve, anderseits musste man den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung tragen, und dazu gehörte die Übernahme von Versicherungssummen, die vielfach unsere Maxima überschritten und unsere Rückdeckungsmittel, auch die fakultativen, voll und ganz in Anspruch nahmen. Dank weitgehendem Entgegen-

kommen unserer Rückversicherer konnte den Bedürfnissen doch Genüge geleistet werden.

Erschwert wurden die Leistungen der Versicherer durch die nur kurze Dauer so vieler Versicherungen und deren je nach der Konjunktur und den Zufuhrverhältnissen zu- oder abnehmenden Bestand, der oft nur wenige Tage unverändert blieb.

An dem ausserordentlichen, ungesunden Zuwachs konnte man also nur in beschränktem Masse Freude haben; er verursachte wesentlich vermehrte Arbeit, aber keine dem erhöhten Risiko entsprechende und den gesteigerten Unkosten Rechnung tragende Vermehrung der Einnahmen. Betrug der Kapitalzuwachs in den 7 Jahren der Periode 101,8 %, so stieg die Einnahme an Beiträgen nur um 95 ½ %, immerhin auf den ansehnlichen Betrag von Fr. 8,851,986. 62; die Durchschnittsprämie aber fiel von 1,11 % auf 1,07 %.

Die stetig sinkende Tendenz der Prämien hat immer die nämlichen Ursachen. Scharfer Wettbewerb, viele Umdeckungen von Gebäuden mit weicher Dachung durch Hartdach, sonstige Verbesserungen in Bauart und Einrichtungen und die allgemeine Hebung des Löschwesens. Nicht unerwähnt sei übrigens, dass mit dem Eintritt schwierigerer Zeiten der Druck bestimmter Kreise auf die Prämien stetig zunahm, gefördert durch Bureaux für die Beratung der Versicherungsnehmer, und dass die Feuerversicherung nicht immer Rückgrat genug besass, um zu weitgehende oder unhegründete Forderungen abzulehnen. Hätte die Feuerversicherung während des Krieges Preissteigerungen eintreten lassen, wie sie sonst allgemein durchgeführt wurden, so wäre das Verlangen nach Reduktionen in der Nachkriegszeit verständlicher erschienen. Da ersteres aber nicht der Fall war, musste bei stets zunehmenden Unkosten, Steuern etc. der Prämiendruck doch empfindlich werden und zum Aufsehen mahnen.

Anfangs brachten die Kriegsjahre nicht ungünstige Ergebnisse, das Geschäftsjahr 1916/17 war sogar sehr gut. Dann wurde es aber anders, die Brandschäden nahmen stetig zu und brachten, namentlich in der Industrie, eine ganze Reihe sehr schwerer Schäden, bis schliesslich in den Jahren 1918/19 und 1919/20 die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr deckten. Ersichtlich ist das freilich aus der Rechnung nur durch die starke Abnahme des Saldovortrages, der allerdings auch dazu dienen musste, den Reservefonds zu erhöhen und neue Reserven zu errichten.

Nicht viel weniger als die Brandschäden trugen von 1918 bis 1920 die grossen Abschreibungen auf Wertschriften zu den ungünstigen Ergebnissen dieser Jahre bei. Im ganzen wurden in den 7 Jahren

dieser Periode Fr. 2,847,604. 10 auf unsern Wertpapieren abgeschrieben. Die Kurse aller Obligationen, selbst der solidesten, fielen dermassen, dass es, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen, geboten und korrekt erschien, den Minderwert der Reserven, die in der Hauptsache aus Obligationen und Kassascheinen bestanden, in der Rechnung abzuschreiben und die Wertschriften nur zum Kurswert zur Zeit der Rechnungslegung einzustellen. Es wurde damit eine klare Situation der Gesellschaft und die Aufstellung einer sauberen Bilanz ermöglicht, die keine Kritik zu scheuen hatte. Die Reserven für Kursverluste, erst Fr. 100,000 und eine 1917 neu errichtete von Fr. 200,000, verschwanden dabei ganz aus der Rechnung; sie hatten ihren Zweck erfüllt.

Dafür wurde für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl eine eigene Reserve von Fr. 100,000 errichtet und weiter eine ausserordentliche Reserve von Fr. 300,000, über deren Bestimmung später zu berichten sein wird.

Im Bestreben, den Reservefonds auf die doppelte Höhe der Einnahme an Beiträgen zu bringen, wurden demselben 1917 vom Verwaltungsrat Fr. 670,000 zugewiesen, womit er vorübergehend die erstrebte Höhe erreichte. Mit dem abnormalen Prämienzuwachs der folgenden Jahre konnte der Reservefonds aber nicht mehr Schritt halten, das Verhältnis verschob sich, und 1920/21 betrug der Reservefonds nur mehr 150 % der Einnahme an Beiträgen; er wies immerhin den ansehnlichen Betrag von Fr. 12,571,361. 95 auf.

Auf den gleichen Zeitpunkt betrug die Rückversicherungsreserve	Fr. 4,954,537. 57
die ausserordentliche Reserve	» 300,000. —
die Reserve für Einbruchdiebstahl	» 100,000. —
und der disponible Saldovortrag	» 816,172. 66

Im Total standen also 18,7 Millionen Reserven zur Verfügung, mehr als genügend, um den höchsten bisher vorgekommenen Jahresbrandschaden doppelt zu decken.

Obschon im Jahre 1919 die Reserven erst 16 Millionen ausmachten, wagte es der Verwaltungsrat, der Delegiertenversammlung zu beantragen, die Statuten in dem Sinne abzuändern, dass die *Nachschusspflicht* der Mitglieder fallen gelassen werde. Er ging dabei von der Erwägung aus, die Situation der Gesellschaft sei nun durch die verfügbaren Reserven und nicht weniger durch ausreichende und zutreffend angewandte Rückdeckung so gesichert, dass die Ver-

pflichtung der Mitglieder, Nachzahlungen zu leisten, wenn die Einnahmen neben Zuschüssen aus den Reserven zur Deckung der Auslagen nicht ausreichen sollten, ruhig aufgehoben werden dürfe. Dass die Gesellschaft gleichwohl alle wünschbaren Garantien für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen biete, habe sie in den 35 letzten Jahren bewiesen, in denen keine Nachschüsse bezogen wurden und in deren Verlauf sie so erstarkt sei, dass sie auch künftig, selbst in ungünstigeren Zeiten, ohne solche auskommen werde.

Die Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 1919 pflichtete den Anträgen des Verwaltungsrates bei, und die Aufsichtsbehörde genehmigte die Statutenänderung am 13. Februar 1920.

Damit wurde die Mobiliar von einem Alldruck befreit, der seit der Gründung schwer auf ihr gelastet hatte und noch lastete. Obwohl die grosse Mehrzahl der Mitglieder dieser Periode nie Nachschüsse bezahlt und nur davon gehört hatte, man könne bei der Mobiliar immer noch zu Nachzahlungen angehalten werden, genügte der geschickt angebrachte Hinweis auf diese Bestimmung oft vollständig, um ängstliche Versicherungsnehmer stutzig zu machen und sie andern Gesellschaften zuzuführen, die diese Verpflichtung nicht hatten. Fortan konnte dieses Kampfmittel im Wettbewerb nicht mehr Verwendung finden.

Bis 1918 erschien in der Bilanz der Jahresrechnungen der Posten Invalidenfonds, der zu dem Zwecke angesammelt wurde, bei genügender Höhe dem Personal Alters- und Invalidenpensionen auszurichten. Bevor noch das technisch erforderliche Kapital vorhanden war, gab der Beschluss des Bundesrates vom 3. Juli 1918 Veranlassung zur Errichtung einer eigentlichen Pensionskasse mit fest umschriebenen Rechten und Pflichten der Mitglieder. Der genannte Beschluss verfügte, dass Zuweisungen an Wohlfahrtseinrichtungen nur dann von der Kriegsgewinnsteuer befreit seien, wenn der Steuerverwaltung bis Ende Oktober 1918 ein Reglement über die Verwaltung und Verwendung des Fonds vorgelegt werde. Auf unser Ansuchen wurde diese Frist bis Ende 1918 verlängert und die schon vorbereitete Arbeit ungesäumt an die Hand genommen. Am 20. Dezember 1918 wurden die Statuten der *Pensionskasse*, einer Genossenschaft mit Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder, aber mit Garantie der Gesellschaft, vom Verwaltungsrat angenommen und derselben als Grundkapital der auf Fr. 500,000 angewachsene Invalidenfonds überwiesen. Die Mitglieder haben keine Beiträge in die Pensionskasse zu entrichten, und die Gesellschaft verwaltet die Kasse kostenlos. Mit Rücksicht auf die noch unzureichenden Mittel konnten damals

nicht alle Fürsorgemöglichkeiten in Berücksichtigung gezogen werden; man musste einige Wünsche auf den in Aussicht genommenen späteren Aushau verschieben. Dank weiterer namhafter Zuwendungen an die Pensionskasse konnten die gewünschten Ergänzungen schon nach wenigen Jahren vorgenommen werden. Zusammen mit den auch stets günstiger gestalteten Lebensversicherungen des Personals weist die Mobiliar Fürsorgeeinrichtungen auf, die sich sehen lassen dürfen.

Die vielfachen Änderungen hierin erforderten 1918 ein neues Reglement für die Beamten und Angestellten der Gesellschaft, das gleichzeitig deren Anstellung und Entlassung, die Krankheitsfälle, Militärdienst und Ferien, sowie die Arbeitszeit ordnete und seither ohne wesentliche Veränderung in Kraft geblieben ist, immerhin mit der notwendigen Anpassung an die verbesserten Fürsorgeeinrichtungen.

Wenn in früheren Perioden über die wachsende Belastung durch Steuern Klage geführt worden ist, so war nicht vorauszusehen, in welchem Masse sich die Auslagen dafür in den Kriegs- und Nachkriegsjahren noch steigern werden. Bund, Kantone und Gemeinden hatten in diesen Jahren gewaltige ausserordentliche Ausgaben zu tragen und, um diese und die dadurch entstandenen Defizite einzubringen, wurde überall die Steuerschraube angesetzt und immer schärfer angezogen. Die Eidgenossenschaft erhob eine Kriegssteuer, dann mehrmals eine Kriegsgewinnsteuer, die, als Steuer auf dem Mehrertrag eingeführt, auch die Mobiliar traf, bei der von Kriegsgewinn im eigentlichen Sinne des Wortes nicht die Rede sein konnte. Kanton und Gemeinde Bern verfehlten nicht, die Steuersätze zu erhöhen, die Progression einzuführen und in der Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens verschärfte Maximen zur Anwendung zu bringen. Konnte es angesichts solcher Forderungen überraschen, wenn in dieser Periode die Ausgaben für Steuern (inklusive Löschsteuern) bis auf Fr. 556,308. 68 = 6,16 % der Einnahme an Beiträgen anstiegen? Dabei waren nicht einmal alle Steuerforderungen beglichen, sondern nur die von uns anerkannten. Gegen weitergehende Forderungen waren Rekurse hängig, wobei auch Versuche in Betracht fielen, uns ausser am Hauptsitz der Gesellschaft noch in andern Kantonen, ja sogar in einzelnen Gemeinden, zur Steuer heranzuziehen.

Von wesentlichem Einfluss auf die Höhe der zu bezahlenden Steuern war der Entscheid der bernischen Rekurskommission vom 18. Dezember 1920, der unsere Abschreibungen auf Wertschriften als



schätzungsweise Fr. 500,000 dauernd zu tragen, ohne damit das Gleichgewicht zu stören, wobei in Betracht zu ziehen war, dass damals die Ergebnisse schon ungünstiger wurden und eine Wiederholung der Kriegsgewinnsteuer und der Kriegssteuer bevorstand. Das alles reiflich erwogen, veranlasste den Verwaltungsrat, von der Übernahme der Stempelabgabe zurzeit abzusehen (2. März 1918). Dieser Beschluss wurde erst gefasst, nachdem alle Versuche fehlgeschlagen hatten, mit dem Stempelamt eine Vereinfachung der Verrechnung, ähnlich dem Bezug der kantonalen Löschsteuern, zu erzielen und man sich also damit abfinden musste, über die 400,000 Policen und deren unzählige Veränderungen detailliert Rechnung zu führen. Das verursachte nicht nur eine gewaltige Mehrarbeit, sondern auch erhöhte Unkosten durch Personalvermehrung, Abänderung aller Policen, Nachtrags- und Abrechnungsformulare, Kontrolle usw., für die von der Eidgenossenschaft keine Vergütung geleistet wird.

Wie sehr man recht hatte, 1918 die Übernahme der Stempelabgabe abzulehnen, bewiesen die Ergebnisse der folgenden Jahre. Die Stempelabgabe selbst überstieg schon bei der ersten Abrechnung den vorgesehenen Betrag um mehr als Fr. 100,000 und erreichte 1920/21 die Summe von Fr. 794,048. 80.

Eine gute Seite konnten wir der komplizierten Verrechnung der Stempelabgabe doch abgewinnen; sie gab zu einer dauernden und genauen Statistik über den Bestand unserer Policen Veranlassung, die in der Feuerversicherung 1918/19 folgende Feststellungen ergab:

Von dem Gesamtbestand von 399,183 Policen mit einem Versicherungskapital von Fr. 6,684,704,623. 27 (ohne die aargauische Gebäuderückversicherung) entfallen

157,749 Policen mit Franken 480,495,338. 65 Kapital auf abgabefreie Versicherungen bis Franken 5000,

238,523 Policen mit Fr. 6,128,011,215. 62 Kapital auf Versicherungen über Fr. 5000,

2911 Policen mit Fr. 76,198,069 Kapital auf Gebäudeversicherungen.

Nach der Zahl der Policen machten die kleinen Versicherungen bis Fr. 5000 also 39,5 % des Gesamtbestandes aus, nach der Versicherungssumme allerdings nur 7,18 %. Damit konnte einmal die Tatsache erhärtet werden, dass die Mobiliar die kleinen Versicherungen keineswegs vernachlässigt, deren Zahl gegenteils eine bemerkenswerte Höhe erreicht, die besser als lange Erörterungen die Behauptung widerlegt, an kleinen Policen habe die Privat-

versicherung kein Interesse. Wenn seit 1919 die Zahl der Policien bis Fr. 5000 nicht zugenommen hat, so ist das keineswegs auf eine Abnahme des Interesses der Gesellschaft an den kleinen Versicherungen, sondern einzig auf die seither eingetretene allgemeine Erhöhung der Versicherungswerte zurückzuführen, die sich aus der Notwendigkeit ergab, letztere mit den durchwegs höhern Anschaffungskosten aller Haushaltungsgegenstände, Geräte, Vorräte und Waren in Übereinstimmung zu bringen. Hierauf wurden unsere Organe und die Versicherten mit Erfolg aufmerksam gemacht. Wenn es trotz aller Bemühungen immer noch Versicherungsnehmer gab, die es aus übel angebrachter Sparsamkeit oder aus Furcht vor den Steuern ablehnten, ihre Versicherung zu erhöhen, so trugen sie dafür die Verantwortung und bereuten ihre Ablehnung meistens bitter, wenn sie unversehens von Brandschaden betroffen wurden.

Da, wie schon berichtet, die Gesellschaft einmal Gebäuderückversicherungen übernommen hatte, wurde sie noch von zwei andern Kantonen angefragt, ob sie ihnen für ihre Gebäudeversicherung Rückdeckung gewähren würde. Eine dieser Anfragen wurde ablehnend beschieden und bei der andern hatte die Offerte keinen Erfolg. Auch Mobiliarrückversicherungen wurden der Gesellschaft angetragen. Darauf konnte und wollte sie aber aus prinzipiellen Gründen nicht eingetreten. Als Direktversicherer wollte sie nicht dazu beitragen, das Geschäftsgebiet zu verkleinern, das, die ganze Schweiz zusammen genommen, ohnehin nicht zu gross ist.

Fortgesetzt wurde in verschiedenen Kantonen die Frage der obligatorischen Mobiliarversicherung mit oder ohne Staatsmonopol diskutiert.

Das 1913 vorgelegte Gesetz über die Errichtung einer kantonalen Mobiliarassekuranz gab im Kanton Aargau viel zu reden. Der Grossen Rat nahm das Gesetz im Dezember 1916 an, in der Volksabstimmung wurde es aber mit einem Mehr von rund 60 % der abgegebenen Stimmen verworfen, es blieb mithin die obligatorische Mobiliarversicherung bei freier Wahl der Gesellschaft bestehen. Dieses System hatte sich bis dahin im Kanton Aargau und wo es sonst noch eingeführt wurde, bewährt, und begründete sachliche Einwendungen dagegen dürften kaum vorgebracht werden können, sofern ohne Voreingenommenheit geurteilt und der Privatassekuranz die Existenzgerechtigung nicht grundsätzlich abgesprochen wird. Letzteres wäre aber nur dann verständlich, wenn die Privatgesellschaften ihre Aufgabe nicht erfüllt, sich den Verhältnissen und Bedürfnissen nicht fortgesetzt angepasst hätten und die Versicherungsnehmer aus dem freien Wettbewerb so vieler Gesellschaften nicht

grossen Nutzen ziehen würden. Da diese Voraussetzungen jedoch nicht zutreffen, darf gefolgert werden, es liege durchaus kein zwingender Grund vor, die Mobiliarversicherung einer kantonalen Monopolanstalt zu übertragen.

Eine gewisse Tendenz, die überflüssig erscheinende Ausgabe für die Feuerversicherung zu ersparen, machte sich bei den Grossbetrieben der Eidgenossenschaft, die zwar durchweg nur minimale Prämiensätze bezahlten, geltend und führte bei den Bundesbahnen (1913) wie bei der Post- und Telegraphendirektion (1914) zur Einführung der Selbstversicherung. Ob die dabei ausgerechnete Ersparnis auf die Dauer erzielt wird, mag die Zukunft erweisen. An Versicherungsobjekten, die sehr hohe Werte enthalten, fehlt es nicht, und der tückische Zufall könnte doch gelegentlich ein solches zerstören und damit auch die Wahrscheinlichkeitsrechnung aus dem Gleichgewicht bringen.

Bis in die neueste Zeit hatte es die Gesellschaft stets abgelehnt, den Geschäftsbetrieb auf das Ausland auszudehnen. Als jedoch gegen Ende 1920 aus dem Fürstentum Liechtenstein, das Frankenwährung eingeführt und den Betrieb der Post der eidgenössischen Postverwaltung übertragen hatte, eine Anfrage einging, ob wir nicht bereit wären, dort den Geschäftsbetrieb aufzunehmen, entschloss sich der Verwaltungsrat doch dazu (18. März 1921), und im Frühjahr 1921 wurde mit der Organisation und dem Abschluss von Versicherungen durch unsere Agentur in Grabs begonnen. Ein grosses Geschäft konnte aus dem kleinen Gebiete niemals erwartet werden, nachdem sich aber das Fürstentum in mehrfachen Beziehungen an die Schweiz angeschlossen hatte, mit deren Nachbargegenden auch in regem Verkehr steht, schien es ohne Preisgabe des grundsätzlichen Standpunktes zulässig, den kundgegebenen Wünschen zu entsprechen.

1918 wurden neue Statuten der «Vereinigung der in der Schweiz arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften» beraten; sie konnten aber des Krieges wegen nicht weiter gefördert werden. Erst 1921 wurden sie in etwas abgeänderter Form definitiv angenommen und in Kraft gesetzt. Hauptziel blieb dabei die lückenlose Durchführung der obligatorischen Mobiliarversicherung, eventuell auch der Gebäudeversicherung, wie sie 1917 vertraglich mit dem Kanton Schwyz vereinbart wurde, und sodann die Beratung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen in allen das Gebiet der Feuerversicherung betreffenden Fragen.

Leider verlor die Vereinigung im Januar 1920 durch den Tod ihren Rechtskonsulenten, Herrn Prof. Dr. Hans Roelli. Ihm hatte

sie Ausserordentliches zu verdanken; er war nicht nur ihr kompetenter Berater in Rechtsfragen, wie sie namentlich durch das Versicherungsvertragsgesetz aufgeworfen wurden, sondern er stellte auch seine weitgehenden Kenntnisse des Versicherungswesens im allgemeinen und seine unerschöpflich scheinende Arbeitskraft in den Dienst der «Vereinigung», an deren Gründung und Tätigkeit er hervorragenden Anteil hatte. Sein Andenken wird in hohen Ehren bleiben.

Das stetig zunehmende Geschäft und die damit verbundene Personalvermehrung nötigte 1918 die Gesellschaft, dem Mieter des 2. Stockwerkes zu kündigen und auch diese Räume für die eigenen Bedürfnisse einzurichten, die schon 1923 eine nochmalige Erweiterung durch Verlegung der Platzagentur in bisher als Verkaufslokalitäten vermietete Räume des Erdgeschosses notwendig machten. Damit dürfte aller Voraussicht nach für längere Zeit vorgesorgt sein.

Am 10. Februar 1921 verstarb nach langer Krankheit der kurz zuvor als zweiter Vizedirektor ernannte Herr Albert Leemann, seit 1891 im Dienste der Gesellschaft stehend, deren Interessen er jahrelang als Inspektor und Oberinspektor mit Geschick wahrgenommen hatte.

Seine Stelle war noch nicht neu besetzt, als Direktor A. Ochsenbein auf Ende 1921 altershalber seinen Rücktritt nahm. Der selbe war vom 1. Januar 1876 hinweg, also während 46 Jahren, der Gesellschaft treu geblieben und hatte in dieser langen Zeit verschiedene Posten versehen. Direktor war er seit 1. Januar 1892.

Der Verwaltungsrat erteilte ihm im September 1921 die gewünschte Entlassung unter bester Verdankung der geleisteten Dienste und ernannte zu seinem Nachfolger Herrn J. Gyger-Walder, seit November 1920 stellvertretender Direktor, und zu Vizedirektoren die Herren Arnold Müller, bisher Oberinspektor und Prokurist, und Walter Schneider, bisher Inspektor.

Die Schlussperiode von 1921 bis 1926.

Wenn man zu Beginn dieser Periode einige Hoffnung haben konnte, die allgemeinen Verhältnisse, besonders Handel und Industrie, würden langsam auf den Vorkriegsstand zurückkommen, so muss man heute leider sagen, diese Erwartung sei nur in bescheidenem Masse in Erfüllung gegangen, ja, in gewissem Sinne sei die Geschäftslage sogar ungünstiger geworden. Viele Länder, mit denen die Schweiz in regem Verkehr steht, haben die Zölle erhöht, zum Teil in so er-

heblichem Umfang, dass der Export bestimmter Artikel so viel wie möglich, jedenfalls auf ein Minimum, reduziert wird. Ausserdem drücken die billigeren Arbeitskräfte und günstigeren Fabrikationsverhältnisse (Rohmaterial, Frachten usw.) valutaschwacher Nachbarländer auf die Preise und bedrohen vielfach die Existenz ganzer Industrien, die sich zur Einschränkung ihrer Betriebe, zu deren Stilllegung oder zur Verlegung ins Ausland veranlasst sehen.

Auch die Lebensverhältnisse sind nicht wesentlich günstiger geworden. Kriegsschulden und Defizite sollen abgetragen und gedeckt werden, wozu hohe Steuern und sonstige Abgaben erhoben werden müssen, nicht zu reden von den zur Lösung sozialer Probleme zu verschaffenden Mitteln. Dass unter solchem Drucke Baukosten, Mietzinse, Löhne und alle sonstigen Lebensbedürfnisse nicht in erheblicher Masse oder überhaupt nicht billiger werden konnten, ist nicht überraschend. Verhältnismässig am günstigsten steht noch die Landwirtschaft da, sofern die Liegenschaften nicht zu Kriegspreisen erworben wurden; doch ist auch sie nicht ganz befriedigt und hat sich für ihre Interessen zu wehren.

Es wäre verwunderlich, wenn sich diese allgemein unbehagliche, ja unerfreuliche Situation nicht auch bei der Assekuranz geltend machen sollte, einerseits durch allzuhohe Unkosten, Steuern und dergleichen, anderseits durch das Bestreben der Versicherungsnehmer, ihre Ausgaben einzuschränken, für die Versicherung so wenig als möglich auszugeben und auf die Prämien nach Möglichkeit zu drücken.

Mit welchem Erfolge und mit welchen Mitteln das geschieht, soll noch erörtert werden. Vorerst seien die Ergebnisse der Mobiliar in den 4 Jahren der letzten Periode aufgeführt. Das 100. Geschäftsjahr 1925/26 kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die Jubiläumsschrift nicht ganz verspätet erscheinen soll.

Jahr	Versicherungskapital	Beiträge	Brand-schäden	Saldovortrag	Reserve-fonds
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1921/22 . .	8,438,072,510	8,938,314.25	5,348,083.64	654,308.74	13,074,216.40
1922/23 . .	8,713,069,294	9,152,558.07	4,622,799.82	1,176,491.52	13,597,185.05
1923/24 . .	9,130,335,456	9,466,669.40	4,531,850.25	1,243,351.87	14,141,072.45
1924/25 . .	9,457,691,168	9,935,090.70	4,268,295.95	1,353,259.86	14,706,715.35

Aus dieser Zusammenstellung, die nur die Feuerversicherung umfasst, ergibt sich in erster Linie, dass, ungeachtet aller Schwierigkeiten, die Gesellschaft ständig und in normaler Weise zugenommen

hat. Das Versicherungskapital ist auf Fr. 9,457,691,168 angewachsen, seit 1920/21 um Fr. 1,240,519,130 = 15,₀₀ %; die Zahl der Policen erhöhte sich um 56,126 = 13,₂₃ % und beträgt nun 480,226. Nicht ganz im gleichen Verhältnis haben die Beiträge zugenommen; sie sind in den 4 Jahren um Fr. 1,083,104. 08, d. h. um 12,₂₃ %, gestiegen und betragen nunmehr Fr. 9,935,090. 70. Der durchschnittliche Prämienatz ist nur um eine Kleinigkeit, von 1,₀₇₇ % auf 1,₀₅ %, gesunken.

Man darf mit diesen Ergebnissen in Anbetracht der schwieriger gewordenen Verhältnisse um so mehr befriedigt sein, als der Zuwachs nicht mit einer Versechlechterung des Gesamtbestandes verbunden ist und auch nicht durch das Bestreben erzielt wurde, Geschäfte um jeden Preis zu machen. Dabei stand man freilich mehrfach vor der Frage, ob auf verlangte Konzessionen einzutreten oder auf eine Versicherung zu verzichten sei. Soweit es mit den Grundsätzen eines soliden Geschäftsgebarens vereinbar schien, ist den Wünschen der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit entsprochen worden. Allen, oft sehr weitgehenden Begehrungen konnte indes nicht entsprachen werden, und es mussten denn auch bedauerlicherweise einige alte Beziehungen fallen gelassen werden. Die zu verlangenden Prämien und sonstigen Bedingungen kann sich schliesslich die Assekuranz vom Versicherungsnehmer ebensowenig vorschreiben lassen, als sich Handel und Industrie dazu herheilassen, beliebige Angebote des Käufers und die Preise, die er zu bestimmen für gut findet, anzunehmen.

Wesentlich gefördert wird die Begehrlichkeit der Versicherungsnehmer durch sogenannte Beratngsbureaux, die ein Interesse haben, niedrigere Ansätze zu erzielen. Leider gibt es aber auch Gesellschaften oder Vertreter von solchen, die mehr darauf sehen, möglichst viele Geschäfte abzuschliessen als einem ungebührlichen Prämiendruck entgegenzutreten. Mit der Zeit muss sich ein solches Vorgehen rächen und in den Schadenprozenten znm Ausdruck kommen. Das scheint teilweise schon jetzt der Fall zu sein.

Viele der in der Schweiz arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften, vornehmlich deutsche, haben im Laufe dieser Jahre auf die Konzession verzichtet und ihre Portefeuilles an schweizerische Gesellschaften abgetreten. So hat auch die Mobiliar den Versicherungsbestand der stets vorsichtig operierenden Gothaer übernommen und damit gute Erfahrungen gemacht. Die Zahl der Konkurrenten hat jedoch nicht abgenommen, da an Stelle der abgehenden Gesellschaften neue entstanden, solche anderer Branchen die Feuerversicherung aufnahmen und ausländische Gesellschaften sich zum Ge-

schäftsbetrieb in der Schweiz konzessionieren liessen. Für die Fortdauer eines intensiven Wettbewerbes ist also gesorgt, was an und für sich und, solange eine gesunde Basis nicht verlassen wird, nicht vom Übel ist und vom Versicherung suchenden Publikum begrüßt werden dürfte.

Dass bei dem kräftigen Wachstum der Gesellschaft auch die Zahl der Brandschäden eine Zunahme erfahren hat (von 1693 in 1920/21 auf 2332 in 1924/25), kann nicht überraschen. Glücklicherweise entfällt die Vermehrung auf die kleinsten Schäden, d. h. auf solche von Fr. 1000 oder weniger. Doch blieb die Gesellschaft in dieser Periode auch von grossen Schäden nicht verschont; so war sie unter anderem am Brände der Mustermesse in Basel (16. September 1923) mit einem Schadenanteil von Fr. 419,595.55 und mit dem seit Jahren höchsten Schadenbetrag von Fr. 709,167.99 am Explosionsschaden in Bodio vom 21. Juli 1921 beteiligt. Von letzterem verblieb indes dank ausreichender Rückdeckung nur ein bescheidener Betrag für eigene Rechnung, so dass er auf das Jahresergebnis 1922/23 keinen Einfluss hatte.

Ungünstiger war das Resultat von 1921/22, das ein Defizit von Fr. 106,863.92 ergab, das aber durch den namentlichen Saldovortrag des Vorjahrs leicht gedeckt werden konnte. Seither hat sich der verfügbare Saldo wieder mehr als verdoppelt, ungeachtet der aus den Erträgnissen der drei letzten Jahre gemachten erheblichen Zuweisungen an die Reserven, die Pensionskasse der Beamten und für gemeinnützige Zwecke.

Der Reservefonds konnte auf Fr. 14,706,715 erhöht werden. In den 4 Jahren wurden ihm also mehr als 2,1 Millionen zugewiesen, was dem doppelten Betrag der Zunahme der Beiträge im gleichen Zeitraume entspricht.

Gleichzeitig stieg die Rückversicherungsreserve um 1,7 Millionen und beträgt nun Fr. 6,798,833.57. Ferner wurden der ausserordentlichen Reserve Fr. 1,500,000 zugewiesen, so dass auch durch sie Fr. 1,800,000 zu besondern Zwecken zur Verfügung stehen.

Während einiger Monate des Jahres 1922 hatten die Banken Geld im Überfluss und wollten für Guthaben in laufender Rechnung nur mehr minimale oder gar keine Zinsvergütung leisten. Dieser Umstand drängte in der Periode des Eingangs der Beiträge zur vorzeitigen festen Anlage verfügbarer Gelder, und da nicht immer genügend passende Offerten in Schweizerpapieren vorlagen, zur Erörterung der Frage, ob die Gesellschaft nicht neuerdings ausländische Wertschriften anschaffen sollte, wobei amerikanische in erster Linie ins Auge gefasst wurden. Der mittlerweilen günstiger gewordene

Dollarkurs gab dann später Veranlassung, § 100,250 in amerikanischen Wertpapieren anzulegen, die gleich wie alle sonstigen festen Anlagen im Inventar vorsichtig eingeschätzt wurden. Um noch besser vor Überraschungen wie sie die Kriegsperiode im Übermass gebracht hatte, gesichert zu sein, ist wiederum eine Reserve für Kursverluste mit Fr. 206,000 errichtet worden.

Die festen Anlagen in Wertschriften sind in der Bilanz vom 1. Juli 1925 mit Fr. 16,697,444 eingeschätzt, ausserdem figurieren darin Darlehen mit Fr. 1,144,882 und hypothekarische Anlagen mit Fr. 6,689,552. Den letztern wurde in dieser Periode vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt, was aus deren Vermehrung um mehr als das Doppelte deutlich hervorgeht. Es lagen auch immer Angebote in hinreichender Zahl vor; oft mehr als angenommen werden konnten.

An Gebühren, Staats- und Gemeindesteuern, Beiträgen zu Löschzwecken an die Kantone sind durchschnittlich rund 5½ % der Einnahme an Beiträgen bezahlt worden, wobei es nicht immer ohne Reibungen und Rekurse abging.

Die der Eidgenossenschaft zu entrichtende Staatsgebühr ist zweimal erhöht worden und beträgt nun 2 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals. Der Betrag der Löschsteuern an die Kantone macht Fr. 321,678. 30 aus; ausserdem wurden noch freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Löscheinrichtungen in einigen Gemeinden geleistet. Kantons- und Gemeindesteuern machen Franken 210,394 aus. Hier ist zu hoffen, wir seien nach vielem Hin und Her endlich zu einer festen Praxis in der Einschätzung gekommen, die dem genossenschaftlichen Charakter der Mohiliar Rechnung trägt. Das Bestreben der Gesellschaft ist, zu bezahlen, was recht und billig erscheint, aber nicht mehr, und dafür dürfte nun die richtige Grundlage gefunden sein, was den Steuerbehörden ebenso erwünscht sein muss wie der Gesellschaft.

Das Verlangen einer freiburgischen Gemeinde um Entrichtung einer zwar bescheidenen Beleuchtungssteuer musste grundsätzlich bestritten werden, und das Bundesgericht hat den diesbezüglichen Rekurs auch zugunsten der Gesellschaft entschieden (16. September 1921).

Zu den bereits genannten Steuern etc. gesellte sich 1925 die ausserordentliche Kriegssteuer für die Jahre 1925/28, die rund Fr. 56,000 ausmachte. 1922 kam noch eine Nachforderung der eidgenössischen Steuerverwaltung für die Kriegsgewinnsteuer der Jahre 1917/18 und 1920/21, die mit Fr. 134,787. 85 ebenfalls bezahlt werden musste.

Wenn zu allen diesen Belastungen noch die der Eidgenossenschaft zukommende Couponsteuer (ca. Fr. 20,000), sowie die Stempelabgabe (1924/25 Fr. 938,863. 50) in Betracht gezogen wird, dürfte zuzugeben sein, dass die Feuerversicherung an den öffentlichen Lasten in reichlichem Masse mittrage. Die Stempelabgabe belastet allerdings den Versicherungsuehmer und nicht die Gesellschaft, die sie aber einzukassieren und der Stempelverwaltung abzuliefern hat, was als Arbeitsleistung nicht zu unterschätzen ist.

Wegen hängiger Rekurse konnten die fälligen Steuerbeträge nicht immer voll bezahlt werden; man war also genötigt, auch dafür einen entsprechenden Betrag zu reservieren. In der Bilanz pro 1924/25 ist diese Reserve mit Fr. 150,000 eingestellt.

Zu den Kantonen, die das Obligatorium der Versicherung bei freier Wahl der Gesellschaft eingeführt haben, ist nun auch Bern gekommen. Von der Gründung einer Monopolanstalt zur Durchführung des Obligatoriums wurde abgesehen, weil (nach der Abstimmungsbotschaft) «durchschlagende Momente» dagegen sprechen und kein «innerer Grund» bestehe, dieses Gebiet freiirtschaftlicher Tätigkeit zu entziehen. Die Privatassekuranz habe «im Laufe der Zeit — wohl aus Gründen der Konkurrenz — ihre Prämien so weit herabgesetzt und biete den Versicherungsuehmern so grosse Vorteile, dass auch eine Monopolanstalt hierin nicht weitergehen könnte». Das Gesetz wurde in der Volksabstimmung mit einer Mehrheit von rund 14,500 Stimmen angenommen und auf 1. Juli 1923 in Kraft gesetzt. Dessen Durchführung erfolgte ohne Schwierigkeiten und zwang auch diejenigen Versicherungsnehmer zum Abschluss einer Police, die bisher glaubten, davon Umgang nehmen zu können, weil sie in ihrem Heim einen Brandschaden als ausgeschlossen ansahen oder die Ausgabe für die Versicherung ersparen wollten, in einzelnen Fällen nicht aufbringen konnten. Das Gesetz und Vereinbarungen mit den Versicherungsgesellschaften haben nun nicht nur dafür gesorgt, dass jedermann versichern kann und muss, sondern auch dafür, dass die Versicherungen bestehen bleiben solange Mobiliarbesitz vorhanden ist.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis hat im Mai 1921 ebenfalls die Gründung einer Monopolanstalt für die Feuerversicherung abgelehnt, und mit der Privatassekuranz wurden Verhandlungen über ein Vorgehen ähnlich demjenigen des Kantons Bern angeknüpft, ohne dass jedoch bis jetzt ein Entscheid getroffen worden ist.

In andern Kantonen taucht ab und zu der Gedanke der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung neuerdings auf, oder es sollen

kantonale Gebäudebrandversicherungsanstalten durch die Aufnahme der Mobiliarversicherung erweitert werden. Letzteres ist einzig bei der «Ländlichen Feuerversicherungsgesellschaft» in Appenzell I.-Rh., die aber keine staatliche Monopolanstalt ist, beschlossen worden; sie tritt damit in der Mobiliarversicherung in Konkurrenz zu der privaten Assekuranz. Im kleinen Fürstentum Liechtenstein denkt man daran, mit Hilfe des Rückversicherungsverbandes kantonaler Anstalten eine staatliche obligatorische Gebäudeassekuranz zu gründen, die, soll sie Erfolg haben, auf Verminderung der Brandschäden wirken muss, denn eine grosse Prämieneinnahme steht nicht zu erwarten.

Die bereits geschilderten allgemeinen Verhältnisse in der Feuerversicherung riefen verschiedenen Massnahmen in der innern Organisation und im Geschäftsbetrieb.

Zur Entlastung der Direktion wurde das System verantwortlicher Ahteilungschefs eingeführt, dem später die Vollmacht zur Zeichnung per Prokura an den Oberinspektor und an den Chef der Korrespondenz folgte. Das Personal des Inspektorats musste ergänzt und neue Kräfte mussten herbeigezogen werden. Bei den Agenturen wurde die Tendenz weiter verfolgt, grössere Agenturkreise zu schaffen, die dem Inhaber ein ausreichendes Einkommen sichern und es ihm ermöglichen, ausschliesslich für die Assekuranz zu arbeiten und darin eine gründliche Fachkenntnis zu erwerben.

Den Prämientarifen wurde fortgesetzt alle Aufmerksamkeit geschenkt, und wo sich einzelne Positionen als nicht mehr zutreffend erwiesen, Remedur geschaffen. Auch die Reglemente der Verwaltungskommission und der Direktion wurden einer Revision unterworfen und dabei die Kompetenz der Direktion für kleinere unregelmässige Schäden erhöht, im Interesse einer prompteren Abwicklung der Geschäfte.

Dem Bestreben der Direktion, nicht nur die Brandschäden, sondern auch die Versicherungsgeschäfte möglichst rasch zu erledigen, stellen sich Hemmungen verschiedener Art entgegen, welche die Verhandlungen erschweren und zeitraubender gestalten und damit den Abschluss von Versicherungen verzögern. Der Direktion erwächst daraus eine gewisse Mehrarbeit, so dass die durchgeföhrte Entlastung eine Notwendigkeit war.

Leider sah sich Herr Arnold Müller aus gesundheitlichen Gründen veranlasst, auf Ende des Jahres 1925 seine Demission als Vizedirektor einzureichen. Seine der Gesellschaft als Inspektor, Oberinspektor und in der Stellung als Vizedirektor während 30 Jahren geleisteten

vorzüglichen Dienste und das fortgesetzt für die Gesellschaft bewiesene grosse Interesse seien hier anerkannt und bestens verdankt. Herr Müller wird nach seinem Rücktritt noch besondere Aufträge der Gesellschaft übernehmen und sich noch nicht ganz von ihr trennen.

Der Bestand der von der Gesellschaft betriebenen Nebenbranchen ist auf Ende des 99. Geschäftsjahres der folgende:

	Versicherungskapital	Beiträge
Versicherung gegen Betriebsverlust	Fr. 24,414,066	Fr. 43,223. 60
Versicherung gegen Mietzinsverlust	» 6,598,484	» 4,629. 60
Versich. gegen Einbruchdiebstahl .	» 734,644,477	» 338,744. 75

Die Versicherungen gegen Betriebsverlust und Mietzinsverlust sind in dieser Periode nur in bescheidenem Masse vorwärts gekommen; die erstere immerhin um 5,7 Millionen, die letztere um 2 Millionen.

Die Versicherung gegen Betriebsverlust bleibt ein schwieriges und nur mit der notwendigen Vorsicht zu bearbeitendes Gebiet. Ein 1922 eingetretener grösserer Industrieschaden hat neuerdings den Beweis erbracht, dass es schwer hält, alles zum voraus zu bestimmen und den eingetretenen Schaden diskussionslos festzusetzen.

Gegen Mietzinsverlust will man, ungeachtet der hier zur Anwendung kommenden niedrigen Tarife, nur in engbegrenzten Gebieten Versicherung nehmen.

Einen erfreulichereren Aufschwung nahm dagegen die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, die in den 4 letzten Jahren einen Zuwachs von 180 Millionen aufweist, bei fortgesetzt günstigen Betriebsergebnissen. Das ist um so höher einzuschätzen, als die Konkurrenz in diesem Versicherungszweig nicht auf die Feuerversicherungsgesellschaften beschränkt ist und die Prämien sehr niedrige sind, so niedrige, dass grössere Schäden die Ergebnisse schwer beeinträchtigen würden. Also ist auch hier Vorsicht, ausreichende Rückdeckung und eine angemessene Reserve am Platze. Die Spezialreserve von Fr. 100,000 für Einbruchdiebstahl ist aus dieser Einsicht entstanden; sie wird noch zu erhöhen sein.

Den Fürsorgeeinrichtungen für das Personal der Direktion wurde auch in dieser Periode volle Aufmerksamkeit geschenkt, einerseits durch regelmässige Zuwendungen, sowie anderseits durch Erleichterungen und Erweiterung der Verpflichtungen der Pensionskasse, deren Statuten zu diesem Zwecke abgeändert wurden. Günstigere Bedingungen erhielt man auch für die von der Gesellschaft bei der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich abgeschlossenen Lebensversicherungen des Personals.

Die Gesellschaft glaubte, mit den Fürsorgeeinrichtungen nicht nur dem Personal zu dienen, sondern auch in manchen Fällen dem Kanton und der Gemeinde die Pflicht zur Unterstützung alter und brotlos gewordener Personen erleichtert oder direkt abgenommen zu haben. Die Steuerbehörde schien aber diese Auffassung nicht zu teilen, denn sie verlangte rund 25 % der Einnahmen aus den Wertschriften der Pensionskasse als Staats- und Gemeindesteuern, womit sie die Mittel zur Ausrichtung von Pensionen um ein volles Viertel reduziert hätte. Das wollte sich die Pensionskasse doch nicht gefallen lassen, und es wurde deshalb die Verlegung ihres Sitzes in einen andern Kanton ernsthaft in Erwägung gezogen und die Vorbereitungen dazu im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat getroffen. In letzter Stunde bewilligten dann der Regierungsrat und die Gemeinde Bern namhafte Erleichterungen, die bewirkten, dass die beabsichtigte Sitzverlegung fallen gelassen wurde, ungeachtet der Vorteile, die sie immer noch gebracht hätte.

Der Grundbesitz der Gesellschaft (Verwaltungsgebäude Schwannengasse 14) figuriert in der Bilanz, seit Jahren gleichbleibend, mit Fr. 425,000, da die Kosten der Umbauten und Verbesserungen (Einführung der Ölfeuerung) jeweilen abgeschrieben wurden. Diesem Betrage steht eine Grundsteuereinschätzung von Fr. 1,214,700 gegenüber, die vom Verkehrswert der Liegenschaft nicht allzuweit entfernt sein dürfte.

Als im Jahre 1918 das Gesetz über die Stempelabgabe in Kraft gesetzt und die Übernahme der Abgabe durch die Gesellschaft abgelehnt wurde, hatten die Reserven vorübergehend den doppelten Betrag der Einnahme an Beiträgen erreicht. Es wurde in der Folge die Frage wiederholt erörtert, wie künftig die Einnahmenüberschüsse zu verwenden seien. Die Reserven sollten in genügender Höhe erhalten bleiben, jedoch Mittel und Wege gesucht werden, um mit der Zeit die Versicherten, die Mitglieder der Genossenschaft, in irgend einer Weise an den Überschüssen zu beteiligen. In den unmittelbar darauf folgenden Jahren konnte dieser Gedanke nicht weiter gefördert werden; deren Ergebnisse gestatteten nur, die Reserven durch die jeweilige Zuwendung eines Jahreszinses zu äufen und die gebotenen Abschreibungen auf den Wertschriften zu machen. Es wurde aber schon 1918 die Errichtung einer ausserordentlichen Reserve beschlossen, die im Interesse der Mitglieder Verwendung finden soll; erstmals konnten ihr freilich nur Fr. 300,000 zugewiesen werden. Erst in den letzten Jahren war es möglich, sie auf den Betrag von Fr. 1,800,000 zu erhöhen, ohne dabei die statutengemässen

Zuweisungen an die übrigen Reserven zu beschränken oder die üblichen Zuwendungen an die Pensionskasse und für gemeinnützige Zwecke zu kürzen.

Am Ende des 99. Geschäftsjahres erreichten die Reserven der Gesellschaft folgenden Bestand:

der allgemeine Reservefonds	Fr. 14,706,715. 35
die Rückversicherungsreserve	» 6,798,833. 57
die ausserordentliche Reserve	» 1,800,000. —
die Reserve für Kursverluste	» 206,000. —
die Reserve für Steuern	» 150,000. —
die Reserve für Einbruchdiebstahl	» 100,000. —
	Fr. 23,761,548. 92

Hierzu ist noch der verfügbare Saldovortrag auf neue Rechnung zu zählen mit	» 1,353,259. 86
so dass im ganzen	Fr. 25,114,808. 78

als Garantiemittel zur Verfügung standen.

Angesichts solcher Beträge und bei einer Prämieneinnahme von mehr als 10 Millionen durfte man wohl neuerdings an die Frage herantreten, ob die Einnahmenüberschüsse auch fernerhin ganz den Reserven zuzuweisen seien oder ob nicht der Moment gekommen sei, hierin eine Änderung eintreten zu lassen und auch die Mitglieder daran zu beteiligen.

Verschiedene Umstände sprachen für letzteres.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Errichtung ausreichender Reserven ein Gebot der Vorsicht und absolut notwendig war, um die Gesellschaft vor Überraschungen und Rückschlägen zu sichern. Zu erwägen war jedoch, ob die Aufnung der Reserven nicht einigermassen eingeschränkt werden dürfte, ohne der Sicherheit Abbruch zu tun.

Der bisher höchste Jahresbrandschaden betrug Fr. 5,348,083. 64. Der Reservefonds allein würde einen nahezu dreimal so hohen Schaden zu tragen vermögen, d. h. einen Schaden, der in dieser Höhe die schweizerische Feuerversicherung noch nie betroffen hat und bei den verbesserten Löscheinrichtungen, der vielfach besser gewordenen Gebäudebauart hoffentlich auch in der Zukunft nicht eintreten wird. Als weiteres Garantiemittel kommt neben dem Reservefonds noch die Rückversicherungsreserve in Betracht. Diese ist freilich in erster Linie eine Garantie der Selbstrückversicherung; sie darf aber zur Deckung von Defiziten der Gesellschaft verwendet werden, soweit sie nicht einen Ausgabenüberschuss der Selbstrückversicherung auszugleichen hat.

Es sind nun aber nicht die Reserven allein, die die Sicherheit einer Gesellschaft gewährleisten; in mindestens ebenso hohem Masse kommt dafür eine technisch richtige Führung und ausreichende Rückdeckung in Betracht, die für Teilung der Gefahr bei Wertanhäufungen auf einzelnen Gebäuden, Gruppen von solchen, oder ganzen Ortschaften sorgt. Auch in dieser Beziehung dürfte vorgesorgt sein.

Man wird also sagen dürfen, selbst wenn die Reserven nicht in so reichlichem Masse wie bisher gespiesen werden, sei kein Grund vorhanden, an der Sicherheit der Gesellschaft zu zweifeln.

Nicht ohne alle Berechtigung ist denn auch verschiedentlich gefragt worden, weshalb immerfort Reserven angesammelt werden, die den Versicherten keinen direkten Nutzen bringen, während gleichzeitig, dank der verschärften Konkurrenz in- und ausländischer Gesellschaften, die Differenz zwischen den Prämien der Aktiengesellschaften und der Gegenseitigkeit immer mehr verschwindet, ja ein Unterschied in der letzten Zeit nur zu oft überhaupt nicht mehr konstatiert werden kann.

Es durfte freilich darauf hingewiesen werden, die Beiträge der Mobiliar seien nun auch feste, die Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen bestehet seit 1920 nicht mehr. Das befriedigte aber nicht alle Versicherungsnehmer, sie wollten ein mehreres und glaubten, bei der Gegenseitigkeit günstigere Bedingungen als bei den Aktiengesellschaften beanspruchen zu dürfen.

Allen diesen Erwägungen konnten sich Direktion und Verwaltungsbehörden auf die Dauer nicht verschliessen, und sie beschlossen denn auch, der Delegiertenversammlung eine Statutenänderung vorzuschlagen, die es dem Verwaltungsrat in die Hand gibt, *die Quote der zum voraus zu bezahlenden, vertraglich vereinbarten Mitgliederbeiträge zu bestimmen* und Zuweisungen an die Reserven festzusetzen, soweit die Sicherheit oder der Geschäftsbetrieb es erfordern und die vorhandenen Mittel es gestatten. Wenn die Reserven zusammen das Doppelte der Jahreseinnahme an Beiträgen aller von der Genossenschaft betriebenen Versicherungsarten erreichen, sind dem Reservefonds keine weiteren Zuweisungen zu machen, es sei denn, der Verwaltungsrat halte es für geboten, diesen Fonds noch weiter zu äußen. Der Verwaltungsrat bestimmt, wie die ausserordentlichen Reserven zu verwenden sind.

Die Delegiertenversammlung vom 28. November 1925 hat die vorgeschlagenen Statutenänderungen angenommen und damit einem gewichtigen Schritte zugestimmt, der geeignet erscheint, das Interesse der Mitglieder an der Entwicklung und der Prosperität zu mehren,

indem sie fortan an den Erfolgen oder Misserfolgen der Gesellschaft direkt beteiligt sind. Das entspricht schliesslich dem Charakter der Gegenseitigkeit, wie er schon bei der Gründung der Gesellschaft hervorgehoben wurde. Während nahezu sechs Jahrzehnten kam freilich das Bewusstsein, bei einer Gegenseitigkeitsanstalt versichert zu sein, den Mitgliedern nur durch eine Belastung zum Ausdruck; sie mussten vielfach Nachzahlungen leisten, die dem Gegenseitigkeitsgedanken nicht förderlich waren. Schliesslich haben aber diese Nachschüsse zur Errichtung der Reserven und zu deren Aufnung beigetragen, und die nichtverbrauchten Mitgliederbeiträge sind es, die den jetzigen Stand der Gesellschaft — neben andern Momenten — herbeiführten. Es erscheint daher billig, die Mitglieder nun auch der Vorteile teilhaftig werden zu lassen, die die Gegenseitigkeit zu bieten vermag, und ihnen Vergünstigungen einzuräumen, die ihnen bisher unbekannt waren, die sie aber durch ihre Leistungen ermöglicht haben.

Erstmals sollen diese Vergünstigungen im Jubiläumsjahr 1926 wirksam werden, indem die *Bezugsquote für die im 101. Versicherungsjahr fälligen Beiträge — gewisse Ausnahmen vorbehalten — auf 90 % des vertraglich vereinbarten Beitrags festgesetzt* wird; statt Fr. 100 Beitrag sind also nur Fr. 90 zu bezahlen. Die Aufstellung der näheren Bestimmungen über die Einforderung der Beiträge bleibt der Verwaltungskommission vorbehalten.

Eine Garantie, diese Bezugsquote dauernd in gleicher Höhe beizubehalten, kann die Gesellschaft so wenig übernehmen, als sich die Geschäftsergebnisse auf Jahre zum voraus bestimmen lassen. Müsste hierin in besonders ungünstigen Perioden eine Änderung eintreten, so werden die Mitglieder das gewiss verstehen. Die Feuerversicherung ist ihrer Erfolge, die von so vielen Umständen abhängen, kaum sicherer als jedes andere Unternehmen, das den Schwankungen der Zeitverhältnisse unterworfen ist.

Andere Möglichkeiten, den Mitgliedern Vergünstigungen einzuräumen oder des hundertjährigen Bestandes der Gesellschaft in besonderer Weise zu gedenken, wurden in Erwägung gezogen, aber als nicht passend verworfen.

Ausser den bereits genannten Neuerungen der von der Delegiertenversammlung angenommenen neuen Statuten sei noch auf folgende Veränderungen hingewiesen.

An Stelle der kantonalen Rechtsdomizile wird für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen der Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten anerkannt.

Der Verwaltungskommission ist die Festsetzung der Prämientarife und die Aufstellung der Instruktion für die Bezirksagenten übertragen worden.

Die weitern Änderungen sind meist redaktioneller Natur oder betreffen die innere Organisation.

Die Delegiertenversammlung hatte als weitere Traktanden die Entgegennahme des Berichtes des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle über die vorangegangenen drei Geschäftsjahre, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle zu erledigen.

Auf die Behandlung der gleichen Traktanden war die am 16. Dezember 1922 abgehaltene Versammlung der Delegierten beschränkt.

Der Rückversicherung wird fortgesetzt alle Aufmerksamkeit geschenkt. Wenn in der Feuerversicherung vom Gesamtbestand nur mehr 39,₅₃ % rückversichert sind, statt 43,₁₅ % im Jahre 1920/21, so ist das keineswegs auf eine Erhöhung der für eigene Rechnung gehaltenen Beträge zurückzuführen, sondern dem Umstände zuzuschreiben, dass viele hohe Versicherungen der Nachkriegszeit, die zu sehr starker Rückdeckung nötigten, reduziert oder aufgehoben wurden.

Mit unserem Hauptrückversicherer, der sich immer entgegenkommend erwies, haben wir stets die angenehmsten Beziehungen unterhalten, was durch Erneuerung des Vertrages im Frühjahr 1925 zum Ausdruck kam. Möge das nun bald sechzigjährige Verhältnis auch weiter zu beidseitiger Befriedigung bestehen bleiben.

Auf den Abschluss des 100. Geschäftsjahres und zum Gedenken an diese erfreuliche Tatsache soll ein Fonds von Fr. 250,000 ausgeschieden werden, dessen Erträge zur Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden und auch zu andern wohltätigen Zwecken verwendet werden sollen. Die Entscheidung über die Verwendung wird der Verwaltungskommission übertragen.

Ein Betrag von Fr. 250,000 wird auch ausgeschieden zugunsten derjenigen Bezirksagenten, die arbeitsunfähig geworden und deren Verhältnisse so beschaffen sind, dass eine Alterspension gerechtfertigt erscheint. Hierzu sollen die Zinserträge des Fonds verwendet werden. Bisher sind derartige Pensionen aus den allgemeinen Mitteln der Gesellschaft ausgerichtet worden, wenn die besondern Umstände solche als begründet erscheinen liessen.

Hiermit wird die Berichterstattung über diese Periode abgeschlossen. Die noch ausstehenden Ergebnisse des 100. Versicherungsjahres würden an dem Eindrucke kaum etwas ändern, dass sich die Gesellschaft zurzeit in normaler Entwicklung und guter Verfassung befindet, die es ihr ermöglichen, ihre Mitglieder an den Ergebnissen zu interessieren.

Schlusswort.

Die vorliegende Geschichte der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft sollte nicht nur eine allgemein gehaltene Jubiläumsschrift zur Erinnerung an ihren 100jährigen Bestand sein, sondern eine aktenmässige Darstellung aller Vorgänge, die auf die Entwicklung von Einfluss waren und die den verschiedenen Perioden ihren Charakter gaben. Um das zu erreichen, musste manches aufgenommen werden, das für Fernstehende vielleicht geringes Interesse hat, zur Klarlegung der Situation aber doch beitrug und vieles verständlicher machte.

Zu der aktenmässigen Darstellung gehörte auch die vollständige Aufnahme aller Entscheide und Massnahmen, seien sie zweckmässig und erfolgreich oder unglücklich gewesen, sowie die Berichterstattung über kantonale Gesetze, Verordnungen und Verhandlungen mit Behörden, die vielfach von Einfluss auf den Geschäftsgang waren. Das alles ist offen und unverschleiert besprochen, gelegentlich auch einer sachlichen Kritik unterzogen worden.

Aus begangenen Fehlern soll man lernen, sie zu vertuschen hätte keinen Zweck, will man sie in Zukunft vermeiden. Erzielte Erfolge soll man dagegen nicht überschätzen und sich durch solche nicht in Sicherheit wiegen lassen. Die Assekuranz ist stets im Flusse, und immer neue Aufgaben wird die Feuerversicherung zu lösen haben.

Möge sich die Mobiliar ihrer gewachsen zeigen.

Rückblickend auf ihre 100jährige Tätigkeit wird die Frage aufzuwerfen sein, wie sie bisher ihre Aufgabe erfüllt habe.

Unzweifelhaft entsprach ihre Gründung einem bestehenden Bedürfnis, das sie mit den Mitteln zu befriedigen suchte, die sie kannte und die ihr zur Verfügung standen. Wenn sie damit anfangs nicht den Erfolg hatte, der bei intensiverer Tätigkeit und besserer Organisation hätte erzielt werden können, so muss doch bemerkt werden, dass sie daran nicht allein Schuld war und andere Umstände mitwirkten. Leider trat dann ein Stillstand ein; sie blieb in den Kinderschuhen stecken und kam in so missliche Verhältnisse, dass der Zusammenbruch unvermeidlich erschien. Er erfolgte nicht, die Mobiliar erholte sich wieder. Sie begann sich gegen das Ende der sechziger Jahre nach dem Vorbilde anderer Gesellschaften technisch richtiger zu organisieren, was sich bald in einer Zunahme des Vertrauens und des Versicherungskapitals bemerkbar machte. Mit der Zeit wurde sie ein ernst zu nehmender Konkurrent auf dem Gebiete der Feuer-

versicherung, dessen Beiträge (Prämien) mit dem Aufhören der Nachschussbezüge je länger desto mehr preisregulierend für die Fahrabteversicherung wirkten. Mit der zunehmenden Festigung ihrer finanziellen Situation, dem gänzlichen Wegfall der Nachschüsse, dem Ausbau der inneren Organisation und der Aufnahme anderer Arten der Schadenversicherung musste sich diese Wirkung noch verstärken. Gegenwärtig ist nun, wie bereits bemerkt, der Prämiendruck so intensiv geworden, dass sich die Prämien der Konkurrenz mit den Ansätzen der Mobiliar in vielen Fällen decken, was indes ebensosehr dem allgemeinen Wettbewerb als dem Bestreben zuzuschreiben ist, es der Mobiliar gleich zu tun. Diese verfolgte nun aber vorwiegend den Grundsatz, dass die zu verlangenden Prämien dem Risiko entsprechen müssen, wenn ein solides Geschäft mit dauerndem Bestand aufgebaut werden soll. Es war daher unmöglich, allen Begehren und Wünschen zu entsprechen. Erreicht wurde dafür aber die beabsichtigte weitere Kräftigung der Gesellschaft, die es nun ermöglicht, allen Mitgliedern Konzessionen zu machen und sie an den Geschäftsergebnissen zu interessieren.

Allerdings brauchte es hundert Jahre, bis dieser der Gegenseitigkeit entsprechende Gedanke durchgeführt werden konnte, d. h. bis die innere Situation so beschaffen war, dass dieser Schritt gewagt werden durfte. Er wird wirksam auf den Zeitpunkt, an dem die Mobiliar ihren hundertjährigen Bestand feiern kann.

Es möge nun jeder aufmerksame Leser der Geschichte der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft von seinem Standpunkte aus die Frage beantworten, ob sie ihre Aufgabe in zufriedenstellender Weise gelöst hat.

Jedenfalls haben die Männer, die an ihrer Leitung beteiligt waren, das Beste gewollt und in uneigennütziger Weise für sie gearbeitet. Ihnen allen gebührt der Dank der Gesellschaft und die Anerkennung, mit zäher Ausdauer ein Werk geschaffen zu haben, das sich sehen lassen darf.

Bern, im Februar 1926.

Beilagen: 2 graphische Tabellen.

Präsidenten der Gesellschaft.

Karl von Lerber von Arnex, Schultheiss von Bern	von 1826—1837
Anton Simon, alt Landammann, in Bern	» 1838—1844
Arnold König-Hummller, gew. Kaufmann, in Bern	» 1844—1853
Georg Simon, in Bern	» 1853—1855
Gottlieb Hünerwadel, gew. Staatsschreiber, in Bern	» 1855—1867
Rudolf Aebi, Fürsprecher, in Bern	» 1867—1881
Eduard von Sinner, gew. Gemeinderat, in Bern	» 1881—1894
Dr. Paul Lindt, Fürsprecher, in Bern	» 1894—1897
Eduard von Bondeli, gew. Depositokasseverwalter, in Bern	» 1897—1904
Dr. Emil Welti, in Kehrsatz bei Bern	seit 1904

Mitglieder der Zentralverwaltung und des Verwaltungsrates.

Karl von Lerber von Arnex, Schultheiss von Bern	1826—1837
von Forell, Oberamtmann, in Murten.	1826—1830
Forer, alt Oberamtmann von Signau.	1826—1833
von Büren, von Worblaufen, des grossen Rats von Bern.	1826—1827
C. A. Glutz, gew. Mitglied des Rats zu Solothurn	1826—1837
von Lerber, Artilleriemajor, des grossen Rats von Bern	1826—1833
Manuel, von Melchenbühl, des grossen Rats von Bern	1826—1833
von Steiger von Montricher, des grossen Rats von Bern	1826—1833
von Morlot, Grossweibel, des grossen Rats von Bern.	1826—1848
Simon, Hauptmann, des grossen Rats von Bern.	1826—1830
Daxelhofer, Sohn, von Utzigen	1826—1831
von Steiger von Tschugg, des grossen Rats von Bern	1826—1830
Fischer allié von Grafenried, von Burgistein	1826—1833
von Jenner, Bächtelen, Bern	1826—1833

Rud. Küpfer, Handelsmann, des grossen Rats von Bern	1827—1841
Schnell, Bankier, des grossen Rats von Bern	1827—1833
Alex. von Wattenwyl, Oberstlt., des grossen Rats von Bern	1827—1830
von Sinner von Märligen, des grossen Rats von Bern	1827—1833
Migy, Amtsstatthalter in Pruntrut, des grossen Rats von Bern	1827—1830
Ludw. von Augspurger, des grossen Rats von Bern	1827—1831
Ganguillet, Negt., Mitglied des Commerzienrats	1827—1855
von Tscharner von Bümpliz, des grossen Rats von Bern	1828—1831
Stettler-Troll, von Zofingen, des grossen Rats von Bern	1828—1833
Pestalozzi, von Zürich, Bankier, in Bern	1828—1838
Alb. Trümpf, von Glarne, in Bern	1830—1855
F. Sacher, von Aarau, in Bern	1830—1838
Imhof, Kaufmann, Grossrat, in Bern	1830—1838
Ludwig Graf, Staatskassier, in Bern	1830—1851
Rosselet jr., Kaufmann	1830—1838
Rudrauff, Apotheker, in Bern	1830—1838
C. L. von Wattenwyl von Malessert, in Bern	1837—1851
Alb. Friedr. von Tscharner, Amtsrichter, in Bern	1837—1855
Manuel, Prokurator, in Bern	1837—1838
Nägeli, Sohn, von Holligen, in Bern	1837—1841
Dr. med. von Morlot, in Bern	1837—1848
Anton Simon, alt Landammann, in Bern	1838—1845
Moritz von Lerber, Hauptmann, in Bern	1838—1842
Wyss, alt Regierungsrat, in Bern	1838—1841
von Sinner, Oberstlieutenant, in Bern	1838—1840
Fueter-Ziegler, Negotiant, in Bern	1838—1846
Joh. Kummer, Negotiant, in Bern	1838—1841
Arnold König-Hummel, gew. Kaufmann, in Bern	1841—1853
Karl Bitzius, alt Oberrichter, in Bern	1842—1847
Arnold König, in Bern	1842—1855
Eggimann, in Bern	1842—1855
*) Gerber-Osterrieth, Kaufmann, in Bern	1842—1875
Wilhelm Kämpfer, Kaufmann, in Bern	1842—1855
Brunner-Platel, Kaufmann, in Bern	1842—1847
*) Rud. Aebi, Fürsprecher, in Bern	1846—1881
*) Georg Simon, in Bern	1848—1855
*) Gottlieb Hünerwadel, gew. Staatsschreiber, in Beru	1855—1867
Friedr. Alb. Lindt-Simon, Kaufmann, in Bern	1855—1862
Bernhard Hahn, Kaufmann, in Bern	1855—1858
Joh. Konrad Fierz, in Bern	1855—1858
Ludw. Stanz, Dr. med., in Bern	1855—1861
Gottlieb Hebler, Architekt, in Bern	1855—1874
*) Joh. Jak. Neukomm, Zuchthausverwalter, in Bern	1855—1863

*) Mitglieder der Verwaltungskommission.

Friedr. Wäber-Fetscherin, Kaufmann, in Bern	1855—1865
Karl Ludwig Kocher-Kopp, Kaufmann, in Bern	1855—1861
Friedrich Flügel-König, Kaufmann, in Bern	1855—1874
Bernhard von Jenner, gew. Stadtpolizeidirektor, in Bern . .	1855—1863
Eduard Simon, Kaufmann, in Bern	1855—1874
*) Eduard von Sinner, gew. Gemeinderat, in Bern	1858—1894
L. Friedr. Schmid, Bankier, in Bern	1858—1865
J. Jak. Koch, Lederhändler, in Bern.	1858—1869
*) Dr. Blösch, gew. Regierungsrat, in Bern.	1861—1866
*) Albert Escher, Münzdirektor, in Bern	1863—1879
Neukomm, Kürschnner, in Bern	1863—1883
*) Ludwig Rudrauff, Stadtkaissier, in Bern	1866—1889
Friedrich Blösch, Grossrat, in Biel	1867—1882
Ernst von Grafenried, Gemeinderat, in Bern	1867—1882
Alexander Bucher, Gemeindepräsident, in Burgdorf . . .	1868—1881
Dr. Brentano, Regierungsrat, in Aarau	1873—1894
Sulzberger, Regierungsrat, in Frauenfeld	1873—1881
*) C. F. Bertsch, Kaufmann, in Bern.	1874—1891
Alois Kopp, Ständerat, in Luzern	1874—1879
Oberst Rieter, Ständerat, in Winterthur	1874—1889
Jules Grandjean, Direktor der Jura-Simplon-Bahn, in Bern	1874—1889
L. Kurz, Regierungsrat, in Bern	1874—1878
Eug. Gerber-Tripet, Fabrikant, in Bern	1875—1879
*) Edmund von Steiger, Regierungsrat, in Bern	1878—1908
Knüsel, alt Bndesrat, in Luzern	1879—1889
*) F. Studer-Leuzinger, Buchdrucker, in Bern.	1879—1890
Ingr. Thormann-v. Graefenried, in Bern	1880—1882
*) Dr. Paul Lindt, Fürsprecher, in Bern	1881—1897
Rud. Schmid, Fabrikant, in Burgdorf	1881—1901
C. Vogler, Regierungspräsident, in Frauenfeld	1881—1895
*) Ed. von Bondeli, gew. Depositokasseverwalter, in Bern .	1882—1910
Oberstdivisionär Meyer, gew. Zolldirektor, in Bern . . .	1882—1885
Ingenieur Bridel, Direktor der J. S. B., in Bern.	1883—1884
Francillon, Nationalrat, in St. Immer	1885—1894
A. Ballif, Grossrat, im Schermen b. Bolligen	1886—1899
J. E. Grob, Regierungsrat, in Altstetten b. Zürich . . .	1889—1901
*) Otto Hahn, Fürsprecher, in Bern	1889—1924
J. Schnyder, Regierungsrat, in Luzern	1889—1898
Ferd. Richard, Direktor des Crédit foncier, in Neuenburg .	1889—1903
Gustav Fueter, Kaufmann, in Bern	1890—1901
*) R. Walthard-Bertseh, Fabrikant, in Bern	seit 1891
Emil Frey, Direktor der Rentenanstalt, in Zürich	1892—1894
F. Kirchhofer-Locher, Kommandant, in St. Gallen	1893—1895

*) Mitglieder der Verwaltungskommission.

*) Dr. Emil Welti-Kammerer, in Bern-Kehrsatz	seit 1894
A. Marchand, Notar, in Renan	1894—1898
Dr. Emil Frey, Regierungsrat, in Aarau	1895—1901
J. J. Abegg, Nationalrat, in Küsnacht b. Zürich	1895—1910
Aug. Wild, Regierungsrat, in Frauenfeld	1895—1911
J. A. Zillig, Fabrikant, in Brunnadern	1896—1900
*) Dr. Gustav König, Fürsprecher, in Bern	seit 1897
Dr. Paul Usteri, Ständerat, in Zürich	1898—1906
Oberstlieutenant Friedr. Degen, Fabrikant, in Kriens	1898—1901
Emil König-Böckel, Fabrikant, in Bern	1899—1901
Oberst W. Steinlin-Fehr, Kaufmann, in St. Gallen	seit 1900
Oberstlieutenant J. J. Bösch, Kantonsrat, in Ehnat	1901—1912
E. Bosshard, Kantonsrat, in Pfungen	1901—1921
P. Konrad, Regierungsrat, in Aarau	1901—1914
M. Erismann, Nationalrat, in Brestenberg	1901—1923
Jos. Gysi, Nationalrat, in Biberist	1901—1902
Otto Hohl, Kantonsrat, in Trogen	seit 1901
Oberstlieutenant A. Huber, Kaufmann, in Altdorf	1901—1916
Alb. Locher, Regierungsrat, in Zürich	1901—1914
A. Nägeli, Notar, in Horgen	seit 1901
*) Oberst Gottfr. Rufener, Kaufmann, in Langenthal	» 1901
F. Rösli, Grossrat, Landwirt, in Wartensee	» 1901
W. Sarasin-Iselin, Grossrat, Fabrikant, in Basel	» 1901
Louis Gagnebin, Fabrikant, in St. Immer	1904—1914
Arnold Robert, Ständerat, in Chaux-de-Fonds	1904—1925
Jakob Zimmermann, Nationalrat, in Lüterswil	1904—1922
C. Ad. Lutz, Grossrat, in Greng b. Murten	1904—1922
Dr. H. Mousson, Stadtrat, in Zürich	1907—1910
Regierungsrat Dr. O. Wettstein, Ständerat, in Zürich	seit 1910
*) Regierungsrat Emil Lohner, Nationalrat, in Bern	» 1910
Oberst A. Jordi-Kocher, Kaufmann, in Biel	» 1910
D. Burkhard-Abegg, Nationalrat, Landwirt, in Feldbach	» 1910
Regierungsrat Dr. Emil Hofmann, Nationalrat, in Frauenfeld	» 1913
J. Hauser, Regierungsrat, in St. Gallen	1913—1921
Oberst Reinhold Merz-Weber, Fabrikant, in Menziken	seit 1916
R. B. Savoye, Fabrikant, in St. Immer	» 1916
Oscar Hauser, Grossrat, Hotelier, in Luzern	» 1916
H. Baumann-Oertle, Nationalrat, Fabrikant, in Rüti, Zürich	» 1919
Ferd. von Arx, Regierungsrat, in Solothurn	» 1922
Major Beerli-Bryner, in Enge-Zürich	1922—1925
Dr. Ed. Heberlein, Fabrikant, in Wattwil	seit 1922
Paul Blancpain, Direktor, in Freiburg	» 1922
Fernand Devaud, Fabrikant, in Genf	» 1922

* Mitglieder der Verwaltungskommission.

G. Bosshard, gew. Generaldirektor, in Winterthur	seit 1925
August Leuba, Chemiker, in St-Blaise	» 1925
J. Meyer, Lagerhausdirektor, in Aarau	» 1925
A. Ochsenbein, gew. Direktor der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, in Bern	» 1925

Direktoren.

Friedrich Lüthardt	von 1867—1892
Alfred Ochsenbein	» 1892—1922
J. Gyger-Walder	seit 1922

Übersichts-

Verkehr der Schweizerischen Mobiliar-

von 1826 bis

Versicherungs- jahr	Schluss der Rechnung	Versicherte Summen	Prämien- Einnahme	Brand- schäden	Zahl der Brand- beschädigten	Grati- fikationen an Lösch- und Rettungs- mannschaften	Schaden der versicher- ten Summe	Schaden, Kosten und Gratifikat. %/ d. Prämien- Einnahme, I. Beitr. ohne Nachschluss	Beiträge
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.			
1	1827	11,903,710	21,746.03	24,531.64	2	115.95	2,06	180,53	½ Nachschuss.
2	1828	32,428,274	51,286.75	38,589.77	12	197.10	1,19	149,97	ganz. Nachsch.
3	1829	49,693,539	42,382.50	22,349.82	12	458.55	0,45	53,87	einfach.
4	1830	72,314,692	87,121.59	60,341.33	26	2,324.34	0,83	108,09	½ Nachschuss.
5	1831	88,891,206	79,828.02	35,943.11	15	1,272.40	0,40	46,71	einfach.
6	1832	100,032,976	111,845.44	122,790.40	24	921.54	1,23	138,66	¼ Nachschuss.
7	1833	114,303,264	200,775.88	200,705.37	47	713.56	1,76	200,38	ganz. Nachsch.
8	1834	120,362,136	164,027.04	101,429.10	51	1,118.62	0,84	108,43	½ Nachschuss.
9	1835	127,597,133	116,700.88	88,056.92	56	548.22	0,69	76,84	einfach.
10	1836	132,967,859	119,374.90	46,098.59	38	788.07	0,35	39,74	einfach.
11	1837	143,812,823	131,050.39	46,131.55	36	306.35	0,92	35,78	einfach.
12	1838	157,317,988	143,280.25	110,611.27	55	740.35	0,70	77,98	einfach.
13	1839	174,110,523	161,454.75	284,289.81	105	825.78	1,63	177,34	einfach.
14	1840	195,281,905	182,166.39	136,174.20	77	788.22	0,70	75,75	einfach.
15	1841	214,442,192	205,974.72	147,669.65	94	582.61	0,69	72,54	einfach.
16	1842	233,001,823	224,013.15	192,830.91	99	785.55	0,63	86,90	einfach.
17	1843	254,559,398	249,628.92	152,678.48	72	1,045.65	0,60	61,83	einfach.
18	1844	278,447,392	547,068.61	494,904.13	255	757.29	1,78	181,97	ganz. Nachsch.
19	1845	286,034,853	508,293.49	517,369.95	197	550.03	1,81	178,81	¾ Nachsch.
20	1846	287,617,575	365,338.59	339,327.42	203	458.65	1,17	116,88	¼ Nachschuss.
21	1847	288,899,804	441,738.18	362,289.83	197	638.65	1,26	123,58	½ Nachschuss.
22	1848	291,117,928	444,479.68	363,385.78	226	595.56	1,25	123,61	½ Nachschuss.
23	1849	289,700,459	589,595.13	488,849.55	299	471.01	1,68	166,20	ganz. Nachsch.
24	1850	284,936,950	428,716.45	379,846.81	268	518.—	1,33	133,48	½ Nachschuss.
25	1851	248,507,782	249,452.72	126,040.04	116	139.88	0,50	51,04	einfach.
26	1852	251,410,349	250,618.41	200,165.75	105	120.02	0,80	80,64	einfach.
27	1853	255,134,881	253,854.95	119,446.53	128	566.—	0,47	47,98	einfach.
28	1854	262,090,524	256,986.28	180,555.07	135	146.51	0,69	70,90	einfach.
29	1855	277,030,410	268,331.06	280,567.70	170	295.—	1,01	105,39	einfach.
30	1856	286,454,014	279,864.88	138,131.90	48	166.—	0,48	49,75	einfach.
31	1857	296,386,343	296,132.73	221,370.47	155	268.—	0,75	75,25	einfach.
32	1858	324,543,534	322,493.60	234,399.56	126	173.54	0,72	73,12	einfach.
33	1859	358,392,805	359,641.25	136,370.84	109	386.51	0,38	38,37	einfach.
34	1860	406,737,921	404,245.70	721,090.47	193	648.—	1,77	178,94	einfach.
35	1861	448,528,729	912,895.30	1,289,821.05	293	1,073.57	2,87	282,83	ganz. Nachsch.
36	1862	489,247,360	761,962.63	521,818.32	268	331.51	1,06	103,28	½ Nachschuss.
37	1863	518,967,827	682,399.68	458,367.65	184	463.51	0,88	84,49	¼ Nachschuss.
38	1864	557,060,461	586,467.54	554,681.65	207	602.51	0,91	95,02	einfach.
39	1865	604,543,904	961,792.98	761,515.70	336	1,164.51	1,34	119,42	½ Nachschuss.

Tabelle.

Versicherungs-Gesellschaft in Bern

1. Juli 1925.

Durch- schnittlicher Prämiensatz	Aktiv-Saldo	Passiv-Saldo	Grössere Brände			
				Datum	Fr.	
1,83	—	8,020.55	Spinnerei Unterkulm	—	18,115.94	
1,55	—	7,353.86	Frutigen	—	19,895.65	
0,85	91.57	—				
1,20	11,583.08	—				
0,90	37,936.03	—				
1,12	11,586.65	—				
1,76	—	14,921.69	Tuchfabrik Freiburg	—	24,785.52	
1,36	24,261.49	—	Eine Bandfabrik in Aarau	—	90,636.23	
0,92	31,518.63	—				
0,90	83,811.43	—				
0,91	150,095.90	—				
0,91	163,842.43	—				
0,93	19,402.23	—	{ Heiden	7. Sept. 1838	97,101.45	
0,93	36,809.43	—	{ St. Immer.	27. Juni 1839	120,289.85	
0,96	62,271.26	—				
0,96	60,682.42	—				
0,96	118,030.96	—	Oberer Mühlsteg, Zürich	5. März 1842	26,911.60	
1,96	115,687.50	—	St. Immer.	8. Nov. 1843	217,391.30	
1,78	46,694.32	—	{ Loele	25. Nov. 1844	132,915.94	
1,78	—	—	{ Thusis	29. Juni 1845	134,071.01	
1,27	24,068.59	—				
1,53	51,113.93	—				
1,53	75,369.84	—	Brenets	19. Sept. 1848	193,208.69	
2,03	108,689.74	—				
1,80	93,393.62	—				
1,00	172,150.92	—				
1,00	182,863.24	—				
1,00	275,446.45	—				
0,98	321,586.77	—				
0,97	279,791.70	—	{ St. Gallen-Kappel	26. Juli 1854	86,600.—	
0,98	385,929.92	—	{ Loele	28. März 1855	63,900.—	
1,00	433,250.17	—	Uhrenfabrik Murten	—	78,345.—	
0,99	485,744.99	—	St. Immer.	4. Sept. 1856	123,600.—	
1,00	674,024.71	—	Hurtersche Buchhandlung, Schaffhausen	—	59,389.—	
0,99	320,587.59	—	Mühle Koblenz	—	30,827.—	
2,03	—	132,792.22	{ Zeughaus in Chur	16. Dez. 1859	276,675.—	
1,55	2,205.24	—	{ Werdmühle in Zürich	15. März 1860	34,512.—	
1,31	36,801.36	—	Glarus (116 Mitglieder)	10. Mai 1861	1,030,581.—	
1,65	16,369.61	—	Romont (12 Mitglieder)	17. August 1863	143,533.—	
1,55	82,304.43	—	{ Spinnerei Baldenstein	19. Nov. 1864	89,847.—	
			{ Villeret (45 Mitglieder)	27. Juni 1865	101,655.—	

Versicherungs-jahr	Schluss der Rechnung	Versicherte Summen	Prämien-Einnahme	Brand-schäden	Zahl der Brand-beschädigten	Grati-fikationen an Lösch- und Rettungs-mannschaften	Schaden-% der versicher-ten Summe	Schaden, Kosten und Gratifikat. %/o d. Prämien-Einnahme, I. Beitr. ohne Nachschuss	Beiträge
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.			
40	1866	660,867,849	1,042,540.03	894,812.84	408	919.52	1,35	129,25	½ Nachschuss.
41	1867	691,885,116	754,031.88	565,898.55	291	640.11	0,82	75,51	einfach.
42	1868	728,056,597	1,244,400.93	900,343.15	475	1,397.53	1,28	109,30	½ Nachschuss.
43	1869	760,941,858	1,346,117.13	959,215.65	362	1,446.53	1,26	107,81	½ Nachschuss.
44	1870	780,274,605	1,182,296.13	921,347.—	406	1,162.45	1,18	98,05	¼ Nachschuss.
45	1871	787,590,221	1,225,325.06	839,174.11	385	682.42	1,06	86,09	¼ Nachschuss.
46	1872	828,790,763	1,038,834.05	682,616.30	367	1,144.60	0,82	66,17	einfach.
47	1873	866,718,937	1,780,055.30	1,990,788.96	377	706.84	2,30	179,71	⅓ Nachschuss.
48	1874	914,349,167	1,483,712.39	1,111,740.01	499	1,621.68	1,22	94,40	¼ Nachschuss.
49	1875	955,292,586	1,235,007.37	719,851.05	389	904.84	0,75	58,69	einfach.
50	1876	987,176,358	1,290,703.71	809,281.04	433	929.—	0,82	63,14	einfach.
51	1877	1,040,574,244	1,696,773.77	1,093,387.75	512	945.34	1,05	80,97	¼ Nachschuss.
52	1878	1,085,920,343	1,776,723.24	1,228,791.43	655	1,633.59	1,13	87,02	¼ Nachschuss.
53	1879	1,115,496,256	1,832,580.35	1,525,454.17	633	1,496.92	1,27	104,77	⅓ Nachschuss.
54	1880	1,122,894,277	1,841,394.03	1,380,098.89	665	1,577.17	1,23	94,35	¼ Nachschuss.
55	1881	1,124,522,816	1,463,984.46	841,651.24	462	1,206.—	0,75	57,98	einfach.
56	1882	1,146,524,344	1,479,048.44	1,210,351.52	553	1,091.92	1,06	82,29	einfach.
57	1883	1,160,171,765	1,509,280.37	1,132,149.79	496	1,028.92	0,97	75,52	einfach.
58	1884	1,184,360,968	1,912,262.72	1,373,473.29	597	5,019.42	1,15	90,59	¼ Nachschuss.
59	1885	1,210,562,972	1,570,264.29	1,225,850.19	555	1,119.—	1,01	78,57	einfach.
60	1886	1,230,253,603	1,595,759.04	1,223,293.41	437	1,537.76	0,89	77,25	einfach.
61	1887	1,257,492,905	1,622,694.19	849,798.05	448	1,353.84	0,67	52,34	einfach.
62	1888	1,289,367,155	1,666,664.14	1,249,650.89	451	1,000.—	0,97	75,47	einfach.
63	1889	1,316,268,016	1,696,296.54	923,097.62	377	490.92	0,70	54,74	einfach.
64	1890	1,351,930,955	1,725,685.67	1,238,202.39	567	1,547.27	0,91	72,31	einfach.
65	1891	1,396,622,964	1,774,561.80	1,291,857.30	675	1,004.07	0,92	73,20	einfach.
66	1892	1,448,413,975	1,830,744.93	1,609,720.91	753	3,091.92	1,11	88,50	einfach.
67	1893	1,500,439,833	1,888,210.54	1,620,314.34	743	1,761.92	1,08	86,43	einfach.
68	1894	1,574,374,124	1,968,488.02	1,446,808.96	776	1,416.92	0,82	73,94	einfach.
69	1895	1,640,997,970	2,071,657.03	1,175,718.95	728	1,253.84	0,72	56,97	einfach.
70	1896	1,718,716,525	2,153,113.81	1,585,330.29	870	3,362.06	0,92	74,17	einfach.
71	1897	1,789,418,534	2,237,967.61	1,022,876.81	685	1,241.62	0,57	45,98	einfach.
72	1898	1,865,435,998	2,297,000.11	1,339,487.02	800	2,391.65	0,71	58,87	einfach.
73	1899	1,972,098,819	2,384,387.26	2,232,010.85	1,016	5,667.35	1,13	93,80	einfach.
74	1900	2,087,306,594	2,532,141.02	2,095,742.44	997	12,124.50	1,00	84,05	einfach.
75	1901	2,189,634,088	2,643,203.69	1,734,290.22	986	1,485.—	0,79	66,30	einfach.
76	1902	2,271,059,927	2,751,319.33	1,688,568.31	889	1,322.06	0,74	62,18	einfach.

Durchschnittlicher Prämienansatz	Aktiv-Saldo	Reservefonds	Grössere Brände			
			Fr.	Fr.	Datum	Fr.
1,87	75,897.65	—	Burgdorf (44 Mitglieder)	21. Juli 1865	221,834.—	
1,09	112,600.64	—	Travers (55 Mitglieder)	13. Sept. 1865	148,346.—	
1,70	171,224.50	67,600.—	Bandfabrik Gränichen	5. Dez. 1867	48,182.—	
			Kunstwollspinnerei Neuhof	1. März 1868	40,760.—	
1,76	220,537.09	174,304.—	Kunstmühle in St. Sulpice	24. Okt. 1868	77,356.—	
1,61	104,259.20	312,000.—	Weberi Grünegg	17. März 1869	129,574.—	
1,55	181,764.82	405,600.—	Dampfkesselsexplosion auf Dampfboot «Rheinfall»	20. Dez. 1869	78,000.—	
1,25	219,168.01	520,000.—	Wollenspinnerei in Pfungen	9. Februar 1870	67,837.—	
2,05	82,816.76	572,000.—	Kaserne in Zürich	2. Juni 1871	102,630.—	
1,62	96,417.55	665,600.—	Spinnerei Felsenau bei Bern	12. August 1872	1,232,541.—	
1,29	211,813.93	739,024.—	Eisenbahnmater.-Fabr. Pérolles b. Freiburg	25. Januar 1874	126,608.—	
1,30	104,382.15	971,850.—	Bözingen (80 Mitglieder)	4. Juni 1874	145,083.—	
1,63	218,326.80	1,045,000.—	Elgg, Zürich (31 Mitglieder)	9. Juli 1876	65,637.—	
1,63	240,442.57	1,201,750.—	Albeuve, Freiburg (12 Mitglieder)	20. Juli 1876	56,076.—	
1,64	72,708.71	1,334,203.76	Baumwollspinnerei Neuenhof bei Wettingen	12. August 1876	99,549.—	
1,64	97,491.28	1,394,242.90	Lenk (12 Mitglieder)	16. Juli 1878	96,622.—	
1,30	248,741.79	1,498,784.—	Dampfsäge und Parquetfabrik Riesbach	16. Okt. 1878	97,328.—	
1,29	75,186.01	1,692,900.—	Meiringen (17 Mitglieder)	10. Febr. 1879	85,203.—	
1,30	28,594.78	1,818,300.—	Baumwolltuchdruckerei Ennenda	16./17. Juli 1881	101,842.—	
1,61	249,950.51	1,900,123.50	Mühle in Neumühle-Töss	1. August 1881	104,337.—	
1,29	259,071.29	2,002,128.45	Bätterkindern (33 Mitglieder)	21. August 1882	106,342.—	
1,29	280,148.08	2,132,000.—	Spriftfabrik Aengenstein	6. Mai 1884	138,541.—	
1,29	545,459.96	2,269,280.—	Papierfabrik Wüflingen	3. Juni 1884	113,640.—	
1,29	453,527.51	2,600,000.—	Hotel Gurtner in Mürren	20. Okt. 1884	110,503.—	
1,29	631,939.18	2,860,000.—	Kurhaus in Schimberg	6. Juni 1885	96,610.—	
1,27	631,926.69	3,105,000.—	Baumwollspinnerei Meyersboden bei Chur	29. April 1886	243,634.—	
1,27	570,710.60	3,213,675.—	Baumwollspinnerei Spreitenbach	6. Nov. 1887	200,336.—	
1,26	573,051.85	3,326,153.60	Weberet Kirchberg, Bern	22. Juni 1888	149,576.—	
1,26	516,802.87	3,442,568.95	Baumwollspinnerei Cham	18. August 1888	170,405.—	
1,25	503,104.56	3,563,058.85	Fluhmühle bei Luzern	12. Okt. 1889	127,335.—	
1,26	653,572.21	3,687,765.90	Rüthi-Moos, St. Gallen (93 Mitglieder)	21. Sept. 1890	240,506.—	
1,25	551,300.27	3,816,837.70	Meiringen (68 Mitglieder)	25. Okt. 1891	484,613.—	
1,25	1,012,043.31	3,950,427.—	Sevelen, St. Gallen (60 Mitglieder)	25. März 1892	118,479.—	
1,25	600,292.37	4,088,691.95	Grindelwald, Bern (36 Mitglieder)	18. August 1892	366,145.—	
1,25	248,894.25	4,231,796.15	Wolltuchfabrik Treichler in Wädenswil, Zürich . . .	6. Dez. 1895	106,501.70	
1,21	37,509.06	4,379,909.01	Bad Weissenburg, Bern	1. Febr. 1898	169,914.20	
1,207	19,890.42	4,533,205.82	Telephonzentrale Zürich	2. April 1898	196,339.—	
1,21	305,573.18	4,691,868.02	Baumwollspinnerei in Matzingen, Thurgau	11. März 1898	144,480.65	
			Warenmagazin in Locle	12. Jan. 1900	142,193.40	
			Seifenfabrik in Winterthur	6. Febr. 1900	245,074.65	
			Getreidemühle in Goldach, St. Gallen	5. April 1901	112,495.55	
			Kurhaus Gurnigel, Bern	30. April 1902	173,282.60	

Versicherungs-Jahr	Schluss der Rechnung	Versicherte Summen	Prämien-Einnahme	Brand-schäden	Zahl der Brand-beschädigten	Grati-fikationen an Lösch- und Rettungs-mannschaften	Schaden % der versicher-ten Summe	Schaden, Kosten und Gratifikat. % d. Prämien-Einnahme, 1. Bair. ohne Nachschüsse	Beiträge
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
77	1903	2,355,436,302	2,826,043.37	1,440,094.76	1,007	1,938.—	0,61	51,13	einfach.
78	1904	2,456,954,404	2,944,534.58	1,638,831.14	1,037	4,247.—	0,64	56,32	einfach.
79	1905	2,566,420,323	3,077,807.82	2,345,768.67	1,417	2,194.20	0,91	77,03	einfach.
80	1906	2,714,298,042	3,238,574.43	2,067,457.47	1,374	3,385.—	0,78	64,66	einfach.
81	1907	2,874,116,765	3,413,082.03	2,526,691.80	1,296	11,839.55	0,87	75,13	einfach.
82	1908	3,028,071,612	3,567,184.60	1,708,360.10	1,428	12,494.65	0,58	48,48	einfach.
83	1909	3,174,953,578	3,745,848.63	2,143,718.55	1,411	6,683.30	0,67	57,75	einfach.
84	1910	3,323,533,433	3,857,641.55	2,079,323.04	1,342	5,405.—	0,62	54,10	einfach.
85	1911	3,509,883,294	4,009,527.18	1,871,387.25	1,533	6,890.80	0,53	46,88	einfach.
86	1912	3,716,099,859	4,211,649.10	3,267,236.40	1,898	14,555.50	0,87	78,77	einfach.
87	1913	3,915,482,153	4,423,368.55	2,077,958.55	1,659	7,924.35	0,53	47,74	einfach.
88	1914	4,071,715,314	4,525,469.96	2,079,238.16	1,670	24,505.80	0,51	46,90	einfach.
89	1915	4,303,291,540	4,753,956.60	2,672,977.01	1,543	12,621.—	0,62	57,05	einfach.
90	1916	4,532,280,716	4,979,652.19	2,029,749.55	1,658	13,570.25	0,44	41,54	einfach.
91	1917	4,947,220,999	5,215,581.77	1,473,089.57	1,561	4,387.50	0,29	28,75	einfach.
92	1918	5,763,958,546	6,353,320.85	3,092,074.89	1,983	8,229.50	0,55	49,38	einfach.
93	1919	6,907,817,729	7,325,477.92	3,073,885.87	1,927	4,684.50	0,44	42,68	einfach.
94	1920	7,807,147,783	8,575,384.90	3,913,577.87	1,757	2,867.—	0,50	46,23	Aufhebung der Nachschusspflicht auf 1. Jan. 1920
95	1921	8,217,172,038	8,851,986.62	3,210,258.62	2,097	2,426.35	0,59	36,84	
96	1922	8,438,072,510	8,938,314.25	5,348,083.64	2,664	2,296.35	0,63	60,85	
97	1923	8,713,069,294	9,152,558.07	4,622,799.82	2,313	2,497.80	0,53	50,50	
98	1924	9,130,335,456	9,466,669.40	4,531,850.25	2,382	2,549.40	0,49	48,65	
99	1925	9,457,691,168	9,935,090.70	4,268,295.95	2,943	3,017.50	0,45	43,80	

Durch- schnittlicher Prämien- satz	Aktiv-Saldo	Reservefonds	Grössere Brände			
			Fr.	Fr.	Datum	Fr.
1. ₂₀	490,824.25	4,856,083.40	Neirivue, Freiburg (47 Mitglieder)	19. Juli	1904	151,329.85
1. ₂₀	789,537.01	5,026,046.30	Reismühle in Dagmersellen, Luzern	24. Juli	1904	122,011.45
1. ₂₀	550,550.19	5,201,957.90	Bauschreinerei u. Seidenstoffweberei Oberrieden Zeh.	16. Sept.	1904	128,302.60
1. ₁₈	648,014.58	5,384,026.40	Baumwollspinnerei in Baden	28. Okt.	1904	116,324.84
			Hotel Viktoria in Interlaken, Bern	20. Febr.	1906	112,243.80
			Plaffeyen, Freiburg (86 Mitglieder)	31. Mai	1906	170,716.20
1. ₁₉	659,228.83	5,572,467.30	Lagerhaus in Wülflingen, Zürich	14. August	1906	193,729.15
1. ₁₈	872,341.22	5,767,503.65	Getreidemühle in Rosenthal, Thurgau	4. Sept.	1906	117,689.77
1. ₁₈	1,093,127.21	5,969,366.30	Getreidemühle in U-Illnau, Zürich	2. Mai	1907	126,082.20
1. ₁₆	1,276,921.74	6,178,294.10	Maschinenfabrik in Uster, Zürich	17./18. April	08	103,714.15
1. ₁₄	1,462,725.56	6,394,534.40	Getreidemühle in Sitterdorf, Thurgau	5. Okt.	1909	155,106.90
1. ₁₃	452,035.98	7,549,843.10	Ziegelei in Langenthal, Bern	3. April	1910	100,008.80
1. ₁₃	806,554.13	7,814,087.60	Baumwollspinnerei in Wängi, Thurgau	16. Nov.	1911	145,399.20
1. ₁₁	1,304,768.62	8,201,224.43	Zuckerfabrik Aarberg, Bern	28. Jan.	1912	281,181.08
1. ₁₀	1,069,300.66	9,017,927.25	Strickereimagazin in Strelenberg, Aargau	4. Febr.	1912	253,545.35
1. ₀₉	1,710,353.13	9,388,512.40	Magazin in Thun, Bern	26. März	1912	113,517.55
1. ₀₈	2,040,029.32	10,076,052.90	Elektrizitätswerk Bannwil, Bern	26. Juli	1912	225,300.—
			Warenlager in St. Ludwig i. Elsass	20. Nov.	1914	121,421.20
			Tabakfabrik in Bonecourt, Bern	24. März	1915	158,573.80
			Baumwollweberei in Flawil, St. Gallen	29. April	1915	294,449.45
			Pianofabrik in Nidau, Bern	12. Nov.	1915	112,530.—
			Bürstenfabrik in Wangen a. A.	8. März	1916	145,000.—
			Geschäftshaus in Zürich	23. Nov.	1916	173,978.—
			Mech. Schreinerei in Gossau, St. Gallen	29. Juli	1917	132,694.50
			Ziegelei in Emmishofen, Thurgau	26. Sept.	1917	129,462.50
			Tuchfabrik in Entlebuch, Luzern	10. Jan.	1918	166,281.50
1. ₁₀	1,537,126.78	11,175,895.—	Getreidemühle in Utzenstorf, Bern	31. Jan.	1918	145,759.50
			Baumwollspinnerei in Rupperswil, Aargau	8. Febr.	1918	175,875.90
			Lagerhaus in Sempach, Luzern	11. April	1918	126,177.45
			Getreidemühle in Märikon, Thurgau	21. April	1918	241,641.30
			Baumwolllager in Basel	6. Juli	1918	309,340.50
1. ₀₆	1,099,083.95	11,622,930.80	Korksteinfabrik in Schlieren, Zürich	8. Febr.	1919	125,695.40
			Getreidemühle in Serrières, Neuenburg	12. Febr.	1919	110,123.50
			Getreidemühle in Gossau, St. Gallen	19. Juni	1919	181,969.60
			Leimfabrik in Schlieren, Zürich	19. August	1919	115,792.80
			Baumwollspinnerei in Turbenthal, Zürich	23. August	1919	180,079.—
			Stickereifabrik in Altstätten, St. Gallen	27. August	1919	305,000.—
			Mech. Futterschneiderei in Niederweningen	6. Sept.	1919	182,430.70
			Stickereifabrik in Rorschach	31. Jan.	1920	186,346.15
			Hutfabrik in Carouge	1. März	1921	137,185.40
1. ₀₇	816,172.66	12,571,361.95	Baugeschäft in Olten	12. März	1921	125,485.—
			Baumwollwirnerei in Lutzenberg App. A.-Rh.	19. März	1921	186,983.—
			Getreidemühle in Laufen, Bern	12. Mai	1921	220,695.95
			Sent. Graubünden (14 Mitglieder)	8. Juni	1921	110,749.95
			Möbelfabrik in Genf	13. Juli	1921	111,329.20
1. ₀₆	654,308.74	13,074,216.40	Maschinenfabrik in Zürich	3. August	1921	420,505.—
			Liqueurfabrik in Escholzmatt	7. Febr.	1922	274,133.35
			Baugeschäft in Freiburg	21. Febr.	1922	110,067.—
			Explosion in Bodio, Tessin (14 Mitglieder)	21. Juli	1921	709,187.99
			Zwirnerei in Rorschach	9. Okt.	1922	343,188.60
1. ₀₅	1,176,491.52	13,597,185.05	Zementfabrik in Liesberg	4. Okt.	1922	185,000.—
			Baumwollweberei in Friedthal	19. Dez.	1922	346,277.05
			Spulen- u. Holzwarenfabrik in Wald	6. April	1923	153,211.—
			Lagerhaus in Schaffhausen	14. August	1923	123,137.35
			Sägerei u. Goldleistenfab. in Niederglatt	18. August	1923	120,118.20
			Mustermesse in Basel	16. Sept.	1923	419,595.55
			Teigwarenfabrik in Subingen	21. Sept.	1923	230,819.85
			Lagerhaus in Bern	18. Okt.	1923	301,599.50
1. ₀₃	1,243,351.87	14,141,072.45	Metallwarenfabrik in Rikon-Zell	21. Febr.	1924	288,916.35
			Tuchfabrik in Lotzwil	11. März	1924	146,961.90
			Sägerei in Horn	26. Mai	1924	192,866.70
			Haderhandlung in Albisrieden	12. Juli	1924	112,940.80
1. ₀₅	1,353,259.86	14,706,715.35	Streichgarnspinnerei u. Wolltuchweberei in Näfels	7. April	1925	137,348.35
			Baugeschäft in Wald	7. Mai	1925	155,205.85

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Allgemeines. Seite

Entstehung der Versicherung gegen Feuerschaden in der Schweiz	5
Versuche in Zürich, 1778 und 1782.	5
Versuche in Bern, 1788	5
Private Brandassekuranz in Zürich, 1782—1812	6
Schrift des J. J. Fezer an die kantonalen Regierungen	6
Brandkollektien	6
Brandkasse im Fricktal, 1803	7
Errichtung der «Allgem. Feuerassekuranzanstalt» im Kanton Aargau, 1. Januar 1806	7
Gründung kantonaler Gebäudebrandversicherungsanstalten: Bern 1806, Thurgau 1806, St. Gallen und Baselstadt 1807, Zürich 1808, Solothurn 1809, Neuenburg und Luzern 1810, Glarus und Waadt 1811, Zug, Schaffhausen und Freiburg 1812	7
Gebäudeversicherung und Hypothekarkredit	7
Bauernassekuranzen im Kanton Bern, 1806—1808	8

Die Gründung der Gesellschaft.

Fahrhabever sicherungen vor 1825.	9
Verhandlungen über die Fahrhabever sicherung in der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, 1824/25	10
Gründung der «Schweizerischen Mobiliarassekuranzkasse» in Murten .	12
Sitzungen von 1825.	14
Sitzverlegung nach Bern und Neugründung, 25. Februar 1826.	19
Statuten der «Schweizerischen Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung des Mobiliars gegen Brandschaden»	20

Die ersten zehn Jahre (1826—1836).

Erste Sitzung der Zentralverwaltung, 16. März 1826	25
Verwaltungskommissionen Bern und Freiburg	25
Verwaltungskommissionen Zürich, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Solo- thurn, Schaffhausen, Waadt, Genf, Neuenburg.	26
Ernennung von Agenten.	26
Erwiderungen des Präsidenten auf eine Kritik. — Absichten der Gründer	27
Nachteile der Einheitsprämie von 1 % Vorschuss	29
Erster Tarif, 3 Klassen: Hartdach, Weichdach, Gewerbebetrieb	29
Erweiterung der Haftung	29

	Seite
Bildung eines Hilfs- und Garantiefonds durch Zeichnung von Aktien (1826—1867)	30
Verlängerung des ersten Versicherungsjahres bis 30. Juni 1827	31
Beginn des Versicherungsjahres mit dem 1. Juli	31
Änderung in der Berechnung der Entschädigungen	32
Neue Tarifierung	33
1. Hauptversammlung in Aarau, vom 15./16. Juni 1827.	33
Statutenrevision	33
Ergebnisse des ersten Jahres.	35
2. Hauptversammlung in Aarau, vom 19./20. September 1828	37
Gemeinderätliche Kontrolle der Mobiliarversicherungen	38
Ergebnisse des zweiten Geschäftsjahres	38
3. Hauptversammlung, vom 17. September 1829	39
Ergebnisse des dritten Geschäftsjahres	40
4. Hauptversammlung, vom 20. September 1830	41
Ergebnisse des vierten Geschäftsjahres	41
Verwaltungskommissionen Graubünden, Appenzell A.-Rh. und Luzern	42
Ergebnisse von 1830—1836	42
5. Hauptversammlung, 1833	43
Einschränkung der Haftung für Kriegsschäden.	44
Änderungen in den Verwaltungskommissionen	45
 Stille Jahre. 1836—1851.	
Hauptversammlung vom 21. September 1838	47
Hauptversammlung vom 8. August 1842	48
Revision der Statuten: stillschweigende Erneuerung, Bestimmungen über die Schadenausmittlung usw.	48
Ortsbrand Heiden 1838, Dorfbrände St. Immer, Locle usw. und ihre Folgen	50
Ergebnisse 1836—1851.	52
Monopol der «Mobiliar» im Kanton Aargau	53
Kontrolle der Mobiliarversicherung in den Kantonen	54
Gründung der waadtändischen Mobiliarversicherung 1849.	55
 Nachschussfreie Jahre. 1852—1860.	
Ergebnisse 1851—1860.	58
Hauptversammlung vom 5. November 1855	59
Hauptversammlung vom 6. Mai 1861	60
Erweiterung der Haftung	60
Bildung eines «Ausschusses» der Zentralverwaltung und dessen Funk- tionen	61
Monopol der «Mobiliar» im Kanton Bern	62

	Seite
Der Brand von Glarus und seine Folgen. 1861—1867.	
Brand von Glarus vom 10./11. Mai 1861	63
Ergebnisse 1860—1867.	66
Gründung der Feuerversicherungsgesellschaften «Helvetia» und «Basler»	67
Wegfall des Monopols der «Mobilair» im Kanton Aargau	68
Errichtung von Lokalagenturen	69
Einführung der Rückversicherung	70
Hauptversammlung vom 22. Oktober 1866.	72
Revision der Statuten: Reorganisation, Vermehrung der Garantien	73
Ernennung eines Direktors und von Inspektoren.	74
Grössere Ortsbrände: Romont, Villeret usw.	75
Anregungen zur Freigabe der Gebäudeassekuranz	75
Aufhebung des Monopols der «Mobilair» im Kanton Bern	77
Auflösung von Verwaltungskommissionen	78
 Von 1867 bis zum letzten Bezug eines Nachschusses, 1884.	
Ergebnisse 1867—1884.	79
Brand der Spinnerei Felsenau bei Bern	79
Prämienzuschläge in schadenreichen Bezirken	81
Gründung der «Emmenthalischen»	82
Vermehrung der Rückversicherung	83
Kollektivversicherung kleiner Mobilairbesitzer	85
Hauptversammlung vom 12. Oktober 1878.	86
Revision der Statuten: Änderungen betreffend den Reservefonds; Haftung bei Verlegungen und bei absichtlicher Brandstiftung	86
Hauptversammlung vom 11. Oktober 1884.	87
Revision der Statuten zur Übereinstimmung mit dem schweizerischen Obligationenrecht	87
Ernennung eines Vizedirektors	87
Übergäruogsschäden	88
Auflösung der Verwaltungskommissionen Solothurn u. Appenzell A.-Rh.	89
Erhebung von Löschsteuern	89
Präventivkontrolle.	90
 Von 1884 bis zum Dorfbrand von Meiringen (1891/92).	
Grössere Brände: Rüthi-Moos, Meiringen, Sevelen	93
Ergebnisse 1884—1892.	94
Sinken der Prämien; Aufhebung der Zuschläge	95
Abschluss eines weitern Rückversicherungsvertrages	96
Einführung der Bundesaufsicht.	96
Bemessung der Löschsteuern	97
Forderung von Einkommenssteuern	98

	Seite
Festsetzung der Entschädigungen im Kanton Schwyz	99
Änderungen betreffend die Direktion und die Inspektoren	99

Von 1891/92 bis zur Statutenrevision 1901/02.

Entwicklung von 1891 bis 1902	101
Ergebnisse 1891—1902.	102
Grössere Brände: Grindelwald, St. Stephan usw.	102
Einführung der Selbstrückversicherung	103
Ausbau der Rückversicherung und der Organisation	104
Kompetenzen der Direktion	105
Totalrevision der Statuten (11. April 1901)	106
Wahlversammlungen, Delegiertenversammlung	106
Verwaltungsrat, Verwaltungskommission, Direktion	107
Kontrollstelle, Auflösung der letzten Verwaltungskommissionen in den Kantonen	108
Aufstellung der «Versicherungsbedingungen» (1. Januar 1902)	108
Bau des Verwaltungsgebäudes	110
Verstaatlichungsbestrebungen in einigen Kantonen	111
Obligatorische Versicherung bei freier Wahl der Gesellschaft	112
Erleichterungen für kleine Versicherungen	113
Einführung der Föhnzuschläge	114
Chômage-Versicherungen ausländischer Gesellschaften	114
Gründung der «Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten» und des «Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften»	115

Von 1901/02 bis zum Beginn des Weltkrieges (1914).

Ergebnisse 1902—1914.	116
Stand der Reserven 1913/14	117
Grössere Brände: Neirivue, Plaffeyen, Zuckerfabrik Aarberg	118
Anschaffung ausländischer Wertschriften	118
Sinken des durchschnittlichen Prämienatzes.	119
Revision der Statuten (15. Dezember 1911): Aufnahme der Gebäudeversicherung, der Versicherung gegen Mietzinsverlust und gegen Betriebsverlust	120
Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.	121
Übernahme von Gebäuderückversicherungen.	122
Erleichterungen für kleine Mobiliarbesitzer	124
Erleichterungen für landwirtschaftliche Versicherungen	124
Versicherung gegen die Übergärung von Heu und Emd	126

	Seite
Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (1. Januar 1910) und Aufstellung neuer «Versicherungsbedingungen» (1. Januar 1912)	127
Bewegung für die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung	128
Erklärung der «Mobiliar» zur Verstaatlichungsbewegung	129
Äusserungen der Bundesbehörde zur Verstaatlichungsfrage	131
Gründung des «Rückversicherungsverbandes kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten»	131
Motion Dr. Hofmann betreffend die Mobiliarversicherung	132
Gründung der «Schweizerischen Feuerversicherungs-Vereinigung»	132
Steuern der Gesellschaft	134
Auswirkungen der obligatorischen Versicherung	135

Die Periode des Weltkrieges und die Nachkriegszeit. 1914—1921.

Folgen der Mobilmachung und der Geldentwertung	137
Ergebnisse 1914—1921.	139
Stand der Reserven 1920/21	141
Revision der Statuten (1. Januar 1920): Aufhebung der Nachschuss- pflicht	141
Fürsorgeeinrichtungen für das Personal	142
Steuerforderungen.	143
Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (1. April 1918) und die Auswirkung.	144
Verstaatlichungsversuch im Kanton Aargau	146
Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Liechtenstein.	147
Neue Statuten der «Schweizerischen Feuerversicherungs-Vereinigung»	147

Die Schlussperiode von 1921 bis 1926.

Ergebnisse 1921—1925.	149
Tätigkeit der Beraterbureaux	150
Übernahme des Versicherungsbestandes der «Gothaer»	150
Grössere Brandschäden: Mustermesse Basel, Explosionsschaden in Bodio	151
Bestand der Geldanlagen	152
Belastung der Gesellschaft durch Steuern und Abgaben	152
Obligatorium im Kanton Bern (1. Juli 1923)	153
Verstaatlichungsbestrebungen in einigen Kantonen	153
Änderungen in der innern Organisation	154
Stand der Nebenbranchen 1925	155
Bestand der Reserveu 1925	157
Revision der Statuten (1. Januar 1926): Beteiligung der Mitglieder an den Geschäftsergebnissen	158

	Schlusswort.	Seite
Rückblick	161
Verwirklichung des Gegenseitigkeitsgedankens	162

Anhang.

Präsidenten der Gesellschaft	163
Mitglieder der Zentralverwaltung und des Verwaltungsrates	163
Direktoren der Gesellschaft	167
Übersichtstabelle	168
Zwei graphische Tabellen	in der Schlaufe

Schweizerische
Mobilier-Versicherungs-Gesellschaft

Société suisse
pour l'assurance du mobilier

Die Entwicklung der Gesellschaft von 1826—1926

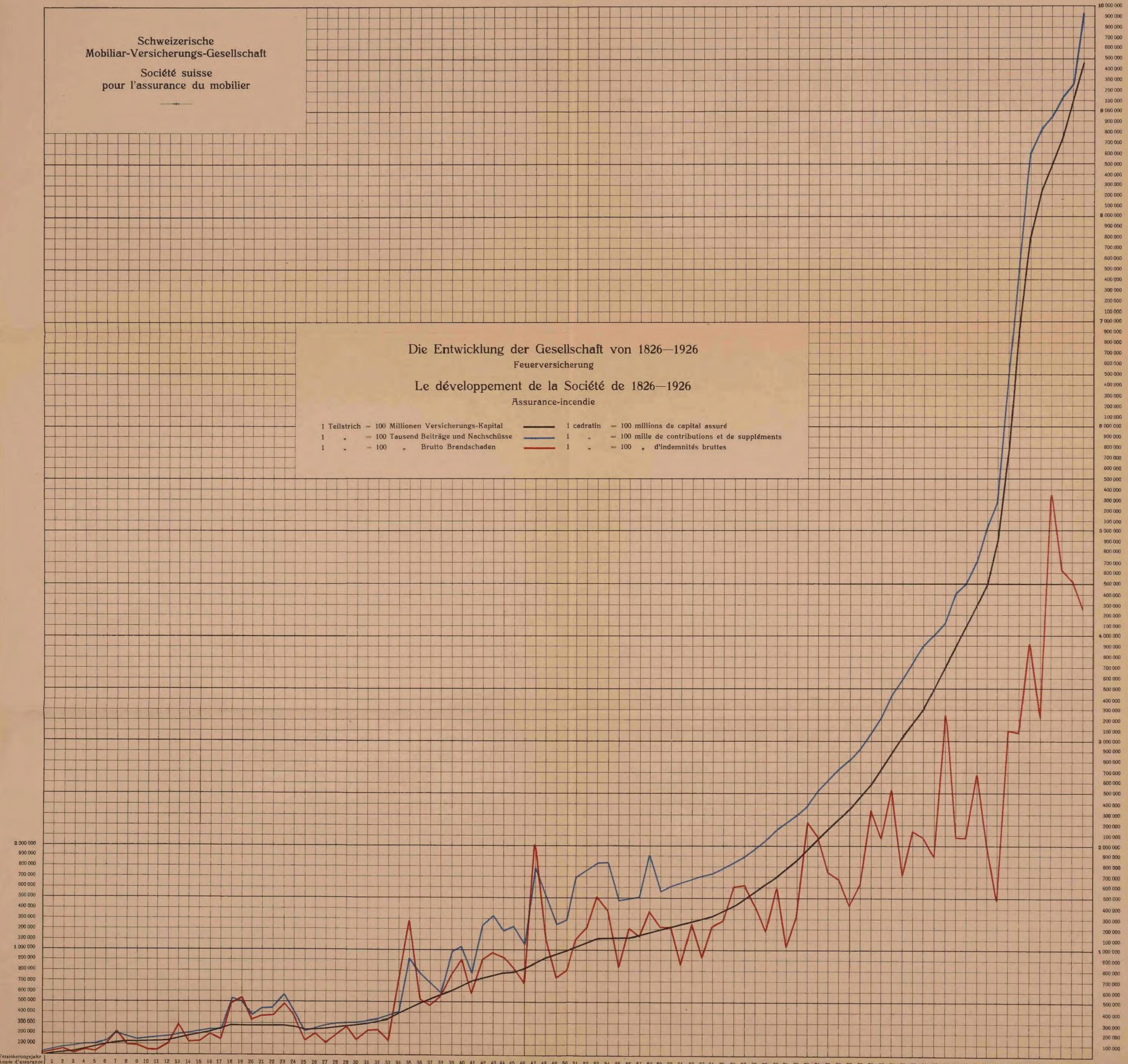
Feuerversicherung

Le développement de la Société de 1826—1926

Assurance-incendie

1 Teilstrich = 100 Millionen Versicherungs-Kapital
1 " = 100 Tausend Beiträge und Nachschüsse
1 " = 100 " Brutto Brandschaden

1 cadratin = 100 millions de capital assuré
1 " = 100 mille de contributions et de suppléments
1 " = 100 " d'indemnités brutes



Garantiemittel der Gesellschaft 1826—1926
Garanties de la Société de 1826—1926

	Bestand — Etat en
	1925/26
Saldo-Vortrag	Solde reporté
Reservefonds	Fonds de réserve
Rückversicherungs-Reserve	Réserve de réassurance
Ausserordentliche Reserve	Réserve extraordinaire
ausserdem	en plus
Reserve für Kursverluste	Réserve pour pertes de cours
Reserve für Einbruchdiebstahl	Réserve pour l'assurance contre le vol avec effraction

1 Teilstrich = Fr. 100,000 — 1 cadratin = frs. 100,000

